
05.04.1971	Ausbildung	A 7
34.4 1		

An die Bergämter des Landes NW

Betr.: Bestimmungen über die Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs mit Ausbildungs- und Beschäftigungsplan

Hiermit werden die folgenden Bestimmungen über die Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs und der beigefügte Ausbildungs- und Beschäftigungsplan bekannt gemacht.

Mit Erlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW vom 6.5.1970 - III/A2 - 06 - 30 - 33/70 - sind die **Bestimmungen** über die Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs geändert und bekannt gemacht worden. Der wesentliche Unterschied zu den bisher gültigen Bestimmungen ist die **Verkürzung der Ausbildung** von 260 auf nunmehr **200 Schichten**. Aufgrund des § 8 der Bestimmungen hat das Landesoberbergamt in dem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan Art, Zeitdauer und Reihenfolge der Beschäftigung geregelt.

Nach dem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan beträgt die

- **Grundausbildung** nunmehr 110,
- die **Weiterbildung** nunmehr 90 Schichten.

Die Grundausbildung umfaßt einen bergmännischen und einen markscheiderischen Teil.

Im 1. Ausbildungsabschnitt der Grundausbildung sind 50 Schichten im Bergbau unter Tage (möglichst Steinkohlenbergbau) zu verfahren, während die Beschäftigung im 2. Ausbildungsabschnitt der Grundausbildung nach Wahl des Beflissenen in einem anderen Bergbauzweig mit einer Schichtenzahl von 30, und der 3. Ausbildungsabschnitt der Grundausbildung mit einer Schichtenzahl von 30 in einer Markscheiderei eines Tiefbaubetriebes erfolgen soll. Während der Grundausbildung sind insgesamt 15 Belehrungsschichten zu verfahren.

Die Weiterbildung mit insgesamt 90 Schichten ist in drei Ausbildungsabschnitte unterteilt, wobei sich der Beflissene im 1. Abschnitt für die Dauer von 30 Schichten mit den Grundlagen markscheiderischer Arbeiten und ihrer Auswertung in der Markscheiderei eines Tiefbaubetriebes befassen soll. In den beiden weiteren Ausbildungsabschnitten mit je 30 Schichten soll der Beflissene an markscheiderischen Messungen und Aufnahmen sowie an rechnerischen und zeichnerischen Auswertungen in der Markscheiderei eines Tiefbau- oder Tagebaubetriebes teilnehmen und zum Abschluß seiner Ausbildung entsprechend seinem Ausbildungsfortschritt einfache Messungen selbständig ausführen. Während des 1. Abschnittes der Weiterbildung sind 5 Belehrungsschichten zu verfahren.

Entsprechend den Bestimmungen des § 5 können dem Beflissenen des Markscheidefachs durch das Landesoberbergamt Schichten angerechnet werden, die er vor seiner Annahme als Beflissener des Markscheidefachs verfahren hat, wenn sie dem Ziel der Grundausbildung entsprechen. Falls es für den Beflissenen eine unbillige Härte bedeuten würde, vor Aufnahme des Studiums die Grundausbildung zu beenden, kann das Landesoberbergamt auf Antrag deren Unterbrechung erlauben.

Sofern Personen, die von einer anderen technischen Fakultät auf die Fachrichtung Bergbau überwechseln, bereits für die frühere Studienrichtung eine Praxis abgeleistet haben, kann diese auf die Beflissenenausbildung angerechnet werden. Das Landesoberbergamt legt im Einzelfall Art und Umfang der abzuleistenden Beflissenenausbildung fest. Auf Antrag des Beflissenen kann das Landesoberbergamt auch eine bergmännische Tätigkeit im Ausland auf die Beflissenenausbildung anrechnen, wenn gewährleistet ist, daß die Ausbildung im Sinne dieser Bestimmungen erfolgt.

Nach der Bestimmung des § 9 hat das **Bergamt** die Ausbildung des Beflissenen **während der Grundausbildung** zu überwachen und im Benehmen mit der Werksleitung dafür zu sorgen, daß der Beflissene so beschäftigt wird, wie es dem Ziel der Ausbildung und dem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan entspricht. Der Beflissene ist mindestens einmal während des jeweiligen Ausbildungsabschnittes vom Leiter des Bergamts oder von dem von ihm dazu beauftragten Beamten zu einer Grubenfahrt aufzufordern, damit ein möglichst enger Kontakt zwischen dem Beflissenen und dem jeweiligen Bergamt hergestellt wird. Die Weiterbildung des Beflissenen wird vom Landesoberbergamt überwacht.

Beflissenen des Markscheidefachs, die sich bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bereits in Ausbildung befinden, wird die bisher abgeleistete Ausbildung angerechnet. Die weitere Ausbildung richtet sich nach den neuen Bestimmungen. Art und Umfang der noch abzuleistenden Ausbildungsabschnitte können im Einzelfall vom Landesoberbergamt bestimmt werden.

Der Ausbildungs- und Beschäftigungsplan tritt am 1. August 1970 in Kraft. Gleichzeitig wird der Ausbildungs- und Beschäftigungsplan des Oberbergamts in Dortmund für Beflissene des Markscheidefachs vom 12. August 1964 aufgehoben.

Dortmund, den 5.4.1971

Landesoberbergamt NW

C o e n d e r s

Bestimmungen über die Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
vom 6.5.1970 - III/A2-06-30-33/70
(Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1970/S. 921)

§ 1 Annahmeveraussetzungen

Als Beflissener des Markscheidefachs wird angenommen, wer

1. das Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums in der Bundesrepublik oder einen anderen Nachweis der Hochschulreife besitzt,
2. für eine Beschäftigung unter Tage körperlich tauglich ist.

§ 2 Bewerbung

(1) Das Gesuch um Annahme als Beflissener des Markscheidefachs ist bei dem Landesoberbergamt einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife,
3. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Reifeprüfung länger als 3 Monate zurückliegt,
4. ein Zeugnis eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes, wonach der Bewerber für alle bergmännischen Arbeiten unter Tage tauglich ist und genügend Farbunterscheidungsvermögen besitzt.

(2) Der Bewerber kann in dem Gesuch angeben, wo er die Ausbildung beginnen möchte.

§ 3 Annahme

(1) Über das Gesuch entscheidet das Landesoberbergamt. Es kann den Bewerber auffordern, sich persönlich vorzustellen.

(2) Erfüllt der Bewerber die Annahmeveraussetzungen, so nimmt ihn das Landesoberbergamt in das Verzeichnis der Beflissenen des Markscheidefachs auf, überweist ihn dem Bergamt, in dessen Bezirk er seine Ausbildung beginnen soll, und teilt ihm beides schriftlich mit.

(3) Durch die Annahme wird zwischen dem Beflissenen und dem Land Nordrhein-Westfalen kein Arbeitsverhältnis begründet; auch erwirbt der Beflissene keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 4 Zweck und Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung hat zum Ziel, dem Beflissenen bergmännische und markscheiderische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, um ihn dadurch auf das Studium und seinen späteren Beruf vorzubereiten.

(2) Durch eine planmäßig wechselnde Beschäftigung soll der Beflissene Gelegenheit erhalten,

1. sich mit den bergmännischen und markscheiderischen Grund- und Facharbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen,
 2. einen Einblick in den Bergwerksbetrieb, seine geologischen Verhältnisse und die Bergtechnik zu gewinnen sowie
 3. den Aufgabenbereich einer Markscheiderei aus eigener Anschauung kennenzulernen.
- (3) Während der Ausbildung soll der Beflissene sich bemühen, mit seinen Arbeitskameraden in menschliche Verbindung zu kommen und sich mit ihrem Fühlen und Denken vertraut zu machen.

§ 5 Dauer und Einteilung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung umfaßt 200 Schichten. Sie teilt sich in den Abschnitt Grundausbildung, der 110 Schichten umfaßt und vor dem Studium ohne Unterbrechung abzuleisten ist, und den Abschnitt Weiterbildung, der 90 Schichten umfaßt und während des Studiums abgeleistet werden sollte.
- (2) Sofern der Beflissene vor seiner Annahme (§ 3) zusammenhängend Schichten verfahren hat, die dem Ziel der Grundausbildung entsprechen, kann das Landesoberbergamt hiervon bis zu 60 Schichten auf die Grundausbildung anrechnen.
- (3) Falls es für den Beflissenen eine unbillige Härte bedeuten würde, vor Aufnahme des Studiums die Grundausbildung zu beenden, kann das Landesoberbergamt auf Antrag deren Unterbrechung erlauben.
- (4) Personen, die von einer anderen technischen Fakultät oder dem Studium der Geologie oder Mineralogie auf das Studienfach Markscheidewesen überwechseln, kann die für die frühere Studienrichtung abgeleistete Praxis auf die Beflissenenausbildung angerechnet werden. Das Landesoberbergamt legt im Einzelfall Art und Umfang der abzuleistenden Beflissenen- ausbildung fest, wobei auf eine dem Ziel der Grundausbildung entsprechende zusammenhängende Tätigkeit von 50 Schichten im Bergbau unter Tage, möglichst im Steinkohlenbergbau, und auf die Ableistung des dritten Ausbildungsabschnitts der Weiterbildung nicht verzichtet werden kann.
- (5) Personen, die den Nachweis der Hochschulreife besitzen und ausreichende, dem Ziel der Grundausbildung entsprechende Kenntnisse durch eine mindestens einjährige Tätigkeit im Bergbau erworben haben, kann das Landesoberbergamt auf Antrag bescheinigen, daß die Grundausbildung als ordnungsgemäß abgeschlossen gilt. Das Landesoberbergamt kann außerdem auf Teile des Ausbildungsabschnitts Weiterbildung solche Tätigkeiten im Bergbau anrechnen, die den Anforderungen dieses Ausbildungsabschnitts entsprechen.
- (6) Auf Antrag des Beflissenen kann das Landesoberbergamt einer markscheiderischen Tätigkeit im Ausland unter Anrechnung auf Teile des Ausbildungsabschnitts Weiterbildung zustimmen, wenn gewährleistet ist, daß die Ausbildung im Sinne dieser Bestimmungen erfolgt. Der Beflissene hat nach Abschluß der Auslandstätigkeit dem Landesoberbergamt eine Bestätigung des ausländischen Bergwerksbetriebes über die abgeleistete Praxis und einen ausführlichen Bericht vorzulegen.

§ 6 Grundausbildung

- (1) Die Grundausbildung umfaßt einen bergmännischen und einen markscheiderischen Teil.
- (2) Während des bergmännischen Teils der Grundausbildung (80 Schichten) soll der Beflissene

den Steinkohlenbergbau und einen anderen Hauptbergbauzweig (Braunkohlen-, Erz-, Salz- oder Erdölbergbau) kennenlernen. Während der ersten 50 Schichten der bergmännischen Grundausbildung, die im Bergbau unter Tage zu verfahren sind, darf der Beflissene das Bergwerk nicht wechseln. Die restlichen Schichten sollen ebenfalls ungeteilt, jedoch in einem anderen Bergbauzweig abgeleistet werden.

- (3) Die markscheiderische Grundausbildung (30 Schichten) dient der Einführung des Beflissenen in das Markscheidewesen. Sie ist ungeteilt in der Markscheiderei eines Tiefbaubetriebs abzuleisten.
- (4) Während der Grundausbildung sind 15 Belehrungsschichten zu verfahren und möglichst gleichmäßig auf die Grundausbildung zu verteilen.
- (5) In begründeten Fällen kann das Landesoberbergamt Ausnahmen bewilligen.

§ 7 Weiterbildung

- (1) Der Ausbildungsabschnitt Weiterbildung kann während der Hochschulferien in drei Einzelabschnitten abgeleistet werden.
- (2) Im ersten Einzelabschnitt (30 Schichten) soll sich der Beflissene mit den Grundlagen markscheiderischer Arbeiten und ihrer Auswertung in der Markscheiderei eines Tiefbaubetriebs befassen. Im zweiten Einzelabschnitt (30 Schichten) soll der Beflissene an markscheiderischen Messungen und Aufnahmen sowie an rechnerischen und zeichnerischen Auswertungen in der Markscheiderei eines Tiefbau- oder Tagebaubetriebs teilnehmen. Im dritten Einzelabschnitt (30 Schichten) soll der Beflissene in der Markscheiderei eines Tiefbau- oder Tagebaubetriebs einfache markscheiderische Arbeiten ausführen und an schwierigen markscheiderischen Arbeiten mitwirken.
- (3) Während des ersten Abschnittes der Weiterbildung sind 5 Belehrungsschichten zu verfahren.
- (4) In begründeten Fällen kann das Landesoberbergamt Ausnahmen bewilligen.

§ 8 Ausbildungs- und Beschäftigungsplan

- (1) Art, Zeitdauer und Reihenfolge der Beschäftigung des Beflissenen regelt das Landesoberbergamt in einem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan. Abweichungen kann das Landesoberbergamt in begründeten Fällen erlauben.
- (2) Gesuche des Beflissenen, während der Ausbildung in bestimmten Bergamtsbezirken, auf bestimmten Bergwerken oder in bestimmten Markscheidereien beschäftigt zu werden, können berücksichtigt werden, sofern sie mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar sind und die Zustimmung der Werksleitung vorliegt.

§ 9 Überwachung der Ausbildung

- (1) Das Bergamt überwacht die Grundausbildung, das Landesoberbergamt die Weiterbildung des Beflissenen. Sie sorgen im Benehmen mit der Werksleitung dafür, daß der Beflissene so beschäftigt wird, wie es dem Ziel der Ausbildung und dem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan entspricht.
- (2) Während der Grundausbildung ziehen der Leiter des Bergamts oder die von ihm

beauftragten Beamten den Beflissenen mindestens einmal während des jeweiligen Ausbildungsabschnitts zu ihren Grubenfahrten zu, um einen persönlichen Eindruck von ihm zu gewinnen und sich von den Fortschritten seiner Ausbildung zu überzeugen. Diese Grubenfahrten sowie Grubenfahrten, bei denen der Beflissene einen Beamten des Landesoberbergamts begleitet, gelten als Belehrungsschichten.

§ 10 Pflichten des Beflissenen, Entlassung aus der Ausbildung

- (1) Der Beflissene hat die Anweisungen der Bergbehörde zu befolgen.
- (2) Das Landesoberbergamt kann einen Beflissenen im Verzeichnis (§ 3 Abs. 3) streichen, wenn er sich tadelhaft führt oder sich wegen körperlicher oder geistiger Mängel als ungeeignet erweist. Vor der Streichung ist dem Beflissenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit der schriftlichen Mitteilung der Streichung scheidet der Beflissene aus der Ausbildung aus.

§ 11 Schriftverkehr mit der Bergbehörde

Der Beflissene hat die seine Ausbildung betreffenden Wünsche bei der Bergbehörde schriftlich vorzubringen. Solange er einem Bergamt zur Ausbildung überwiesen ist, hat er alle Gesuche über das Bergamt an das Landesoberbergamt zu richten. Gesuche um Verlegung auf ein anderes Bergwerk, in eine andere Markscheiderei oder um Überweisung in einen anderen Bergamtsbezirk sind mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Beschäftigungsabschnittes einzureichen.

§ 12 Belehrungsschichten und sonstige Unterweisungen

- (1) Belehrungsschichten dienen dem Befahren und Besichtigen von lehrreichen Betriebsabteilungen und -anlagen des Bergwerkes, auf dem der Beflissene angelegt ist, oder der Mitwirkungen bei lehrreichen Einzelarbeiten, die er bei seiner Ausbildung sonst nicht kennenlernt. Belehrungsschichten auf anderen Bergwerken oder in sehenswerten industriellen Betrieben dürfen nur mit vorheriger Einwilligung der die Ausbildung überwachenden Behörde und der Werksleitung verfahren werden.
- (2) An Übungen und Vorträgen, die von der Bergbehörde oder der Werksleitung im Interesse der Ausbildung veranstaltet werden, hat der Beflissene teilzunehmen. Fallen diese Veranstaltungen in die regelmäßige Arbeitszeit, können sie als Belehrungsschichten angerechnet werden.

§ 13 Schichtentagebuch

- (1) Der Beflissene hat während seiner gesamten Ausbildung ein Schichtentagebuch nach folgendem Muster zu führen:

Jahr	Zahl der		Art und Ort der Beschäftigung	Bemerkungen
Monat	Arbeitsschichten	Belehrungs-		
Tag		schichten		

- (2) Nach Ablauf jeden Monats hat der Beflissene das Schichtentagebuch dem jeweils für die Ausbildung Verantwortlichen (Betriebsführer, Ausbildungsleiter, Markscheider) zur Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen und bis zum 10. des

darauffolgenden Monats während der Grundausbildung dem Bergamt, während der Weiterbildung dem Landesoberbergamt zur Prüfung einzureichen.

§ 14 Berichtsheft

- (1) Während der Grundausbildung und der ersten beiden Einzelabschnitte der Weiterbildung hat der Beflissene neben dem Schichtentagebuch ein Berichtsheft nach folgendem Muster zu führen:

Bergamt: ...	Bergwerk: ...
Beschäftigungsabschnitt: (z.B. Förderung)	
Zeit vom ...	bis ...
Beschreibung verrichteter und beobachteter Arbeitsvorgänge (mit Skizze)	

- (2) In dem Berichtsheft sind wöchentlich die Arbeitsverfahren und -vorgänge sowie geologische Gegebenheiten zu beschreiben, die der Beflissene an seiner Arbeitsstätte sowie während der Belehrungsschichten kennengelernt hat. Die Berichte sind nach Möglichkeit durch Zahlenangaben zu ergänzen und durch selbstgefertigte Handskizzen zu erläutern. Sie sollen erkennen lassen, was der Beflissene während seiner Ausbildung beobachtet und gelernt hat. Die Berichte sind auf das Wesentliche zu beschränken.
- (3) Während der Grundausbildung ist das Berichtsheft zusammen mit dem Schichtentagebuch (§ 13 Abs. 2) dem Bergamt, während der Weiterbildung dem Landesoberbergamt einzureichen. Das Bergamt prüft und beurteilt die Berichte über die Grundausbildung, das Landesoberbergamt die Berichte über die Weiterbildung. Das Berichtsheft wird dem Beflissenen zurückgegeben.

§ 15 Schichtversäumnisse und Urlaub

- (1) Schichtversäumnisse hat der Beflissene während der Grundausbildung dem Bergamt, während der Weiterbildung dem Landesoberbergamt unverzüglich anzuzeigen, ebenso die Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- (2) Schichtversäumnisse durch Unfall, Krankheit oder aus Gründen, die der Beflissene nicht zu vertreten hat, kann das Landesoberbergamt auf Antrag bis 15 Schichten auf die Ausbildungszeit (§ 5 Abs. 1) anrechnen.
- (3) Urlaub ist dem Landesoberbergamt anzuzeigen. Er wird nicht auf die Ausbildungszeit (§ 5 Abs. 1) angerechnet.

§ 16 Schriftliche Arbeit während der Grundausbildung

- (1) Aus einem seiner Tätigkeitsgebiete hat der Beflissene eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Die Aufgabe stellt das Bergamt auf Antrag des Beflissenen. Es kann hierbei Wünsche oder Vorschläge des Beflissenen berücksichtigen. Die Arbeit ist vier Wochen nach der Aufgabenstellung bei dem Bergamt abzugeben.
- (2) Das Bergamt hat die Arbeit zu beurteilen und wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(3) Für eine nicht mindestens mit 'ausreichend' bewertete Arbeit kann einmal eine Ersatzarbeit angefertigt werden.

§ 17 Probegrubenfahrt und Bescheinigung über die Grundausbildung

- (1) Als Abschluß der Grundausbildung wird in Gegenwart des Leiters des Bergamts oder eines von ihm beauftragten Beamten des höheren bergtechnischen Dienstes und eines Vertreters der Werksleitung eine Probegrubenfahrt durchgeführt. Hierbei hat der Beflissene nachzuweisen, daß er eine ausreichende Handfertigkeit in der Ausführung der wichtigsten bergmännischen Grundarbeiten, die nötigen allgemeinen Kenntnisse vom Bergwerksbetrieb und von den bergbehördlichen Vorschriften sowie vom Reißwesen besitzt.
- (2) Der Beflissene hat sich zur Probegrubenfahrt spätestens zwei Wochen vor Beendigung seiner Grundausbildung möglichst persönlich bei dem Bergamt zu melden, das die Ausbildung überwacht. Bei der Meldung sind das Schichten-tagebuch, das Berichtsheft und die schriftliche Arbeit (§ 16) vorzulegen.
- (3) Die Probegrubenfahrt kann erst stattfinden, wenn die nach § 16 anzufertigende Arbeit mindestens mit 'ausreichend' bewertet worden ist.
- (4) Das Bergamt hat das Ergebnis der Probegrubenfahrt mit einer der in § 16 Abs. 2 vorgeschriebenen Noten zu bewerten.
- (5) Die Probegrubenfahrt kann bei nicht ausreichendem Ergebnis einmal wiederholt werden. Das Landesoberbergamt bestimmt, wie viele Schichten der Grund-ausbildung vor Wiederholung der Probegrubenfahrt erneut zu verfahren sind. Die Anzahl dieser Schichten muß mindestens 30 betragen und soll 65 nicht übersteigen.
- (6) Nach bestandener Probegrubenfahrt erteilt das Landesoberbergamt dem Beflissenen eine Bescheinigung über den ordnunggemäßen Abschluß der Grundausbildung.
- (7) Wird die Probegrubenfahrt im Wiederholungsfall nicht bestanden, so ist der Beflissene im Verzeichnis (§ 3 Abs. 3) zu streichen. § 10 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.

§ 18 Abschlußbescheinigung

Nach ordnungsgemäßer Beendigung der gesamten Ausbildung erteilt das Landesoberbergamt dem Beflissenen hierüber eine Bescheinigung.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Beflissene, die sich bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen in Ausbildung befinden, wird die bisher abgeleistete Ausbildung angerechnet. Die weitere Ausbildung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen. Art und Umfang der noch abzuleistenden Ausbildungsabschnitte können im Einzelfall vom Landesoberbergamt bestimmt werden.

§ 20 Schlußbestimmungen

(1) Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1970 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Vorschriften über die Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs, mein RdErl. vom 20. Mai 1964 (SMBl. NW. 750), außer Kraft.

Ausbildungs- und Beschäftigungsplan für die Beflissenen des Markscheidefachs

gem. § 8 Abs. 1 der Bestimmungen über die Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs (RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 1970 - III/A2-06-30-33/70)

Gang der Ausbildung

	Schichten
1. Grundausbildung	
Gesamtdauer: 110 Schichten	
davon 15	
Belehrungsschichten	
1.1. 1. Ausbildungsabschnitt:	50
Bergbau unter Tage	
möglichst im Steinkohlenbergbau	
Beschäftigungsabschnitte:	
1.1.1. Streckenunterhaltung und	10
Förderung	
1.1.2. Aus- und Vorrichtung	10
1.1.3. Abbau	30
1.2. 2. Ausbildungsabschnitt:	30
Bergbauzweig nach Wahl des	
Beflissenen des	
Markscheidefachs	
Beschäftigungsabschnitte:	
1.2.1. Untertagebergbau:	
1.2.1.1. Aus- und Vorrichtung	10
1.2.1.2. Abbau	20
1.2.2. in Tagebauen:	
1.2.2.1. Bohrbetriebe und Förderung	10
1.2.2.2. Abraum und Gewinnung	20
1.2.3. im Erdölbergbau:	
1.2.3.1. Förderung und Aufbereitung	10
1.2.3.2. Bohrbetrieb	20
1.3. 3. Ausbildungsabschnitt:	30
Einführende Ausbildung in der	
Markscheiderei eines	
Tiefbaubetriebes	
2. Weiterbildung	
Gesamtdauer: 90 Schichten	
davon 5	
Belehrungsschichten	
im 1. Ausbildungsabschnitt	

2.1.	1. Ausbildungsabschnitt: Grundlagen markscheiderischer Arbeiten und ihrer Auswertung in der Markscheiderei eines Tiefbaubetriebes	30
2.2.	2. Ausbildungsabschnitt: Teilnahme an markscheiderischen Messungen und Aufnahmen sowie deren rechnerische und zeichnerische Auswertung in der Markscheiderei eines Tiefbau- oder Tagebaubetriebes	30
2.3.	3. Ausbildungsabschnitt: Ausführung einfacher markscheiderischer Arbeiten und Teilnahme an schwierigen Arbeiten in der Markscheiderei eines Tiefbau- oder Tagebaubetriebs	30

Erläuterungen zu den einzelnen Ausbildungs- und Beschäftigungsabschnitten

zu 1.

Grundausbildung

Während der Grundausbildung soll der Beflissene des Markscheidefachs in die bergbaulichen Verhältnisse und die bergbauliche Umwelt eingeführt werden. Er soll das Grubengebäude und die geologischen Gegebenheiten kennenlernen, mit der Arbeit unter Tage vertraut gemacht werden und sich Kenntnisse und Fertigkeiten in den wichtigsten bergmännischen Grundarbeiten aneignen. Die markscheiderische Grundausbildung dient der Einführung des Beflissenen in das Markscheidewesen. Die Ausbildung ist in der im Ausbildungs- und Beschäftigungsplan aufgestellten Reihenfolge abzuleisten. Mit Genehmigung des Landesoberbergamts darf von der vorgeschriebenen Reihenfolge der einzelnen Ausbildungsabschnitte und der dafür vorgeschriebenen Schichtenzahl abgewichen werden. In den einzelnen Ausbildungsabschnitten ist die Beschäftigung nach dem vorstehenden Beschäftigungsplan auszurichten, wobei Abweichungen bis zu 5 Schichten gestattet sind.

zu 1.1

1. Ausbildungsabschnitt:

Bergbau unter Tage (Dauer: 50 Schichten)

Dieser Ausbildungsabschnitt ist im Bergbau unter Tage nach Maßgabe der folgenden Erläuterungen abzuleisten und soll den Beflissenen bereits mit den wichtigsten bergmännischen Arbeiten vertraut machen. Die Wahl des Bergbauzweiges steht dem Beflissenen frei. Während der ersten 50 Schichten darf der Beflissene das Bergwerk nicht wechseln, weil die mit einem Wechsel im Anfang der Ausbildung verbundenen vielen neuen Eindrücke eine Eingewöhnung erschweren würden.

zu 1.1.1

Streckenunterhaltung und Förderung

(Dauer: 10 Schichten)

Dieser Beschäftigungsabschnitt hat in erster Linie die Einführung des Beflissenen in die Verhältnisse unter Tage und seine Gewöhnung an bergmännische Arbeiten zum Ziel. Der Beflissene soll dabei das bergmännische Gezähe und die Bergwerksmaschinen sowie die bergmännische Fachsprache und Ausdrucksweise kennenlernen. Er soll unter Anleitung erfahrener Bergleute beim Auswechseln des Streckenausbaus, beim Einbau von Wettertüren, Gesteinstaubsperrern, oder Lutten, beim Gestängelegen oder -ausbessern oder bei ähnlichen Arbeiten tätig sein.

Ferner soll er den Förderbetrieb mit Ausnahme der Abbauförderung kennenlernen, indem er an geeigneter Stelle in der Hauptstrecken-, Zwischen- oder Abbau-

streckenförderung beschäftigt wird.

zu 1.1.2

Aus- und Vorrichtung

(Dauer: 10 Schichten)

Während dieses Beschäftigungsabschnittes soll der Beflissene die wichtigsten im Streckenvortrieb vorkommenden Arbeiten und Arbeitsverfahren (Bohr-, Spreng- und Ladearbeit, Streckenausbau) kennenlernen. Soweit sich die Gelegenheit bietet, soll er auch einige Schichten bei der Herstellung großer Grubenräume beschäftigt werden. Der Beflissene hat sich während dieses Teils seiner Ausbildung eingehend über die Ausführung der Sprengarbeit, die dabei verwendeten Sprengmittel und die einschlägigen bergbehördlichen Bestimmungen zu unterrichten.

zu 1.1.3

Abbau

(Dauer: 30 Schichten)

Während dieses Beschäftigungsabschnittes soll der Beflissene den Abbaubetrieb unter gutartigen Gebirgs- und Lagerungsverhältnissen kennenlernen. Unter Anleitung erfahrener Bergleute soll er mit allen im Abbaubetrieb vorkommenden Arbeiten vertraut gemacht werden. Im Abbau soll der Beflissene auch Kenntnisse über Mechanisierung und Elektrifizierung der Betriebe erwerben und nach Möglichkeit teil- und vollmechanisierte Betriebe kennenlernen.

zu 1.2

2. Ausbildungsabschnitt

Bergbauzweig nach Wahl des Beflissenen des Markscheidefachs.

(Dauer: 30 Schichten)

Falls der 1. Ausbildungsabschnitt in einem anderen Bergbauzweig abgeleistet wurde, ist im zweiten Ausbildungsabschnitt eine Beschäftigung im Steinkohlenbergbau unerlässlich. Bei der Beschäftigung im untertägigen Bergbaubetrieb soll der Beflissene durch Einsatz an verschiedenen Arbeitsorten und durch Belehrungsschichten Grubengebäude und Grubenbetriebe kennenlernen.

Falls in der Aus- und Vorrichtung des gewählten Bergwerksbetriebes keine wesentlichen Unterschiede zu der Arbeitsweise des Bergbauzweiges bestehen, in dem der erste Ausbildungsabschnitt abgeleistet wurde, kann auf diesen Beschäftigungsabschnitt zugunsten einer längeren Tätigkeit im Abbaubereich verzichtet werden. Der Beflissene soll vor allem die dem gewählten Bergbauzweig eigentümlichen Abbauverfahren kennenlernen. Gehört zum Bergwerksbetrieb eine Aufbereitungsanlage mit besonderem Verfahren (z.B. Flotation), so soll sich der Beflissene durch Belehrungsschichten mit diesem Verfahren bekannt machen.

Bei der Beschäftigung in Tagebaubetrieben soll der Beflissene des Markscheidefachs zunächst im Bohrbetrieb beim Niederbringen von Untersuchungs- und Entwässerungsbohrungen tätig sein und sich dabei mit den Besonderheiten der Wasserlösung und Lagerstättenuntersuchung vertraut machen. In der Förderung soll er bei der Montage und Wartung von Bandanlagen oder sonstiger Fördermittel oder beim Gleisbau eingesetzt werden. Während seiner Tätigkeit im Bereich von Abraum und Gewinnung sowie im Kippenbetrieb soll der Beflissene Aufbau und Wirkungsweise der verschiedenen Großgeräte kennenlernen. Außerdem hat er sich mit Fragen der Rekultivierung vertraut zu machen und in Belehrungsschichten auch die angeschlossenen Weiterverarbeitungsbetriebe (z.B. Brikettfabrik) kennenzulernen.

Falls eine Beschäftigung im Erdölbergbau gewählt wird, soll der Beflissene sowohl im Bohr- als auch im Förder- und Aufbereitungsbetrieb eingesetzt werden, wobei er sich mit allen anfallenden Arbeiten sowie den lagerstättenkundlichen Gegebenheiten vertraut zu machen hat und sich über die maschinentechnischen Besonderheiten des Bohrbetriebes sowie über die Gewinnung und Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdgas unterrichten soll. Außerdem hat sich der Beflissene im Rahmen von Belehrungsschichten über geophysikalische Untersuchungsarbeiten zu unterrichten.

zu 1.3

3. Ausbildungsabschnitt

Einführende Ausbildung in der Markscheiderei eines Tiefbaubetriebes.

(Dauer: 30 Schichten)

Der Beflissene des Markscheidefachs soll zunächst die Einrichtung einer Markscheiderei sowie die dort vorhandenen Geräte und einfachen Meßinstrumente kennenlernen. Weiter soll er sich im Zeichnen und Beschriften üben und einfache Berechnungen durchführen. Ferner ist er an einfachen Messungen über Tage zu beteiligen.

zu 2. Weiterbildung

In den drei Ausbildungsabschnitten, die der Weiterbildung dienen und nach Möglichkeit in den Semesterferien abgeleistet werden sollen, soll der Beflissene des Markscheidefachs durch praktische Tätigkeit in einer Markscheiderei eines Tiefbau- oder Tagebaubetriebes die auf der Hochschule erworbenen Kenntnisse vertiefen. Er soll die vermessungstechnischen Grundlagen markscheiderischer Arbeiten einschließlich der zu ihrer Durchführung anzuwendenden Verfahren und der rechnerischen Auswertung der Messungsergebnisse kennenlernen. Er soll sich im Beschriften und Zeichnen üben und an markscheiderischen Aufnahmen über und unter Tage beteiligen.

Entsprechend seinem Ausbildungsfortschritt soll er auch zu einfachen selbständigen Arbeiten soweit herangezogen werden, daß er die Grundlagen der markscheiderischen Messungen und Auswertungen beherrscht.

Die Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten wird in dem folgenden Beschäftigungsplan geregelt. Die Reihenfolge der einzelnen Beschäftigungsarten innerhalb der Einzelabschnitte kann den betrieblichen Belangen angepaßt werden.

zu 2.1

1. Ausbildungsabschnitt

Grundlagen markscheiderischer Arbeiten und ihrer Auswertung in der Markscheiderei eines Tiefbaubetriebes.

(Dauer: 30 Schichten)

Der Beflissene soll die Winkelmeßinstrumente und Präzisions-Nivelliere kennenlernen und an einfachen Messungen unter Tage teilnehmen. In das bergmännische Karten- und Reißwerk ist er einzuführen.

zu 2.2

2. Ausbildungsabschnitt

Teilnahme an markscheiderischen Messungen und Aufnahmen sowie deren rechnerischen und zeichnerischen Auswertung in der Markscheiderei eines Tiefbau- oder Tagebaubetriebes.

(Dauer: 30 Schichten)

Der Beflissene hat an einfachen geologischen Aufnahmen sowie an schwierigen Messungen über und unter Tage teilzunehmen. Einfache Messungen und Berechnungen soll er eigenhändig ausführen.

zu 2.3

3. Ausbildungsabschnitt

Ausführung einfacher markscheiderischer Arbeiten und Teilnahme an schwierigen Arbeiten in der Markscheiderei eines Tiefbau- oder Tagebaubetriebes.

(Dauer: 30 Schichten)

Entsprechend seinem Ausbildungsfortschritt hat der Beflissene nunmehr einfache Messungen selbständig auszuführen, an schwierigen geologischen Aufnahmen sowie an besonders schwierigen Vermessungsarbeiten über und unter Tage sowie an ihrer Auswertung teilzunehmen. Schließlich soll er den organisatorischen Aufbau der Markscheiderei kennenlernen sowie in ihre Aufgabengebiete Einblick gewinnen.

Belehrungsschichten und lehrreiche Einzelarbeiten:

Während der Grundausbildung sind 15 Belehrungsschichten zu verfahren und möglichst gleichmäßig auf die Grundausbildung zu verteilen. Während des ersten Abschnittes der Weiterbildung sind weitere 5 Belehrungsschichten zu verfahren. Sie werden auf die Zahl der für die einzelnen Beschäftigungsabschnitte vorgesehenen Schichten angerechnet. Die Belehrungsschichten sollen dem Beflissenen des Markscheidefachs einen Überblick über die Betriebsverhältnisse des Bergwerks, auf dem er beschäftigt ist, vermitteln und ihm die Möglichkeit geben, außer der eigenen Arbeitsstelle noch weitere Betriebspunkte kennenzulernen. Auf einem anderen Bergwerk darf der Beflissene Belehrungsschichten nur ausnahmsweise verfahren, nachdem ihm die Werksleitung die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

Die erste Belehrungsschicht hat der Beflissene des Markscheiderfachs nach der ersten Anlegung als Einweisungsschicht in Begleitung einer Aufsichtsperson zu verfahren. Auch bei jeder weiteren Anlegung soll der Beflissene zunächst eine Belehrungsschicht zur Einführung in den neuen Betrieb verfahren.

Außer über die rein bergmännischen Arbeiten in Ausrichtung, Vorrichtung und Abbau soll sich der Beflissene im Rahmen der Belehrungsschichten u.a. auch über Wetterführung, Staubbekämpfung, Sprengstoffwesen sowie das Sicherheits- und Grubenrettungswesen unterrichten und auch Einblick in den Aufbereitungsbetrieb gewinnen. Die Belehrungsschichten sollen in Begleitung der jeweils zuständigen Aufsichtsperson verfahren werden.

Soweit sich während der Ausbildung Gelegenheit dazu bietet, soll der Beflissene des Markscheiderfachs besonders lehrreiche Einzelarbeiten durch tätige Mitarbeiter oder Belehrungsschichten kennenlernen. Als Beispiel lehrreicher Einzelarbeit wird erwähnt:

Auflegung eines Förderseiles,
Prüfung einer Seilfahranlage durch die Bergbehörde,
Ausführung einer Bohrung,
Errichtung eines Brand- oder Wasserdammes,
Triangulationen und Trilaterationen,
Luftbildaufnahmen,
geophysikalische Untersuchungen,
Lotorientierungen,
Kreismessungen,
Schachtteufen- und Schiefelagemessungen,
Präzisionsmessungen an lageempfindlichen Maschinen und Bauwerken.

13.05.1971	Grubenanschlußbahnen	A 7
11.1 19		

An die Dezernate 61, 63 und 64

Betr.: Beteiligung des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) beim Betriebsplanverfahren

Im Einvernehmen mit den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt a) 45127 Essen, Hachestr.61 bzw. b) 50733 Köln, Werkstattstr. 102 bzw. c) 30159 Hannover, Herschelstr. 3 wird zur Verwaltungsvereinfachung beim Betriebsplanverfahren für Grubenanschlussbahnen folgendes festgelegt:

Eine Beteiligung des LfB bei Betriebsplänen für Bauvorhaben, bei denen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes offensichtlich nicht gefährdet erscheint und die Verantwortung dafür dem Bergwerksbesitzer bzw. dem Eisenbahnbetriebsleiter zugemutet werden kann, ist ab sofort nicht mehr erforderlich.

Im wesentlichen handelt es sich um Gegenstände nach § 10 BOA (z.B. Kreuzungen von Bahnanlagen mit Fernsprechleitungen, mit Starkstromkabeln gemäß VDE 0100, mit drucklosen Entwässerungsleitungen u.ä.).

Bei Bauten in der Nähe oder über den Gleisen kann auf die Beteiligung des LfB im Betriebsplanverfahren verzichtet werden, wenn

1. das Regellichtraumprofil (Linie C-D) nach Anlage A zu § 8 Abs. 1 BOA unter Berücksichtigung der Zuschläge bei Gleisbogen unter $H = 250 \text{ m}$ - auch während der Bauzeit - uneingeschränkt freigehalten wird,
2. ihre Fundamente und ihre Baugruben außerhalb des Druckzonenbereiches der Gleise liegen und
3. bei elektrifizierten Bahnen die in den VDE-Vorschriften geforderten Schutzeinrichtungen gebaut werden.

Bei Kreuzungen von Starkstromleitungen mit Anschlussgleisen, die durch eine Fahrleitung überspannt sind, und bei Parallelführungen hierzu bleibt es bei der bisherigen Beteiligung des LfB.

Irgendwelche Rechtsvorschriften werden von der vorstehenden Verwaltungsanweisung nicht berührt.

In Zweifelsfällen ist das Einvernehmen mit dem zuständigen LfB herzustellen.

Dortmund, den 13. Mai 1971

Landesoberbergamt NW

C o e n d e r s

Stand Sept. 2012

Bezirksegerung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

K i r c h n e r

05.05.1975	Unfallstatistik	A 7
63.3 II 62		

An die Bergämter des Landes NW

Betr.: Schlüsselverzeichnis sowie Anhang zum Schlüsselverzeichnis zur Unfallanzeige des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften;

hier: Anleitung zur einheitlichen Verschlüsselung

Vorg.: Rundverfügung vom 11.11.1974 - 63.3 II 62 -
Rundverfügung vom 22.11.1974 - 63.3 II 62 -
Rundverfügung vom 19.12.1974 - 63.3 II 62 -
Rundverfügung vom 30.12.1974 - 63.3 II 62 -

Grundsätzlich besteht Einvernehmen mit den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben, daß die Unfallanzeige entsprechend dem Schlüsselverzeichnis zur Unfallanzeige des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften - **Schlüsselverzeichnis** - und dem Anhang zum Schlüsselverzeichnis zur Unfallanzeige des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften für die Bergbehörden der Bundesrepublik Deutschland - **Anhang** *) - verschlüsselt wird.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

In den Unfallanzeigen des Steinkohlenbergbaus werden z.Z. die Angaben von 'Kartenart' (Lochspalte 1) bis 'Persönliche Schutzausrüstung' (Lochspalte 57), in den Unfallanzeigen des Nichtsteinkohlenbergbaus bis 'Bewegung des Verletzten' (Lochspalte 73) verschlüsselt und vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik abgelocht.

Im einzelnen ist in den Lochspalten folgendes einzutragen:

a) Kartenart (Lochspalte 1):

Die entsprechende Schlüsselzahl (1) ist bereits eingedruckt.

b) Betriebs-Nr. (Lochspalten 2-4):

Zu verschlüsseln ist nach dem Betriebsschlüssel im **Anhang**.

c) Stat. Zeichen (Lochspalten 5-11):

Zu verschlüsseln sind die Stellen 1-5 nach dem Schlüssel 'Statistisches Zeichen der Bergbehörden für den Steinkohlenbergbau' bzw. 'Statistisches Zeichen der Bergbehörden für den Nichtsteinkohlenbergbau' im **Anhang** .

Bei der Signierkontrolle werden in den Fehlerlisten auch die Karteninhalte von Unfallanzeigen vollinhaltlich ausgedruckt, bei denen die 6. und 7. Stelle (Lochspalten 10 und 11) des

Statistischen Zeichens Steinkohlenbergbau bzw. des Statistischen Zeichens Nichtsteinkohlenbergbau irgendeine Zeichen (Buchstaben oder Ziffern) enthält.

d) Verletzungsart (Lochspalte 12):

Zu verschlüsseln ist nach dem Schlüssel 'Verletzungsart' im **Anhang** .

e) Ausfallzeit (Lochspalten 13-14):

Zu verschlüsseln ist nach dem Schlüssel 'Ausfallzeit' im **Anhang** .

f) Nr. der Unfallanzeige (Lochspalten 15-19):

Zu verschlüsseln ist nach dem Schlüssel 'Nr. der Unfallanzeige' im **Anhang** (mit der Nr. 1 ist in der Lochspalte 19 - rechtsbündig - zu beginnen.)

Hier werden bei der Signierkontrolle die Karteninhalte von Unfallanzeigen vollinhaltlich in der Fehlerliste ausgedruckt, wenn die Lochspalten Leerstellen enthalten.

g) Feld 2 - Gewerbeaufsichtsamt/Bergamt - (Lochspalten 20-21):

Zu verschlüsseln ist nach dem **Schlüsselverzeichnis** .

h) Vers.-Träger (Lochspalten 22-24):

Zu verschlüsseln ist nach dem **Schlüsselverzeichnis** .

i) Feld 6 - Versicherungsnummer oder Geburtsdatum - (Lochspalten 25-30):

Es ist mindestens das Geburtsdatum einzusetzen.

k) Feld 9 - Geschlecht - (Lochspalte 31):

Zu verschlüsseln ist nach **Schlüsselverzeichnis** .

l) Feld 10 - Staatsangehörigkeit - (Lochspalten 32-33):

Zu verschlüsseln ist nach dem Schlüsselverzeichnis.

m) Feld 13 - Seit wann bei dieser Tätigkeit! - (Lochspalten 34-37):

Es ist das Datum entsprechend den Erläuterungen zur Unfallanzeige einzusetzen.

n) Feld 21 - Verletzte Körperteile - (Lochspalten 38-39):

Zu verschlüsseln ist nach dem **Schlüsselverzeichnis** .

o) Feld 22 - Verletzungsart - (Lochspalte 40):

Zu verschlüsseln ist nach dem **Schlüsselverzeichnis** . (Der Steinkohlenbergbau muß die Verletzungsart mindestens in Lochspalte 12, der Nichtsteinkohlenbergbau mindestens in Lochspalte 40 verschlüsseln).

p) Feld 27 - Unfallzeitpunkt - (Lochspalten 41-50):

Es sind das Datum und die Uhrzeit einzusetzen.

q) Feld 29 - Beginn der Arbeitszeit des Verletzten - (Lochspalten 51-54):

Es ist die Uhrzeit des Schichtbeginns einzusetzen.

r) Feld 33 - Welche technische Schutzvorrichtung oder Maßnahme war getroffen! - (Lochspalten 55-56):

Zu verschlüsseln ist nach dem **Schlüsselverzeichnis** .

s) Feld 34 - Welche persönliche Schutzausrüstung hat der Verletzte benutzt! - (Lochspalte 57):

Zu verschlüsseln ist nach dem **Schlüsselverzeichnis** .

t) Feld 37 - Arbeitsbereich - (Lochspalten 58-63),

- unfallauslösender Gegenstand - (Lochspalten 64-68),
- Bewegung des Gegenstandes - (Lochspalten 69-70),
- Tätigkeit des Verletzten -(Lochspalten 71-72) und
- Bewegung des Verletzten - (Lochspalte 73):

Zu verschlüsseln ist nach dem **Schlüsselverzeichnis** .

Das Schlüsselverzeichnis und der Anhang sind für die Verschlüsselung der Unfallanzeigen ab 1. Januar 1975 zu verwenden. Von diesem Zeitpunkt an dürfen nur die in Übereinstimmung mit dem Landesoberbergamt von der Ruhrkohle AG, dem Eschweiler Bergwerksverein und der Rheinischen Braunkohlenwerke AG verwandten Vordrucke der Unfallanzeige bzw. die Ihnen vom Landesoberbergamt zur Verfügung gestellten Vordrucke der Unfallanzeige zur Verschlüsselung benutzt werden.

Aus verwaltungsrechtlichen und drucktechnischen Gründen werden die bergbehördlichen Angaben nur auf einer Ausfertigung der Unfallanzeige ausgedruckt, d.h. ab 1. Januar erhalten die Bergämter gem. § 1553 (1) RVO nur eine Ausfertigung der Unfallanzeige. Diese Unfallanzeige ist nach eingehender Prüfung der Verschlüsselung zu den bisherigen Terminen dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik vorzulegen. Mit der Fehlerliste erhalten die Bergämter die Unfallanzeige zum Verbleib zurück. Soweit Unfälle auf Grund von Sonderregelungen statistisch von einem anderen Bergamt miterfaßt werden (z.B. Zechenbahn und Hafenverwaltung nur Bergamt Gelsenkirchen) hat dieses Bergamt unverzüglich dem örtlich zuständigen Bergamt eine Ablichtung der Unfallanzeige dieses Unfalles zur Verfügung zu stellen.

Unfallanzeigen von Unfällen der in den Kraftwerken Beschäftigten (Kraftwerke der Steag) sind, nachdem sie vom Bergamt auf den Vordruck der Unfallanzeige des Landesoberbergamts umgeschrieben und verschlüsselt sind, zu den gleichen Terminen wie die anderen Unfallanzeigen dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik vorzulegen. Die Grundsätze für die Meldung und die Erfassung von Unfällen sind anzuwenden. Sie sind neu überarbeitet und werden Ihnen nach dem Druck zur Verfügung gestellt.

Ab 1. Januar 1975 wird die Unfallhäufigkeit nicht mehr nach den verfahrenen Schichten bei den Arbeitsvorgängen (Unfälle je 100 000 Schichten im Abbau, in der Förderung usw.), sondern nach Arbeitsstunden unter Tage, im Tagebau und über Tage (Unfälle je 1 000 000

Arbeitsstunden) berechnet.

Die Arbeitsstunden sind wie folgt zu ermitteln und dem Landesoberbergamt zu den gleichen Terminen wie bisher die Schichten für die Unfallstatistik vorzulegen:

1. Aus Vordruck 6 A (Schichten- und Lohnstatistik) Steinkohlenbergbau werden die Schichten aus der Spalte Arbeiter insgesamt in den Zeilen 001 bis 005 mit der Dauer der Schichtzeit (Stunden/Schicht) multipliziert. Dies gilt für die Untertagearbeiter (Blatt 20) und für die Übertagearbeiter (Blatt 50). Beim Nichtsteinkohlenbergbau sind diese Zahlen den entsprechenden Zeilen und Spalten zu entnehmen, soweit es in Frage kommt auch für die Tagebauarbeiter.
2. Die Zahl der Angestellten aus Vordruck 12 A (Beschäftigtenmeldung) wird getrennt nach unter Tage, im Tagebau (soweit es zutrifft) und über Tage mit 150 Stunden/Monat je Angestellten multipliziert.
3. Aus Vordruck 1 A (Schichtleistung) werden zur Ermittlung der Arbeitsstunden der Unternehmerarbeiter, die nicht in Vordruck 6 A, und der Unternehmerangestellten, die nicht in Vordruck 12 A enthalten sind, für unter Tage die Schichten aus der Zeile 18 Spalte 3 + Spalte 8 mit 8,8 Stunden/Schicht (8 Stunden je Arbeiter zuzüglich 10 % für Angestellte bei einer angenommenen Aufsichtsdichte von 10:1) multipliziert. Soweit von den Betrieben keine Schichten- und Lohnstatistik erstellt wird (z.B. Steine- und Erdenbetriebe sowie Sonstiger Bergbau), sind die verfahrenen Arbeitsstunden unter Tage, im Tagebau und über Tage von diesen Betrieben zu ermitteln und anzugeben.

Die Unfallanzeigen von Betrieben (Steine- und Erdenbetriebe, Sonstiger Bergbau, Steinsalzbergbau, NE-Erz- und Eisenerzbergbau), die den allgemeinen Vordruck der Unfallanzeigen benutzen, sind, soweit die Betriebe nicht auf Grund von Vereinbarungen die Unfälle selbst auf den vorgeschriebenen Vordrucken verschlüsseln, von den Bergämtern auf Vordrucke der Unfallanzeige des Landesoberbergamts umzuschreiben und zu verschlüsseln. Dabei ist zu beachten, daß die Ziffern 771 bei den Steine- und Erdenbetrieben sowie beim Sonstigen Bergbau in den Lochspalten 2-4 'Betriebsnummer' für alle Betriebe einzusetzen sind und die Unfälle in den Lochspalten 15-19 'Nr. der Unfallanzeige' unabhängig vom Betrieb fortlaufend nach den Daten zu numerieren sind. Alle Steine- und Erdenbetriebe sowie der Sonstige Bergbau eines Bergamtsbezirks werden wegen der geringen Zahl der Unfälle somit als eine Betriebseinheit erfaßt.

Die Arbeitsstunden dieser Betriebe für die Unfallstatistik sind zusammen mit den anderen Arbeitsstunden für die Unfallstatistik zu den vorgesehenen Terminen dem Landesoberbergamt vorzulegen. Die richtige Berufsgenossenschaft ist vom Bergamt erforderlichenfalls einzusetzen und zu verschlüsseln.

Die o.a. Rundverfügungen vom 11.11.1974, 22.11.1974, 19.12.1974 und 30.12.1974 werden hiermit aufgehoben.

Dortmund, den 5.5.1975

Landesoberbergamt NW

C o e n d e r s

*) Dieser Anhang ist unter der Verlagsnummer 268 beim Verlag Hermann Bellmann, 46 Dortmund,

Postfach 13, erschienen.

14.10.1975 34.2 4	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach	A 7
------------------------	---	-----

An die Bergämter und Markscheider des Landes NW

Betr.: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach vom 22.4.1975 *)

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1975 S. 392 ist die als Anlage 1 beigefügte neue Verordnung für die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach vom 22.4.1975 veröffentlicht worden. Die Verordnung ist einen Tag nach der Verkündung, d.h. am 28.5.1975 in Kraft getreten. Gegenüber der alten Verordnung ergeben sich nachstehende wesentliche Änderungen in bezug auf die Ausbildung und Prüfung.

Die Mindestdauer der Ausbildungszeit wurde auf 2 Jahre herabgesetzt. Dadurch hat sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes verkürzt, und zwar die Ausbildung

bei Bergwerksunternehmen von 8 auf 5 Monate,

bei einer von dem Referendar gewählten Behörde für Landesplanung, Wasserwirtschaft oder Verkehr von 2 auf 1 Monat,

beim Landesoberbergamt von 12 auf 10 Monate.

Gem. § 19 wird die Prüfung jetzt vor einem gemeinsamen Prüfungsausschuß abgelegt, der von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland gebildet wird. Der Ausschuß führt die Bezeichnung 'Prüfungsausschuß für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr'.

Die häusliche Prüfungsarbeit ist innerhalb von 2 Monaten (früher 3 Monaten) seit Aushändigung des Themas der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen.

Die Themen der mündlichen Prüfung (§ 24) sind mehr auf die Belange der Bergbehörde abgestellt worden. Dadurch sind die Prüfungsgebiete gegenüber früher eingeschränkt worden.

Die Noten für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind nunmehr der Bewertung angepaßt, die die Kultusminister einheitlich für den schulischen Bereich festgelegt haben.

Dortmund, den 14.10.1975

Landesoberbergamt NW
In Vertretung

Pilgrim

Anlage 1:

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach Vom 22. April 1975

(GV.NW. 1975 S. 392)

in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach
vom 20. Februar 1998

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961
(GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister
verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Einstellungsvoraussetzungen

- (1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach kann eingestellt werden, wer
 1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
 2. die Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs ordnungsgemäß abgeschlossen hat,
 3. die Diplom-Hauptprüfung der Fachrichtung Markscheidewesen an einer deutschen Hochschule oder eine als gleichwertige anerkannte Prüfung bestanden hat.
- (2) Über die Annahme und Ausbildung der Beflissenen des Markscheidefachs erläßt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die näheren Bestimmungen.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 2 - Bewerbungsgesuch

- (1) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Bestehen der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 geforderten Prüfung beim Landesoberbergamt einzureichen. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann eine spätere Meldung gestatten oder eine verspätete Meldung zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
 2. die Geburtsurkunde oder der Geburtsschein, von verheirateten Bewerbern auch die Heiratsurkunde,
 3. das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder der entsprechende Nachweis der Hochschulreife,
 4. die Bescheinigung eines Oberbergamtes über den ordnungsgemäßen Abschluß der Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs,

5. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung,
6. das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung,
7. die Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplom-Ingenieurs in der Fachrichtung Markscheidewesen,
8. Nachweis des Bewerbers, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, soweit daran ein Zweifel besteht,
9. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
10. ein amtsärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Bewerber von körperlichen Gebrechen, Fehlern der Sinnesorgane und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten frei ist, insbesondere genügend Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen sowie fehlerfreie Sprache besitzt,
11. ein Lichtbild (4 x 6 cm) aus neuester Zeit,
12. eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 3 - Einstellung

- (1) Das Landesoberbergamt entscheidet über die Einstellung. Es veranlaßt den Bewerber, sich vorzustellen, falls nicht bereits die Prüfung des Gesuchs zur Ablehnung geführt hat.
- (2) Der Bewerber hat zugleich mit dem Bewerbungsgesuch ein 'Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde' bei den für ihn zuständigen Meldestelle zu beantragen.

§ 4 - Dienstverhältnis

- (1) Das Landesoberbergamt ernennt den Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Bergvermessungsreferendar.
- (2) Der Referendar leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid. Über seine Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen.
- (3) Der Referendar erhält einen Unterhaltungszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

II. Vorbereitungsdienst

§ 5 - Ziel des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Referendar auf allen Gebieten seiner Laufbahn ausgebildet und mit den Aufgaben eines Beamten des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach vertraut gemacht werden. Über das Fachwissen hinaus soll das Verständnis insbesondere für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

§ 6 - Dauer und Gestaltung

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.
- (2) Der Referendar wird ausgebildet:
 1. bei Bergwerksunternehmen 5 Monate,

2. beim Geologischen Landesamt 2 Monate,
3. beim Landesvermessungsamt 2 Monate,
4. bei einem Katasteramt 1 Monat,
5. bei einer von ihm gewählten Behörde für Landesplanung, Wasserwirtschaft oder Verkehr 1 Monat,
6. während einer Reisezeit 1 Monat,
7. bei einem Bergamt 2 Monate,
8. beim Landesoberbergamt 10 Monate.

Während der Ausbildung beim Landesoberbergamt stehen dem Referendar 2 Monate zur Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit zur Verfügung.

- (3) Das Landesoberbergamt kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes vereinbar ist.
- (4) Das Landesoberbergamt kann den Referendar im Interesse seiner Ausbildung vorübergehend einem anderen Oberbergamt mit dessen Zustimmung überweisen.
- (5) Wird das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht, so verlängert das Landesoberbergamt die Dauer des jeweiligen Ausbildungsabschnittes und damit die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend, jedoch um nicht mehr als um neun Monate. Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um mehr als sechs Monate bedarf der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.
- (6) Auf den Vorbereitungsdienst können
 1. Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der Diplom-Hauptprüfung ist, und
 2. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung ausgeübt wurde und geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln
 bis zu 6 Monaten angerechnet werden. Es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Vorbereitungsdienst zu leisten.

Über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst entscheidet auf Antrag das Landesoberbergamt. Eine Anrechnung über drei Monate bedarf der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 7 - Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter

- (1) Das Landesoberbergamt leitet als Ausbildungsbehörde die Ausbildung des Referendars. Der Leiter des Landesoberbergamtes ist Dienstvorgesetzter des Referendars.
- (2) Der Leiter des Landesoberbergamtes bestimmt einen Beamten des höheren Dienstes zum Ausbildungsleiter. Dieser überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Referendars und weist ihn für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu.

§ 8 - Ausbildung bei Bergwerksunternehmen

- (1) Die Ausbildung bei Bergwerksunternehmen hat zum Ziel, die durch das Hochschulstudium erworbenen Grundlagen für eine spätere selbständige fachliche Tätigkeit zu festigen und nach

der praktischen Seite zu erweitern.

- (2) Während dieses Ausbildungsabschnittes soll der Referendar alle Arbeiten kennenlernen, die der Markscheider im Rahmen einer größeren Bergwerksverwaltung auszuführen hat. Er ist vornehmlich in der Markscheiderei und daneben eine angemessene Zeit in anderen Abteilungen, mit denen der Markscheider zusammenzuarbeiten hat, zu beschäftigen. Im einzelnen richtet sich der Ablauf der Ausbildung nach einem von der zuständigen Leitung des Unternehmens aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch das Landesoberbergamt bedarf.

§ 9 - Ausbildung beim Geologischen Landesamt

Während der Ausbildung beim Geologischen Landesamt soll der Referendar einen Überblick über die Aufgaben und die Arbeitsweise dieser Behörde erhalten und sich insbesondere mit der Geologie der nutzbaren Lagerstätten, der Hydrogeologie, der Geophysik und der Baugrundgeologie vertraut machen.

§ 10 - Ausbildung beim Landesvermessungsamt und bei einem Katasteramt

- (1) Die Ausbildung des Referendars beim Landesvermessungsamt erstreckt sich auf die Herstellung, die Erneuerung und die Erhaltung des trigonometrischen Festpunktfeldes und des Nivellementpunktfeldes - insbesondere in Bergbaugebieten -, auf die Bearbeitung (Herstellung, Fortführung) und die Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke.
- (2) Die Ausbildung bei einem Katasteramt, das möglichst in einem Bergbaubezirk liegen soll, bezweckt, die Kenntnisse des Referendars von der Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, seiner Verbindung mit dem Grundbuch und seiner Bedeutung für bergbauliche Zwecke zu vertiefen und ihn mit Vermessungen bekanntzumachen, die der Einrichtung und der Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie der Feststellung oder der Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen dienen. Außerdem soll sich der Referendar mit Fragen der Bodenschätzung vertraut machen.

§ 11 - Ausbildung bei Behörden für Landesplanung, Wasserwirtschaft oder Verkehr

Während der Ausbildung bei einer Behörde für Landesplanung, Wasserwirtschaft oder Verkehr soll der Referendar in die Aufgaben und die Arbeitsweise der Behörden eingeführt werden und vornehmlich solche Aufgaben kennenlernen, die bergbauliche Belange berühren.

§ 12 - Reisezeit

- (1) Während der Reisezeit soll der Referendar die wichtigsten deutschen Bergbaugebiete, die er nicht schon in anderen Abschnitten seiner Ausbildung kennengelernt hat, besuchen. Dabei soll er sich vor allem über das Markscheidewesen sowie die geologischen, bergbaulichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse unterrichten. Er soll sein Interesse auch der Herstellung von Meßinstrumenten und -geräten zuwenden.
- (2) Mindestens vier Wochen vor Antritt der Reisezeit hat der Referendar dem Landesoberbergamt einen Plan über die beabsichtigten Besichtigungen zur Genehmigung vorzulegen. Das Landesoberbergamt kann die Genehmigung des Reiseplanes mit der Auflage zur Vorlage eines Nachweises über die durchgeführten Besichtigungen (Tagebuch) und eines schriftlichen Reiseberichtes verbinden.

§ 13 - Ausbildung beim Bergamt

- (1) Beim Bergamt soll der Referendar alle Dienstgeschäfte eines Bergamtes und ihre verwaltungsmäßige Erledigung kennenlernen, insbesondere solche, die mit markscheiderischen Aufgaben zusammenhängen.
- (2) Dem Referendar kann die selbständige Ausführung einzelner Dienstgeschäfte übertragen werden, soweit dies nach dem Stand und im Interesse seiner Ausbildung unbedenklich ist.

§ 14 - Ausbildung beim Landesoberbergamt

- (1) Während der Ausbildung beim Landesoberbergamt soll der Referendar einen Einblick in die Tätigkeit der für den Markscheider wichtigen Dezernate erhalten. In den markscheiderischen und juristischen Dezernaten ist er ständig zu beschäftigen. Die Ausbildung wird durch eine theoretische Unterweisung ergänzt, die sich auf die in § 24 Abs. 1 aufgeführten Gebiete erstreckt.
- (2) Der Referendar ist zu mündlichen Vorträgen und schriftlichen Arbeiten, dabei auch zu einer umfangreicheren schriftlichen Ausarbeitung heranzuziehen. Er ist zur Teilnahme an seminaristischen Übungen und Arbeitsgemeinschaften sowie zu Übungsklausuren verpflichtet.
- (3) Die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Dezernaten des Landesoberbergamts, die Durchführung der theoretischen Unterweisung und die Teilnahme an seminaristischen Übungen, Arbeitsgemeinschaften und Übungsklausuren richten sich nach einem vom Ausbildungsleiter aufzustellenden Plan.
- (4) Während der Ausbildung hat der Referendar an einem Seminar von zwei Wochen Dauer teilzunehmen, in dem die wichtigsten Gegenstände der Ausbildung auf dem Gebiet der Bergaufsicht zusammengefaßt behandelt werden.

§ 15 - Beurteilung

Nach Beendigung der in § 6 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 genannten Ausbildungsabschnitte hat die ausbildende Stelle eine Beurteilung über Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie Fleiß und Führung des Referendars zu erteilen. Die Beurteilung muß erkennen lassen, mit welchen Arbeiten der Referendar beschäftigt worden ist und ob er das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Die Beurteilung hat die Gesamtleistung des Referendars mit einer der in § 25 Abs. 3 vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Die Beurteilungen sind dem Leiter des Landesoberbergamtes und dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

§ 16 - Urlaub, Krankheitszeiten

- (1) Der Referendar erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften.
- (2) Urlaub aus besonderen Anlässen und Krankheitszeiten werden bis zu insgesamt sechs Wochen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

§ 17 - Entlassung

- (1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.
- (2) Der Referendar kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund nach Maßgabe

der beamtenrechtlichen Vorschriften vorliegt, insbesondere, wenn er trotz Aufforderung des Landesoberbergamts die Meldung zur zweiten Staatsprüfung schuldhaft versäumt.

(3) Vor der Entlassung nach Absatz 2 ist der Referendar zu hören.

III. Zweite Staatsprüfung

§ 18 - Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach geeignet ist.

§ 19 - Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Gemeinsamen Prüfungsausschuß abgelegt, der von den Ländern Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Thüringen gebildet und vom Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr auf die Dauer von fünf Jahren berufen wird.

Der Ausschuß führt die Bezeichnung "Gemeinsamer Prüfungsausschuß für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach". Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach oder im Markscheidefach als Vorsitzenden,
 2. zwei Beamte des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach,
 3. einem Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach,
 4. einem Beamten aus der Bergverwaltung mit der Befähigung zum Richteramt als den Beisitzern.
- Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Als Mitglied oder Stellvertreter kann nur berufen werden, wer eine Laufbahnprüfung für den höheren Dienst bestanden hat.

(4) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 20 - Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Referendar hat spätestens drei Monate vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes die Meldung zur Zweiten Staatsprüfung beim Landesoberbergamt einzureichen.

(2) Die Meldung ist mit den Personalakten und einer abschließenden Beurteilung darüber, ob der Referendar den Vorbereitungsdienst mit der Bewertung sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend abgeschlossen hat, dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung der Prüfung und teilt das Ergebnis sowie Ort und Zeitpunkt für die Aushändigung des Themas für die häusliche Prüfungsarbeit dem Referendar schriftlich mit.

§ 21 - Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil
- (2) Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Prüfungsarbeit und drei Aufsichtsarbeiten.
- (3) Die Prüfung beginnt mit der häuslichen Prüfungsarbeit. Ihr folgen die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, setzt Ort und Zeit für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und für die mündliche Prüfung fest und veranlaßt die Ladung des Referendars.
- (5) Körperbehinderten Referendaren sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 22 - Häusliche Prüfungsarbeit

- (1) Der Referendar hat in der häuslichen Prüfungsarbeit ein technisches Thema, das der praktischen Tätigkeit des Markscheiders entnommen ist, zu behandeln.
- (2) Die häusliche Prüfungsarbeit ist innerhalb von zwei Monaten seit Aushändigung des Themas der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Frist wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. Am Schluß der Arbeit hat der Referendar zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.
- (3) Auf Antrag des Referendars kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist verlängern, sofern der Referendar ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Fertigstellung der Arbeit verhindert ist.
- (4) Reicht der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ein oder wird die Arbeit mit der Note 'ungenügend' bewertet, so ist er von den Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 23 - Aufsichtsarbeiten

- (1) Die Aufsichtsarbeiten sind an drei aufeinander folgenden Tagen unter Aufsicht eines Beamten des höheren Dienstes zu fertigen. Für jede Arbeit stehen dem Referenden fünf Stunden zur Verfügung.
- (2) Eine Aufgabe ist den in § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, eine Aufgabe den in § 24 Abs. 1 Nr. 3 und eine Aufgabe den in § 24 Abs. 1 Nr. 4 genannten Gebieten zu entnehmen; für jede Aufsichtsarbeit sind zwei Themen zur Auswahl zu stellen.
- (3) Die beiden Themen für jede Aufsichtsarbeit sind der mit der Überwachung der Aufsichtsarbeiten beauftragten Stelle getrennt für jeden Referendar in verschlossenen

Umschlägen zuzuleiten. Dabei sind für jedes Thema die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Umschläge sind erst bei Beginn der Aufsichtsarbeiten in Gegenwart des Referendars zu öffnen.

- (4) Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit Beginn und Ende der Bearbeitungszeit. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übersenden

§ 24 - Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Anfertigung und Nachtragung des Grubenrißwerks, Geologie und Geophysik bei der bergbaulichen Betriebsplanung und im Betriebsablauf, Markscheiderische Fragen im Zusammenhang mit der Grubensicherheit, Erfassung und Beurteilung bergbaubedingter Bewegungen über und unter Tage.
2. Markscheiderisches Vorschriftenwesen, markscheiderische Aufgaben der Bergbehörde, Normen für das Vermessungswesen, Grundzüge der Landesvermessung.
3. Bergwirtschaft und Bergtechnik unter dem Gesichtspunkt markscheiderischer Berufsaufgaben.
4. Bergrecht; Rechtsnormen, Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsakte, Verwaltungsverfahren aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht; Liegenschaftsrecht, haftungsrechtliche Stellung des Markscheiders aus dem bürgerlichen Recht; Wasserrecht.

- (2) Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus den Akten zu verbinden, die dem Referendar am dritten Arbeitstag vor dem Prüfungstage zu übergeben sind. Der Referendar hat den Vortrag ohne fremde Hilfe vorzubereiten.

- (3) Die Prüfung eines Referendars soll in der Regel nicht länger als 75 Minuten dauern. Mehr als vier Referendare sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn gleichzeitig mehr als zwei Referendare geprüft werden.

- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde sowie Personen, die ein gesetzlich begründetes Recht auf Teilnahme an den Prüfungen haben, können bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dies in besonderen Fällen auch anderen dienstlich interessierten Personen gestatten; er hat hierbei auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinzuwirken. Er kann ferner einen Beamten zur Anfertigung der Prüfungsniederschrift hinzuziehen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Beratung.

§ 25 - Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt das Gesamtergebnis fest.

- (2) Die häusliche Prüfungsarbeit und die Aufsichtsarbeiten sind von je zwei Mitgliedern

des Prüfungsausschusses als Berichterstatter und Mitberichterstatter zu beurteilen und mit einem Bewertungsvorschlag zu versehen. Die Leistungen in den in § 24 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und § 24 Abs. 2 aufgeführten Prüfungsarbeiten werden mit je einer Einzelnote bewertet.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;
- gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(4) Das Gesamtergebnis wird aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung sowie der Bewertung des Vorbereitungsdienstes (§ 20 Abs. 2) gebildet. Dabei zählen die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Bewertung des Vorbereitungsdienstes jeweils einfach.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens 'ausreichend' ist; sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis oder mehr als drei Einzelnoten schlechter als 'ausreichend' sind.

§ 26 - Prüfungsniederschrift

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der

1. die geprüften Sach- und Rechtsgebiete,
2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
3. die Bewertung der mündlichen Prüfung,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung,
5. etwaige Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit den Prüfungsarbeiten dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu übersenden.

§ 27 - Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist ein Referendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines der Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Erkankung durch ein amtsärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob eine von dem Referendar nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.
- (2) In besonderen Fällen kann ein Referendar mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Wird die Prüfung in den Fällen der Absätze 1 oder 2 unterbrochen, so wird sie an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits abgelieferte Arbeiten werden als Prüfungsarbeiten gewertet.
- (4) Tritt ein Referendar ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück (Absatz 2) oder stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, daß die Verhinderung (Absatz 1) von dem Referendar zu vertreten ist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Gibt ein Referendar eine Aufsichtsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab, so wird sie mit 'ungenügend' bewertet. Erscheint ein Referendar ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstag nicht, so wird die an diesem Tag zu erbringende Prüfungsleistung mit 'ungenügend' bewertet.

§ 28 - Täuschungsversuch oder ordnungswidriges Verhalten

- (1) Versucht ein Referendar das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit 'ungenügend' zu bewerten. In schweren Fällen kann der Referendar durch Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden. § 23 Abs. 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Verstößt ein Referendar während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung, so ist er vom aufsichtsführenden Beamten (§ 23) oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu warnen. Der aufsichtsführende Beamte kann den Referendar in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der einzelnen Aufsichtsarbeit ausschließen; Absatz 1 Satz 2 und 3 finden Anwendung. In der mündlichen Prüfung steht das Ausschließungsrecht dem Prüfungsausschuß zu mit der Maßgabe, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Hat ein Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung; das unrichtige Prüfungsergebnis ist einzuziehen.

§ 29 - Prüfungsergebnis und Zeugnis

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Referendar im Anschluß an die mündliche Prüfung das Gesamtergebnis der Prüfung und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen bekannt.

- (2) Hat der Referendar die Prüfung bestanden, so wird ihm ein Zeugnis mit dem Gesamtergebnis ausgehändigt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (3) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so werden ihm die Gründe des Nichtbestehens eröffnet. Das Nichtbestehen wird ihm außerdem mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

§ 30 - Wiederholung der Prüfung

- (1) Ein Referendar, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf sich der Referendar erneut zur Prüfung melden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß; sie muß mindestens 4 Monate betragen und soll zwölf Monate nicht überschreiten. Während dieser Zeit wird der Referendar in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß eine frühzeitige Wiederholung der Prüfung gestatten.
- (2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

§ 31 - Wirkungen der Prüfung

- (1) Der Referendar, der die Prüfung bestanden hat, ist befugt, die Berufsbezeichnung 'Assessor des Markscheidefachs' zu führen.
- (2) Das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung begründet keinen Anspruch auf spätere Verwendung im Staatsdienst.
- (3) Das Beamtenverhältnis des Referendars, der die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird.

IV. Aufstiegsbeamte

§ 32

- (1) Ein Amt der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach darf Beamten des gehobenen bergvermessungstechnischen Dienstes nur verliehen werden, wenn
 1. ihnen seit mindestens einem Jahr ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen ist,
 2. sie nach ihrer Anstellung in einem Amt ihrer Laufbahn eine Dienstzeit von 12 Jahren zurückgelegt haben,
 3. sie in den beiden letzten dienstlichen Beurteilungen, die mindestens zwei Jahre auseinanderliegen müssen, die jeweils beste Beurteilungsnote erhalten haben,
 4. sie das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde können Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 und 4 zugelassen werden.
- (3) Über die Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 und 4 entscheiden der Innenminister und der Finanzminister.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 33 - Übergangsbestimmungen

- (1) Der bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnene Vorbereitungsdienst wird nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen. Das Landesoberbergamt kann jedoch auf Antrag, die weitere Ableistung des begonnenen Vorbereitungsdienstes an die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung anpassen. Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits zur Zweiten Staatsprüfung zugelassen ist, legt die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

§ 34 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach vom 30. Oktober 1961 (GV. NW. S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 532), außer Kraft.

26.04.1978	Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen	A 7
11.3-2-59		

An die Bergämter des Landes NW

Betr.: Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter *)

Bezug: Rundverfügung vom 5.3.1974 - 11.3 II 28 - (Abschnitt A 7 des Sammelblatts)

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 21.12.1977 die folgenden neuen Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter erlassen (MBI. NW. 1978 S. 258).

Durch eine nicht veröffentlichte Rundverfügung vom 17.2.1975 wurden die Bergämter bereits darauf hingewiesen, daß Veranlassung hierzu

- in formeller Hinsicht die Neufassung der Strafprozessordnung vom 7.1.1975,
- in materieller Hinsicht als wesentlichste Änderung die Pflichten des Beschuldigten, vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen, und des Zeugen, vor der Staatsanwaltschaft auch zur Sache auszusagen, gewesen sind.

Ergänzt wurde außerdem das Verzeichnis der unter Nummer 1.4 genannten Fachstellen.

Eine durch die Neufassung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erforderlich gewordene Anpassung der Richtlinien für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Bergämter ist vorgesehen.

Dortmund, den 26.04.1978

Landesoberbergamt NW

C o e n d e r s

Anlage 1

Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 21.12.1977 - III/A1 - 20-00 - 80/77

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. **Zuständigkeit des Bergamtes**
Das Bergamt ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht zuständig für
 - 1.11 die Untersuchung aller Unfälle (Tod oder Verletzung von Personen), die sich in den seiner Aufsicht unterliegenden Betrieben ereignen,
 - 1.12 die Untersuchung von Schadensfällen und Ereignissen, welche die Sicherheit des Betriebes sowie den Umweltschutz betreffen oder sonst für die Durchführung der Bergaufsicht von Bedeutung sind,
 - 1.13 die Erforschung von Straftaten, wenn diese
 - 1.131 Zuwiderhandlungen gegen berggesetzliche, bergbehördliche oder sonstige, den Bergwerksbetrieb betreffende Vorschriften zum Gegenstand haben oder
 - 1.132 mit dem technischen Betriebsablauf im Zusammenhang stehen.
- 1.2. **Zuständigkeit der Polizeibehörde**
In den der Aufsicht der Bergverwaltung unterliegenden Betrieben ist, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Bergamts für unaufschiebbare Maßnahmen, die Polizeibehörde zuständig für die Erforschung von
 - 1.21 politischen Verbrechen und Vergehen,
 - 1.22 Sprengstoffdelikten, soweit sie sich über den Betrieb hinaus auswirken können,
 - 1.23 sonstigen Straftaten, die nicht mit dem technischen Betriebsablauf in Zusammenhang stehen,
 - 1.24 Selbsttötung,
 - 1.25 Verkehrsunfällen auf betriebseigenen Straßen und Wegen, die dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen.
- 1.3. **Zusammenarbeit mit der Polizeibehörde**

Erlangt das Bergamt Kenntnis von Straftaten, die in den seiner Aufsicht unterliegenden Betrieben begangen worden sind, deren Erforschung jedoch gemäß Nummer 1.2 der Polizeibehörde obliegt, so hat es diese unverzüglich zu benachrichtigen. Das gleiche gilt bei Verlust von explosionsgefährlichen Stoffen (Sprengstoffe und Zündmittel) sowie bei Fund oder Verlust von radioaktiven Stoffen. Ergibt sich bei der Untersuchung des Bergamts (Nummer 1.1) die Zuständigkeit der Polizeibehörde (Nummer 1.2), so sind die Vorgänge an diese zur weiteren Bearbeitung abzugeben. Bestehen Zweifel, ob das Bergamt oder die Polizeibehörde für die Untersuchung zuständig ist, so ist dem Landesoberbergamt NW unverzüglich zu berichten.

Das Bergamt hat mit der Polizeibehörde zusammenzuarbeiten, soweit es im Einzelfall angezeigt ist, insbesondere, wenn kriminalistische oder kriminaltechnische Spezialkenntnisse (z.B. Identifizierung) erforderlich sind.

1.4. Hinzuziehung sonstiger Behörden und Fachstellen

Das Bergamt hat zu seinen Untersuchungen sonstige Behörden sowie Fachstellen oder Sachverständige hinzuzuziehen, sofern deren Fachkunde für die Klärung des Herganges und der Ursachen des Vorfalls erforderlich ist.

Diese sind unverzüglich (möglichst fernmündlich) zu benachrichtigen.

Gegebenenfalls sind die zu untersuchenden Gegenstände vom Bergamt sicherzustellen.

Für die Beteiligung kommen insbesondere in Betracht:

1.41 bei Entzündung von Grubengas (Abflammungen, Verpuffungen von Grubengas oder Explosionen von Schlagwettern) und bei Kohlenstaubexplosionen in Grubenbauen

die Bergbau-Versuchsstrecke,
die Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse,
die Versuchsrubengesellschaft mbH,
das Staatliche Materialprüfungsamt NW,

1.42 bei Abflammungen, Verpuffungen oder Explosionen jeder Art in Tagesanlagen

der Technische Überwachungs-Verein,
die Bergbau-Versuchsstrecke,

1.43 bei Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Verwendung von Sprengstoffen oder Zündmitteln, soweit für deren Klärung eine Begutachtung auch im Zusammenhang mit der Durchführung der Sprengarbeit erforderlich ist,

die Bergbau-Versuchsstrecke,
die Sprengsachverständigenstelle,
die Bundesanstalt für Materialprüfung,

1.44 bei Seilfahrtunfällen oder sonstigen Vorkommnissen in Schächten, soweit als Ursache Mängel der Schachtfördereinrichtungen oder Fehler bei deren Bedienung in Betracht kommen,

die Sachverständigen der Seilprüfstelle der Westfälischen Berggewerkschaftskasse,
der Versuchsrubengesellschaft mbH oder
des Technischen Überwachungs-Vereins,

1.45 bei Unfällen und Betriebsstörungen durch elektrische oder andere, der besonderen Überwachung durch anerkannte Sachverständige unterliegende Anlagen und Betriebsmittel

der Technische Überwachungs-Verein,
die Bergbau-Versuchsstrecke

1.46 bei Bränden in Tagesanlagen, bei Grubenbränden und bei Unfällen beim Gebrauch von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten im Ernstfall und bei Übungen

die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen,

1.47 bei Unfällen und sonstigen wichtigen Ereignissen im Zusammenhang mit der Verwendung von tragbarem Geleucht, Wetteranzeigen und sonstigen Meßgeräten mit elektrischer Stromquelle, soweit es sich um den elektrischen Teil handelt,

- die Bergbau-Versuchsstrecke,
1.48 bei Gasausbrüchen
- die Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse,
die Forschungsstelle für Grubenbewetterung des Steinkohlenbergbauvereins,
das Geologische Landesamt NW,
1.49 bei Gebirgsschlägen
- die Fachstelle für Gebirgsschlagverhütung des Steinkohlenbergbauvereins,
1.410 bei Unfällen und Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie
erforderlichenfalls bei deren Fund oder Verlust
- das Staatliche Materialprüfungsamt NW,
1.411 bei größeren Rutschungen und Bodenbewegungen in Tagebauen,
bei Halden und an Staudämmen
- das Geologische Landesamt NW,
1.412 bei drohender oder eingetretener Verunreinigung von oberirdischen Gewässern
und Grundwasser
- das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft,
das Geologische Landesamt NW,
die Landesanstalt für Wasser und Abfall NW,
das Institut für angewandte Geologie der Westfälischen Berggewerkschaftskasse,
das Chemische Untersuchungsamt,
1.413 bei Luftverunreinigung
- die Landesanstalt für Immissionsschutz,
der Technische Überwachungs-Verein,
1.414 bei Lärm und Erschütterungen
- das Staatliche Materialprüfungsamt NW,
die Landesanstalt für Immissionsschutz,
der Technische Überwachungs-Verein,
das Institut für Geophysik, Schwingungs- und Schalltechnik der
Westfälischen Berggewerkschaftskasse,
1.415 bei Gesundheitsschäden durch chemische Mittel
- das Chemische Untersuchungsamt,
das Hygiene-Institut,
1.416 bei Unfällen und Schadensfällen auf Grubenanschlußbahnen
- der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht,
1.417 bei Unfällen und Schadensfällen, bei denen der Verdacht eines Materialfehlers
vorliegt oder eine Funktionsprüfung von Ausbauteilen erforderlich ist,
- das Staatliche Materialprüfungsamt NW,
1.418 bei Unfällen und Schadensfällen an Großgeräten in Tagebauen, die mit der
Statik des Gerätes im Zusammenhang stehen,

die anerkannten Sachverständigen für Statik von Großgeräten.

1.5. Einholung von Gutachten

Soll zur Erforschung von Straftaten ein Gutachten eingeholt werden, so ist vor der Auftragserteilung, erforderlichenfalls fernmündlich, die Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch hinsichtlich der Kostenübernahme herbeizuführen. Ist ein Gutachten ausschließlich für bergbehördliche Zwecke (Nummern 1.11 und 1.12) von Bedeutung, so ist vor der Auftragserteilung die Zustimmung des Landesoberbergamtes NW einzuholen.

Das Bergamt hat in dem Auftragsschreiben an die Fachstellen oder Sachverständigen anzugeben, worauf sich deren Gutachten erstrecken soll, und auf eine möglichst beschleunigte Bearbeitung hinzuwirken. Den Fachstellen oder Sachverständigen sind die zur Anfertigung ihrer Gutachten erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sobald wie möglich zu geben.

Das Bergamt hat bei der Auftragserteilung zu fordern, daß die Fachstellen und Sachverständigen in ihrem Gutachten den festgestellten Sachverhalt darstellen und zur Unfallursache insbesondere zu etwaigen Mängeln an Anlagen oder technischen Arbeitsmitteln und zu etwaigen Abweichungen von den Bauvorschriften oder Regeln der Technik sowie zu einer etwaigen nicht bestimmungsgemäßen Verwendung oder unsachgemäßen Bedienung Stellung nehmen.

Bei der Auftragserteilung an die Fachstellen oder Sachverständigen ist der Hinweis aufzunehmen, daß eine Weitergabe von Gutachten an Dritte und die Bekanntgabe oder Veröffentlichung, auch von Teilen oder Einzelergebnissen, nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet ist. Die Zustimmung ist nur dann zu geben, wenn das jeweils durchzuführende Verfahren abgeschlossen ist. Ist ein Gutachten zur Erforschung von Straftaten eingeholt worden, so ist vor der Gestattung einer Weitergabe oder Veröffentlichung des Gutachtens außerdem die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

2. **Meldung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen durch das Bergamt**

- 2.1. Fernmündliche Sofortmeldungen (notfalls telegrafisch oder durch Fernschreiben)
- 2.11 an mich und an das Landesoberbergamt NW unter Angabe, welchen anderen Stellen Meldung erstattet wurde;
- 2.111 Unfälle oder Ereignisse, bei denen zwei oder mehr Personen getötet bzw. drei oder mehr Personen verletzt oder unter Tage eingeschlossen worden sind,
- 2.112 Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, z.B. Explosionen und größere Brände über und unter Tage, Unfälle und Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder der Verlust und Fund solcher Stoffe, größere Rutschungen und Bodenbewegungen, bedeutsame Verunreinigungen von Gewässern oder Luft, besondere Ereignisse bei Behandlung, Lagerung, Ablagerung und Transport von umweltgefährdenden Abfallstoffen,
- 2.113 tödliche Unfälle von ausländischen Arbeitnehmern,
- 2.114 Schadensfälle in den Bereichen Wasser und Abfall, die allgemeines Aufsehen erregen haben oder das Interesse der Öffentlichkeit finden können (diese Fälle sind gleichzeitig auch dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu melden);
- 2.12 an das Landesoberbergamt NW:
Ereignisse von besonderer Bedeutung (Nummer 2.22), wenn eine Verzögerung der schriftlichen Berichterstattung abzusehen ist oder das Ereignis von besonderem

Interesse für die Bergaufsicht ist;

2.13 an die Staatsanwaltschaft:

2.131 jeder tödliche Unfall,

2.132 Unfälle oder Ereignisse, bei denen drei oder mehr Personen verletzt oder unter Tage eingeschlossen worden sind, es sei denn, daß der Verdacht einer Straftat offensichtlich nicht vorliegt,

2.133 bei Unfällen, Schadensfällen oder besonderen Ereignissen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, sofern der Verdacht einer Straftat vorliegt;

2.14 an die Polizei:

bei Unfällen, Schadensfällen oder besonderen Ereignissen, die ein polizeiliches Tätigwerden außerhalb des Bergwerksbetriebes erforderlich machen können;

2.15 an den Ausschuß für Grubensicherheit des Landtags:
im Falle von Nummern 2.111.

2.16 Es ist erneut zu melden, wenn die Ergebnisse der Untersuchung im Hinblick auf Ausmaß, Schwere oder Ursache von der ersten Meldung in wichtigen Punkten abweichen.

2.2. Schriftliche Meldungen an das Landesoberbergamt NW

2.21. tödliche Unfälle

Das Bergamt hat jeden tödlichen Unfall nach Vordruck 11.3 a in zweifacher Ausfertigung unverzüglich dem Landesoberbergamt NW zu melden.

2.22 Ereignisse von besonderer Bedeutung

Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die für die Unfallverhütung, die Betriebssicherheit und den Umweltschutz besondere Bedeutung haben oder von allgemeinem Interesse sind, hat das Bergamt dem Landesoberbergamt NW auch im Falle einer bereits nach Nummer 2.112 erfolgten Sofortmeldung schriftlich zu melden.

Hierzu zählen insbesondere Entzündungen von Grubengas jeder Art, Verpuffungen, Explosionen (auch Azetylenexplosionen), Zerknall von Dampfkesselanlagen, Brände, Unfälle bei der Sprengarbeit, Mängel an Sprengstoffen oder Zündmitteln, Störungen, Unfälle und Schadensfälle durch elektrischen Strom, Gasausbrüche, Wasserdurchbrüche, Gebirgsschläge, Verschüttungen, Brüche von über 10 m² Flächengröße in Streben oder über 5 m Länge in sonstigen Grubenbauen, größere Rutschungen oder Bodenbewegungen, Unfälle bei der Verwendung von Gasschutz- und Wiederbelebungsgeräten, ferner größere Störungen an Maschinenanlagen, in der Förderung, bei der Fahrung, Bewetterung und Wasserhaltung sowie sonstige Störungen, die wichtige Teile des Betriebes in Mitleidenschaft ziehen oder ziehen können, Unfälle oder Schadensfälle, die mit der Bauart, dem verwendeten Material oder der Betriebsweise von Großgeräten in Tagebauen oder von Tiefbohrgeräten im Zusammenhang stehen, Unfälle oder Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und bedeutsame Verunreinigung von Gewässern oder Luft sowie besondere Ereignisse bei Behandlung, Lagerung, Ablagerung und Transport von umweltgefährdenden Abfallstoffen.

Diese Meldungen sind zu erstatten, sobald das Bergamt über den Umfang und Hergang des Vorfalles genauere Kenntnis erlangt hat, möglichst noch am Tage des Ereignisses.

2.23 Unfälle von ausländischen Arbeitnehmern

Das Bergamt hat dem Landesoberbergamt NW in zweifacher Ausfertigung Unfälle

von ausländischen Arbeitnehmern zu melden, die erhebliches Aufsehen in der Öffentlichkeit oder im Heimatland des ausländischen Arbeitnehmers befürchten lassen. Die Meldung des Unfalles muß enthalten: Name, Nationalität, Geburtstag und -ort, letzter Wohnsitz im Heimatland, Arbeitgeber, kurze Schilderung des Unfallherganges.

2.3. Benachrichtigung anderer Stellen

2.31 Staatsanwaltschaft

Jeder tödliche Unfall ist vom Bergamt unabhängig von der Sofortmeldung nach Nummer 2.131 sobald wie möglich der zuständigen Staatsanwaltschaft (§ 159 StPO) nach Vordruck 11.3 b anzuzeigen; ist ein Staatsanwalt nicht zu erreichen, so ist die Anzeige an das Amtsgericht zu richten.

2.32 Standesamt

Das Bergamt hat jeden Sterbefall, der infolge eines Unfalles eingetreten ist, dem zuständigen Standesbeamten (§ 35 Personenstandsgesetz) nach Vordruck 11.3 c anzuzeigen.

2.33 Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen

2.331 Unterrichtung durch das Bergamt

2.3311 Bei Unfällen, Schadensfällen und Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, obliegt dem Bergamt die erste Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Hergang des Vorfalles sowie gegebenenfalls über den Stand der Rettungs- und Bergungsarbeiten. Der Bergamtsleiter oder sein Vertreter im Amt hat hierzu alsbald eine ausführliche Verlautbarung für Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen herauszugeben. Eine Abschrift dieser Verlautbarung ist dem Landesoberbergamt NW zu übersenden.

2.3312 Die Verlautbarung soll enthalten:

Name des Bergamtes und des Betriebes, Angaben über Ort, Zeit und Art des Vorfalles, die Zahl der Betroffenen, außerdem gegebenenfalls den Hinweis, daß der Ausschuß für Grubensicherheit des Landtages und das Ministerium unterrichtet worden sind bzw. sich an Ort und Stelle unterrichtet haben. Dabei empfiehlt es sich, die Verlautbarung möglichst ausführlich zu gestalten, um dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zu genügen.

Die Verlautbarung hat sich auf den reinen Sachverhalt zu beschränken, Angaben über Ursachen sind zu vermeiden, sofern diese nicht schon eindeutig feststehen. Eine Stellungnahme zur Schuldfrage ist in jedem Fall zu unterlassen. Ausdrücke wie 'menschliches Versagen', 'höhere Gewalt' und ähnliches, die Rückschlüsse auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Verschuldens zulassen, sind zu vermeiden. Den gleichen Beschränkungen unterliegen mündliche Äußerungen.

2.3313 Weitere Verlautbarungen sind nur nach Abstimmung mit dem Landesoberbergamt NW zu machen, soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gegeben ist. Über falsche Informationswiedergaben ist dem Landesoberbergamt NW zu berichten, das erforderlichenfalls eine Berichtigung veranlaßt.

2.332 Unterrichtung nach Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens

2.3321 Über strafrechtliche Ermittlungsverfahren aus Anlaß von Unfällen, Schadensfällen und Ereignissen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, obliegt die Unterrichtung der Presse, des Rundfunks, des Films und des Fernsehens stets der Staatsanwaltschaft. Der Bergamtsleiter oder sein Vertreter im Amt kann die Informationsstellen über Ereignisse des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens

dann unterrichten, wenn die Staatsanwaltschaft ihm die Befugnis dazu im Einzelfall übertragen hat.

2.3322 Nach Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens stimmt das Bergamt die Verlautbarung über den reinen Sachverhalt (Nummern 2.3312 und 2.3313) mit der Staatsanwaltschaft ab. Einer solchen Abstimmung bedarf es nicht, wenn die Informationsstellen am Unfallort sind, der Staatsanwalt aber nicht anwesend ist.

2.34 Bundesanstalt für Materialprüfung

Sie ist bei der Feststellung von Tatsachen zu unterrichten, die eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung explosionsgefährlicher Stoffe oder von Sprengzubehör rechtfertigen könnten.

3. Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen

3.1. Gegenstand der Untersuchung

Das Bergamt hat zu untersuchen:

3.11 tödliche Unfälle,

3.12 Unfälle, die laut ärztlichem Verletzungsbericht voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit von über 8 Wochen zur Folge haben,

3.13 Unfälle, deren Untersuchung die Berufsgenossenschaft beantragt hat,

3.14 Unfälle und Ereignisse, durch die drei oder mehr Personen verletzt oder unter Tage eingeschlossen worden sind,

3.15 Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen oder erregen können,

3.16 Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse von Bedeutung für die Unfallverhütung, die Betriebssicherheit und den Umweltschutz.

3.2. Grundsätze für die Durchführung der Untersuchung

3.21 Die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen durch das Bergamt soll, abgesehen von dem in der Reichsversicherungsordnung (RVO) festgelegten Zweck, der bestmöglichen Klärung ihres Herganges und ihrer Ursachen im Interesse der Verhütung von Unfällen sowie dazu dienen, eine Wiederholung des untersuchten Schadensfalles oder Ereignisses nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Untersuchung ist sobald wie möglich einzuleiten und ohne Verzögerung durchzuführen.

3.22. Sofort sind zu behandeln:

3.221 tödliche Unfälle,

3.222 Unfälle und Ereignisse, bei denen drei oder mehr Personen verletzt oder unter Tage eingeschlossen worden sind,

3.223 Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die für die Sicherheit des Betriebes oder den Umweltschutz von besonderer Bedeutung sind oder in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen oder erregen können,

3.224 Unfälle und Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen.

3.23 Der Leiter des Bergamtes bestimmt den Beamten, der die Untersuchung durchzuführen hat, sofern er sie nicht selbst vornimmt. Er kann auch die im Vorbereitungsdienst befindlichen Bergreferendare mit der selbständigen Durchführung von Untersuchungen beauftragen.

3.24 Begründet der Unfall oder das Ereignis den Verdacht einer Straftat, so hat die Untersuchung ausschließlich nach Nummer 4 zu erfolgen. Sie soll durch einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. Ergibt sich ein solcher Verdacht erst im Laufe eines bergamtlichen oder versicherungsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, so endet dies, und es ist gleichfalls nach Nummer 4 zu

verfahren. Der Verdacht einer Straftat liegt u.a. schon dann vor, wenn die Unfallumstände die Annahme rechtfertigen, daß der Unfall bei Beachtung der bergbehördlichen Vorschriften oder bei Einhaltung des Betriebsplans voraussichtlich nicht eingetreten wäre.

3.3. Untersuchungsverfahren

3.31 Befahrung der Unfall- oder Schadensstelle

Sobald das Bergamt von einem Unfall, Schadensfall oder Ereignis im Sinne der Nummer 3.22 Kenntnis erhält, hat es zu veranlassen, daß die Unfall- oder sonstige Schadensstelle oder der betreffende Betriebspunkt bis zur Freigabe durch das Bergamt unverändert bleibt, sofern nicht wichtige Gründe (z.B. die Bergung Verunglückter oder Gefährdeter, die Abwendung weiterer Gefahren) entgegenstehen oder auch bei Fortführung des Betriebes die genaue Feststellung des Sachverhalts noch möglich ist.

Die Unfall- oder Schadensstelle ist unverzüglich zu befahren.

Zu der Befahrung sind hinzuzuziehen:

je ein Vertreter des Bergwerksbesitzers und des Betriebsrates, Personen, die zu dem Geschehnis zweckdienliche Angaben machen können, und, soweit ohne Zeitverlust möglich, ein Vertreter des arbeitssicherheitlichen Dienstes und etwaige Sachverständige. Eine Befahrung kann, mit Ausnahme von tödlichen Unfällen, unterbleiben, wenn sich aus den Umständen des Falles ergibt, daß sie für die Beurteilung der Sachlage ohne Bedeutung ist.

Bei der Befahrung sind die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen und die örtlichen Verhältnisse durch Skizzen und erforderlichenfalls durch Lichtbilder festzuhalten. Die Skizzen sollen das Wesentliche mit den erforderlichen Maßangaben enthalten. Gegenstände, die für die bergamtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, hat der Untersuchende sicherzustellen oder in Verwahrung zu nehmen. Die Unfallstelle oder sichergestellte Gegenstände sind freizugeben, sobald sie für Feststellungen der Behörde oder der Sachverständigen nicht mehr von Bedeutung sind. Über das Ergebnis der Befahrung ist eine Niederschrift nach Vordruck 11.3 d anzufertigen. Angaben von Beteiligten zu den örtlichen Verhältnissen und die Sicherstellung von Gegenständen sind ausdrücklich zu vermerken.

3.32 Vernehmung von Zeugen und sonstigen Beteiligten

3.321 Durchführung der Vernehmung

Der Untersuchende hat die an dem Geschehnis Beteiligten sowie sonstige Personen, die hierzu Angaben machen können, einzeln und in Abwesenheit der später Anzuhörenden als Zeugen zu vernehmen. In jedem Fall ist die zuständige Aufsichtsperson, bei Unfällen der in der Ausbildung stehenden Personen auch der Ausbildungsleiter zu vernehmen. Die Vernehmungen sind möglichst so durchzuführen, daß den Zeugen Verdienstausschlag oder Unkosten nicht entstehen. Verletzte sind erforderlichenfalls in ihrer Wohnung oder im Krankenhaus aufzusuchen und dort zu vernehmen. Die Zeugen und sonstigen Beteiligten, die zu einem Bergwerksbetrieb in einem anderen Bergamtsbezirk abgewandert sind, müssen durch das dort zuständige Bergamt vernommen werden; sind sie aus dem Bergbau ausgeschieden, so kann ihre Vernehmung durch die Ordnungsbehörde im Wege der Amtshilfe herbeigeführt werden.

3.322 Inhalt der Vernehmungsniederschrift

Über die Vernehmung ist eine Niederschrift nach Vordruck 11.3 e anzufertigen.

Die Niederschrift muß die Aussage des Vernommenen möglichst vollständig und sachlich richtig wiedergeben. Sie ist dem Vernommenen vorzulesen oder ihm auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Hierüber ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Verlangt der Vernommene eine Berichtigung, so ist dem stattzugeben. Die Niederschrift ist dem Vernommenen zur Unterschrift vorzulegen. Kann er die Unterschrift nicht leisten oder verweigert er sie, so ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.

Widersprechende oder den Feststellungen entgegenstehende Angaben von Vernommenen sind unter entsprechenden Vorhalten soweit wie möglich aufzuklären: dies ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist von dem vernehmenden Beamten zu unterzeichnen. Name und Amtsbezeichnung sind mit Maschinenschrift hinzuzufügen.

3.33 Anwesenheit bei den Untersuchungshandlungen

Das Bergamt hat Ort und Zeitpunkt der Untersuchung dem Bergwerksunternehmer und dem Betriebsrat rechtzeitig bekanntzugeben mit dem Anheimstellen, an der Untersuchung teilzunehmen. Den Erschienenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Äußerungen sind in der Niederschrift aufzunehmen.

An der Untersuchung können ferner teilnehmen oder sich dabei vertreten lassen:
der Verletzte,
die Hinterbliebenen eines Getöteten,
der Träger der Kranken- und Unfallversicherung.

Sonstige Personen haben keinen Anspruch auf Anwesenheit bei den Untersuchungshandlungen.

Ergibt sich bei der Vernehmung eines Beteiligten der begründete Verdacht, daß durch die Anwesenheit dritter Personen wahrheitsgemäße Angaben eingeschränkt oder verhindert werden, so sind diese Personen von einzelnen Untersuchungshandlungen auszuschließen und zu entfernen. Dies gilt auch für die Person, die bei der Niederschrift mitwirkt. Aus der Niederschrift muß der Grund der Ausschließung und deren Durchführung ersichtlich sein.

3.34 Untersuchungsbericht

Nach Abschluß der Untersuchungen hat das Bergamt einen Untersuchungsbericht anzufertigen. Er soll in kurzer, jedoch erschöpfender Form die Betriebsverhältnisse vor und nach dem Unfall oder Schadensereignis wiedergeben und eine Darstellung des Herganges des Unfalles oder Schadensereignisses enthalten, wobei auf die Niederschriften über den Ortsbefund und die Zeugenaussagen sowie auf ein eingeholtes Sachverständigengutachten usw. Bezug genommen werden kann. Der Untersuchungsbericht hat eine Stellungnahme des Bergamtes zu den Ereignissen zu enthalten. Dabei ist auf den Zustand der Betriebseinrichtungen und die aufgefundenen Mängel sowie gegebenenfalls auf Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften und bergbehördliche Bestimmungen einzugehen.

Der Untersuchungsbericht für die Mitglieder des Ausschusses für Grubensicherheit ist wie folgt zu ordnen:

1. Untersuchungs-(Schluß-)Bericht;
2. Angaben zur Unfalluntersuchung und Ortsbefund (regelmäßig Vordruck 11.3 d - Untersuchung eines tödlichen oder schweren Unfalls);

3. Vernehmungsniederschriften;
4. Anlagen
 - a) Zeichnungen;
 - b) Lichtbilder;
 - c) ggf. Sachverständigengutachten.

Außerdem ist dem Bericht ein Deckblatt nach Vordruck 11.3 q voranzuheften.

Der Untersuchungsbericht ist unverzüglich dem Landesoberbergamt NW nach Vordruck 11.3 f mit sämtlichen Unterlagen vorzulegen. Kann das Bergamt im Einzelfall aus besonderen Gründen den Untersuchungsbericht nicht innerhalb von 2 Monaten einreichen, so hat es vor Ablauf dieser Frist das Landesoberbergamt NW über die Hinderungsgründe zu unterrichten und auf Verlangen einen Zwischenbericht in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. In dem Vorlagebericht ist gegebenenfalls anzugeben, ob und welche Folgerungen zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle zu ziehen sind und welche Maßnahmen das Bergamt bereits getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt.

Der Untersuchungsbericht ist mit sämtlichen Unterlagen einzureichen:

- 3.341 neunundzwanzigfach
bei Unglücksfällen, bei denen fünf oder mehr Personen getötet worden sind,
- 3.342 achtundzwanzigfach
bei allen Unfällen oder Betriebsereignissen, die dem Ausschuß für Grubensicherheit nach Nummer 2.111 zu melden sind oder deren Untersuchungsergebnis von ihm besonders angefordert worden ist, unter Angabe, ob strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet worden sind.
- 3.343 dreifach
bei Schäden an überwachungsbedürftigen Anlagen, z.B. bei Explosionen von Azetylen-Entwicklern und beim Zerknall von Dampfkesselanlagen,
bei Unfällen und sonstigen Ereignissen, bei denen Mängel an Sprengstoffen oder Zündmitteln festgestellt worden sind,
bei Unfällen oder Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen,
bei allen Unfällen ausländischer Arbeitnehmer, die dem Landesoberbergamt NW nach Nummer 2.21 bzw. 2.23 zu melden sind,
- 3.344 zweifach
bei sonstigen Explosionen, Verpuffungen oder Grubengasentzündungen,
bei Bränden,
bei Sprengunfällen,
bei Gasausbrüchen, Wasserdurchbrüchen, Gebirgsschlägen,
bei allen Unfällen, die mit der Verwendung von Gasschutzgeräten aller Art zusammenhängen,
bei Unfällen oder Schadensfällen, die mit der Konstruktion, dem verwendeten Material oder der Betriebsweise von Großgeräten in Tagebauen im Zusammenhang stehen,
bei größeren Rutschungen oder sonstigen bemerkenswerten Bodenbewegungen im Zusammenhang mit dem Braunkohlentagebau,
- 3.345 einfach
bei sonstigen Unfällen, Schadensfällen und Ereignissen, die dem Landesoberbergamt NW nach Nummer 2.21 oder Nummer 2.22 zu melden sind.
- 3.4. Das vereinfachte Verfahren

Unfälle, die voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit des oder der Betroffenen bis zu 8 Wochen zur Folge haben, können in einem vereinfachten Verfahren nach Vordruck 11.3 g untersucht werden, wenn das Bergamt eine Untersuchung für erforderlich und das vereinfachte Verfahren für ausreichend hält oder der Versicherungsträger sie beantragt.

Für die Anwesenheit dritter Personen bei den Untersuchungshandlungen gilt Nummer 3.33.

3.5. Übersendung an die Berufsgenossenschaft

Der Berufsgenossenschaft sind bei tödlichen, schweren und bei solchen Unfällen, die auf ihren Antrag untersucht worden sind, Ausfertigungen und Niederschriften über den Ortsbefund und die Vernehmungen nebst Zeichnungen, Rissen und Lichtbildern mit Vordruck 11.3 d zu übersenden; im vereinfachten Verfahren genügt die Übersendung des Vordrucks 11.3 g.

3.6. Einsichtnahme durch Beteiligte

Bei tödlichen Unfällen und bei Unfällen, die auf Antrag der Berufsgenossenschaft untersucht worden sind, können die Beteiligten nach Abschluß der Untersuchung Einsicht in die Verhandlungen und Abschrift verlangen (§ 1567 RVO). Die Aushändigung von Vernehmungsniederschriften an weitere Personen, ausgenommen beteiligte Fachstellen und Sachverständige, die zu den Untersuchungen hinzugezogen werden, ist nicht statthaft.

Der Betriebsrat erhält die Niederschriften über die Untersuchungen.

3.7. Einsichtnahme durch Versicherungsgesellschaften

Private Versicherungsgesellschaften können ein berechtigtes Interesse an einer Akteneinsicht haben, wenn ein Unglücks- oder Schadensfall gleichzeitig ein Versicherungsfall ist. Wird ein solches berechtigtes Interesse nachgewiesen, so kann das Bergamt dem Antrag auf Akteneinsicht stattgeben, wenn keine geheimhaltungsbedürftigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Im Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Landesoberbergamts NW einzuholen.

Betrifft der Antrag auf Akteneinsicht einen Fall, in welchem der Verdacht einer Straftat besteht, so ist der Antragsteller auch dann an die Staatsanwaltschaft zu verweisen, wenn die Ermittlungsvorgänge noch nicht an diese abgegeben worden sind (vgl. Nummer 4.45).

4. **Erforschung von Straftaten**

4.1. Aufgaben des Bergamtes

Das Bergamt hat, sobald es durch eine Anzeige oder auf einem anderen Wege von dem Verdacht einer Straftat innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches Kenntnis erlangt, den Sachverhalt zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um eine Verdunkelung des Sachverhaltes zu verhüten (§ 163 Abs. 1 StPO).

4.2. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten der Bergämter sind als solche verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten (§ 152 Abs. 1 des Gerichts-

verfassungsgesetzes). Diese Anordnungen gehen etwaigen entgegenstehenden Weisungen der übergeordneten Behörden vor.

4.21 Befugnisse der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten der Bergämter haben bei der Verfolgung von Straftaten weitergehende Befugnisse als die übrigen Beamten der Bergverwaltung. Ihnen stehen bei Gefährdung des Untersuchungszwecks durch Verzögerung folgende Befugnisse zu:

- 4.211 Recht zur Anordnung der körperlichen Untersuchung des Beschuldigten einschließlich der Entnahme von Blutproben gemäß § 81 a StPO (vgl. Gem. RdErl. v. 27.12.1966 - SMBl. NW. 3214 -),
- 4.212 Recht zur Anordnung der Untersuchung anderer Personen als der Beschuldigten gemäß § 81 c StPO,
- 4.213 Recht zur Anordnung der Beschlagnahme gemäß § 98 StPO,
- 4.214 Recht zur Anordnung von Durchsuchungen gemäß § 105 StPO.

4.3. Behinderung in der Amtsausübung

Wird den Beamten der Bergverwaltung in der rechtmäßigen Ausübung ihrer Befugnisse durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand entgegengesetzt oder werden sie tätlich angegriffen, so rechtfertigt dies eine Strafanzeige wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB).

4.4. Erforschung des Sachverhaltes von Straftaten.

4.41. Vernehmung von Beschuldigten

4.411 Allgemeines

Die Vernehmung von Beschuldigten in Strafverfahren (Ermittlungsverfahren) umfaßt: die Vernehmung zur Person, die Eröffnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat und welche Strafvorschriften in Betracht kommen, die Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte im Verfahren und die Vernehmung zur Sache.

Die Vernehmung zur Person bezieht sich auf die Personalien und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

Der Beschuldigte wird in der Regel zur Niederschrift nach Vordruck 11.3 h vernommen.

Wird eine Straftat mehreren Beschuldigten zur Last gelegt, so ist jeder als Beschuldigter zur Tat des Mitbeschuldigten (nicht als Zeuge) zu vernehmen.

4.412 Aussagepflicht des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist verpflichtet, dem Bergamt in einem Ermittlungsverfahren über seine Personalien (Name, Stand, Beruf, Gewerbe, Wohnort, Wohnung, Staatsangehörigkeit) Aufschluß zu geben (vgl. § 111 OWiG). Er ist nicht verpflichtet zur Sache auszusagen.

4.413 Eröffnung der Beschuldigung und Belehrung des Beschuldigten

- 4.4131 Möglichst zu Beginn der Vernehmung, jedenfalls aber vor jeder Vernehmung zur Sache, hat der vernehmende Beamte dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat (Sachverhalt) ihm zur Last gelegt wird (§ 163 a Abs. 4 Satz 1 StPO), ihn darüber zu belehren, daß es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen, jederzeit - auch bereits vor der bergamtlichen Vernehmung - einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 i. Verb. mit § 163 a Abs. 3 Satz 2 StPO), zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen

zu beantragen (§ 163 a Abs. 2 StPO).

- 4.4132 In dafür geeigneten Fällen soll der vernehmende Beamte des Bergamtes den Beschuldigten während der Vernehmung darauf hinweisen, daß er sich schriftlich äußern kann (§ 136 Abs. 1 Satz 3 StPO). Ein solcher Hinweis kann auch angebracht sein, wenn der Beschuldigte die Aussage zur Sache verweigert. Der Beamte wird aber nur dann auf diese Möglichkeit hinweisen, wenn nach der Art des Falles von dem Beschuldigten eine sachdienliche schriftliche Äußerung zu erwarten ist. Wird jemand zunächst als Zeuge vernommen und ergibt sich während oder nach der Vernehmung, daß er als Beschuldigter in Frage kommt, so ist ihm die Beschuldigung zu eröffnen; er ist als Beschuldigter zu belehren und zu vernehmen. Der Verteidiger hat keinen Anspruch darauf, bei der bergamtlichen Vernehmung zugegen zu sein.
- 4.4133 Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung der Staatsanwaltschaft zu erscheinen; bei Weigerung kann er dort vorgeführt werden (§ 163 a Abs. 3 StPO).
- 4.414 Vernehmung des Beschuldigten zur Person
- 4.4141 Für die Vernehmung erwachsener Beschuldigter ist der Vordruck 11.3 h, für die Vernehmung jugendlicher oder heranwachsender Beschuldigter der Vordruck 11.3 i zu verwenden.
- 4.4142 Die Vernehmung zur Person erstreckt sich auch auf die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten (§ 136 Abs. 3 i. Verb. mit § 163 a Abs. 4 Satz 2 StPO Umstände, die für die Strafzumessung und für eine Strafaussetzung zur Bewährung wichtig sein können). Im Einzelfall kann es angebracht sein, die Ermittlungen zur Person des Beschuldigten auch auf folgende Punkte zu erstrecken:
Vorleben (Elternhaus, Fürsorgeerziehung, Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft, Vertriebeneneigenschaft und dgl.),
Leumund (Vorstrafen und polizeiliche Beanstandungen, Angaben über Trunksucht, Gesellschaft u. dgl.),
Persönlichkeit (Charaktereigenschaften, Beweggründe, Leichtsinne, Neigungen u. dgl.).
Es sind nur Tatsachen anzugeben. Soweit erforderlich, sind Beweismittel für die Angaben zu benennen.
Nicht nachprüfbar Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen, vertraulich zu behandelnde Mitteilungen Dritter, persönliche Auffassung oder Werturteile des vernehmenden Beamten sind wegzulassen.
- 4.4143 Wird der Beschuldigte lediglich wegen eines geringfügigen Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit vernommen, so sind in der Regel Ermittlungen nach Nummer 4.4142 entbehrlich. Im übrigen können auch sonst in Fällen minderer Bedeutung die Angaben zu diesen Punkten kurz gefaßt werden.
- 4.415 Vernehmung des Beschuldigten zur Sache

Der vernehmende Beamte soll auf eine wahrheitsgemäße und vollständige Aussage hinwirken. Vorhalte sind erlaubt. Die Vernehmung zur Sache soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen (§ 163 a, Abs. 4 Satz 2 i. Verb. mit § 136 Abs. 2 StPO). § 136 a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden) ist zu beachten. Weigert sich der Beschuldigte, sich vor dem Bergamt zu äußern, so ist dies in die Vernehmungsniederschrift aufzunehmen.

- 4.416 Vernehmung jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter

Ist der Beschuldigte ein Jugendlicher (14, aber noch nicht 18 Jahre alt), so ist besonders die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu prüfen, d.h., ob er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war,

das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 Satz 1 JGG).

Ist der Beschuldigte ein Heranwachsender (18, aber noch nicht 21 Jahre alt), so bestimmt sich seine Verantwortlichkeit zwar nach allgemeinem Strafrecht, jedoch ist zusätzlich zu prüfen, ob

4.4161 die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder

4.4162 es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (Reifegradentscheidung nach § 105 Abs. 1 JGG).

4.42 Vernehmung von Zeugen

4.421 Aussagepflicht des Zeugen

Der Zeuge ist verpflichtet, dem Bergamt im Ermittlungsverfahren über seine Personalien Aufschluß zu geben. Er ist dagegen nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen; vor der Staatsanwaltschaft hingegen ist der Zeuge auch zur Aussage in der Sache verpflichtet (§ 161 a StPO).

4.422 Vernehmung des Zeugen zur Person

Die Vernehmung des Zeugen zur Person nach Vordruck 11.3 e erstreckt sich auf die Personalien. Die Angaben zur Person dienen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten zur Ladung des Zeugen. Aus der Vernehmung des Zeugen zur Person muß deshalb seine ladungsfähige Anschrift hervorgehen. Nicht nur der Wohnort des Zeugen, sondern auch ein auswärtiger Beschäftigungsort und die voraussichtliche Dauer einer auswärtigen Beschäftigung sind anzugeben.

4.423 Belehrung von Zeugen

Ergibt die Vernehmung zur Person, daß dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 StPO zusteht, so ist er vor der Vernehmung zur Sache über dieses Recht zu belehren (§ 163 a Abs. 5 i. Verb. mit § 52 Abs. 3 StPO); dies ist aktenkundig zu machen. Jeder Zeuge kann ferner die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 55 Abs. 1 StPO). Sobald sich während der Vernehmung Anhaltspunkte dafür ergeben, ist er über sein Weigerungsrecht zu belehren (§ 163 a Abs. 5 i. Verb. mit § 55 Abs. 2 StPO). Haben Minderjährige oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigte Personen wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt (§ 52 Abs. 2 Satz 1 StPO).

4.424 Vernehmung des Zeugen zur Sache

Der vernehmende Beamte soll auf eine wahrheitsgemäße und vollständige Zeugenaussage hinwirken. Vorhalte sind erlaubt. Aus besonderem Anlaß darf der Beamte darauf hinweisen, daß eine vorsätzliche falsche Aussage als falsche Verdächtigung (§ 164 StGB), Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d StGB) oder als Begünstigung (§ 257 StGB) strafbar sein kann. § 136 a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden) ist zu beachten. Stellt sich während oder nach der Vernehmung heraus, daß der Zeuge als Beschuldigter in Betracht kommt, so ist gegebenenfalls seine Vernehmung abzubrechen. Sodann ist eine neue

Vernehmung gegen ihn als Beschuldigten durchzuführen.

4.425 Strafantrag des Verletzten

Ist ein Zeuge zugleich Verletzter, so ist er bei fahrlässiger oder leichter vorsätzlicher Körperverletzung zu befragen, ob er Strafantrag stellt oder nicht. Dies gilt auch für Heranwachsende. Ist der Verletzte ein Jugendlicher, so ist in der Niederschrift zu vermerken, daß ihm ein Vordruck 11.3 n für die Erklärung des gesetzlichen Vertreters übergeben worden ist, ob dieser Strafantrag stellt oder nicht.

4.43 Vernehmungsniederschrift

Über die Vernehmung ist eine Niederschrift nach Vordruck 11.3 e, 11.3 h und 11.3 i anzufertigen. Nummer 3.322 findet Anwendung.

4.44 Anwesenheit dritter Personen

Die Anwesenheit dritter Personen - mit Ausnahme des gesetzlichen Vertreters bei Jugendlichen - ist bei der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen nicht zu gestatten, es sei denn, daß der vernehmende Beamte sie ausnahmsweise als erforderlich für die Untersuchung erachtet.

4.45 Akteneinsicht

Sobald sich im Zuge einer Untersuchung der Verdacht einer Straftat ergibt (Nummer 3.24), steht die Entscheidung über die Einsicht in die Akten allein der Staatsanwaltschaft zu. Das gilt auch für die Übersendung der Niederschriften an die Berufsgenossenschaften nach Nummer 3.5.

4.5. Übersendung der Verhandlungsunterlagen an die Staatsanwaltschaft

Nach Abschluß der Ermittlungen nach Nummer 4 hat das Bergamt ohne Verzug der Staatsanwaltschaft mit Vordruck 11.3 j in doppelter Ausfertigung zu übersenden:
Vernehmungsniederschriften,
Ortsbefund,
Schlußbericht,
Vordruck 11.3 l,
gegebenenfalls Sachverständigengutachten, Zeichnungen, Lichtbilder und sonstiges Beweismaterial.

Haben die Ermittlungen den Verdacht einer Straftat nach Auffassung des Bergamtes nicht bestätigt, so genügt eine Übersendung mit Vordruck 11.3 k in einfacher Ausfertigung. Zusätzliche, für das Verständnis des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft erforderliche Erläuterungen sind als ergänzende Bemerkungen in Vordruck 11.3 j aufzuführen. In dem Schlußbericht ist von einer Stellungnahme zur Schuldfrage abzusehen. Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang oder bei Körperverletzungen ist nach Möglichkeit die Art der Verletzung anzugeben. In den Fällen der vorsätzlichen leichten und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 223, 230 StGB) sind der Staatsanwaltschaft die Unterlagen auch dann zu übersenden, wenn kein Strafantrag gestellt worden ist. Das Bergamt nimmt im Schlußbericht oder im Vordruck 11.3 j zu der Frage Stellung, ob seiner Auffassung nach ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

4.6. Beteiligung des Bergamtes an weiteren Verfahren

Nach Abgabe der Unterlagen an die Staatsanwaltschaft führt diese das Ermittlungs-

verfahren weiter. Dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Vornahme weiterer Untersuchungshandlungen oder um Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme des Bergamtes zu bestimmten Fragen ist unverzüglich Folge zu leisten. Ersucht die Staatsanwaltschaft das Bergamt um Äußerung zu einer beabsichtigten Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO), so hat das Bergamt die Akten mit seiner Stellungnahme dem Landesoberbergamt NW vorzulegen.

Erhält das Bergamt gemäß Nummer 10 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eine Mitteilung über die Erhebung der öffentlichen Klage (Anklageschrift), den Erlaß eines Strafbefehls oder den Ausgang des Verfahrens, so hat es unverzüglich dem Landesoberbergamt NW zu berichten, gegebenenfalls nach Vordruck 11.3 m. Das Bergamt ist nicht befugt, gegen gerichtliche Entscheidungen im Strafverfahren Rechtsmittel einzulegen. Hält das Bergamt die Anfechtung einer Gerichtsentscheidung für geboten, so hat es die Staatsanwaltschaft von seiner Auffassung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß diese noch in der Lage ist, innerhalb der Rechtsmittelfrist von einer Woche ein Rechtsmittel einzulegen. Hierüber ist dem Landesoberbergamt NW unverzüglich zu berichten. Sind die Vorgänge an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden, hat das Bergamt auf Anfragen, die die Strafverfolgung betreffen, die Anfragenden an die Staatsanwaltschaft zu verweisen.

4.7. Berichterstattung an das Landesoberbergamt NW

Dem Landesoberbergamt NW ist Abschrift des Übersendungsschreibens an die Staatsanwaltschaft mit sämtlichen Anlagen (Nummer 4.5) nach Vordruck 11.3 f vorzulegen, soweit sie nicht schon nach Nummer 3.34 vorgelegt worden sind. Das gleiche gilt für Unterlagen über nachträgliche Ermittlungen (Nummer 4.6). Über den Ausgang des Verfahrens ist dem Landesoberbergamt NW zu berichten.

5. Sachverständige und Zeugen

Wird ein Beamter des Bergamtes als Sachverständiger, als Zeuge oder als sachverständiger Zeuge zur Hauptverhandlung geladen, so hat er die Genehmigung des Präsidenten des Landesoberbergamtes NW zur Aussage einzuholen. Sollte das Gericht ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Landesoberbergamt NW den Beamten zum Sachverständigen bestellen, der die Untersuchung geführt hat, so hat dieser unverzüglich das Landesoberbergamt NW hiervon in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für die Bestellung als Sachverständiger durch die Staatsanwaltschaft.

6. Verfahren bei größeren Grubenunglücken

6.1. Leitung des Rettungswerkes

Nach § 205 ABG ordnet das Bergamt die zur Rettung von verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahren erforderlichen Maßnahmen an. Die Leitung des Rettungswerkes obliegt dem Bergamtsleiter, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Sie erfolgt grundsätzlich von über Tage aus. Der Bergamtsleiter hat nach Kenntnis von dem Ausmaß des Unglücks die erforderliche Anzahl von Beamten des höheren und gehobenen Dienstes hinzuzuziehen. Einen Beamten des höheren Dienstes bestimmt er zu seiner Unterstützung bei der Leitung des Rettungswerkes, der ihn für den Fall seiner Abwesenheit von dem für die Leitung des Rettungswerkes vorgesehenen Raum nach entsprechender Einweisung vertritt. Dieser Beamte hat außerdem die im öffentlichen Interesse erforderlichen mündlichen oder fernmündlichen Auskünfte zu erteilen, soweit sich der Bergamtsleiter dies nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Er hat ferner alle bei der Rettungsleitung eingehenden Meldungen und die darauf getroffenen Anordnungen mit Zeitangabe in einer Niederschrift oder auf Tonband festzuhalten oder festhalten zu lassen.

6.2. Einsatz am Unfallort

Nachdem der Bergamtsleiter sich über Art und Ausmaß des Unglücks sowie über die bereits getroffenen Rettungsmaßnahmen unterrichtet hat, bestimmt er denjenigen Beamten des Bergamtes, der die Unfallstelle sobald wie möglich zu befahren hat. Dieser hat neben der Überwachung der Rettungsarbeiten die für die Untersuchung (Nummer 3.31) notwendigen Feststellungen zu treffen. Soweit erforderlich, hat der Bergamtsleiter ihm zu seiner Unterstützung weitere Beamte zuzuordnen.

6.3. Hinzuziehung anderer Bergämter

Reichen bei einem Unglück ungewöhnlichen Ausmasses die Beamten des zuständigen Bergamtes zur Durchführung der bergbehördlichen Aufgaben nicht aus, haben die Beamten anderer Bergämter nach Maßgabe des vom Landesoberbergamt NW aufgestellten Unterstützungsplanes auf Anforderung durch den Leiter des Rettungswerkes Unterstützung zu leisten. Der Leiter des Rettungswerkes hat erforderlichenfalls rechtzeitig das zur Unterstützung verpflichtete Bergamt von dem Unglück zu unterrichten, damit dieses die für den Einsatz in Betracht kommenden Beamten bereithält.

6.4. Nachrichtenübermittlung

Der Bergamtsleiter hat dafür zu sorgen, daß die nach Nummer 2.1 erforderlichen Meldungen unverzüglich erstattet werden und eine einwandfreie Nachrichtenübermittlung von der betroffenen Schachtanlage aus sichergestellt ist. Er hat ferner einen Beamten zu bestimmen, der im Bergamt zwischen 8 und 20 Uhr fernmündlich erreichbar ist und für Auskünfte an vorgesetzte Stellen sowie für die Weitergabe der amtlichen Verlautbarungen zur Verfügung steht.

Für die Nachrichtenübermittlung sind erforderlichenfalls alle Nachrichtenverbindungen, z.B. auch Fernschreibeinrichtungen und die Übermittlungseinrichtungen anderer Behörden, einzuschalten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

Mein RdErl. vom 2.4.1974 (SMBl. NW. 750) wird aufgehoben.

Anlage 2

Richtlinien für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Bergämter vom 26.9.1968

MBI. NW. 1968 S. 1703

Zur einheitlichen Handhabung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) ist folgendes zu beachten:

1. Das OWiG gilt für alle Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht und nach Landesrecht. Es ist also auch von den Bergämtern im Rahmen ihrer Zuständigkeit anzuwenden, so z.B. bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Mutterschutzgesetz, dem Allgemeinen Berggesetz und dem Immissionsschutzgesetz.
2. Stellt eine Zuwiderhandlung gegen gesetzliche oder bergbehördliche Vorschriften ausschließlich eine Straftat dar, so ist nach den von mir erlassenen Richtlinien für die Erforschung strafbarer Handlungen durch die Bergämter zu verfahren. Dies gilt auch dann, wenn die Handlung gleichzeitig eine Straftat und eine Ordnungswidrigkeit darstellt.
3. Besteht der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit, so hat das Bergamt die notwendigen Ermittlungen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 OWiG), sofern es nicht nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verfolgung absieht (§ 47 Abs. 1 OWiG). Es hat dabei grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten (§ 46 Abs. 2 OWiG). Das Bergamt kann insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung die körperliche Untersuchung des Betroffenen (§ 81a Abs. 1 StPO), die Untersuchung anderer Personen (§ 81c StPO), Beschlagnahmen (§ 98 StPO) oder Untersuchungen (§ 105 StPO) anordnen. Bei der Anordnung körperlicher Eingriffe durch den Arzt ohne Einwilligung des Betroffenen ist zu beachten, daß nur die Entnahme von Blutproben und andere geringfügige Eingriffe zulässig sind (§ 46 Abs. 4 OWiG). Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Anordnung unzulässig ist, wenn sie zu der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit außer Verhältnis steht.

Gegen Zeugen und Sachverständige, die auf Ladung nicht erscheinen oder ihre Aussage oder ihr Gutachten verweigern, kann das Bergamt nach § 59 Abs. 2 OWiG Ordnungsstrafen in Geld festsetzen.

Kann auf Grund der Ermittlungen eine Ordnungswidrigkeit nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden oder handelt es sich nur um einen geringfügigen Verstoß, der nach pflichtgemäßem Ermessen des Bergamtes nicht weiter verfolgt werden soll, so stellt das Bergamt das Verfahren ein (Vordruck 05.2 b).

Wird dagegen das Verfahren fortgeführt, so ist dem Betroffenen spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern

(§ 55 Abs. 1 OWiG).

Das Bergamt hat den Abschluß der Ermittlungen in den Akten nach Vordruck 05.2 d zu vermerken (§ 61 OWiG). Solange der Abschluß der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt ist, kann dem Verteidiger des Betroffenen die Einsicht in die Akten versagt werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden könnte (§ 147 Abs. 2 StPO).

4. Bestätigen die Ermittlungen das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und hält das Bergamt nach pflichtgemäßem Ermessen die Festsetzung einer Geldbuße für erforderlich, so erläßt es einen Bußgeldbescheid (Vordruck 05.2 e). Dieser ist von dem Bergamtsleiter oder einem Fachbereichsleiter zu unterzeichnen.

Die Höhe der Geldbuße beträgt nach § 13 Abs. 1 OWiG mindestens fünf DM; der Höchstbetrag der Geldbuße bestimmt sich nach den Bußgeldvorschriften der Gesetze, gegen die verstoßen wurde, z.B. § 207 Abs. 2 ABG, § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Bei der Zumessung der Geldbuße sind in erster Linie die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft, zugrunde zu legen. Bei nicht nur geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 OWiG). Auch ein Schaden, den der Betroffene infolge der Ordnungswidrigkeit selbst erlitten hat, kann für die Höhe der Geldbuße von Bedeutung sein.

Die Verwaltungsgebühr für den Bußgeldbescheid ist nach § 107 Abs. 2 OWiG zu berechnen; die zu erhebenden Auslagen ergeben sich aus § 107 Abs. 3 OWiG.

5. Das Bergamt hat den Eingang der festgesetzten Beträge zu überwachen. Die eingegangenen Geldbußen und Ordnungsstrafen (§ 59 Abs. 2 OWiG) sind in eine Liste nach Vordruck 05.3 a einzutragen und monatlich an die Oberbergamtskasse in Dortmund zu überweisen. Die eingegangenen Gebühren (§ 107 Abs. 2 OWiG) und die erstatteten Auslagen (§ 107 Abs. 3 OWiG) sind in das beim Bergamt bereits geführte Verzeichnis der Verwaltungsgebühren einzutragen und mit ihnen abzurechnen.

Werden die in dem Bußgeldbescheid festgesetzten Beträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eingezahlt, übersendet das Bergamt eine Ausfertigung des Bescheides an die Oberbergamtskasse in Dortmund zur weiteren Veranlassung. Auf der Ausfertigung ist vom Bergamt der Tag der Rechtskraft zu vermerken. Der Vermerk ist mit Dienstsiegel zu versehen und vom Bergamtsleiter oder einem Fachbereichsleiter zu unterzeichnen.

6. Legt der Betroffene gegen den Bußgeldbescheid Einspruch ein, hat das Bergamt die Akten an die Staatsanwaltschaft zu übersenden, sofern es nicht den Bußgeldbescheid zurücknimmt (§ 69 Abs. 1 OWiG). Zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Bergamt seinen Sitz hat. Für die Beteiligung des Bergamtes in dem gerichtlichen Verfahren nach Einspruch gilt § 76 OWiG.

7. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann das Bergamt den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von zwei bis zwanzig DM erheben (§ 56 OWiG). Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, daß der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit der Verwarnung einverstanden ist und das Verwarnungsgeld sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die das Bergamt bestimmt und die eine Woche betragen sollte, auf das Postscheckkonto des Bergamtes einzahlt. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag der Einzahlung bei der Post, nicht der des Eingangs auf dem Konto.

Über die Verwarnung ist eine Bescheinigung (Vordruck 05.4 a) zu erteilen. Ist die Verwarnung wirksam erteilt, so kann die Tat nicht weiter als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Weigert sich der Betroffene oder zahlt er nicht innerhalb der gesetzten Frist, so ist entsprechend Nr. 3 zu verfahren.

Die vereinnahmten Verwarnungsgelder sind in die Liste der Geldbußen (vgl. Nr. 5) einzutragen.

8. Das neue OWiG enthält eine besondere Vorschrift über die Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen (§ 33), die auch für den Bergwerksbesitzer gilt. Diesem kann eine Geldbuße auferlegt werden, wenn in seinem Betrieb eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Zuwiderhandlung gegen ihm obliegende Pflichten begangen wird, die er durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können. Das gilt auch für die nach § 74 ABG bestellten Personen, wenn die Zuwiderhandlung durch eine Verletzung ihrer Aufsichtspflicht ermöglicht wurde (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 OWiG).

Im übrigen ist durch § 10 Abs. 2 OWiG für alle Ordnungswidrigkeiten nochmals klargestellt worden, daß Aufsichtspersonen, die auf Grund ihrer Bestellung Pflichten des Bergwerksbesitzers zu erfüllen haben, insoweit auch wie der Bergwerksbesitzer verantwortlich sind.

9. Die durch das Berggesetz vorgeschriebene Verantwortlichkeit juristischer Personen und ihrer Organe ist durch das OWiG sachlich nicht geändert worden. Zwar ist § 209 ABG nicht mehr anzuwenden, eine entsprechende Regelung ist jedoch in § 10 Abs.1 und § 26 OWiG enthalten.
10. Die Verfolgungsverjährung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich gemäß § 27 OWiG nach der Höhe der in den einzelnen Gesetzen angedrohten Geldbuße. Sie beträgt z.B. bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen im Sinne des § 207 ABG zwei Jahre.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

Mein RdErl. vom 20.1.1965 (SMBl. NW. 750) wird aufgehoben.

29.12.1981	Rahmenplan für die Ausbildung von Bergvermessungsreferendaren bei Bergwerksunternehmen	A 7
34.2-1-23		

An die Markscheider des Landes NW

Betr.: Ausbildung von Bergvermessungsreferendaren bei Bergbauunternehmen

Bezug: § 6 und 8 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach vom 22.4.1975 (GV. NW. S. 392) - SBI. A 7 -

Gemäß § 6 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach vom 22.4.1975 (GV.NW. S. 392) ist der Bergvermessungsreferendar 5 Monate bei einem Bergwerksunternehmen auszubilden. In § 8 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung wird vorgeschrieben, daß die Ausbildung nach einem von der zuständigen Leitung des Unternehmens aufzustellenden Plan, welcher der Bestätigung durch das Oberbergamt bedarf, zu erfolgen hat. Um zu gewährleisten, daß die Ausbildung möglichst nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt wird und alle wichtigen Bereiche markscheiderischer Tätigkeiten erfaßt, ist ein Rahmenplan für die Ausbildung von Bergvermessungsreferendaren bei Bergwerksunternehmen aufgestellt worden.

Es ist künftig nicht mehr erforderlich, dem Landesoberbergamt einen Ausbildungsplan zur Bestätigung vorzulegen, wenn die Ausbildung bei einem Bergwerksunternehmen nach dem als Anlage beigefügten Plan durchgeführt wird.

Dortmund, den 29.12.1981

Landesoberbergamt NW

C o e n d e r s

Anlage

Rahmenplan

für die Ausbildung der Bergvermessungsreferendare bei einem Bergwerksunternehmen

Sachgebiet		Ausbildungszeit
1.	Messungen	2 Monate
1.1.	Messungen und Aufnahmen über Tage	
1.2.	Orientierungsmessungen sowie Messungen und Aufnahmen unter Tage	
2.	Auswertung der Messungen, Rißwerk	1 Monat
2.1.	Auswertung der Messungen und Aufnahmen	
2.2.	Anfertigung und Nachtragung des Grubenrißwerks, Anfertigung von Grubenrissen	
3.	Lagerstätte	0,5 Monate
3.1.	Erkundung der Lagerstätten	
3.2.	Lagerstättenprojektion	
3.3.	Vorratsberechnung	
3.4.	Lagerstättenarchiv	
4.	Geschäftsführung des Markscheiders, betriebliche Planung	0,5 Monate
4.1.	Geschäftsführung des Markscheiders, Organisation einer Markscheiderei, Einstellung und Einsatz der Mitarbeiter	
4.2.	betriebliche Planung	
5.	Bergschäden, Liegenschaftswesen, Zusammenarbeit mit Dienststellen außerhalb des Bergwerks	1 Monat
5.1.	Abbaueinwirkungen und Bergschäden, Rechtsfragen im Zusammenhang mit Bergschäden	
5.2.	Bau- und Liegenschaftswesen, steuerliche Bewertung	
5.3.	Zusammenarbeit mit Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts	

21.06.1983	Statistische Erhebungen über Produktion, Beschäftigte und geleistete Arbeitszeit nach der UnterlagenBergV	A 7
63-2-46		

An die Bergämter des Landes NW

Betr.: Statistische Erhebungen über Produktion, Beschäftigte und geleistete Arbeitszeit nach der UnterlagenBergV

Die Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung - UnterlagenBergV) vom 11.11.1982 - BGBl. I S. 1553 - verpflichtet die bergbaulichen Unternehmer zu Mitteilungen über Beschäftigte, betriebliche Vorgänge und Unfälle. Nach § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen vom 13.1.1983 (GV. NW. S. 44) in Verbindung mit der lfd. Nr. 1.1 der Anlage hierzu sind in Nordrhein-Westfalen zuständig:

- das Landesoberbergamt für die Entgegennahme von Mitteilungen über Beschäftigte und betriebliche Vorgänge,
- die Bergämter für die Entgegennahme von Mitteilungen über Unfälle.

Die vorliegende Rundverfügung befaßt sich mit den Meldungen über Beschäftigte und die geleistete Arbeitszeit (§ 9 Nr. 1 e, 1 g und 3 UnterlagenBergV) und über die Produktion (§ 9 Nr. 3 und 4 UnterlagenBergV). Form und Inhalt der Vordrucke wurden vom Arbeitskreis 'Statistik und Berichtswesen' im Länderausschuß Bergbau festgelegt.

Die Erhebungen unter Verwendung der neuen Vordrucke sollen mit dem 1. Juli 1983 anlaufen.

Die Statistik der Kohlenwirtschaft e.V. erstattet als Gemeinschaftsorganisation die Meldungen über Produktion, Beschäftigte und geleistete Arbeitszeit im Steinkohlenbergbau. Die Meldungen gehen unmittelbar an das Landesoberbergamt.

Die Meldungen über Produktion, Beschäftigte und die geleistete Arbeitszeit im Braunkohlenbergbau, Steinsalzbergbau, Erzbergbau und Sonstigen Bergbau gelangen durchlaufend beim zuständigen Bergamt an das Landesoberbergamt.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

1. Um die monatliche Produktion im Steinkohlenbergbau und Braunkohlenbergbau auch nach Betriebseinheiten erfassen und nach Bergamtsbezirken aufgliedern zu können, werden in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Gemeinschaftsorganisationen Sammel Listen entwickelt.

Die beim Landesoberbergamt eingehende Liste über Produktionsmengen der Einzelbetriebe im Steinkohlenbergbau wird an die in Betracht kommenden Bergämter weitergegeben. Die beim Bergamt Köln eingehende Sammel Liste über die Produktionsmengen der Einzelbetriebe im Braunkohlenbergbau braucht dem Landesoberbergamt nicht vorgelegt werden.

2. Die Meldungen über Beschäftigte und über die geleistete Arbeitszeit für den Steinkohlenbergbau wird wie bisher auf Vordrucken des Bergbaukostenstandard-Systems - Vordrucke BSt 1 a, 6 a und 12 a - abgegeben, und zwar in monatlicher Folge. Aus diesen Vordrucken lassen sich die mit dem neuen Vordruck vierteljährlich geforderten Daten über

die Beschäftigten und die geleisteten Arbeitsstunden zusammenstellen. Die Einzelmeldungen für die Betriebe werden wie bisher ohne weitere Aufbereitung an die zuständigen Bergämter weitergegeben.

3. Die Meldung über die Beschäftigten und die geleistete Arbeitszeit im Braunkohlenbergbau wird unter Verwendung des neuen Vordrucks vierteljährlich erstellt. Die Sammeliste mit Werten der Einzelbetriebe beschränkt sich auf die zur Handhabung der Bergaufsicht unmittelbar notwendigen Daten. Sie braucht nicht an das Landesoberbergamt weitergeleitet zu werden.
4. Die Bergämter - ohnehin zuständig für die Entgegennahme der Unfallanzeigen - haben auch die zur Berechnung der Unfallmeßzahl 'Unfälle/10⁶ Arbeitsstunden' wichtige Bezugsgröße der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit festzustellen. Sie müssen die aus den Beschäftigtenmeldungen bekannten Arbeitszeiten gegebenenfalls mit Arbeitszeitangaben aus anderen Quellen zusammenfassen und wie bisher über das Ergebnis dem Landesoberbergamt berichten.
5. Die Jahresübersicht mit der Zahl der verantwortlichen Personen nach § 58 BBergG soll im Steinkohlenbergbau und Braunkohlenbergbau wie bisher auch den Anteil der Aufsichtspersonen mit bergmännischer, maschinentechnischer und elektronischer Ausbildung für den Untertagebetrieb bzw. für den Tagebau erkennen lassen.

Es wird gebeten, den in Betracht kommenden **Unternehmen und** Gesellschaften des Nichtkohlenbergbaus Mitteilung über die geplante Umstellung und den Umstellungstermin zu machen und Muster der Erhebungsformulare zu übersenden. Zur Arbeitsvereinfachung wird darauf hingewiesen, daß die Zahlenangaben auf den Vordrucken handschriftlich eingesetzt werden können.

Zu den sonstigen Erhebungen nach § 9 UnterlagenBergV ergeht - soweit erforderlich - besondere Weisung.

Dortmund, den 21.6.1983

Landesoberbergamt NW
In Vertretung

Pilgrim

03.10.1985	Statistische Erhebungen über Lärm und Klima im Steinkohlenbergbau unter Tage nach der UnterlagenBergV	A 7
63.9-2-43		

An die Bergämter des Landes NW

Betr.: Statistische Erhebungen über Lärm und Klima im Steinkohlenbergbau unter Tage nach § 9 Nr. 1d und Nr. 2 der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung - UnterlagenBergV) vom 11.11.1982 (BGBl. I S. 1553) - SBl. A 1

Bezug: Rundverfügung vom 21.6.1983 - 63-2-46 - (SBl. A 7)

Nach § 9 Nr. 1d der UnterlagenBergV haben die Unternehmer bis Ende Februar eines jeden Jahres der zuständigen Behörde nach Maßgabe der von dieser herausgegebenen Vordrucke die Zahl der untätigen Betriebspunkte, in denen ein Lärm-Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten worden ist sowie die Zahl der dort verfahrenen Schichten zu melden.

Ferner sind nach § 9 Nr. 2 zum 15. der Monate April und Oktober eines jeden Jahres, bezogen jeweils auf die Monate Januar und Juli, die Zahl der untätigen Betriebspunkte, in denen die vorgeschriebenen unteren Temperatur- und Klimagrenzwerte überschritten worden sind sowie die Zahl der dort verfahrenen Schicht zu melden.

Als Anlagen sind Muster der Vordrucke

- Erhebung über Lärmbelastungen im Steinkohlenbergbau unter Tage und
- Erhebung über Klimabelastungen im Steinkohlenbergbau unter Tage

beigefügt, die bei der Berichterstattung zu verwenden sind. Die Vordrucke sind mit dem Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz in Saarbrücken abgestimmt.

Die ausgefüllten Vordrucke sind in zweifacher Ausfertigung dem zuständigen Bergamt einzureichen. Eine Ausfertigung der beiden Vordrucke ist an das Landesoberbergamt weiterzuleiten.

Sie werden gebeten, die Bergwerksgesellschaften entsprechend zu unterrichten.

Der Steinkohlenbergbauverein in Essen erhält von den Bergwerksgesellschaften je eine weitere Ausfertigung zur Auswertung.

Dortmund, den 3.10.1985

Landesoberbergamt NW
In Vertretung:

Pilgrim

Anlage 1

Erhebung über Lärmbelastungen im Steinkohlenbergbau unter Tage					
Einzureichen für den Monat November des Vorjahres bis zum 1. Mai an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen durchlaufend beim zuständigen Bergamt		Gesellschaft: Bergwerk: Erhebungsmonat November 19			
Rechtsgrundlage: § 9 Nr. 1 d der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung – UnterlagenBergV) vom 11. 11. 1982 (BGBl. I S. 1553)					
Zahl der untertägigen Betriebspunkte mit einem Beurteilungspegel > 85 dB(A) ¹⁾					
Zahl der verfahrenen Schichten insgesamt					
davon mit einem Beurteilungspegel > 85 dB(A)					
Zeile	Beurteilungspegel L _r dB(A)	Verfahrene Schichten nach Betriebsbereichen			
		Aus- und Vorrichtung, Herrichtung	Abbau (Streb und Abbaustrecken vortrieb)	Förderung und Sonstige	Grubenbetrieb unter Tage insgesamt
	1	2	3	4	5
1	≤ 85				
2	> 85 – 90				
3	> 90 – 95				
4	> 95 – 100				
5	> 100 – 110				
6	> 110				
7	nicht ermittelt				
8	Gesamt (Summe der Zeilen 1 – 7)				

¹⁾ Hier sind alle untertägigen Betriebspunkte anzugeben, in denen Beurteilungspegel > 85 dB(A) vorkommen.

Verlags-Nr. 606 (Format DIN A 4)
Belkamm-Verlag, Dortmund

Erhebung über Klimabelastungen im Steinkohlenbergbau unter Tage

Einzureichen für den Monat Januar bzw. Juli bis zum 15. April bzw. 15. Oktober an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen durchlaufend beim zuständigen Bergamt

Gesellschaft:

Bergwerk:

Erhebungsmonat 19

Rechtsgrundlage: §9 Nr. 2 der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung – UnterlagenBergV) vom 11. 11. 1982 (BGBl. I S. 1553) in Verbindung mit §3 der Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen (Klima-Bergverordnung – KlimaBergV) vom 9. 6. 1983 (BGBl. I S. 685)

Zahl der untertägigen Betriebspunkte mit $t_{tr} > 28^{\circ}\text{C}$ oder $t_{eff} > 25^{\circ}\text{C}$ ¹⁾

Zahl der verfahrenen Schichten insgesamt

davon bei $t_{tr} > 28^{\circ}\text{C}$ oder $t_{eff} > 25^{\circ}\text{C}$

Zeile	Temperatur- und Klimagrenzwerte	Verfahrene Schichten nach Betriebsbereichen			
		Aus- und Vorrichtung, Herrichtung	Abbau (Streb und Abbaustreckenvorrieb)	Förderung und Sonstige	Grubenbetrieb unter Tage insgesamt
	1	2	3	4	5
1	bei t_{tr} bis 28°C oder t_{eff} bis 25°C				
2	bei t_{tr} bis 28°C oder t_{eff} über 25°C bis 29°C				
3	bei t_{eff} über 29°C bis 30°C				
4	bei t_{eff} über 30°C bis 32°C				
5	bei t_{eff} über 32°C				
6	Gesamt (Summe der Zeilen 1–5)				

¹⁾ Hier sind alle untertägigen Betriebspunkte anzugeben, in denen Trocken-temperaturen $> 28^{\circ}\text{C}$ oder Effektivtemperaturen $> 25^{\circ}\text{C}$ vorkommen.

Verlags-Nr. 607 (Format DIN A 4)

Belmann-Verlag, Dortmund

15.01.1986	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach	A 7
34.1-2-40		

An die Bergämter des Landes NW

Betr.: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister am 14.10.1985 die als Anlage beigelegte neue 'Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach' erlassen (GV. NW. S. 630). Sie trat am 1.1.1986 in Kraft. Für Bergreferendare, die vor diesem Zeitpunkt den Vorbereitungsdienst begannen, richtet sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach der bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 18.4.1973 ¹⁾.

Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Vorschrift sind folgende:

1. Der Vorbereitungsdienst umfaßt nunmehr die Ausbildung und die Prüfung;
2. wie bisher dauert die Ausbildung 24 Monate;
3. die Prüfung schließt an die Ausbildung an;
4. die bisher in der Gliederung der Ausbildung aufgeführten Seminare werden während der anderen Ausbildungsabschnitte durchgeführt.

Aus diesen Änderungen ergibt sich, daß der Vorbereitungsdienst um die Zeit für das Anfertigen der häuslichen Prüfungsarbeit (8 Wochen) verlängert wird. So stehen der Ausbildungszeit nunmehr 24 Monate zur Verfügung, die entsprechend § 9 auf die Ausbildungsabschnitte verteilt worden sind. Die Ausbildung im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens als verantwortliche Person beträgt nunmehr 6 Monate, der Ausbildungsabschnitt beim Bergamt ist ebenfalls um einen Monat auf insgesamt 6 Monate verlängert worden.

Wie bisher haben die ausbildenden Stellen - hierzu gehören auch die Bergwerksunternehmen - die Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie den Fleiß und die Führung des Bergreferendars zu beurteilen. Die Gesamtbeurteilung des Referendars ist nun mit einer Benotung nach einem Punktsystem entsprechend § 23 durchzuführen. Dieses Punktsystem entspricht dem anderer Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.

Dortmund, den 15.1.1986

Landesoberbergamt NW

S c h e l t e r

¹⁾ Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist unter dem Datum vom 3.7.1973 - 34.1 | 67 im Abschnitt A 7 bis zum 31.5.1988 aufzufinden.

[zurück](#)

Anlage

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 14. Oktober 1985 (GV.NW. S. 630)

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Einstellungsvoraussetzungen

- (1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach kann eingestellt werden, wer
1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
 2. die Ausbildung als Bergbaubeflissener ordnungsgemäß abgeschlossen hat,
 3. die Diplom-Hauptprüfung der Fachrichtung Bergbau an einer deutschen Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule bestanden hat,
 4. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Laufbahnverordnung (LVO) festgelegten Altersgrenzen um mindestens 29 Monate unterschreitet. Sofern ein Bewerber älter ist, darf er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.
- (2) Die Prüfung an einer ausländischen Hochschule kann durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie als gleichwertig anerkannt werden.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 2 - Bewerbungen

- (1) Bewerbungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 geforderten Prüfung beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen einzureichen.
- (2) Der Bewerbung sind beizufügen:
1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
 2. eine Abschrift oder Kopie der Geburtsurkunde oder des Geburtsscheines, von verheirateten Bewerbern auch die Heiratsurkunde,
 3. eine Abschrift oder Kopie des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt oder der entsprechende Nachweis der Hochschulreife,
 4. die Bescheinigung eines Oberbergamts über den ordnungsmäßigen Abschluß der Ausbildung als Bergbaubeflissener,
 5. eine Abschrift oder Kopie des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung,

6. eine Abschrift oder Kopie des Zeugnisses über die Diplom-Hauptprüfung,
7. eine Abschrift oder Kopie der Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplom-Ingenieurs in der Fachrichtung Bergbau.

Auf Anforderung sind ferner vorzulegen:

8. eine Erklärung des Bewerbers, ob er vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
9. zwei Lichtbilder (4 x 6 cm) aus neuester Zeit,
10. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
11. ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf und aus dem hervorgeht, daß der Bewerber von körperlichen Gebrechen, Fehlern der Sinnesorgane und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten so weit frei ist, daß er für den höheren bergtechnischen Dienst geeignet ist,
12. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

(3) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie kann abweichend von Absatz 1 eine spätere Bewerbung zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

03.04.1986	Bergaufsicht und Berufsgenossenschaft	A 7
09.1-5-25		

An die Dezernate 61 bis 65

Betr.: Zusammenwirken der Berufsgenossenschaft und der Bergverwaltung NRW

Seinerzeit hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit dem Bundesminister für Wirtschaft die als Anlage abgedruckte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften deren Mitglieder der Bergaufsicht unterliegen, und der Bergverwaltung NRW, erlassen.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift besitzt nach wie vor Geltung.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung gebeten.

Dortmund, den 3.4.1986

Landesoberbergamt NW

S c h e l t e r

Stand: Sept. 2012

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

K i r c h n e r

Anlage

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften und der für die Bergaufsicht zuständigen Behörden

Vom 12. Februar 1986

(Bundesanzeiger S. 1803)

Nach § 717 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch § 174 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen.

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für

1. die Berufsgenossenschaften, soweit deren Mitglieder der Bergaufsicht unterliegen,
2. die für die Bergaufsicht zuständigen Behörden, soweit sie Aufgaben zum Schutz von Leben und Gesundheit von bei den Berufsgenossenschaften Versicherten wahrnehmen.

§ 2 - Allgemeiner Grundsatz

Die Berufsgenossenschaften und die für die Bergaufsicht zuständigen Behörden arbeiten auf dem Gebiet der Unfallverhütung und Ersten Hilfe durch Information und Erfahrungsaustausch zusammen. Sie treffen hierzu im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten die geeigneten Maßnahmen.

§ 3 - Gemeinsame Betriebsbesichtigungen

Die Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften und die Beamten der für die Bergaufsicht zuständigen Behörden sollen einen Betrieb gemeinsam besichtigen, wenn hierfür im Hinblick auf § 2 ein wichtiger Anlaß gegeben ist.

§ 4 - Gemeinsame Unfalluntersuchung

Die für die Bergaufsicht zuständigen Behörden sollen den Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften Gelegenheit geben, sich an der Untersuchung eines Unfalls zu beteiligen, wenn

1. es sich um einen Arbeitsunfall mit tödlichem Ausgang oder um einen Massenunfall handelt oder
2. aus der Unfallanzeige ersichtlich ist, daß der Unfall bei der Verwendung neuartiger Maschinen oder bei der Anwendung neuartiger Arbeitsverfahren eingetreten ist.

§ 5 - Gegenseitige Anhörung

Beabsichtigt eine Berufsgenossenschaft oder eine für die Bergaufsicht zuständige Behörde, eine Maßnahme zu treffen, die den Aufgabenbereich der jeweils mit der Sache nicht befaßten Stelle berührt und die für den Schutz von Leben und Gesundheit von grundlegender Bedeutung ist, so gibt sie dieser Stelle Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Maßnahme zu äußern.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1986

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

N o r b e r t B l ü m

Der Bundesminister für Wirtschaft

M a r t i n B a n g e m a n n

16.04.1986 63-2-46	Statistische Erhebungen über Lärm und Klima im Nichtsteinkohlenbergbau unter Tage nach der UnterlagenBergV	A 7
-----------------------	---	-----

An die Bergämter des Landes NW

Betr.: Statistische Erhebung über Lärm und Klima im Nichtsteinkohlenbergbau unter Tage nach der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung - UnterlagenBergV) vom 11.11.1982 (BGBl.I S. 1553) - SBl. A 1

Unter Bezug auf § 9 Nrn. 1d und 2 UnterlagenBergV werden Vordrucke übersandt

- für die jährliche Erhebung über die Arbeit an lärmintensiven Betriebspunkten im Nichtsteinkohlenbergbau unter Tage
- für die Erhebung über warme Betriebspunkte im Nichtsteinkohlenbergbau unter Tage.

Es wird gebeten, den in Betracht kommenden Bergwerksunternehmen und Mineralgewinnungsbetrieben Muster der Erhebungsformulare zu übersenden. Die Erhebungen sollen im laufenden Jahr 1986 erstmalig durchgeführt werden.

Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung wird darauf hingewiesen, daß die Zahlenfelder der Vordrucke handschriftlich ausgefüllt werden können.

Dortmund, den 16.4.1986

Landesoberbergamt NW

S c h e l t e r

In Abänderung der vorstehenden Rundverfügung werden neue Vordrucke für die 'jährliche Erhebung über die Arbeit an lärmintensiven Betriebspunkten im Nichtsteinkohlenbergbau unter Tage' übersandt.

Es wird gebeten, den in Betracht kommenden Bergwerksunternehmen und Mineralgewinnungsbetrieben Muster der Erhebungsformulare zu übersenden.

Dortmund, den 17.11.1986

Landesoberbergamt NW

S c h e l t e r

Anlage 1

Jährliche Erhebung über die Arbeit an lärmintensiven Betriebspunkten im Nichtstainkohlenbergbau unter Tage					
Einzureichen bis Ende Februar des folgenden Jahres an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen durchlaufend beim zuständigen Bergamt		Betrieb: Bei Rückfragen bitte anrufen Name: _____ Fernruf: _____ Berichtsmonat November 19 _____			
Rechtsgrundlage: § 9 Nr. 1d der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung – UnterlagenBergV) vom 11. 11. 1982 (BGBl. I S. 1553)					
Zelle	Betriebspunkte ²⁾ (Geräte)	Verfahrenre Schichten ¹⁾ mit einem Beurteilungspegel (L _A) ³⁾ von:			Summe der Spalten 2–4
		> 85–100 dB (A)	> 100–110 dB (A)	> 110 dB (A)	
	1	2	3	4	5
1	Ladefahrzeuge				
2	Bohrgeräte				
3	Sonstige ortsveränderliche Arbeitsmaschinen ⁴⁾				
4	Betriebspunkte mit stationären Lärmquellen ⁵⁾				
5	Summe 1–4				
Verfahrenre Schichten unter Tage insgesamt					
Erläuterungen ^{1)–5)} unseitig					
Unterschrift					

Erläuterungen

- 1) Eine Schicht gilt dann als an einem lärmintensiven Betriebspunkt verfahren, wenn ein Beschäftigter in seiner überwiegenden Arbeitszeit einem Beurteilungspegel der Spalten 2 - 4 ausgesetzt war. Bei Aufenthalt an verschiedenen Betriebspunkten ist die Einstufung in die Pegelklasse vorzunehmen, in der der Beschäftigte während der Schicht überwiegend eingesetzt war.
- 2) Bei Beschäftigung auf ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen, die innerhalb einer Schicht an mehreren Betriebspunkten eingesetzt werden, gilt die Arbeitsmaschine als Betriebspunkt.
- 3) In den Spalten 2 - 4 ist jeweils die Zahl der Schichten einzusetzen, für die ein

Beurteilungspegel dieser Pegelklasse ermittelt wurde.

- 4) Hierzu gehören z. B. Lader, Raupen, Servicefahrzeuge, Lokomotiven und auch Teil- und Vollschnittmaschinen.
- 5) Hierzu zählen alle sonstigen lärmintensiven Betriebspunkte wie z. B. Brecheranlagen, Mühlen, Bohrstände von Untersuchungsbohrungen.

Anlage 2

Erhebung über warme Betriebspunkte im Nichtsteinkohlenbergbau		
Einzureichen bis zum 15. April bzw. 15. Oktober an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen durchlaufend beim zuständigen Bergamt	Erhebung Januar / Juli *) 19____	Betrieb: _____ Bei Rückfragen anzurufen Name: _____ Fernruf: _____
*) Nichtzutreffendes streichen		
Rechtsgrundlage: § 9 Nr. 2 der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterschieds-Bergverordnung – UnterlagenBergV) vom 11. 11. 1982 (BGBl. I S. 1533) in Verbindung mit § 3 der Bergverordnung zum Schutz der Bevölkerung gegen Klimawirkungen (Klima-BergV) vom 9. 6. 1983 (BGBl. I S. 685)		
Temperaturbereiche ¹⁾	Anzahl der Betriebspunkte ²⁾	Temperaturbereiche ¹⁾
I. außerhalb des Salzbergbaus über 28 °C Trockentemperatur oder über 25 °C Effektivtemperatur bis 29 °C Effektivtemperatur über 29 °C bis 30 °C Effektivtemperatur über 30 °C bis 32 °C Effektivtemperatur über 32 °C Effektivtemperatur	_____ _____ _____ _____ _____	über 28 °C Trockentemperatur oder über 25 °C bis 32 °C Effektivtemperatur über 32 °C Effektivtemperatur über 28 °C bis 52 °C Trockentemperatur über 52 °C Trockentemperatur oder über 27 °C Feuchttemperatur
II. Im Salzbergbau über 28 °C bis 37 °C Trockentemperatur über 37 °C bis 46 °C Trockentemperatur über 46 °C bis 52 °C Trockentemperatur über 52 °C Trockentemperatur oder über 27 °C Feuchttemperatur	_____ _____ _____ _____	über 28 °C bis 52 °C Trockentemperatur über 52 °C Trockentemperatur oder über 27 °C Feuchttemperatur
Erläuterungen ¹⁾ – ²⁾ uneinheitlich		
Unterschrift: _____		

1) Temperaturbereiche (Spalten 1 und 3)

Die Temperaturbereiche ergeben sich aus der KlimaBergV, wobei die KlimaBergV einen Unterschied zwischen dem Salzbergbau und den übrigen Bergbauzweigen macht.

2) Betriebspunkte (Spalte 2)

Als Betriebspunkte im Sinne dieser statistischen Angaben sind die belegten Betriebspunkte zu erfassen, an denen im Berichtszeitraum eine Trockentemperatur von 28 °C oder eine Effektivtemperatur von 25 °C überschritten wurde. Die Betriebspunkte sind nach den ermittelten Temperaturen den Temperaturbereichen nach Spalte 1 zuzuordnen. Maßgebend für die Ermittlungen sind die nach §11 der KlimaBergV vorgeschriebenen Messungen.

3) Verfahrene Schichten (Spalte 4)

Als verfahrene Schichten im Sinne dieser statistischen Angaben gelten folgende nach der KlimaBergV zulässige Beschäftigungszeiten:

Außerhalb des Salzbergbaus

Temperaturbereich über 28 °C Trockentemperatur oder über 25 °C Effektivtemperatur bis 29 °C Effektivtemperatur: 6 Stunden
Temperaturbereich über 29 °C Effektivtemperatur: 5 Stunden

Im Salzbergbau

Temperaturbereich über 28 °C bis 46 °C Trockentemperatur: 7 Stunden
Temperaturbereich über 46 °C Trockentemperatur: 6,5 Stunden

Die Zahl der verfahrenen Schichten ergibt sich aus der Summe aller verfahrenen Arbeitsstunden in den Temperaturbereichen nach Spalte 3, dividiert durch die jeweils zulässige Beschäftigungszeit.

15.05.1986 63-2-53	Statistische Erhebungen nach § 9 Abs. 1g und h der UnterlagenBergV	A 7
-----------------------	---	-----

An die Bergämter des Landes NW

Betr.: Statistische Erhebungen nach § 9 Abs. 1g und h der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitstechnische Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung - UnterlagenBergV) vom 11.11.1982 (BGBl. I S. 1553) - SBl. A 1

Unter Bezug auf § 9 Abs. 1g und h der UnterlagenBergV werden Vordrucke übersandt für die

- jährliche Erhebung über betriebspflichtige Bohrungen über 100 m Tiefe,
- jährliche Erhebung über die vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

1. Die Erhebung über die für Braunkohlentagebau in Anspruch genommenen Flächen läßt sich aus den Angaben der bisher geführten 'Rekultivierungsstatistik' zusammenstellen. Auf die formale Angleichung an das beiliegende Vordruckmuster wird daher verzichtet.
2. Die für sonstige Tagebaubetriebe in Anspruch genommenen Flächen und die wieder nutzbar gemachten Flächen sind wachsende Größen. Sie entstehen durch Fortschreibung der Vorjahreswerte, also
in Anspruch genommene Flächen = Summe aus Vorjahren und Zuwachs im Berichtsjahr,
bzw.
Wieder nutzbar gemachte Flächen = Summe aus Vorjahren und Zuwachs im Berichtsjahr.

Die aktuelle Betriebsfläche kann durch Differenzbildung
In Anspruch genommene Flächen abzüglich der wieder nutzbar gemachten Flächen, der jährliche Zuwachs durch Differenzbildung zwischen den jeweiligen Jahreswerten ermittelt werden.
3. Aus statistischen Gründen werden zunächst einmal die Jahreswerte für 1985 als Basiswerte angesetzt. Dieser Basiswert ist spätestens bei der Jahreserhebung für 1986 zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
4. Scheidet ein Betrieb aus der Bergaufsicht aus, ist die Bergamtsstatistik entsprechend zu bereinigen. Die Änderung muß im jährlichen Bericht an das Landesoberbergamt vermerkt werden.
5. Für Halden- und Teichflächen der Betriebe mit untertägiger Gewinnung ist in sinngemäßer Anwendung nach den Ziffern 2 bis 4 zu verfahren. Für die Haldenflächen des Steinkohlenbergbaus sind dieselben Werte wie für das Haldenkataster zu verwenden.
6. Für die Erhebungen besteht keine Vereinbarung über zusammenfassende Meldungen über eine Gemeinschaftsorganisation. Es müssen daher Einzelmeldungen für jeden Bergwerksbetrieb gefordert werden.

Es wird gebeten, den in Betracht kommenden Bergwerksunternehmen und Mineralgewinnungsbetrieben Muster der Erhebungsformulare zu übersenden. Die jährlichen Erhebungen sollen mit dem Jahr 1986 beginnen. Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung wird darauf hingewiesen, daß die Zahlenangaben auf den Vordrucken handschriftlich eingesetzt werden können.

Dortmund, den 15.5.1986

Landesoberbergamt NW
in Vertretung

Anlage 1

Jährliche Erhebung über betriebsplanpflichtige Bohrungen über 100 m Tiefe, für die ein Sonderbetriebsplan (= Einzelbetriebsplan) vorgelegt wurde	
Einzureichen bis Ende Februar des Folgejahres an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen durchlaufend beim zuständigen Bergamt	Firma: _____ _____ Bei Rückfragen anzurufen Name: . . . Fernruf: _____
Berichtsjahr 19_____	
Rechtsgrundlage: § 9 Nr. 1g der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung – UnterlagenBergV) vom 11. 11. 1982 (BGBl. I S. 1553)	
Bohrung: _____ Bohrunternehmen: _____ Bohrgerät: _____ Gemarkung/Kreis: _____ Bergamt: _____ Inhaber der Bergbauberechtigung: _____ Zweck und Art der Bohrung ¹⁾ : _____ Erster Bohrtag: _____ Letzter Bohrtag: _____ Endteufe: _____ Ergebnis: _____ Lagerstätte: _____ gegebenenfalls Perforationen: _____ Teufe am 31. 12. des Berichtsjahres: _____ Teufe am 31. 12. des Vorjahres: _____ Verrohrung: _____ Wassersperre/Zuflüsse/Spülverlust: _____ Ausgeführte Messungen: _____	Geologische Daten (Profil): Produktionsversuche: Bemerkungen: _____ Unterschrift
¹⁾ Angaben über Bodenschatz oder sonstigen Zweck (z. B. Untersuchung für Untergroundspeicher). Bei Erdöl- und Natugasbohrungen Angaben nach der Klassifikation der Erdöl- und Erdgasbohrungen in Deutschland	

Jährliche Erhebung über vom Bergbau in Anspruch genommene Flächen	
Einzureichen bis Ende Februar des Folgejahres an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen durchlaufend beim zuständigen Bergamt	Betrieb: _____ Bei Rückfragen anzurufen Name: _____ Fernruf: _____
Bodenschatz: _____	
Berichtsjahr 19 _____	
Rechtsgrundlage: § 9 Nr. 1h der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung – UnterlagenBergV) vom 11. 11. 1982 (BGBl. I S. 1553)	
A. Tagebaue	
Für den Betrieb in Anspruch genommene Flächen ^{1) 2)} von mehr als 1ha Größe am Ende des Berichtsjahres 19 _____ ha	
Wieder nutzbar gemachte Flächen	insgesamt ²⁾ darunter im Berichtsjahr ³⁾
für landwirtschaftliche Zwecke	
für forstwirtschaftliche Zwecke	
für wasserwirtschaftliche Zwecke	
für sonstige Zwecke	
Summe	
B. Betriebe mit untertägiger Gewinnung	
Am Ende des Berichtsjahres 19 _____ in Anspruch genommene Flächen von mehr als 1ha Größe	
	für Halden _____ ha
	für Teiche _____ ha
	darunter für Teiche auf Haldengelände _____ ha
Erläuterung: ¹⁾ – ³⁾ umseitig	
_____ Unterschrift	

Erläuterungen

- 1) Betriebsflächen sind die Flächen, die dem Betrieb zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen dienen, wie Tagebauflächen und Hochkippen. Reserveflächen, die noch nicht unter die Bergaufsicht fallen, sollen nicht ausgewiesen werden.
- 2) Die für Tagebaubetriebe in Anspruch genommenen Flächen und die wieder nutzbar gemachten Flächen sind wachsende Größen. Sie entstehen durch Fortschreibung der Vorjahreswerte, also

In Anspruch genommene Flächen = Summe aus Vorjahren und Zuwachs im Berichtsjahr, bzw.

wieder nutzbar gemachte Flächen = Summe aus Vorjahren und Zuwachs im Berichtsjahr.

- 3) In der Spalte "darunter im Berichtsjahr" soll von den insgesamt wieder nutzbar gemachten Flächen in der Spalte "insgesamt" der Teil angegeben werden, der im Laufe des Berichtsjahres wieder nutzbar gemacht worden ist.

24.09.1986	Immissionsschutz bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	A 7
25.1-10-10		

An die Dezernate 61 bis 64

Betr.: Sicherstellung des Immissionsschutzes bei der Errichtung von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftig sind

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4.7.1986 - 4 C 31.84 - befugt, über die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit übertägiger bergbaulicher Tätigkeiten und Einrichtungen, die nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG sind, mit der Betriebsplanzulassung abschließend zu entscheiden.

Bisher wurde aus dem Wortlaut des § 55 BBergG gefolgert, dass der Immissionsschutz grundsätzlich nicht Gegenstand des Betriebsplanverfahrens sein könne. Das Bundesverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung insbesondere damit, dass § 48 Abs. 2 BBergG eine die Befugnisse der Bergbehörde im Betriebsplanverfahren erweiternde Norm sei; zu den überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG gehöre auch das für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 22 BImSchG bestehende Gebot, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Es wird gebeten, künftig bei der Zulassung von Betriebsplänen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG, von denen schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. durch Geräusche, Luftverunreinigungen, Gerüche und Erschütterungen) ausgehen können, im Betriebsplanverfahren Regelungen zum Immissionsschutz zu treffen.

Die Rundverfügung vom 11.1.1984 - 25.1-10-10 - (SBI. A 7) wird aufgehoben.

Dortmund, den 24.9.1986

Landesoberbergamt NW
In Vertretung:

K n o f

Stand: Sept. 2012

Bezirksegerierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

K i r c h n e r

30.01.1987	Untersuchungsfristen für Triebfahrzeuge nach BOA	A 7
23.4-3-20		

An die Dezernate 61, 63 und 64

Betr.: Untersuchungsfristen für Triebfahrzeuge nach § 18 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen vom 9.12.1966 (BOA)

Auf Antrag der Anschlussinhaber von Anschlussbahnen erteilt der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 18 a.a.O. über die Untersuchungsfristen für Triebfahrzeuge. Es kann in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass der Minister einer Regelung zustimmt, die Untersuchungsfristen von 3 Jahren mit mehrmaliger Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 1 Jahr bis zu höchstens 8 Jahren anstelle der im § 18 Abs. 2 a.a.O. vorgesehenen 3 Jahre mit dreimaliger Verlängerung um jeweils 1 Jahr auf insgesamt 6 Jahre gestattet, wobei die Verlängerung der Untersuchungsfristen über 6 Jahre hinaus einer Ausnahme-genehmigung bedarf.

Zur Vereinfachung des Verwaltungsvorganges bin ich in Abstimmung mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und dem Minister für Bauen, Wohnen und Verkehr damit einverstanden, dass der Anschlussinhaber von Grubenanschlussbahnen Ausnahmeanträge über den zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) unmittelbar an den Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sendet.

Der LfB entscheidet gegebenenfalls selbst über den Antrag, wenn der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr ihn zur Ausnahmeerteilung ermächtigt hat. Nach Erhalt der Ausnahme ist diese dem Betriebsbuch über das Triebfahrzeug gemäß § 18 Abs. 8 a.a.O. beizufügen. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, wird über die erteilte Ausnahme vom LfB durch Übersendung einer Ablichtung der Ausnahmegenehmigung unterrichtet.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Betriebspläne, die den Betrieb neuer Triebfahrzeuge, die Errichtung ortsfester Einrichtungen oder dergleichen umfassen, von der vorgenannten Regelung nicht berührt werden. Dies gilt auch für die Beteiligung des LfB beim Betriebsplanverfahren entsprechend der Rundverfügung vom 13.5.1971 - 11.1 I 19 (SBl. A 7).

Dortmund, den 30.1.1987

Landesoberbergamt NW

S c h e l t e r

Stand: Sept. 2012

Bezirksegerung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

07.01.1991	Unfallstatistik Erweiterung des Schlüsselverzeichnis	A 7
63.31-5-6		

An die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen

Betr.: Schlüsselverzeichnis sowie Anhang zum Schlüsselverzeichnis zur Unfallanzeige des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften

hier: Erweiterung des statistischen Zeichens der Bergbehörden zur Erfassung von Unfällen beim Umgang mit Gefahrstoffen

Bezug: Rundverfügung vom 5.5.1975 - 63.3-2-62 - (Sammelblatt A 7)

Der zunehmende Umgang mit Gefahrstoffen im Bergbau macht es erforderlich, Unfälle bei derartigen Tätigkeiten in der bergbehördlichen Unfallstatistik gesondert zu erfassen. Der vom Länderausschuß Bergbau mit der Erstellung eines einheitlichen Unfallschlüssels beauftragte Arbeitskreis 'Statistik und Berichtswesen' hat für diese Erfassung die nachstehenden Regelungen getroffen:

In der Statistik des Steinkohlenbergbaus soll künftig nach der Unfallursachengruppe 6 - Unfälle durch Fördermittel - eine Unfallursachengruppe 7 - Unfälle durch Umgang mit Gefahrstoffen - eingefügt werden (Lochspalte 7, Ziffer 7). Eine Unterteilung dieser Unfälle ist in Lochspalte 8 wie folgt vorgesehen:

- 1 - Baustoffe (Zement, Kalk, Gips, Anhydrid, Mörtel, Beton u.a.)
- 2 - Oberflächenbehandlungsmittel (Anstrich-, Klebe-, Dichtungs-, Löse-, Reinigungs-, Imprägnier-, Schmälmittel)
- 3 - Hydraulikflüssigkeiten
- 4 - Schmierstoffe
- 5 - Schwebestoffe (Staub- und Staub-/Luft-Gemische, Farbnebel)
- 6 - Anorganische chemische Stoffe (Säuren, Laugen u.a.)
- 7 - Organische chemische Stoffe
- 8 - Kunststoffe, Kunstharze
- 9 - Sonstige Stoffe und Zubereitungen.

Zur Unterteilung der durch Gefahrstoffe verursachten Unfälle nach der Verletzungsart ist zusätzlich in Lochspalte 10 folgende Verschlüsselung notwendig:

- 1 - Vergiftung

2 - Verätzung

3 - Reizung

4 - Verbrennung

5 - Sonstige Verletzung.

Zu beachten ist, daß bei einer Verschlüsselung in den Lochspalten 7 und 8 nach den vorbenannten Ursachen, z.B. 73 (Hydraulikflüssigkeiten), in Lochspalte 9 immer eine 0 eingetragen werden muß, damit weitere Auswertungen nach Lochspalte 10 vorgenommen werden können. Die Eintragung der Ziffer 0 in Lochspalte 9 ist wegen der Verarbeitungsmöglichkeit in der ADV-Anlage zwingend erforderlich.

In der Statistik des Nichtsteinkohlenbergbaus bleibt die bisherige Ziffernfolge ...517 (Lochspalten 7, 8 und 9: Gefahrstoffe) erhalten.

Zusätzlich wird in Spalte 10 eine Unterscheidung der Verletzungsart in der für die Statistik des Steinkohlenbergbaus beschriebenen Weise vorgenommen. Die neue Verschlüsselung soll auf diejenigen Unfälle angewendet werden, die sich nach dem 31.12.1990 ereignen. Es wird gebeten, die Betriebe entsprechend zu unterrichten.

Ein Neudruck des Abschnittes 'Statistisches Zeichen der Bergbehörden' (Lochspalten 5 bis 11) im Anhang zum Schlüsselverzeichnis zur Unfallanzeige des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften - Landesoberbergamt NW - ist vorgesehen.

Dortmund, den 7.1.1991

Landesoberbergamt NW

S c h e l t e r

22.03.1993 63-2-52	Statistik der Staub- und Silikosebekämpfung in staub- und silikosegefährdeten Betrieben im Nichtsteinkohlenbergbau	A 7
-----------------------	---	-----

An die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen

Betr. Statistik der Staub- und Silikosebekämpfung in staub- und silikosegefährdeten Betrieben im Nichtsteinkohlenbergbau

Bezug: Rundverfügung vom 16.4.1986 - 63-2-52 -

Die Erhebungsvordrucke für die o.a. Statistik sind der Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31.7.1991 angepaßt worden.

Sie erhalten hiermit den neuen Mustervordruck mit der Bitte, diesen an die Unternehmen des Nichtsteinkohlenbergbaus weiterzuleiten. Die Erhebung für das Jahr 1992 (bzw. Stichmonat November 1992) bitte ich bereits nach diesem Vordruck vorzunehmen.

Dortmund, den 22.3.1993

Landesoberbergamt NRW

S c h e l t e r

Einzureichen bis _____ Betrieb: _____
 Ende Februar 19 _____
 an das Landesoberbergamt NRW _____
 Berichtsmonat November: 19 _____ Name: _____
 Fernruf: _____

Rechtsgrundlage: § 9 Nr. 1 c UnterlagenBergV vom 11. 11. 1962 (BGBl. I, S. 1553)

Beschäftigte in silikosegefährdeten Betrieben
 Davon in den Eignungsgruppen 1—4 gem. Anl. 1 GesBergV

1	Anzahl insges.		davon unter 21 Jahre	Anzahl insges.			
	2	3		1	2	3	4
Beschäftigte über Tage			()				
Beschäftigte unter Tage			()				
Beschäftigte insgesamt			()				
Im Berichtsmo- nat untersuchte Beschäftigte mit dem Ergebnis			()				
			()				
			()				

Nachuntersuchungsfristen nach Anlg. 2 GesBergV bzw. nach vom Arzt festgesetzten verkürzten Fristen gem. § 2 Abs. 3 GesBergV

In den Eignungsgruppen 1—4 gem. § 2 Abs. 3 GesBergV

	Anzahl insgesamt			
	1	2	3	4
3 Jahre				
2 Jahre				
1 Jahr				

Staubmessungen und Staubmeßergebnisse in Verbindung mit den Beschäftigten

Blatt 2

		Davon in den Staubbelastungen				
		Anzahl insgesamt	< 25 % des Grenzwertes der Anlage 10 GesBergV oder des MAK-Wertes	25—50 % des Grenzwertes der Anlage 10 GesBergV oder des MAK-Wertes	> 50—100 % des Grenzwertes der Anlage 10 GesBergV oder des MAK-Wertes	> 100 % des Grenzwertes der Anlage 10 GesBergV oder des MAK-Wertes
1	2	3	4	5	6	7
Betriebspunkte	über Tage					
	unter Tage insgesamt					
Beschäftigte	über Tage					
	unter Tage insgesamt					
Staubmessungen	über Tage					
	unter Tage insgesamt					

Im Staubmeßwesen waren eingesetzt:

- Staubschutzbeauftragte
- Staubmeßtechniker
- manuell zu bedienende grav. Staubmeßgeräte
- manuell zu bedienende tyndallom. Staubmeßgeräte
- stat. Staubmeßgeräte z. B. Syst. FMA TMS 1
- außerbetriebliche Meßstelle (Anzahl)

29.11.1993 01.21.1-13-6	Zulassung von Rahmenbetriebsplänen im Nichtkohlenbergbau	A 7
----------------------------	---	-----

An die Bergämter des Landes Nordrhein - Westfalen

Betr.: Zulassung von Rahmenbetriebsplänen unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises der Gewinnungsberechtigung bei der Gewinnung grundeigener Bodenschätze

Bezug: ohne

In der 33. Besprechung der Bergrechtsreferenten vom 13.7.1993 ist auf Vorschlag des Landes Nordrhein - Westfalen die Frage der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises der Gewinnungsberechtigung bei der Gewinnung grundeigener Bodenschätze erörtert worden.

Während die Zulässigkeit derartiger aufschiebender Bedingungen in der Vergangenheit zum Teil bezweifelt worden ist, muß heute unter Berücksichtigung der neueren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung von der Möglichkeit ausgegangen werden, Rahmenbetriebspläne unter der aufschiebenden Bedingung zuzulassen, daß die Gewinnungsberechtigung bis zur Aufnahme des Betriebes in dem betreffenden Teilbereich nachgewiesen wird. Dies gilt sowohl für die Zulassung fakultativer Rahmenbetriebspläne als auch für obligatorische Rahmenbetriebspläne.

Die vorstehenden Grundsätze besagen nicht, daß von der Möglichkeit der Zulassung mit Nebenbestimmungen anstelle einer Ablehnung in jedem Fall Gebrauch zu machen wäre. Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bergbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Danach kann eine Ablehnung in Betracht kommen, wenn überhaupt keine Aufsuchungs- und Gewinnungsberechtigung nachgewiesen ist und nicht erkennbar ist, ob das beabsichtigte Vorhaben überhaupt verwirklicht werden kann.

Es wird um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Dortmund, den 29.11.1993

Landesoberbergamt NRW
in Vertretung

v. B a r d e l e b e n

30.11.1993	Ausbildung als Bergbaubeflissener	A 7
33.1-3-45		

An die Bergämter des Landes Nordrhein - Westfalen

Betr.: Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener mit Erläuterungen und Rahmenplan

Bezug: Rundverfügung vom 21.4.1971 - 33.1. I 36

Hiermit übersende ich die o.a. Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener mit Erläuterungen und Rahmenplan.

Mit Runderlaß des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein - Westfalen vom 31.10.1992 - 511-06-20-13 / 92 (MBI. NW. 1992 S. 1753) - sind die Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener geändert und bekanntgemacht worden. Durch die neuen Bestimmungen werden dem Bergbaubeflissenen mehr Auswahlmöglichkeiten zu eigener Gestaltung seiner praktischen Ausbildung unter Aufsicht der Bergbehörde gegeben.

Das Landesoberbergamt NRW regelt die Ausbildung der Bergbaubeflissenen gemäß Ziffern 2, 4 und 8 der neuen Bestimmungen. Das Bergamt betreut die Ausbildung gem. Ziff. 9 der o.g. Bestimmungen und hat in Abstimmung mit der Werksleitung dafür zu sorgen, daß der Bergbaubeflissene entsprechend den Zielen der Ausbildung beschäftigt wird.

In der Grundausbildung sind 120 Schichten (einschließlich 10 Belehrungsschichten), in der Weiterbildung 80 Schichten abzuleisten.

In der Grundausbildung ist ein Abschnitt im Steinkohlenbergbau und ein weiterer Abschnitt in einem anderen Bergbauzweig zu verfahren. Die Reihenfolge kann vom Bergbaubeflissenen gewählt werden.

Das Bergamt stellt während der Grundausbildung das Thema für die schriftliche Arbeit auf Antrag des Bergbaubeflissenen gem. Ziffer 10.2 und führt die Probegrubenfahrt gemäß Ziffer 10.3 durch.

Die Anforderungen an die schriftliche Arbeit und die Probegrubenfahrt ergeben sich aus den Ziffern 3, 10.2 und 10.3, die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach Ziffer 13 der o.a. Bestimmungen. Eine Differenzierung der Leistungen soll nach § 23 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach erfolgen.

In der Weiterbildung kann der Bergbaubeflissene unter den fünf in Ziffer 5.3 a.a.O. aufgeführten Einzelabschnitten eine Auswahl treffen. Es müssen jedoch mindestens 3 Einzelabschnitte von wenigstens 20 Schichten Dauer abgeleistet werden. Auf die Weiterbildung kann das Landesoberbergamt NRW praktische Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Hochschulausbildung durchgeführt werden (z.B. Studienarbeiten), anrechnen, sofern dies mit den Zielen der Beflissenenausbildung vereinbar ist.

Nach Ziffer 10 a.a.O. hat der Bergbaubeflissene ein Schichtentagebuch zu führen und dem Bergamt nach Abschluß des jeweiligen Beschäftigungsabschnittes vorzulegen.

Vom Bergamt sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der Probegrubenfahrt in das Schichtentagebuch einzutragen, dem Landesoberbergamt NRW sind nach Abschluß des jeweiligen Ausbildungsabschnittes die Anzahl der abgeleiteten Schichten sowie die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der Probegrubenfahrt unverzüglich zu berichten.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit im Steinkohlenbergbau in NRW zwingend vorgeschrieben ist, im übrigen sind die Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener in allen Oberbergamtsbezirken einheitlich.

Entsprechend der Ziffer 8 a.a.O. können dem Bergbaubeflissenen durch das Landesoberbergamt NRW Schichten angerechnet werden, die er vor seiner Annahme als Bergbaubeflissener verfahren hat, wenn sie dem Ziel der Ausbildung entsprechen.

Die Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener sind am 1.1.1993 in Kraft getreten. Die Rundverfügung vom 21.4.1971 - 33.1 I 36 - wird hiermit aufgehoben.

Dortmund, den 30.11.1993

Landesoberbergamt NRW

S c h e l t e r

(Die Bestimmungen einschließlich Erläuterungen und Rahmenplan sind auch in Heftform unter der Verlagsnummer 36 bei der Verlag Glückauf GmbH, Postfach 10 39 45, 45039 Essen, Tel (0201) 172 - 15 46, erhältlich.)

Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 31.10.1992 - 511-06-20-13/92
(Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1992 S. 1753)

Für die Ausbildung von Bergbaubeflissenen werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Aufnahmevoraussetzungen

- 1.1 Als Bergbaubeflissener wird angenommen, wer die allgemeine Hochschulreife besitzt oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist,
- 1.2 für eine Beschäftigung unter Tage tauglich ist.

2. Bewerbung und Annahme

- 2.1 Der Antrag auf Annahme als Bergbaubeflissener ist beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.11 ein Lebenslauf
 - 2.12 der Nachweis nach Nummer 1.1
 - 2.13 ein Zeugnis eines entsprechend § 3 der Gesundheitsschutz - Bergverordnung (GesBergV) von der zuständigen Behörde ermächtigten Arztes oder eines Amtsarztes, wonach der Bewerber für bergmännische Arbeiten unter Tage tauglich ist. Das Zeugnis kann auch unverzüglich im Anschluß an die Erstuntersuchung nachgereicht werden.
- 2.2 Über den Antrag entscheidet das Landesoberbergamt Nordrhein - Westfalen.
- 2.3 Erfüllt der Bewerber die Annahmeveraussetzungen, so nimmt ihn das Landesoberbergamt Nordrhein - Westfalen in das Verzeichnis der Bergbaubeflissenen auf und teilt ihm dies schriftlich mit.
- 2.4 Durch die Annahme wird zwischen dem Bergbaubeflissenen und dem Landesoberbergamt Nordrhein - Westfalen kein Arbeitsverhältnis begründet; er erwirbt auch keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

3. Ziel der Ausbildung

- 3.1 Die Ausbildung hat zum Ziel, dem Bergbaubeflissenen bergmännische Befähigungen, Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und ihn auf seinen späteren Beruf vorzubereiten; sie ist Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach.
- 3.2 Durch eine planmäßig wechselnde Beschäftigung in verschiedenen Bereichen soll der Bergbaubeflissene Gelegenheit erhalten,

- 3.21 sich mit den bergmännischen Grundarbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen,
- 3.22 den Bergbaubetrieb, seine geologischen Verhältnisse und die Bergtechnik aus eigener Anschauung kennenzulernen,
- 3.23 Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger Tätigkeit zu nehmen,
- 3.24 bergbaubezogene umwelttechnische Verfahren und Einrichtungen kennenzulernen und
- 3.25 Kenntnisse über sicherheitstechnische Einrichtungen zu erwerben sowie arbeitssicherheitliches Bewußtsein zu entwickeln.

4. Ablauf der Ausbildung

- 4.1 Der Bergbaubeflissene hat sich bei den in Frage kommenden Bergbaubetrieben zu bewerben.
- 4.2 Der Bergbaubeflissene beantragt beim Landesoberbergamt Nordrhein- Westfalen unter Vorlage der Zustimmung der Werksleitung die Aufnahme oder Weiterführung seiner Ausbildung in dem gewünschten Bergbaubetrieb.
- 4.3 Das Landesoberbergamt Nordrhein - Westfalen erklärt sich mit der Arbeitsaufnahme einverstanden, soweit die Tätigkeit den Zielen der Ausbildung entspricht, und überweist den Bergbaubeflissenen an das zuständige Bergamt.
- 4.4 Liegt der gewählte Betrieb im Ausland, teilt das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen dem Bergbaubeflissenen mit, ob entsprechend Nummer 6 dieser Bestimmungen eine Anrechnung der Schichten auf die Ausbildung möglich ist.

5. Dauer und Einteilung der Ausbildung

- 5.1 Die Ausbildung umfaßt 200 Schichten. Sie ist unterteilt in
 - 5.11 Grundausbildung (120 Schichten) und
 - 5.12 Weiterbildung (80 Schichten)
- 5.2 Grundausbildung
 - 5.21 Während der Grundausbildung soll der Bergbaubeflissene zwei Bergbauzweige kennenlernen. Die Grundausbildung ist in zwei Abschnitte unterteilt, und zwar in
 - 5.211 einen Abschnitt von 60 Schichten Dauer, der ungeteilt möglichst vor dem Studium und
 - 5.212 einen Abschnitt von 60 Schichten Dauer, der möglichst ungeteilt abzuleisten ist.
 - 5.22 Mindestens einer der beiden Abschnitte nach Nummer 5.21 ist im Steinkohlenbergbau abzuleisten.
 - 5.23 Während der Grundausbildung ist ein Schichtentagebuch (Nummer 10.1) zu führen,
 - 5.232 eine schriftliche Arbeit (Nummer 10.2) anzufertigen und

5.233 eine Probegrubenfahrt (Nummer 10.3) abzulegen.

5.3 Weiterbildung

5.31 Der Ausbildungsabschnitt Weiterbildung kann in mehreren, mindestens aber drei Einzelabschnitten von wenigstens 20 Schichten Dauer abgeleistet werden.

5.32 Während der Weiterbildung soll der Bergbaubeflissene

5.321 in einem Bergbauzweig oder artverwandtem Bereich tätig werden, den er in der Grundausbildung noch nicht kennengelernt hat,

5.322 Einblick in die Tagesanlagen eines Bergbaubetriebes erhalten,

5.323 Kenntnisse über sicherheitstechnische Einrichtungen eines Bergbaubetriebes erwerben und in die Aufgaben des arbeitssicherheitlichen Dienstes eingeführt werden,

5.324 Einblick in die technische Verwaltung eines Bergbaubetriebes (z.B. Betriebsüberwachung, Technische Planung, Markscheiderei) nehmen und

5.325 bergbaubezogene umwelttechnische Verfahren und Einrichtungen kennenlernen.

5.33 Während der Weiterbildung ist ein Schichtentagebuch (Nummer 10.1) zu führen.

6. Ausbildung im Ausland

Teile der Ausbildung können auch im ausländischen Bergbau abgeleistet werden. Voraussetzung für ihre Anrechnung ist

6.1 die Vereinbarkeit der Tätigkeit mit der Zielsetzung der Ausbildung,

6.2 die Vorlage eines Nachweises über die verfahrenen Schichten und

6.3 die Vorlage eines ausführlichen Berichtes über die durchgeführten Tätigkeiten.

7. Belehrungsschichten und sonstige Unterweisungen

7.1 Belehrungsschichten

Zum besseren Verständnis des Bergbaubetriebes und seines Umfeldes hat der Bergbaubeflissene während seiner Grundausbildung insgesamt mindestens 10 Belehrungsschichten zu verfahren. Diese Schichten sind möglichst gleichmäßig auf die Dauer der Grundausbildung zu verteilen.

7.2 Sonstige Unterweisung

An Übungen und Vorträgen, die von der Bergbehörde oder der Werksleitung im Interesse der Ausbildung veranstaltet werden, sollte der Bergbaubeflissene teilnehmen. Bei entsprechender Dauer ist eine Anrechnung als Belehrungsschicht möglich.

8. Regelungen für Sonderfälle

8.1 Personen aus anderen Studiengängen

Personen, die aus einem anderen technischen Studiengang oder dem Studium eines geowissenschaftlichen Faches in den Studiengang Bergbau überwechseln, kann die für das frühere Studium abgeleistete Praxis - soweit mit der Zielsetzung der Ausbildung vergleichbar - auf die Ausbildung angerechnet werden. Das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen legt in diesen Fällen Art und Umfang der weiteren Ausbildung fest, wobei eine Tätigkeit von mindestens 60 Schichten im Steinkohlenbergbau unerlässlich ist.

8.2 Schichten vor Annahme als Bergbaubeflissener

Bergbaubeflissenen, die vor ihrer Annahme bereits Schichten im Bergbau zusammenhängend verfahren haben, kann das Landesoberbergamt Nordrhein - Westfalen diese Tätigkeit bei einem entsprechenden Nachweis ganz oder teilweise auf die Grundausbildung anrechnen, wenn dies mit den Zielen der Grundausbildung vereinbar ist.

Hat die Dauer dieser Tätigkeit mehr als ein Jahr betragen, kann das Landesoberbergamt Nordrhein - Westfalen diese Tätigkeit bei einem entsprechenden Nachweis vollständig auf die Grundausbildung anrechnen. Darüber hinaus können weitere Schichten auf die Weiterbildung angerechnet werden, wenn die verrichtete Tätigkeit der Zielsetzung des betreffenden Ausbildungsabschnittes entspricht.

9. Überwachung der Ausbildung

Das Bergamt betreut die Ausbildung des Bergbaubeflissenen in Abstimmung mit der Werksleitung.

10. Zusätzliche Anforderungen

10.1 Schichtentagebuch

10.11 Der Bergbaubeflissene hat während seiner gesamten Ausbildung ein Schichtentagebuch nach folgendem Muster zu führen:

Jahr Monat Tag	Zahl der Arbeitsschichten	Zahl der Belehrungsschichten	Art und Ort der Beschäftigung	Bemerkungen
----------------------	------------------------------	---------------------------------	----------------------------------	-------------

10.12 Nach Ablauf jeden Monats hat der Bergbaubeflissene das Schichtentagebuch dem jeweils für den Betrieb Verantwortlichen zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

10.13 Das Schichtentagebuch ist dem Bergamt auf Verlangen, spätestens jedoch unverzüglich nach Abschluß des jeweiligen Beschäftigungsabschnittes vorzulegen.

10.2 Schriftliche Arbeit

Während der Grundausbildung hat der Bergbaubeflissene eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Das Thema dieser Arbeit wird vom Bergamt auf Antrag des Bergbaubeflissenen festgelegt. Hierbei können Wünsche des Bergbaubeflissenen berücksichtigt werden.

10.22 Die Arbeit ist spätestens 7 Wochen vor Abschluß der Grundausbildung beim Bergamt zu beantragen und 4 Wochen nach Aufgabenstellung beim Bergamt abzugeben.

10.23 Eine den Zielen der Ausbildung nicht entsprechende Arbeit kann wiederholt werden.

10.3 Probegrubenfahrt

- 10.31 Zum Abschluß der Grundausbildung findet eine Probegrubenfahrt statt. Hierbei hat der Bergbaubeflissene nachzuweisen, daß er allgemeine Kenntnisse vom Bergbaubetrieb und von betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen besitzt.
- 10.32 Die Probegrubenfahrt wird vom Leiter des Bergamtes oder einem von ihm Beauftragten unter Beteiligung eines Vertreters des Bergbaubetriebes durchgeführt.
- 10.33 Der Bergbaubeflissene hat sich spätestens zwei Wochen vor Beendigung seiner Grundausbildung beim zuständigen Bergamt zur Probegrubenfahrt anzumelden. Bei der Meldung sind das Schichtentagebuch und die schriftliche Arbeit vorzulegen.
- 10.34 Eine den Anforderungen nach Nummer 10.31 nicht entsprechende Probegrubenfahrt kann wiederholt werden. Das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen entscheidet, wieviel Schichten der Grundausbildung vor Wiederholung der Probegrubenfahrt erneut zu verfahren sind. Die Anzahl dieser Schichten sollte 30 nicht unter- und 60 nicht überschreiten.

11. Schichtenversäumnisse

Bei Schichtenversäumnissen aus Gründen, die der Bergbaubeflissene nicht zu vertreten hat (z.B. Unfall, Krankheit), können vom Landesoberbergamt Nordrhein - Westfalen auf Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zu 15 Schichten auf die Ausbildung angerechnet werden. Urlaub wird auf die Ausbildung nicht angerechnet.

12. Bescheinigungen

12.1 Bescheinigung über die Grundausbildung

Nach bestandener Probegrubenfahrt erteilt das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung der Grundausbildung.

12.2 Abschlußbescheinigung

Nach ordnungsgemäßer Beendigung der gesamten Ausbildung erteilt das Landesoberbergamt Nordrhein - Westfalen dem Bergbaubeflissenen hierüber eine Abschlußbescheinigung.

13. Beurteilung

Führung, Fleiß und Anständigkeit des Bergbaubeflissenen werden durch den Betrieb, die schriftliche Arbeit und die Probegrubenfahrt durch das Bergamt geurteilt. Der Bericht nach Nummer 6.3 wird vom Landesoberbergamt Nordrhein - Westfalen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt danach, ob die Leistungen den Zielen der Ausbildung entsprechen oder nicht entsprechen.

14. Streichung aus der Liste der Bergbaubeflissenen

14.1 Ein Bergbaubeflissener kann vom Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen aus der Liste gestrichen werden, wenn

14.11 dies vom Bergbaubeflissenen beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen beantragt wird,

14.12 zwischen zwei Abschnitten der Ausbildung mehr als zwei Jahre liegen und Grund für die Annahme besteht, daß der Bergbaubeflissene an einer weiteren Ausbildung nicht mehr interessiert ist oder

14.13 die Leistungen oder das Verhalten des Bergbaubeflissenen eine weitere Ausbildung nicht sinnvoll erschienen lassen.

14.2 Vor der Streichung ist dem Bergbaubeflissenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

14.3 Mit der schriftlichen Mitteilung der Streichung scheidet der Bergbaubeflissene aus der Ausbildung aus.

15. Ausnahmen

Das Landesoberbergamt Nordrhein - Westfalen kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen nach Nummer 5 bis 14 dieser Bestimmungen zulassen, sofern die Ziele der Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

16. Übergangsregelung

Bergbaubeflissenen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen in Ausbildung befinden, wird die bisher abgeleistete Ausbildungszeit angerechnet. Die weitere Ausbildung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen. Art und Umfang der noch abzuleistenden Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall das Landesoberbergamt Nordrhein - Westfalen bestimmen.

17 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

Erläuterungen zu den Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener

Zu Ziffer 4: *Ablauf der Ausbildung*

Die vorliegenden Bestimmungen geben dem Bergbaubeflissenen - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Studienrichtungen im Studiengang Bergbau - die Möglichkeit zur selbständigen Gestaltung seiner praktischen Ausbildung unter Aufsicht der Bergbehörde.

Der Bergbaubeflissene kann anhand der vorliegenden Bestimmungen - ggf. mit Beratung durch die Bergbehörden und Hochschulen - im Hinblick auf seine gewünschte spätere Tätigkeit den geeigneten Ablauf selbst bestimmen, er kann auch über die Bestimmungen der Ziffer 5.21 hinaus - soweit er es für erforderlich hält - möglichst viele Abschnitte vor seinem Studium ableisten, damit ihm innerhalb seines Studiums genügend Zeit für Exkursionen, Studienarbeiten, Prüfungsvorbereitungen etc. zur Verfügung steht.

zu Ziffer 5.2 : *Grundausbildung*

1. Abschnitt: 60 Schichten im Steinkohlenbergbau

Der Bergbaubeflissene, der beim Landesoberbergamt NRW in einem Verzeichnis geführt wird, soll in der Grundausbildung den Steinkohlenbergbau und einen anderen Bergbauzweig kennenlernen. Er kann auswählen, ob er seine Ausbildungsschichten im Steinkohlenbergbau im ersten oder zweiten Abschnitt der Grundausbildung ableistet.

Der Bergbaubeflissene soll vor allem durch seine Tätigkeit im Steinkohlenbergbau in die bergbauliche Arbeitswelt eingeführt und mit der Arbeit unter Tage sowie den Sicherheitsvorschriften vertraut gemacht werden, Kenntnisse und Fertigkeiten in den wichtigsten bergmännischen Grundarbeiten erwerben und sich die bergmännische Fachsprache aneignen.

Der Bergbaubeflissene soll in der Grundausbildung das Grubengebäude, das bergmännische Gezähe, die Bergwerksmaschinen sowie die Sicherheitseinrichtungen kennenlernen. Er kann zunächst unter Anleitung erfahrener Bergleute z.B. beim Auswechseln des Streckenausbaus, beim Einbau von Wettertüren, Explosionssperren und Lutten, beim Verlegen oder Ausbessern von Gleisen, beim Materialtransport oder ähnlichen Arbeiten tätig sein. Im Förderbetrieb kann der Bergbaubeflissene an geeigneter Stelle in der Abbaustrecken- oder Hauptstreckenförderung eingesetzt werden. Die seigere Förderung soll er durch Belehrungsschichten kennenlernen.

Im weiteren Verlauf der Grundausbildung soll sich der Bergbaubeflissene hauptsächlich mit den wichtigsten im Streckenvortrieb sowie Auf- und Abhauen (Aus- und Vorrichtung) vorkommenden Arbeiten (Bohr-, Spreng-, Lade-, Ausbauarbeit) vertraut machen und die dort angewendeten Sicherheitsmaßnahmen kennenlernen. Er hat sich dabei eingehend über die Ausführung der Sprengarbeit, die dabei verwendeten Hilfsmittel und die einschlägigen bergbehördlichen Bestimmungen zu unterrichten. Die Herrichtung von Gewinnungsbetrieben und Raubbetriebe soll er zumindest bei Belehrungsschichten kennenlernen.

Nachfolgend hat sich der Bergbaubeflissene mit den Arbeiten in Abbaubetrieben unter den verschiedenen geologischen und maschinentechnischen Verhältnissen vertraut zu machen. Unter Anleitung erfahrener Bergleute soll er im Abbaubetrieb vorkommende Arbeiten ausführen und Kenntnisse über Mechanisierung und Elektrifizierung erwerben. Durch Belehrungsschichten

soll er das System der Wetterführung und Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz sowie Gesundheitsschutz kennenlernen.

Die Tätigkeit in der Steinkohle sollte in der Regel im Bereich der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet werden.

2. Abschnitt: 60 Schichten in einem anderen Bergbauzweig

Falls der 1. Abschnitt der Grundausbildung im Steinkohlenbergbau abgeleistet wurde, soll sich der Bergbaubeflissene im zweiten Abschnitt der Grundausbildung mit einem anderen Bergbauzweig vertraut machen.

Er kann zwischen Übertagetätigkeit im Braunkohlen-, Steine- und Erdenbergbau oder Erdölbergbau oder Untertagebergbau, z.B. Erzbergbau oder Kali- und Salzbergbau, wählen. Der Beflissene soll vor allem die dem gewählten Bergbauzweig eigentümlichen Abbauverfahren kennenlernen. Gehört zum Bergwerksbetrieb eine Aufbereitungsanlage mit besonderem Verfahren (z.B. Flotation), so hat sich der Beflissene durch Belehrungsschichten mit diesem Verfahren bekanntzumachen.

Bei einer Beschäftigung im Braunkohlentagebau soll der Beflissene zunächst im Bohrbetrieb beim Niederbringen von Untersuchungs- oder Entwässerungsbohrungen tätig sein und dabei mit den Besonderheiten der Wasserlösung und Lagerstättenuntersuchung vertraut machen. In der Förderung kann er bei der Montage von Bandanlagen oder sonstiger Fördermittel oder beim Gleisbau eingesetzt werden. Während seiner Tätigkeit im Bereich von Gewinnung und Abraum sowie im Kippbetrieb soll der Bergbaubeflissene Aufbau und Wirkungsweise der verschiedenen Großgeräte kennenlernen. Außerdem hat er sich mit Fragen der Rekultivierung zu befassen und in Belehrungsschichten auch die angeschlossenen Weiterverarbeitungsbetriebe (z.B. Brikettfabrik) kennenzulernen.

Bei einer Beschäftigung im Erdölbergbau kann der Beflissene sowohl im Bohr- als auch im Förder- und Aufbereitungsbetrieb eingesetzt werden, wobei er sich mit allen anfallenden Arbeiten sowie den lagerstättenkundlichen Gegebenheiten vertraut machen und sich über die maschinentechnischen Besonderheiten des Bohrbetriebes sowie über die Gewinnung und Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdgas unterrichten soll. Nach Möglichkeit soll sich der Beflissene im Rahmen von Belehrungsschichten auch über geophysikalische Untersuchungen unterrichten.

Im Steine- und Erdenbergbau soll der Bergbaubeflissene die Lockergesteins- und die Festgesteinsgewinnung kennenlernen und dort nach Absprache mit der Werksleitung beschäftigt werden.

Soweit den Ausbildungsinteressen nicht in der Bundesrepublik Deutschland entsprochen werden kann, kommt eine Auslandstätigkeit in Frage. Ein entsprechender Antrag gem. Ziffer 4.2 der og. Bestimmungen ist rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit an das Landesoberbergamt zu richten. Mit der Einverständniserklärung gem. Ziffer 4.4 a.a.O. erhält der Bergbaubeflissene vom Landesoberbergamt Nordrhein - Westfalen Hinweise zur Anfertigung des 'ausführlichen Berichtes' gem. Ziffer 6.3 a.a.O.

zu Ziffer 5.3: Weiterbildung (Dauer 80 Schichten)

In der Weiterbildung soll der Bergbaubeflissene seine praktischen Kenntnisse, die er in der Grundausbildung erworben hat, vertiefen. Er soll die o.g. 80 Schichten in 3 bis 4

Einzelabschnitte unterteilen, die mindestens 20 Schichten Dauer haben. Hierzu soll er unter den 5 Möglichkeiten auswählen, die in Ziffer 5.3 a.a.O. angegeben und nachfolgend erläutert sind:

1. Der Bergbaubeflissene hat die Möglichkeit, die spezifischen Gegebenheiten und technischen Verfahren eines 3. Bergbauzweiges kennenzulernen, in dem er während der Grundausbildung noch nicht beschäftigt worden ist. Dieser Abschnitt eignet sich für eine Auslandstätigkeit am besten.
2. Der Bergbaubeflissene soll sich in der Weiterbildung einen Einblick in die Tagesanlagen eines Bergbaubetriebes gem. Ziffer 2.2 des beigefügten Rahmenplanes verschaffen und sich dabei mit den Grundlagen und Arbeitsmethoden der einzelnen Betriebsbereiche vertraut machen. Hierzu gehört auch z.B. die Meß- und Regeltechnik, Bauart und Wirkungsweise der Bergwerksmaschinen, Wartung und Instandhaltung von Ausbau und Maschinen usw.

Bei dem erheblichen Umfang und der Vielseitigkeit des Tagesbetriebes werden für die Ausbildung des Bergbaubeflissenen in den einzelnen Betriebsbereichen jeweils nur wenige Schichten zur Verfügung stehen. Er sollte deshalb hauptsächlich solche Tätigkeiten verrichten, die es ihm ermöglichen, einen Überblick über die Wirkungsweise der eingesetzten Maschinen und die betrieblichen Zusammenhänge zu gewinnen. Die Unterrichtung über einzelne Betriebseinrichtungen kann auch in Belehrungsschichten erfolgen.

3. Der Bergbaubeflissene soll möglichst Kenntnisse über sicherheitstechnische Einrichtungen eines Bergbaubetriebes erwerben und in die Aufgaben des arbeitssicherheitlichen Dienstes eingeführt werden, insbesondere dann, wenn er diese Einrichtungen während der Grundausbildung und bei den Belehrungsschichten nur in ungenügendem Umfang kennengelernt hat (Beispiele siehe Rahmenplan Ziffer 2.3).
4. Möglichst nach der Diplomvorprüfung soll der Bergbaubeflissene den Abschnitt 'Einblick in die technische Verwaltung eines Bergbaubetriebes' ableisten, hier kann er Einblicke in das Wesen ingenieurmäßiger Tätigkeit gewinnen. Er kann diesen Ausbildungsabschnitt mit dem Anfertigen einer Studienarbeit verbinden, wenn sie Tätigkeiten in verschiedenen Abteilungen der technischen Verwaltung (siehe Rahmenplan Ziffer 2.4) erforderlich macht, die dem Ausbildungszweck dienen.
5. Da die Probleme des Umweltschutzes zunehmen, soll der Bergbaubeflissene von der Möglichkeit Gebrauch machen, die bergbaubezogenen umwelttechnischen Verfahren, wie sie beispielhaft in Ziffer 2.5 des Rahmenplans aufgeführt sind, in seiner Ausbildung kennenzulernen.

Auf den Abschnitt Weiterbildung Ziffer 5.32 können Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hochschulausbildung (z.B. Studienarbeiten, Seminarvorbereitungen, Projektarbeiten, Fachexkursionen, Auslandspraktika und Betriebspraktika außerhalb des Aufsichtsbereichs der Bergbehörden) angerechnet werden. Voraussetzungen für die Anerkennung auf den o.g. Abschnitt der Weiterbildung sind:

- Praxisbezogenheit
- Gleichwertigkeit des Inhalts der Tätigkeiten mit den Zielen der Ausbildungsbestimmungen in bezug auf die Ziffern 5.321 bis 5.325
- Berücksichtigung der Tätigkeiten in angemessenem Zeitumfang bei der Anrechnung auf die o.g. einzelnen Abschnitte der Weiterbildung.

Die o.g. Voraussetzungen für die Anerkennung der Schichten im Rahmen der Weiterbildung werden vom Landesoberbergamt NRW auf Antrag des Bergbaubeflissenen im Einzelfall in der Regel vor Aufnahme der Tätigkeiten geprüft.

Rahmenplan für die Ausbildung von Bergbaubeflissenen

Schichten

1.0	Grundausbildung Gesamtdauer 120 Schichten einschließlich Belehrungsschichten	
1.1	Erster Ausbildungsabschnitt der Grundausbildung Gesamtdauer 60 Schichten Bergbauzweig nach Wahl: a) Untertätigkeit Steinkohlenbergbau oder Nicht - Steinkohlenbergbau b) Übertätigkeit Braunkohlenbergbau, Erdölbergbau, Steine- und Erdenbergbau	
	Beschäftigungsabschnitte	
	a) Untertätigkeit	
	1.0 Steinkohlen - Nichtsteinkohlenbergbau	
	1.1 seigere und söhlige Förderung	20
	1.2 Aus- und Vorrichtung, Herrichtung, Raubbetrieb	20
	1.3 Gewinnung	20
	b) Übertätigkeit	
	1.0 Braunkohlenbergbau	20
	1.1 Entwässerung, Abbau des Abraumes, Förderung	20
	1.2 Kohlengewinnung	20
	1.3 Verkipfung des Abraumes	
	2.0 Erdölbergbau	30
	2.1 Förderung und Aufbereitung	30
	2.2 Bohrbetrieb	
	3.0 Steine- und Erdenbergbau	30
	3.1 Lockergesteinsgewinnung	30
	3.2 Festgesteinsgewinnung (Beschäftigung nach Absprache mit der Werksleitung)	
1.2	Zweiter Abschnitt der Grundausbildung Gesamtdauer 60 Schichten Steinkohlenbergbau oder anderer Bergbauzweig, sofern Steinkohlenbergbau bereits im ersten Abschnitt gewählt wurde	
	Beschäftigungsabschnitte Beschäftigungsabschnitte entsprechend Ziffer 1.1	
2.0	Weiterbildung Gesamtdauer 80 Schichten Gemäß Ziffer 5.31 ist die Weiterbildung in mindestens 3 Ausbildungs- abschnitten abzuleisten, in jedem Ausbildungsabschnitt sind	

mindestens
20 Schichten zusammenhängend zu verfahren.

- 2.1 **Tätigkeit in einem anderen Bergbauzweig**
Beschäftigung in einem anderen Bergbauzweig nach Ziff. 5.321, den der Bergbaubeflissene während der Grundausbildung noch nicht kennengelernt hat (Beschäftigungsabschnitte sinngemäß)
 - 2.2 **Einblick in die Tagesanlagen eines Bergbaubetriebes**
z.B. Aufbereitung, Kokerei, Brikettfabrik, Kraftwerk, Werkstätten, Förder- und Wettermaschinen, Druckluft- und Kälteerzeugung, Bahn- und Hafenanlagen, Haldenwirtschaft
 - 2.3 **Einführung in die Aufgaben des arbeitssicherheitlichen Dienstes**
z.B. Sicherheitsdienst inkl. Grubenwehr, Grubenwarte, Gesundheitsschutz, Wettertechnik, Brand- und Explosionsschutz
 - 2.4 **Einblick in die technische Verwaltung eines Bergbaubetriebes**
z.B. Betriebsüberwachung, Stabstelle (technische Planung, Betriebsstudien, Betriebswirtschaft inkl. Lagerhaltung), Markscheiderei
 - 2.5 **Einblick in bergbaubezogene umwelttechnische Verfahren**
z.B. Rekultivierung, Gestaltung von Bergehalden, Sanierung von Altlasten, Mülldeponien, Einbringung von Reststoffen unter Tage.
-

21.10.1994	Maschinenstatistik für den Steinkohlenbergbau unter Tage	A 7
63.13-1-11		

An die Bergämter des Landes Nordrhein - Westfalen

Betr.: Maschinenstatistik für den Steinkohlenbergbau unter Tage

Anlage: Erhebungsbogen

Das Landesoberbergamt NRW hat zusammen mit dem Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland - Pfalz, den Bergbauunternehmern, der DMT und der Statistik der Kohlenwirtschaft e.V. eine aktualisierte Fassung der Maschinenstatistik für den Steinkohlenbergbau unter Tage erarbeitet.

Der Arbeitskreis Erhebung und Berichterstattung des Länderausschusses Bergbau hat in seiner Sitzung am 21.9.1994 den beiliegenden Erhebungsbogen 'Maschinenstatistik für den Steinkohlenbergbau u.T.' verabschiedet.

Die Rundverfügung vom 12.8.1976 - 63.13.1-1-9 (Sammelblatt A 7) - wird hiermit aufgehoben.

Dortmund, den 21.10.1994

Landesoberbergamt NRW

Im Auftrag:
K o r t e

Anlage

Maschinenstatistik für den Steinkohlenbergbau u.T. Landesoberbergamt NRW
(Mitte September 19**)

	Bezeichnung	Anzahl	Länge m	Installierte Leistung kw
1	Maschinen für den Vortrieb			
1.1	Kleinkaliberbohrgeräte (bis 65 mm Durchmesser)			
1.1.1	Schlagbohrgeräte davon - lafettengeführt - darunter mit Druckluftantrieb mit Hydraulikantrieb - handgeführt - darunter mit Druckluftantrieb			
1.1.2	Drehbohrgeräte davon - lafettengeführt - darunter mit Druckluftantrieb mit Hydraulikantrieb - handgeführt			

	- darunter mit Druckluftantrieb			
1.1.3	Drehschlagbohrgeräte davon - lafettengeführt - darunter mit Druckluftantrieb mit Hydraulikantrieb - handgeführt - darunter mit Druckluftantrieb			
1.1.4	Bohrwagen darunter mit mehr als 2 Bohrarmen			
1.2	Großlochbohrmaschinen davon - bis 100 mm Bohrlochdurchmesser - mehr als 100 - 1 200 mm Bohrlochdurchmesser - mehr als 1 200 mm Bohrlochdurchmesser			
1.3	Schachtbohrmaschinen (Bohrlochdurchmesser mehr als 1 200 mm) davon - Erweiterungsbohrmaschinen - Schachtvollbohrmaschinen			
1.4	Ankerbohr- und Ankersetzgeräte			
1.5	Bohr- und Arbeitsbühnen / Ausbausetzvorrichtungen			
1.5.1	Bohr- und Arbeitsbühnen an 2 Tragschienen - darunter mit aktiver Vorpfändung			
1.5.2	Bohr- und Arbeitsbühnen an 1 Tragschiene - darunter mit aktiver Vorpfändung			
1.5.3	Streckenausbaumaschinen mit Bühnen an 1 Tragschiene mit aktiver Vorpfändung und Bohrausrüstung für Spreng- und Ankerbohrlöcher			
1.5.4	Ausbausetzvorrichtungen an 1 Tragschiene mit aktiver Vorpfändung			
1.6	Wegfüllmaschinen			
1.6.1	Schrapplader			
1.6.2	Seitenkipplader davon - elektrohydraulisch betrieben - Druckluftantrieb			
1.6.3	Fahrschaufellader (Gleislostechik)			
1.6.4	Sonstige Wegfüllmaschinen			
1.7	Maschinen für Senkarbeit davon - Senklader - sonstige Maschinen			
1.8	Vollschnittmaschinen			
1.9	Teilschnittmaschinen			
1.9.1	Schneidkopfmaschinen			
1.9.2	Schlagkopfmaschinen			
1.9.3	Kurzfrontmaschinen (Aufhauen)			
1.10	Sonstige Streckenvortriebsmaschinen			
2	Gewinnungsmaschinen			

2.1	Schälende Gewinnungsmaschinen davon - Hobelführung versatzseitig - Hobelführung kohlenst. seitig			
2.2	Schneidende Gewinnungsmaschinen Walzenlader davon - hydraulisch angetrieben - elektrisch angetrieben			
2.3	Sonstige Gewinnungsmaschinen			
3	Maschinen für Versatz-, Hinterfüll- und Spritztechnik			
3.1	Blasversatzmaschinen für Strebbetriebe			
3.2	Maschinen für die Hinterfüll- und Spritztechnik sowie für Dämme davon - für pneumatische Verfahren - für hydraulische Verfahren			
4	Kohlen- und Bergebrecher			
5	Maschinen für die Förderung			
5.1	Stetigförderer			
5.1.1	Gurtförderer darunter Personenbeförderung zugelassen darunter doppeltrümige Fahrgang			
5.1.1.1	Gurtförderer mit Stahleinlagen			
5.1.1.2	Gurtförderer mit Textileinlagen			
5.1.2	Kettenkratzerförderer			
5.1.2.1	Einkettenkratzerförderer			
5.1.2.2	Mehrkettenkratzerförderer			
5.1.3	Seigerfördermittel			
5.1.3.1	Blindschachtwendelrutschen davon - bis 1 250 mm Durchmesser - mit 1 450 mm Durchmesser - mit 1 650 mm Durchmesser und mehr			
5.1.3.2	Bergefalleitungen davon - ohne Einbauten - mit Leitspirale			
5.1.4	Sonstige Stetigförderer			
5.2	Pendelförderer			
5.2.1	Lokomotiven			
5.2.1.1	Fahrdrahtlokomotiven			
5.2.1.2	Batterielokomotiven			
5.2.1.3	Diesellokomotiven			
5.2.1.4	Verbundlokomotiven			
5.2.2	Förderwagen			
5.2.2.1	Kastenwagen davon - bis 1 000 l Inhalt - über 1 000 bis 3 000 l Inhalt - mehr als 3 000 l Inhalt			

5.2.2.2	Seiten- und Bodenentleerer			
5.2.2.3	Personenwagen			
5.2.2.4	Sonderwagen für den Materialtransport			
5.2.3	Einschienehängenbahnen (EHB) darunter zur Personenbeförderungen			
5.2.3.1	EHB mit Seilantrieb darunter EHB mit Fernsteuerung			
5.2.3.2	Bahnen mit Eigenantrieb Eigenantriebe davon - mit Dieselantrieb - mit Batterieantrieb			
5.2.4	Schieneflurbahnen darunter zur Personenbeförderung			
5.2.4.1	Bahnen mit Seilantrieb darunter mit Fernsteuerung			
5.2.4.2	Bahnen mit Eigenantrieb Eigenantriebe davon - mit Dieselantrieb - mit Batterieantrieb			
5.2.5	Blindschachthäspel darunter mit Selbstfahreinrichtung			
5.2.5.1	Häspel für kleine Seilfahrtanlagen			
5.2.5.2	Häspel für mittlere Seilfahrtanlagen			
5.2.6	Sonstige Fördermittel			
5.2.6.1	Kettenbahntriebe und Vorzieher			
5.2.6.2	Häspel (für Wagenförderung, Schleifwannen, Seilförderer usw.)			
5.2.6.3	Gummibereifte Fahrzeuge einschließlich Hubstapler mit Eigenantrieb			
5.3	Besondere Einrichtungen für die Personenbeförderung			
5.3.1	Personenbus			
5.3.2	Sessellifte			
5.3.3	Fahrhilfen			
5.3.4	Sonstige Einrichtungen			
6	Sonstige Maschinen			
6.1	Maschinen für die Wasserhaltung davon - für Hauptwasserhaltung - für Neben- und Sonderwasserhaltungen			
6.2	Luftverdichter darunter mit ölgeschmierten Druckdämen			
6.3	Pumpen für den hydraulischen Strebausbau			
7	Einrichtungen für die Bewetterung und Staubbekämpfung			
7.1	Hauptlüfteranlagen darunter unter Tage			

7.2	Zusatzlüfter			
7.3	Luttenlüfter			
7.4	Maschinen zur Wetterkühlung (Nettokälteleistung kW) darunter unter Tage			
7.4.1	Wasserkühlmaschinen - Kaltwasserkreislauf (Nettokälteleistung kW)			
7.4.2	Wetterkühlmaschinen - Direktverdampfer (Nettokälteleistung kW)			
7.4.3	Sonderbauarten			
7.5	Entstaubungsanlagen (Absaugleistung m ³ /min)			
7.5.1	Trockenentstauber			
7.5.2	Absaugeeinrichtungen für Kleinkaliberbohrgeräte			
7.5.3	Sonstige Absaugeeinrichtungen (Nassentstauber u.a.)			
7.6	Kohletränkeinrichtungen			
7.6.1	Tränken aus dem Streb			
7.6.2	Tränken aus der Strecke			
7.6.3	Sonstige Tränkeinrichtungen			

19.12.1994	Meldung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen	A 7
11.3-5-21		

An die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen

Betr.: Meldungen von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen

Bezug: Ziffer 2 des RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 21.12.1977
- III/A 1-20-00-80/77 - sowie § 74 Abs. 3 des Bundesberggesetzes

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen meldepflichtige Unfälle, Schadensfälle und besondere Ereignisse dem Landesoberbergamt NRW mit zum Teil erheblicher zeitlicher Verzögerung zur Kenntnis gebracht werden. Diese Feststellung gibt Anlaß zu folgenden Hinweisen:

Die im Abschnitt A 7 des Sammelblatts veröffentlichten Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter haben nach wie vor Gültigkeit. Hiernach ist u.a. vorgeschrieben, daß eine fernmündliche Sofortmeldung durch das Bergamt an das Landesoberbergamt NRW zu erfolgen hat bei

- Unfällen oder Ereignissen, bei denen zwei oder mehrere Personen getötet bzw. drei oder mehr Personen verletzt oder unter Tage eingeschlossen worden sind,
- Unfällen, Schadensfällen und Ereignissen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, z.B. Explosionen, größere Brände über und unter Tage, Unfälle und Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder der Verlust und Fund solcher Stoffe, größere Rutschungen und Bodenbewegungen, bedeutsame Verunreinigungen von Gewässern oder Luft, besondere Ereignisse bei Behandlung, Lagerung, Ablagerung und Transport von umweltgefährdenden Abfallstoffen,
- tödlichen Unfällen von ausländischen Arbeitnehmern,
- Schadensfällen in den Bereichen Wasser und Abfall, die allgemeines Aufsehen erregt haben oder das Interesse der Öffentlichkeit finden können.

Darüber hinaus hat das Bergamt jeden tödlichen Unfall von Vordruck 11.3 a in zweifacher Ausfertigung unverzüglich dem Landesoberbergamt schriftlich (wenn möglich vorab per Telefax) zu melden. Das gleiche gilt für Ereignisse von besonderer Bedeutung wie z.B. Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die für die Unfallverhütung, die Betriebssicherheit und den Umweltschutz besondere Bedeutung haben oder von allgemeinem Interesse sind. Wenn eine Verzögerung der schriftlichen Meldung abzusehen ist, hat vorab eine mündliche Sofortmeldung zu erfolgen.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 74 Abs. 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) der Unternehmer verpflichtet ist,

- Betriebsereignisse, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben oder herbeiführen können und
- Betriebsereignisse, deren Kenntnisse für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung ist,

unverzüglich anzuzeigen. Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 9 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 5.10.1982 (GV. NW. S. 2) das Bergamt. Das Bergamt wiederum hat nach o.a. Richtlinie dem Landesoberbergamt die besonderen Betriebsereignisse entsprechend zu melden.

Die Bergämter werden dringend gebeten, auch in den Betrieben ihres Bezirks auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen hinzuwirken.

Dortmund, den 19.12.1994

Landesoberbergamt NRW

D r . F o r n e l l i

26.02.1997	Statistik der Staubbekämpfung und Pneumokonioseverhütung im Steinkohlenbergbau	A 7
63.42-3-7		

An die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen

Betr.: Statistik der "Staubbekämpfung und Pneumokonioseverhütung in staub- und silikosegefährdeten Betrieben des Steinkohlenbergbaus" sowie der "Klima- und Lärmstatistik des Steinkohlenbergbaus" in Nordrhein-Westfalen Dem. § 9 Nr. 1c und 1d sowie Nr. 2 der Verordnung über bergbauliche Unterlagen, Einwirkungsbereiche und die Bergbau-Versuchsstrecke vom 11. 11. 1982 (UnterlagenBergV)

hier: Statistik der "Staubbekämpfung und Pneumokonioseverhütung in staub- und Eiltkosegefährdeten Betrieben des Steinkohlenbergbaus" gem. § 9 Nr. 1 c UnterlagenBergV

Bezug: Rundverfügung des Landesoberbergamts NRW vom 1. 7 1994 - 63.42-3-7 (SBI. A 7)

Die Bergwerksgesellschaften des Steinkohlenbergbaus und die dort tätigen Bergbau-Spezialgesellschaften (Unternehmer) haben auf Wunsch des Landesoberbergamts NRW die Erfassung der Rohdaten zur Erstellung der Statistik "Staubbekämpfung und Pneumokonioseverhütung in staub- und silikose-gefährdeten Betrieben des Steinkohlenbergbaus" überarbeitet, so daß sie mit Hilfe eines vom GGRZ Hagen erstellten Programms in eine beim Landesoberbergamt vorhandene Datenbank ohne die bisher sehr aufwendige Übertragungsarbeit einlesbar sind. Aus dieser Datenbank können die vom Landesoberbergamt NRW herausgegebenen Berichtsvordrucke (Blätter 1 bis 3), ausgefüllt für den gesamten Steinkohlenbergbau bzw. für die einzelnen Steinkohlenbergwerke, abgerufen werden. Lediglich die Angaben auf dem Berichtsvordruck Blatt 3, letzter Block "Im Staubmeßwesen waren unter und über Tage eingesetzt" können nicht aus der Datenbank abgerufen werden. Diese sollen nach der einvernehmlichen Regelung mit den Unternehmern dem Landesoberbergamt direkt auf dem Postweg mitgeteilt werden.

Mit den Unternehmern ist weiterhin einvernehmlich geregelt worden, daß der Ablauf der bisherigen Berichterstattung über die Bergämter, wie er mit der im Bezug genannten Rundverfügung geregelt war, künftig entfällt.

Die Unternehmen übergeben dem Landesoberbergamt NRW künftig die Rohdaten der o. g. Statistik auf Datenträgern. Beim Landesoberbergamt werden sie in die Datenbank importiert und gemäß den Anforderungen der UnterlagenBergV ausgewertet. Anschließend werden die Statistiken den Unternehmen und den Bergämtern zugestellt.

Die im Bezug genannte Rundverfügung vom 1. 7 1994-63.41-3-7 (SBI. A 7) wird hiermit aufgehoben.

Dortmund, den 26. 2. 1997

Landesoberbergamt NRW

v. B a r d e l e b e n

Statistik der Staub- und Silikosebekämpfung in Staub- und silikosegefährdeten Betrieben des Steinkohlenbergbaus des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen gem. § 8 Nr. 1c der UntertageBergV					
Berichtsmonat/Jahr		Bergwerk			
		Beschäftigte in silikosegefährdeten Betrieben, davon			
Stichtag 30.11. dff. Jahres		Gesamtheit	in den Eignungsgruppen 1 - 4 gem. Anlg. 1 GesBergV		
1		2	unter 21 Jahre	1.1 - 1.3	2.11 - 2.12
			3	4	5
1.0 Beschäftigte insgesamt					
1.1 Beschäftigte unter Tage					
1.2 Beschäftigte über Tage					
im Berichtsjahr untersuchte Beschäftigte nach dem Ergebnis:					
2.0 insgesamt					
2.1 unter Tage					
2.2 über Tage					
Nachuntersuchungsergebnissen nach Anlg. 2 bzw. § 2 Abs. 3 GesBergV					
3.0 3 Jahre					
4.0 2 Jahre					
5.0 1 Jahr					
6.0 < 1 Jahr					

Sachbearbeiter Name: Telefonnumm:

LOBANRW / BW / MO	Beschäftigung bei den Arbeitsvorgängen	Anzahl der Schichten im Berichtszeitraum	Anzahl der verfahrenen Schichten in den Staubbelastungsstufen gem. Anlg. 7 GrubergV sowie zugehörige Staubbelastungsstufe und durchschnittlicher Staubbelastungsfaktor													
			0		1		2		3		4		5		Summe	Faktor
			Anzahl	Stufe	Anzahl	Stufe	Anzahl	Stufe	Anzahl	Stufe	Anzahl	Stufe	Anzahl	Stufe		
7	Able Arbeitsvorgänge	2	3	0	6	7	8	3	9	19	12	41		14		
8	Ausschüttung															
9	Unterh. der Grubenb. und Ruben															
10	Vor- u. Nachbereitung															
11	Abbaubetriebsvorgänge															
12	Streubetrieb insgesamt															
13	Staubentst. insgesamt 0-41 g/m³															
14	Kohlerzeugung mit Bruchteil															
15	Kohlenwäsche mit Vorwäscher															
16	Wahlwerk zur Kohlenreinigung															
17	Spezialtriebssysteme über 40 g/m³															
18	Wahlwerk der Kohlenreinigung															
19	Wahlwerk der Kohlenreinigung															
20	Abwässer, Feinreinigung und Umkehrtrieb der Abwässer u. Ortswasserwerke															
21	Förderer															
22	Summe Grubenbetrieb unter Tage															
23	S u m m e															

LOBBA NRW BW / WD	Anzahl insgesamt im Berichtsjahr	Zuordnung von Beschäftigten zu Betriebspunkten mit quartzhaltigem Feinstaub über Tage $\geq 1\%$ (SiO_2) Davon in den Staubkonzentrationen gemäß GerüstfV (TRGS 900)		
		$\leq 50\%$ des MAK - Wertes	$> 50 - 100\%$ des MAK - Wertes	$> 100\%$ des MAK - Wertes
1	2	3	4	5
24 Betriebspunkte				
25 Beschäftigte				
26 Staubmessungen				

Im Staubmeßwesen waren unter und über Tage eingesetzt		Anzahl
Sachtag 30.11. dH. Jahres	Jahr	
27 Staubbeauftragter/Staubschutzsteiger		
28 Staubmeßtechniker/Staubmesser		
29 manuell zu bedienende gravimetrische Staubmeßgeräte		
30 manuell zu bedienende tyndallometrische Staubmeßgeräte		
31 stationäre Staubmeßgeräte		
32 außerbetriebliche Meßstellen, z.B. DMT, IGF, usw.		

Erläuterungen zur Statistik der Staubekämpfung und Pneumokonioseverhütung im Steinkohlenbergbau

Einzusenden mit dem Stichtag 30.11. des Vorjahres

- bis zum 1. Februar an Ruhrkohle Bergbau AG, Ab. B 3.3, Ewaldstraße, 45739 Oer - Erkenschwick
- bis zum 15. März an das zuständige Bergamt

Der Betrieb weist die Angaben für die eigene Belegschaft und die Beschäftigten von Unternehmerfirmen auf zwei gesonderten Vordrucken aus.

Pkt. 1 Blatt 1 (zu Nr. 1, Spalte 2)

Erfaßt werden hier alle Beschäftigten, die im November des Berichtsjahres angelegt waren und deren Dienstverrichtung im Zusammenhang mit dem technischen Betriebsablauf standen. Die Angaben für Beschäftigte unter und über Tage, die nicht vom Betrieb angelegt worden sind (Beschäftigte von Unternehmerfirmen) werden von den Unternehmerfirmen gemäß diesem Vordruck erfaßt und dem Betrieb mitgeteilt.

2 Blatt 1 (zu Nr. 1, Spalten 3 bis 8)

Diese Angaben beziehen sich auf die im Berichtsmonat gültige Eignungsgruppe.

3 Blatt 1 (zu Nr. 2, Spalte 2)

Erfaßt werden hier alle Beschäftigten, die im Berichtsjahr zur Untersuchung waren.

4 Blatt 1 (zu Nr. 2, Spalten 3 bis 8)

Diese Angabe bezieht sich auf das Untersuchungsergebnis und der daraus festgestellten Eignungsgruppe.

5 Blatt 1 (zu Nr. 3, 4, 5 und 6, Spalte 2)

Erfaßt werden hier alle Beschäftigten im Berichtsjahr und deren Nachuntersuchungsfrist.

6 Blatt 1 (zu Nr. 3, 4, 5 und 6, Spalten 3 bis 8)

Die Angaben beziehen sich auf die Eignungsgruppe und deren geforderte Nachuntersuchungsfrist (nach GesBergV) oder des Arbeitsmediziners.

7 Blatt 2 (zu Nr. 7 bis 22, Spalte 2)

Anzugeben sind die im Berichtsjahr aufgelaufenen verfahrenen Schichten.

8 Blatt 2 (zu Nr. 7 bis 22, Spalten 3, 5, 7, 9, 11 und 13)

Anzugeben sind die im Berichtsjahr verfahrenen Schichten, unterteilt nach Staubbelastungsstufen.

9 Blatt 2 (zu Nr. 7 bis 22, Spalten 4, 6, 8, 10, 12 und 14)

Anzugeben ist hier der im Berichtsjahr durchschnittliche Staubbelastungsfaktor (f_c , f_{cq}) in den einzelnen Staubbelastungsstufen

Berechnung: Aufgelaufener E_c , E_{cq} - Wert, dividiert durch die Anzahl der verfahrenen Schichten.

10 Blatt 3 (zu Nr. 24 Spalte 2)

Anzugeben sind Betriebspunkte im Berichtsjahr, die $q_c \geq 1$ Gewichtsprozent (SiO_2) belastet waren (nach TRGS 900).

11 Blatt 3 (zu Nr. 24, Spalten 3 bis 5)

Anzahl der Betriebspunkte im Berichtsjahr, nach Pkt. 10 der Erläuterungen, unterteilt nach den entsprechenden Staubkonzentrationen.

12 Blatt 3 (zu Nr. 25, Spalte 2)

Erfasst werden alle Beschäftigten, die im Berichtsjahr in den Staubkonzentrationen nach den Spalten 3 bis 5 beschäftigt waren.

Ein Beschäftigter ist danach bei unterschiedlichen Staubkonzentrationen ggf. in allen 3 Spalten zu berücksichtigen.

13 Blatt 3 (zu Nr. 25, Spalten 3 bis 5)

Erfasst werden alle Beschäftigten im Berichtsjahr nach Pkt. 12 der Erläuterungen, unterteilt nach den Staubkonzentrationen.

14 Blatt 3 (zu Nr. 26, Spalte 2)

Erfasst wird die Anzahl der Staubmessungen, die im Berichtsjahr unter Berücksichtigung des qc - Wertes ≥ 1 Gewichtsprozent lagen.

15 Blatt 3 (zu Nr. 26, Spalten 3 bis 5)

Erfasst werden alle Staubmessungen im Berichtsjahr nach Pkt. 14 der Erläuterungen, unterteilt nach den Staubkonzentrationen.

16 Blatt 3 (zu Nr. 27 bis 32)

Angaben des Betriebes.

14.01.1999 01.21.1-13-6	Zulassung von Rahmenbetriebsplänen bei der Gewinnung grundeigener Bodenschätze	A 7
----------------------------	---	-----

An die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen

Betr.: Zulassung von Rahmenbetriebsplänen bei der Gewinnung grundeigener Bodenschätze;
hier: Gewinnungsberechtigung

Bezug: Rundverfügung vom 29. 11. 1993 - 01.21.1-13-6 -

Die o. g. Rundverfügung wird wie folgt ergänzt:

In der Vergangenheit ging die Verwaltungspraxis davon aus, daß die Gewinnungsberechtigung zu mindestens 50% nachgewiesen sein mußte, bevor die Möglichkeit bestand, einen Rahmenbetriebsplan unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Nachweises der Gewinnungsberechtigung zuzulassen.

Dies ist jedoch rechtlich nicht unbedingt geboten. Es ist in der Regel ausreichend, wenn der Nachweis der Gewinnungsberechtigung vor Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplans vorliegt und die Umstände des Einzelfalles erkennen lassen, daß das beabsichtigte Vorhaben grundsätzlich verwirklicht werden kann. In solchen Fällen ist es jedoch zwingend erforderlich, daß die Rahmenbetriebsplanzulassung folgende Nebenbestimmungen enthält:

1. Die Rahmenbetriebsplanzulassung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, daß die Gewinnungsberechtigung bis zur Aufnahme des Betriebes in dem jeweiligen Teilbereich nachgewiesen wird.
2. Vor Zulassung des Hauptbetriebsplans ist der Nachweis des vollständigen Vorliegens der jeweils erforderlichen Gewinnungsberechtigung zu erbringen.

Dortmund, den 14. 1. 1999

Landesoberbergamt NRW

v. B a r d e l e b e n

31.08.1999	Betriebsplanverfahren Richtlinien	A 7
11.1-7-27		

Betr.: Richtlinien für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens (BP-RL)

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung im Lande Nordrhein-Westfalen werden die beigefügten Richtlinien erlassen, nach denen künftig zu verfahren ist.

Als Anlage 1 ist eine Gliederung für den Hauptbetriebsplan (Steinkohle),

als Anlage 2 eine Gliederung für den Sonderbetriebsplan Abbaubetriebe (Steinkohle),

als Anlage 2a eine Gliederung für den Sonderbetriebsplan Aus- und Vorrichtungsbetriebe (Steinkohle),

als Anlage 3 eine Gliederung für den Sonderbetriebsplan Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum (Steinkohle),

als Anlage 4 eine Gliederung für Haupt- und Sonderbetriebspläne für die Bohrung(en),

als Anlage 5 eine Gliederung für den Abschlußbetriebsplan für Untertagebetriebe des Steinkohlenbergbaus,

als Anlage 6 eine Gliederung für den Abschlußbetriebsplan für Tagesanlagen von Steinkohlenbergwerken und für Kokereien,

als Anlage 7 eine Gliederung für den Rahmenbetriebsplan (Nichtkohlenbergbau),

als Anlage 8 eine Gliederung für den Hauptbetriebsplan (Nichtkohlenbergbau, Tagebau),

als Anlage 9 eine Gliederung für den Hauptbetriebsplan (Nichtkohlenbergbau, Tiefbau),

als Anlage 10 eine Gliederung für den Abschlussbetriebsplan (Nichtkohlenbergbau, Tagebau)

und

als Anlage 11 eine Gliederung für den Abschlussbetriebsplan (Nichtkohlenbergbau, Tiefbau) beigefügt.

Mit sofortiger Wirkung treten diese Richtlinien an die Stelle der bisherigen Richtlinien des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens vom 20. 11. 1981. Die folgende Richtlinien und Rundverfügungen werden aufgehoben:

Titel	Datum	Gz.
Betriebsplanverfahren	20. 3. 1972	11.1 III 2
Betriebsplanverfahren - Schildausbau -	11. 2. 1974	11.1 III 14
Betriebsplanverfahren - Schildausbau; Kennwerte und Ausbauberechnung	1. 12. 1978	11.1-4-12
Betriebsplanverfahren - Richtlinien -	20. 11. 1981	11.1-4-20
Betriebsplanverfahren - Einbringen und Ausrauben von Schreitausbau -	23. 4. 1985	18.22.4-8-5
Abschlussbetriebspläne für Tagesanlagen	16. 4. 1986	11.1-5-22
Abschlussbetriebspläne für Tagesanlagen (Kokereien)	1. 2. 1994	55.15-46-29
Abschlussbetriebspläne für Tagesanlagen	27. 7. 1994	55.15-46-29

Dortmund, den 31. 8. 1999

Landesoberbergamt NRW

Richtlinien

des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens (Betriebsplan-Richtlinien - BP-RL)

vom 31. 8. 1999

Hausverfügung

der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens (Betriebsplan-Richtlinien - BP-RL)

mit Stand vom 31. 05. 2010

1. Betriebsplanpflicht

Der Betriebsplanpflicht nach § 51 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) unterliegen grundsätzlich Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebe einschließlich der in § 2 Abs. 1 BBergG bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen. Der Begriff der Aufsuchung nach dem BBergG umfasst auch Tätigkeiten und Einrichtungen der Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BBergG bezeichneten Tätigkeiten. Ferner unterliegen die in §§ 126 ff. BBergG aufgeführten Tätigkeiten und Einrichtungen unter den dort geregelten Voraussetzungen der Betriebsplanpflicht.

Aufsuchungsbetriebe im Sinne des § 51 Abs. 2 BBergG sind kraft Gesetzes von der Betriebsplanpflicht befreit. Als Tätigkeiten, bei denen § 51 Abs. 2 BBergG anzuwenden ist, kommen beispielsweise Handbohrungen, geoelektrische oder geochemische Verfahren sowie die Anfertigung von Luftaufnahmen in Betracht.

Nach § 51 Abs. 3 BBergG kann die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW Betriebe von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung auf Antrag des Unternehmers ganz, teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Betriebsplanpflicht befreien, wenn der Schutz Beschäftigter und Dritter und das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche auch ohne Betriebsplanpflicht sichergestellt werden können. Die Möglichkeit der Befreiung besteht nicht für die Errichtung und Einstellung eines Betriebes.

Für die Frage der Gefährlichkeit eines Betriebes sind insbesondere die Lagerstättenverhältnisse und die Abbauverfahren maßgebend. Die Bedeutung eines Betriebes richtet sich in erster Linie nach seiner Größe.

Die Pflicht zur Einreichung eines Abschlussbetriebsplanes nach § 53 BBergG bezieht sich grundsätzlich auf den gesamten Betrieb oder Betriebsteil, der eingestellt werden soll. § 53 Abs. 1 BBergG ist auch dann anwendbar, wenn der bisherige Betrieb bzw. dessen Einrichtungen einer völlig anderen Zweckbestimmung zugeführt werden, z.B. Besucherbergwerk, Benutzung zur Abfallbeseitigung oder zur Speicherung von Stoffen. Dies gilt auch, wenn ein

bergbaulicher Betrieb durch einen anderen bergbaulichen Betrieb ersetzt werden soll, denn § 53 Abs. 1 BBergG macht die Abschlussbetriebsplanpflicht nicht von der Einstellung spezifisch bergbaulicher Maßnahmen überhaupt, sondern von der Einstellung des konkret vorhandenen Betriebes abhängig.

2. Betriebsplanarten und -inhalte

2.1 Allgemeines

Betriebspläne müssen eine Darstellung des Umfangs, der technischen Durchführung und der Dauer des beabsichtigten Vorhabens sowie den Nachweis enthalten, dass die in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 13 BBergG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind (§ 52 Abs. 4 Satz 1 BBergG). Der Umfang der Nachweispflicht richtet sich nach dem Gegenstand des jeweils einzureichenden Betriebsplans.

Die Verpflichtung zur Namhaftmachung verantwortlicher Personen richtet sich nach § 60 Abs. 2 BBergG; durch § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG wird eine zusätzliche Nachweispflicht des Unternehmers nicht begründet.

Sofern Tätigkeiten oder Einrichtungen nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Richtlinien, Rundverfügungen) der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW oder nach Plänen, die ihr angezeigt worden sind, durchgeführt, errichtet oder betrieben werden sollen, reicht es, im Betriebsplan auf die Richtlinien, Rundverfügungen oder Pläne zu verweisen, soweit diese für den Einzelfall genügend konkrete Regelungen enthalten.

Zur Erläuterung der Textangaben können z.B. Auszüge aus dem Risswerk, die den Anforderungen der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung - MarkscheiderBergV) vom 19. 12. 1986 (BGBl. I S. 2631) in allen Punkten genügen müssen, parallelperspektivische Darstellungen, Zeichnungen, Tabellen, Kataloge, Berechnungen oder Verzeichnisse beigelegt werden. Soweit diese Unterlagen eine ausreichende Prüfung nach § 55 BBergG erlauben, kann auf einen Text verzichtet werden. Alle Anlagen zu Betriebsplänen sind mit einem Zugehörigkeitsvermerk zu versehen und von dem für den Inhalt Verantwortlichen zu unterzeichnen; dies gilt nicht für Anlagen, die auf elektronischen Datenträgern beigelegt sind.

Für bestimmte Tätigkeiten und Einrichtungen, die nach einer Bergverordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen oder allgemein zuzulassen sind, kann in Betriebsplänen an Stelle der sonst erforderlichen Darstellungen und Nachweise der Nachweis treten, dass die Genehmigung oder Zulassung vorliegt oder beantragt ist (§ 52 Abs. 5 BBergG).

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW hat sich Betriebspläne grundsätzlich in zweifacher Ausfertigung vorlegen zu lassen. Berührt der Betriebsplan auch den Aufgabenbereich anderer Stellen, z.B. Behörden oder Gemeinden als Planungsträger, so ist eine entsprechende Anzahl weiterer Ausfertigungen zu verlangen.

Das BBergG sieht in abschließender Regelung für die Errichtung, Führung und Einstellung eines Betriebes folgende Betriebsplanarten vor:

2.2 Hauptbetriebspläne, § 52 Abs. 1 BBergG

Hauptbetriebspläne bilden die Grundlage für die Errichtung und Führung eines Betriebes. Sie sollen in der Regel für zwei Jahre aufgestellt werden und den Zustand des Betriebes sowie die in diesem Zeitraum beabsichtigten Vorhaben darstellen. Der Hauptbetriebsplan ist zwingend

vorgeschrieben und kann nicht durch einen Rahmenbetriebsplan - auch nicht in Verbindung mit Sonderbetriebsplänen - ersetzt werden.

Hauptbetriebspläne sollen nach Maßgabe der Anlagen erstellt werden.

Dabei sollten diejenigen Tätigkeiten und Einrichtungen, die den Betriebszustand langfristig ändern oder ergänzen, und solche, die nur kurzfristig im Betrieb wirksam werden, getrennt behandelt werden. Die Darstellung des Betriebszustandes kann aus einem Hauptbetriebsplan in den folgenden übernommen werden, soweit keine Änderungen des Betriebszustandes eingetreten sind.

Der Umfang der Hauptbetriebspläne in den verschiedenen Bergbauzweigen ist von der Größe des Betriebes, dem Gefahrencharakter und Mechanisierungsgrad sowie dem Stand der Planung abhängig. Kleinere Betriebe können die Gliederung des Hauptbetriebsplans durch zweckmäßige Kürzungen und Zusammenfassungen vereinfachen.

2.3 Rahmenbetriebspläne, § 52 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 a BBergG

2.3.1 Fakultative Rahmenbetriebspläne gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG

Rahmenbetriebspläne sind auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum aufzustellen. Sie enthalten allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf und sollen, soweit zutreffend, nach Maßgabe der Anlagen aufgestellt werden.

2.3.2 Obligatorische Rahmenbetriebspläne gem. § 52 Abs. 2 a BBergG

Bedarf ein Vorhaben gem. § 57 c BBergG i.V.m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. 8. 1998 (BGBl. I S. 2093), einer Umweltverträglichkeitsprüfung, so ist die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für das Verlangen nach Aufstellung eines solchen Rahmenbetriebsplans sowie für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW zuständig.

2.4 Sonderbetriebspläne, § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG

Sonderbetriebspläne sind auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW für bestimmte Teile des Betriebes oder für bestimmte Vorhaben aufzustellen. Die Vorlage sollte in der Regel bereits bei der Zulassung des Hauptbetriebsplans verlangt werden. Sonderbetriebspläne sollen, soweit zutreffend, nach Maßgabe der Anlagen erstellt werden.

Bei der Anforderung eines Sonderbetriebsplans "Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum" ist der Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NRW vom 16.12.1992 - 516-11-60 - zu beachten. Bei der Festlegung des Beteiligungskreises und der bergschadensmindernden Maßnahmen sind die Verfügungen des Landesoberbergamts NRW vom 26. Januar 1990 und 3. Juli 1990 - 11.1-7-8 - zu berücksichtigen. Die Zusammenstellung der für die Zulassung des Sonderbetriebsplans erforderlichen Unterlagen erfolgt gemäß zugehöriger Anlage.

2.5 Gemeinschaftliche Betriebspläne, § 52 Abs. 3 BBergG

Gemeinschaftliche Betriebspläne sind auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung

Bergbau und Energie in NRW für Arbeiten und Einrichtungen, die von mehreren Unternehmern nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt, errichtet oder betrieben werden müssen, von den beteiligten Unternehmern aufzustellen.

Sowohl Rahmen-, Haupt- als auch Sonderbetriebspläne können als gemeinschaftliche Betriebspläne in Betracht kommen. Sie sollen, soweit zutreffend, nach Maßgabe der Anlagen erstellt werden.

2.6 Abschlussbetriebspläne, § 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BBergG

Für die Einstellung eines Betriebes oder Betriebsteils ist ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen. Er enthält eine genaue Darstellung der technischen Durchführung und der Dauer der beabsichtigten Betriebseinstellung. Eine Unterbrechung des Betriebes für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren gilt nicht als Einstellung, sondern als Führung des Betriebes; eine längere Unterbrechung nur dann, wenn sie von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW genehmigt worden ist (§ 52 Abs. 1 Satz 2 BBergG).

Dem Abschlussbetriebsplan für einen untätigen Gewinnungsbetrieb ist eine Betriebschronik beizufügen. Für in Form von Tagebauen betriebene Gewinnungsbetriebe gilt dies ebenfalls, wenn der Lagerstätte noch eine wirtschaftliche Bedeutung für die Zukunft zukommen kann (§ 53 Abs. 2 Satz 2 BBergG).

Der Abschlussbetriebsplan muss den Nachweis enthalten, dass die in § 55 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 BBergG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei müssen auch Angaben über die Beseitigung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen oder über deren anderweitige Verwendung gemacht werden. Abschlussbetriebspläne sollen, soweit zutreffend, nach Maßgabe der Anlagen erstellt werden.

2.7 Verlängerung, Ergänzung und Abänderung von Betriebsplänen, § 52 Abs. 4 Satz 2, § 53 Abs. 1 Satz 2 BBergG

Betriebspläne können verlängert, ergänzt und abgeändert werden. Abschlussbetriebspläne können lediglich ergänzt und abgeändert werden.

Dabei gelten gemäß § 56 Abs. 3 BBergG die Vorschriften des § 56 Abs. 1 und 2 BBergG entsprechend.

3. Betriebsplanzulassung

3.1 Allgemeine Verfahrensregeln

Nach § 54 Abs. 1 BBergG hat der Unternehmer Betriebspläne sowie deren Verlängerung, Ergänzung oder Abänderung vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW zur Zulassung einzureichen. Das Zulassungsverfahren richtet sich gem. § 5 BBergG i.V.m.§ 1 Abs. 3 (Bundes-)VwVfG nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), soweit nicht das BBergG eigene Regelungen enthält.

Das Betriebsplanverfahren dient dazu, präventiv die Wahrung bestimmter, im öffentlichen Interesse liegender Erfordernisse und Belange sicherzustellen. Dabei enthalten §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG eine abschließende Regelung der für die - nicht als Planfeststellungsverfahren durchgeführte - Betriebsplanzulassung maßgeblichen Belange.

Dem Unternehmer obliegt gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 BBergG - jedenfalls hinsichtlich der

in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 13 BBergG niedergelegten Kriterien - die Pflicht nachzuweisen, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dabei darf der Unternehmer zur Erfüllung seiner Nachweispflicht auch solche Unterlagen in das Betriebsplanverfahren einführen, zu deren Erarbeitung er nach anderen Rechtsvorschriften ohnehin verpflichtet ist (z.B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bzw. Pläne nach der ABergV); er kann sich, soweit dies sachdienlich ist, auch weiterer Unterlagen bedienen. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW ist aber nicht gehindert, ihrerseits von Amts wegen Ermittlungen anzustellen (§ 24 VwVfG NRW). Dabei kann sie sich der in § 26 VwVfG NRW bezeichneten Beweismittel bedienen, also z.B. Auskünfte einholen oder Sachverständige beiziehen.

Soweit erforderlich, regt die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW eine Ergänzung, Berichtigung oder Klarstellung der im Betriebsplan enthaltenen Angaben an (§ 25 VwVfG NRW).

3.2 Zulassung des Betriebsplans

Führt die Prüfung des Betriebsplanes zu dem Ergebnis, dass die in § 55 BBergG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW - außer bei Abschlussbetriebsplänen - weiter zu prüfen, ob andere Interessen gem. § 48 Abs. 2 BBergG, die nicht in einem anderen Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren zu prüfen sind, zu einer Versagung oder Beschränkung der Betriebsplanzulassung führen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Zulassung zu erteilen.

Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 BBergG bedarf die Zulassung eines Betriebsplanes der Schriftform. Dem Zulassungsbescheid ist eine Ausfertigung des vom Unternehmer eingereichten Betriebsplanes nebst zugehörigen Anlagen beizufügen; die andere Ausfertigung des Betriebsplanes ist zu den Akten zu nehmen.

Falls die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW über die Zulassung des Betriebsplanes nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung entscheiden kann, teilt sie dem Unternehmer die Gründe hierfür in einem Zwischenbescheid mit.

3.3 Nebenbestimmungen

Ergibt die Prüfung des Betriebsplanes, dass die in § 55 BBergG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind bzw. dass andere überwiegende Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG der Betriebsplanzulassung in der vom Unternehmer beantragten Form entgegenstehen, prüft die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, ob den in diesen Vorschriften aufgeführten Erfordernissen und Belangen dadurch Rechnung getragen werden kann, dass in die Betriebsplanzulassung Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingungen, Auflagen) aufgenommen werden. Da auf die Zulassung eines Betriebsplanes bei Vorliegen der in § 55 BBergG bezeichneten Voraussetzungen und bei Fehlen entgegenstehender überwiegender Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG ein Rechtsanspruch besteht, kann die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW die Entscheidung über die Zulassung gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG NRW nur insoweit mit Nebenbestimmungen versehen, als diese sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Betriebsplanzulassung erfüllt werden.

3.4 Versagen der Zulassung

Erfüllt ein Betriebsplan nicht die in § 55 BBergG genannten Voraussetzungen, hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW - es sei denn, die Zulassungs-

hindernisse können durch Nebenbestimmungen beseitigt werden - die Zulassung des Betriebsplans zu versagen.

Stehen der Zulassung andere überwiegende Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegen, ist zunächst zu prüfen, ob diesen durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden kann. Falls dies nicht möglich ist, hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW nach pflichtgemäßem Ermessen über den Zulassungsantrag zu entscheiden.

3.5 Sicherheitsleistung

Nach § 56 Abs. 2 BBergG kann die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW - durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung - die Zulassung eines Betriebsplanes von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern.

Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung nach § 56 Abs. 2 BBergG ist eine Ermessensentscheidung, die bei jeder Zulassung, Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes pflichtgemäß zu treffen ist. Das bedeutet, dass in den genannten Fällen jeweils zu prüfen ist, ob die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen gewährleistet ist. Dies erfordert eine Prognose, ob der Unternehmer im Verlauf der Durchführung des Betriebsplanes zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage sein wird.

Bestehen bereits im Zeitpunkt der Betriebsplanzulassung konkrete Anhaltspunkte für ein Missverhältnis zwischen dem Umfang der Unternehmerpflichten und der künftigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmers, ist eine Sicherheitsleistung zu fordern; in Zweifelsfällen können dabei die allgemeinen Mittel zur Sachverhaltsaufklärung (z.B. Beauftragung eines Sachverständigen, § 26 VwVfG NRW) genutzt werden.

Die Höhe der Sicherheit hat sich im Grundsatz an den voraussichtlichen Kosten einer möglichen Ersatzvornahme zu orientieren. Ersatzvornahmen sind denkbar zur Erfüllung aller Voraussetzungen im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG, also nicht nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung.

3.6 Beteiligung anderer Behörden und der Gemeinden als Planungsträger

Wird durch die in einem Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger berührt, hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW diese gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 BBergG vor der Zulassung des Betriebsplanes zu beteiligen.

Nach der Rechtsprechung des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen kommt es bei dem Merkmal des Berührens des Aufgabenbereichs der Gemeinden als Planungsträger nicht darauf an, ob der Grad der materiellen Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit erreicht wird, ob also etwa das bergbauliche Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört. Bereits der Wortlaut des § 54 Abs. 2 BBergG knüpft die Pflicht, die Gemeinde im Betriebsplanverfahren zu beteiligen, nicht an die mögliche Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit. Vielmehr räumt § 54 Abs. 2 BBergG ein Beteiligungsrecht ein, um die Gemeinde in die Lage zu versetzen, etwa dem Vorhaben entgegenstehende Belange möglichst frühzeitig in den Entscheidungsvorgang einfließen zu lassen, und um dadurch die Möglichkeit der Gemeinde zu verbessern, ihrer Planungshoheit Geltung zu verschaffen.

Dementsprechend sind die Gemeinden immer dann am Betriebsplanverfahren zu beteiligen, wenn die in einem Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen planerische Belange auch nur ansprechen. Auf wie immer geartete negative Auswirkungen auf die Planungshoheit kommt es nicht an.

Ist eine Gemeinde an einem fakultativen Rahmenbetriebsplanverfahren beteiligt worden, so ist sie an den nachfolgenden Haupt-/Sonderbetriebsplanverfahren jedenfalls dann erneut zu beteiligen, wenn das im Haupt-/Sonderbetriebsplan dargestellte Vorhaben noch nicht oder so noch nicht Gegenstand des vorangegangenen Beteiligungsverfahrens war.

Den in Betracht kommenden Behörden und Gemeinden ist ein Exemplar des Betriebsplans zu übersenden und es ist ihnen anheim zustellen, sich innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen ist, zu dem Betriebsplan zu äußern. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW hat den Inhalt der von den beteiligten Behörden oder Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit abgegebenen Stellungnahmen in die Betriebsplanprüfung einzubeziehen, ist aber nicht an ein Einvernehmen gebunden, sondern hat die Entscheidung über die Zulassung des Betriebsplanes unter Zugrundelegung der in § 55 BBergG normierten Voraussetzungen in eigener Verantwortung zu treffen. In anderen Gesetzen geregelte öffentliche Belange können im Betriebsplanverfahren nur berücksichtigt werden, wenn es sich um solche im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG handelt, die nicht in einem anderen Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren für die beabsichtigten Maßnahmen zu prüfen sind.

Wenn es sachdienlich erscheint, führt die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW eine mündliche Erörterung mit den Beteiligten durch, zu der bei Bedarf auch der Unternehmer hinzugezogen werden kann. Nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet sie die beteiligten Behörden und Gemeinden über die Betriebsplanzulassung. Dabei ist gegebenenfalls anzugeben, aus welchen Gründen einzelne von anderen Behörden oder Gemeinden in ihrer Stellungnahme vorgebrachte Gesichtspunkte nicht berücksichtigt werden konnten.

3.7 Anhörung des Unternehmers

Kommt die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW bei der Betriebsplanprüfung zu dem Ergebnis, dass der Betriebsplan nur mit Nebenbestimmungen zugelassen werden kann oder die Zulassung zu versagen ist, hat es dem Unternehmer gemäß § 28 VwVfG NRW Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Erforderlichenfalls führt sie zu diesem Zweck eine mündliche Erörterung des Betriebsplanes mit dem Unternehmer durch.

3.8 Nachträgliche Auflagen, Widerruf

Stellt die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW nach der Zulassung eines Betriebsplanes fest, dass die Anforderungen des § 55 BBergG in Bezug auf das zugelassene Vorhaben nicht mehr gewahrt sind, ist gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig, soweit es zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 und Absatz 2 BBergG erforderlich ist. Die Auflagen müssen für den Unternehmer und für Einrichtungen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar sein. Die Möglichkeit der Rücknahme bzw. des Widerrufs einer Betriebsplanzulassung richtet sich nach §§ 48, 49 VwVfG NRW.

Hauptbetriebsplan für den Steinkohlenbergbau

(Gliederung)

1. Allgemeine Beschreibung des Betriebszustandes und der Betriebsentwicklung

1.1 Bergbauberechtigung und Tagessituation

- 1.1.1 Lage und Größe der Bergbauberechtigung, Baufeldgrenzen, Pachtfelder, geologische Störungen
- 1.1.2 Tagessituation einschließlich Übersicht über die Tagesanlagen, Betriebsflächen und Verwaltungsgrenzen
- 1.1.3 Schutzbedürftige Anlagen über Tage
 - 1.1.3.1 Anlagen des öffentlichen Verkehrs
 - 1.1.3.2 Anlagen der Wasserwirtschaft
 - 1.1.3.3 Anlagen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung
 - 1.1.3.4 Sonstige schutzbedürftige Anlagen über Tage (z.B. Fernleitungen, besondere Bauwerke)
- 1.1.4 Darstellung des Grubengebäudes und der geologischen Verhältnisse
- 1.1.5 Schutzbedürftige Anlagen unter Tage
 - 1.1.5.1 Tagesschächte
 - 1.1.5.2 Wasserdämme
 - 1.1.5.3 Sonstige schutzbedürftige Anlagen unter Tage
- 1.1.6. Übereinstimmung mit den in Rahmenbetriebsplänen zugelassenen Abbauflächen

1.2 Umweltschutz

- 1.2.1 Abfallentsorgung über und unter Tage
- 1.2.2 Gewässerschutz (z.B. Einleitungsstellen des Grubenwassers, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
- 1.2.3 Bodenschutz
- 1.2.4 Immissionsschutz
- 1.2.5 Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche

1.3 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- 1.3.1 Grundsätze zur Erstellung und Überarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes (SGD)
- 1.3.2 Pläne
 - 1.3.2.1 Pläne nach ABergV (Notfallplan, Bewetterungsplan, Gasschutzplan über und unter Tage, Brand- und Explosionsschutzplan über und unter Tage, Instandhaltungsplan)
 - 1.3.2.2 Pläne nach GesBergV (für die Durchführung ärztlicher Untersuchungen, Staubmessplan, Ausbildung zum Staubmesser, Lärmmessplan, Unterweisung von Schallmessern, Ermittlung von Vibrationsbelastungen, Unterweisung von Vibrationsmessern)
 - 1.3.2.3 Sonstige Pläne (z. B. Katastrophenschutzpläne, Ausbildungspläne)
- 1.3.3 Maßnahmen gegen äußere Einwirkungen (z.B. Lärm, Klima, Licht, Vibration, Staub, Strahlung, Gefahrstoffe)
- 1.3.4 Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Flucht- und Rettungsmittel, Fluchtwege, Notausgänge)
 - 1.3.4.1 Arbeitssicherheitlicher Dienst
 - 1.3.4.2 Betriebsärztlicher Dienst

- 1.3.4.3 Grubenwehr / Gasschutzwehr
- 1.3.4.4 Ärztliches Hilfswerk (z.B. Erste Hilfe, Medizinische Notversorgung, Verletzentransport, Verbandstuben)
- 1.3.5 Persönliche Schutzausrüstungen
- 1.3.6 Sprengmittel und Sprengarbeit

2. Darstellung des technischen Betriebszustands und der technischen Betriebsentwicklung

2.1 Über Tage

- 2.1.1 Schachtförderung
- 2.1.2 Aufbereitung einschließlich Mischläger
- 2.1.3 Bergehalden, Kohlenlagerplätze (Verladen, Befördern, Abladen, Lagern, Ablagern)
- 2.1.4 Stromversorgung, Informationsübermittlung
 - 2.1.4.1 Hochspannungsversorgung und Schnittstellen zum Untertagebetrieb
 - 2.1.4.2 Stromversorgung der Hauptgrubenlüfter, Hauptwasserhaltung, Seilfahrtsanlagen und der Grubenwarte
 - 2.1.4.3 Alarm- und Kommunikationssysteme
- 2.1.5 Wasser- und sonstige Energieversorgung
 - 2.1.5.1 Frisch- und Brauchwasserversorgung
 - 2.1.5.2 Gasversorgung
 - 2.1.5.3 Druckluftversorgung
- 2.1.6 Arbeitsstätten
 - 2.1.6.1 Werkstätten, Magazine, überdachte Läger
 - 2.1.6.2 Platzbetriebe, Siloanlagen, Sortierung, Waschanlagen
 - 2.1.6.3 Eisenbahnbetriebe und Häfen
 - 2.1.6.4 Verwaltungen, Sozialeinrichtungen, Waschkauen
 - 2.1.6.5 Sonstige Arbeitsstätten (z.B. Übertagewarte, Lampen- und Filterstuben, Baustellen, Ausbildungsstätten, Brikettfabrik)
- 2.1.7 Sonstige Einrichtungen (z.B. Aufzüge, Einrichtungen zur Wasserhaltung, Abwasserkanäle, Kühlanlagen, Krananlagen, Stetigförderer, nicht der Straßenverkehrszulassungsverordnung unterliegende Fahrzeuge, Hauptgrubenlüfter, Gasabsauganlagen)

2.2 Unter Tage

- 2.2.1 Sölige Ausrichtungsgrubenbaue (z.B. Richtstrecke, Querschläge, Berge)
- 2.2.2 Seigere Grubenbaue und Spezialgrubenräume
 - 2.2.2.1 Seigere Grubenbaue (Tagesschächte, Blindschächte, Großbohrlöcher, Bunker)
 - 2.2.2.2 Spezialgrubenräume und -einrichtungen (z.B. Werkstätten, Instandhaltungs-, Betankungs- und Laderäume, Sprengstoffläger, Wasserhaltungen, Kälteanlagen, Leitstände und Stellwerke, Maschinenkammern, Lade- und Kippstellen)
- 2.2.3 Aus- und Vorrichtung
 - 2.2.3.1 Streckenvortrieb (Verfahren und Einrichtungen)
 - 2.2.3.2 Streckenausbau (Ausbaukatalog)
 - 2.2.3.3 Vorhaben (Zeitplan)
- 2.2.4 Herrichtung und Abbau
 - 2.2.4.1 Herrichtung (Verfahren und Einrichtungen)
 - 2.2.4.2 Abbauverfahren
 - 2.2.4.3 Gewinnungsmaschinen und Strebeförderer
 - 2.2.4.4 Strebausbau (Ausbaukatalog)
 - 2.2.4.5 Vorhaben (Zeitplan)
- 2.2.5 Rauben
 - 2.2.5.1 Rauben in Strecken (Verfahren und Einrichtungen)
 - 2.2.5.2 Rauben in Streben (Verfahren und Einrichtungen)
 - 2.2.5.3 Vorhaben (Zeitplan)
- 2.2.6 Versatz (Verbringungsarten und Versatzstoffe)

- 2.2.7 Gebirgsschlags-/Gasausbruchsverhütung
- 2.2.8 Transport, Förderung, Fahrung
 - 2.2.8.1 Gleisgebundene Flurförderung und Transport (z.B. Diesel-, Batterielokomotiven, Förderwagen, Personenwagen, Schienenfahräder, Lok-Schuppen, Wartungsräume, Gleiskörper, Schienenflurbahnen)
 - 2.2.8.2 Hängebahnförderung und -transport (z.B. Diesel-, Batteriekatzen, seilgetriebene EHB, Steig- und Rangierkatzen, EHB-Transportgehänge, EHB-Schienen, Aufhängungen, mobile Betankungsanlagen)
 - 2.2.8.3 Bandanlagen und andere Streckenfördermittel (z.B. Kettenkratzförderer)
 - 2.2.8.4 Fahrung (z. B. Fahrwege, Personenzüge, Sessellifte, Bandfahrung, Fahrhilfen)
- 2.2.9 Bewetterung (z. B. Wetterführung, Hauptbewetterung, Sonderbewetterung, Ausgasung, Wetterüberwachung, Gasabsaugung, Klimatisierung)
- 2.2.10 Stromversorgung und Informationsübermittlung
 - 2.2.10.1 Spannungsnetze einschließlich Trafos und Schalträume
 - 2.2.10.2 Steuerungstechnik
 - 2.2.10.3 Alarm- und Kommunikationssysteme (Fernmelde- und Datenübertragungsanlagen, Grubenwarte)
 - 2.2.10.4 Beleuchtungsanlagen
- 2.2.11 Wasser- und sonstige Versorgungsleitungen (z. B. Druckluft, Baustoffe, Paste, Hydraulik)
- 2.2.12 Sonstige Einrichtungen (z.B. Senkstellen, Baustellen, Krananlagen, Spezialfahrzeuge)

3. Rechtsvorschriften und Verwaltungsakte (z.B. Verwaltungsvorschriften, Ausnahmen, Genehmigungen, Zulassungen)

4. Sonderbetriebspläne nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG

Insbesondere für folgende Teile des Betriebes oder Vorhabens kommt die Vorlage eines Sonderbetriebsplanes in Betracht:

4.1 Über Tage und unter Tage

- Entsorgung bergbauspezifischer Abfälle
- Beseitigen von Wasserhaltungsschlämmen
- Verwendung von Betriebsmitteln aus Kunststoffen, Treibriemen und Keilriemen unter Tage sowie in brand- oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen über Tage
- Aufsuchungsbohrungen und geophysikalische Untersuchungsarbeiten
- Errichtung und Betrieb von:
 - elektrischen Anlagen mit nicht schlagwettergeschützten Betriebsmitteln in ungefährdeten Grubenbauen einschließlich deren Erweiterungen,
 - Druckbehältern,
 - Leistungskondensatoren zur Blindstromkompensation,
 - Krananlagen,
 - Bahnanlagen unter Tage einschl. der zugehörigen übertägigen Einrichtungen wie Wagenumläufe, sonstigen zwangsgeführten Bahnen,
 - nichtschienengebundenen Fahrzeugen mit Eigenantrieb,
 - Blasversatzanlagen,
 - Grubenbahnen,
 - Großbandanlagen,
 - Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer oder wassergefährdender Flüssigkeiten, ortsbeweglichen, geschlossenen Behältern für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase,
 - Grubengasabsauganlagen,
 - Luftverdichtern unter Tage,
 - Haupt- und Zusatzlüftern,
 - mittleren und kleinen Seilfahrtanlagen,
 - Acetylenanlagen und Calciumcarbid-Lagern,
 - Güterförderanlagen ohne Seilfahreinrichtung,
 - Befahrungsanlagen, Hilfsfahrungsanlagen und Bühnen soweit nicht Errichtung und Betrieb einer Erlaubnis nach § 4 BVOS bedürfen,
 - Bunkern, Wendelrutschen und Falltreppen

- Schweißen, Brennen, Löten und Schleifen in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen über Tage sowie in untertägigen Betrieben
- Einhängen und Ausbauen von Kabeln und Leitungen in Schächten

4.2 Über Tage

- Bauvorhaben aller Art über Tage, ggfls. unter Beifügung der zur Erlangung der Baugenehmigung erforderlichen Unterlagen für die Bauaufsichtsbehörde
- Abbrucharbeiten über Tage
- Entrostungsarbeiten an Schachtgerüsten, insbesondere mit Strahlmitteln
- Haldenabtragungen und Haldenaufschüttungen
- Verfüllen von Tagesschächten

4.3 Unter Tage

- Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum
 - Abbau unter Schiffsstraßen
 - Verwendung von Reststoffen als Versatz
 - Verwendung der allgemein zulassungspflichtigen Stoffe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der GesBergV
 - Verwendung von Gruben-Schienen-Fahrrädern
 - Planmäßige Personenbeförderung mit maschinellen Fördermitteln
 - Abdämmen von Grubenbauen
 - Geplante Einsätze der Grubenwehr
 - Öffnen von Dämmen
 - Lösen von Standwasser
 - Aus-, Vor- und Herrichtungsbetriebe
 - Abbaubetriebe
 - Zuschnitt neuer Bauabteilungen und wesentliche Änderungen im Zuschnitt mehrerer Bauhöhen eines Flözes innerhalb einer Bauabteilung
 - Herstellung von Grubenbauen und Bohrungen, die sich bekannten wasserführenden Schichten oder Klüften auf weniger als 50 m Entfernung nähern
 - Herstellen von Wetterbohrlöcher
 - Ein- und Ausfahren von Schreitausbau
 - Schwerlasttransporte
 - Raubbetriebe
 - Aufwältigungsarbeiten, insbesondere in Schächten, Blindschächten und Großräumen
-

Bergwerk:

Sonderbetriebsplan für den Abbaubetrieb, Nr.....,

Flöz:, Abbaubetriebspunkt:, Baufeld:

Das BW ... beabsichtigt, das Flöz ..., BP mit Bruchbau abzubauen.
Der Abbaubetrieb ist im Hauptbetriebsplan vom,
zuletzt verlängert amAz.:....aufgeführt und liegt innerhalb des durch den
Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegten
Einwirkungsbereichs.

Die im Einzelnen dargestellten Angaben sind nachfolgend aufgelistet.

Teil A: Allgemeine Angaben

Teil B: Mögliche Gefährdungen nach §31 (1) BVOSt

Teil C: Darstellung der Situation Kopf- und Fußstrecke sowie Streb

Teil D: Technische Ausstattung

Teil E: Wetter / Klima / Gas

Teil F: Staub- und Lärmbekämpfung

Teil G: Sonstiges

Anlagen (zu den Teilen A – G)

Die zugehörigen Anlagen sind in den jeweiligen Gliederungspunkten benannt und
im Sonderbetriebsplan berücksichtigt.

Teil A: Allgemeine Angaben

Bezeichnung des Betriebspunktes:

Flöz:, Abbaubetriebspunkt:, Baufeld

Lfd. Nr.				Anlagen	
1.	Flöz	... gon	Einfallen: max. ... gon	Quer- neigung: max. ... gon	
2.	Flözmächtigkeit	... m	min: ... m max. ... m		
3.	Gebaute Mächtigkeit		min. ... m	max. ... m	
4.	Streblänge m			
5.	Risse und Schichtenschnitt z.B. 1:10.000 Baufeldgrundriss, z.B. 1: 4.000 Abbaugrundriss, 1:50 oder 1: 200 Schichtenschnitt				Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3
6.	Abbau u. Versatzkanten	[] ja: siehe Abbaugrundriss [] nein			Anlage 2
7.	<p>7.1: Tagesoberfläche Einwirkungsbereich des Abbaus im Tagesrissauszug incl. schriftliche Stellungnahme WM ggf. unter Einbeziehung von Besonderheiten aufgrund der Rahmenbetriebsplanzulassung (z.B. Lippe-Deiche)</p> <p>Die nach Moers-Kapellenurteil vorzulegenden „Sonderbetriebspläne „Einwirkung auf das Oberflächeneigentum“, Betriebspläne „Abbaueinwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände“ sowie die im Einzelfall vorzulegenden Sonderbetriebspläne für den Abbau unter Schifffahrtsstraßen wurden gesondert beantragt und unter Az.:....., am.....zugelassen.</p> <p>Für den beantragten Abbau sind in den o.g. Sonderbetriebsplänen folgende Geschwindigkeiten vorgegeben:</p> <p>Bauhöhe: ___ - ___ gilt bis zu einer Baulänge von ___ - ___ m:</p>		<p>[] ja</p> <p>[] nein siehe</p>		Anlagen 4. a und b

	7-Tage-Woche ___-__ m/d max. Abbaugeschwindigkeit 6-Tage-Woche ___-__ m/d max. Abbaugeschwindigkeit 5-Tage-Woche ___-__ m/d max. Abbaugeschwindigkeit		
	7.2: Einwirkungen auf das allgemeine Grubengebäude 7.2.1 Einwirkungen auf söhlige / geneigte Grubenbaue? 7.2.2 Einwirkungen auf seigere Grubenbaue 7.2.3 Ausgasungstechnische Einwirkungen (siehe auch Punkt 25)	<input type="checkbox"/> ja, gesonderte Stellungnahme (Markscheider, oder Kompetenzzentrum) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Anlage 5 <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, gesonderte wettertechnische Stellungnahme <input type="checkbox"/> nein	
8.	geplante Abbaugeschwindigkeit	-- m/d	siehe 7.1
	maximale Abbaugeschwindigkeit *	-- m/d	
9.	streichende Baulänge	... m	
10.	Angaben der Flucht- und Rettungswege und Berechnung der Flucht- und Rettungszeiten		Anlage 6
11.	Abbauführung	<input type="checkbox"/> streichend <input type="checkbox"/> schwebend <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> fallend	
12.	Entwicklung des Strebes aus	<input type="checkbox"/> Aufhauen /Abhauen <input type="checkbox"/> Basisstrecke	

Teil B: Mögliche Gefährdungen nach § 31 (1) BVOSt

13.	Beurteilung zur Erfassung des CH ₄ -Zustromes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anlage 7
14.	Standwasser im Bereich 100 m Stellungnahme ggf. Markscheider	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anlage 1
15.	Heranfahren an das Deckgebirge/ Bohrungen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

16.	Anzeichen möglicher Gebirgsschlagsgefahr festgestellt. (ggf. Test & Entspannungsprogramm)	[] ja	[] nein	Anlage 8
-----	--	--------	----------	----------

Teil C: Angaben zur Kopf- und Fußstrecke sowie zum Streb

17.	Berechnung der Lagestabilität (Abspannungsberechnung)	Anlage 9
18.	Fahrwege der Streb-Streckenübergänge	Anlage 10
19.	Kennwerte und Ausbauberechnung Schildausbau (Streb) und Fuß- und Kopfstrecke	Anlage 11, und 12
20.	Querschnittsaufteilung in den Abbaubegleitstrecken	Anlage 13. a und 13. b

Teil D: Technische Ausstattung

21.	Maschineneinsatzplan	Anlage 14
-----	----------------------	-----------

Teil E: Wetter / Klima / Gas

Lfd. Nr.				Anlagen
22.	Bewetterung des Abbaubetriebs	[] U-Bewetterung [] Z-Bewetterung [] Y-Bewetterung [] H-Bewetterung		-
23.	Auszug aus dem Bewetterungsplan, Stabilitätsbetrachtung (falls erforderlich)			Anlage 15. a
24.	Klimatisierungseinrichtungen			Anlage 15. b
25.	Ergebnisse der Ausgasungsvorausberechnung (falls erforderlich)			Anlage 15. c
26.	Grubengasabsaugung aus Kopf-/Fußstrecke	Kopfstrecke [] ja [] nein	Fußstrecke [] ja [] nein	

Teil F: Staub- und Lärmbekämpfung

27.	Staubbekämpfungsmaßnahmen (s.a. Sonderbetriebsplan Staubbekämpfung in Abbaubetrieben Az.: vom)	Anlage 16. a - d
28.	Lärmbekämpfungsmaßnahmen nach Plan zur Ermittlung der Lärmbelastung an Arbeitsplätzen im Steinkohlenbergbau	-

Teil G: Sonstiges

29.	Gutachten über die Abfangankerung in den Abbaubegleitstrecken	Anlage 17
-----	---	-----------

Anlagen

1	Baufeldgrundriss z.B. 1:10.000
2	Abbaugrundriss z.B. 1:4000
3	Schichtenschnitte durch die Aufschlussstellen 1:50 oder 1:200
4.a	Einwirkungsbereich des Abbaus im Tagesrissauszug
4.b	Erklärung des Markscheiders über Einwirkungen auf zu schützende Tagesgegenstände unter Einbeziehung von Besonderheiten aufgrund der Rahmenbetriebsplanzulassung
5	Checkliste: Auswirkungen auf seigere Grubenbaue
6	Angaben der Fluchtwege und Berechnung der Flucht- und Rettungs*-zeiten *entfällt , wenn bereits gesondert beantragt/geregelt
7	Beurteilung zur Erfassung des CH ₄ -Zustromes
8	Checkliste zur Überprüfung der Grubenbaue auf Gebirgsschlaggefahr und ggf. Test- und Entspannungsprogramm
9	Berechnung der Lagestabilität (Abspannberechnung)
10	Fahrwege der Streb-Streckenübergänge
11	Kennwerte und Ausbauberechnung Schildausbau (Streb)
12	Kennwerte und Ausbauberechnung Strebzugang Fuß- und Kopfstrecke
13.a	Querschnittsaufteilung in der Bandstrecke
13.b	Querschnittsaufteilung in der Kopfstrecke
14	Maschineneinsatzplan
15.a	Auszug aus dem Bewetterungsplan, Stabilitätsbetrachtung (falls erforderlich)
15.b	Klimatisierungseinrichtungen
15.c	Ergebnisse der Ausgasungsvorausberechnung
16.a	Angaben zur Staubbekämpfung
16.b	Bedüsungsplan
16.c	Kühlwasser und Bedüsungskonzept
16.d	Beurteilung der DMT über die Wasseraufnahme von Kohle und Nebengestein

Anlage 2a

Stand: 15.12.2009

**Bezirksregierung Arnsberg
Goebenstraße 25**

44135 Dortmund

.....

Bergwerk:

Sonderbetriebsplan Nr.für einen Aus- bzw. Vorrichtungsbetrieb

Betr.: Ausrichtungs-/Vorrichtungsvorhaben

Baufeld:.....; Bauhöhe:.....; Flöz.....

hier: Auffahrung der Strecke, BP _____

Auffahrung der Strecke, BP _____

Auffahrung der Strecke, BP _____

Auffahrung des seigeren BP _____

Vorgang / Bezug: BV-AZ.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen die oben angeführte(n) Strecke(n) im maschinellen /
konventionellen Vortriebsverfahren zu erstellen.

Details dieses Vorhaben können Sie den nachfolgenden Unterlagen entnehmen.

- **Teil A*:** - Allgemeine und markscheiderische Angaben
 - Bewetterung
 - Technische Ausstattung

* Teil A für jeden Betriebspunkt

- **Teil B:** Anlagen Nr. 1 - 16

Die zugehörigen Anlagen sind in den jeweiligen Gliederungspunkten des
Sonderbetriebsplans zugeordnet worden.

Der Betriebsrat wurde unterrichtet. Einwände werden nicht erhoben.

Wir bitten um Zulassung.

RAG Deutsche Steinkohle

Bergwerk

Teil A: Allgemeine und markscheiderische Angaben

Bezeichnung des Betriebspunktes: _____

Lfd. Nr.				
1.	Art des Grubenbaus	<input type="checkbox"/> Flözstrecke <input type="checkbox"/> seigerer Grubenbau <input type="checkbox"/> Gesteinsstrecke (Längsschnitt bei Querschlägen) <input type="checkbox"/> Gesteinsberg (Längsschnitt)		Anlage 1
2.	Auffahrlänge	_____ m	Sonderbewetterung > 3000 m <input type="checkbox"/> Ja* <input type="checkbox"/> Nein	*erf. Anlagen werden rechtzeitig nachgereicht
3.	Gebirgsschichtung (Schichtenschnitt)			Anlage 2
4.	Mächtigkeit Flöz	Min. ____ m Max. _____ m		
5.	Neigung in Auffahrriichtung	<input type="checkbox"/> Einfallen max. _____ gon__ <input type="checkbox"/> Ansteigen max. _____ gon__		
6.	Relevante Wasserzuläufe	<input type="checkbox"/> ja (Maßnahmen erforderlich) <input type="checkbox"/> nein		Anlage 3
7.	Standwasser < 100 m Abstand		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anlage 3
8.1	Beeinflussung auf andere Grubenbaue		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anlage 3
8.2	Beeinflussung durch andere Grubenbaue		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anlage 3
9.	Abbaukanten		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anlage 3
10.	Bereiche möglicher Gebirgsschlagsgefahr		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anlage 4

Bewetterung:

11.	Sonderbewetterung	Anlage 5
12.	Auszug aus dem Bewetterungsplan	Anlage 6
13.	Flucht- und Rettungszeitermittlung	Anlage 7

14.	Bereiche möglicher Gasausbruchgefahr	[] ja	[] nein	Anlage 8
15.	Ausgasungstechnische Einwirkungen durch andere Grubenbaue	[] ja	[] nein	Anlage 9
16.	Ausnahme nach § 34.1 BVOSt	[] ja	[] nein	Anlage 10
17.	Ausspülvorrichtungen	[] ja	[] nein	Anlage 11

Technische Ausstattung

18.	Technische Ausstattung des Aus- bzw. Vorrichtungsbetriebes (Maschineneinsatzplan oder entsprechende Liste)			Anlage 12
19.	Aufteilung der Strecke			Anlage 13
20.	Ausbautyp Streckenabzweig	[] Polytrab-Abzweig [] Polygon-Abzweig [] Höhen-Abzweig [] Konti-Abzweig [] Träger-Abzweig [] Sonstige		Anlage 14
21.	Ausbauart Strecke	[] Kombi A [] Bogenausbau [] Ankerstrecke [] Türstock [] Vergütungsankerung [] Baustoffhinterfüllung		Anlage 15

Teil B: Anlagen

1.	Markscheiderische Anlagen Risszeichnungen (in der Regel Grubenriss 1:10000 und 1:4000 bis 1:2000) Checkliste Gebirgsschlaggefahr Relevante Wasserzuflüsse (Maßnahmen) Schichtenschnitte Test- und Entspannungsprogramm	Anlagen 1-4
2.	Wettertechnische Anlagen Sonderbewetterung Flucht- und Rettungszeiten Checkliste Gasausbruchgefahr Auszug aus dem Bewetterungsplan	Anlagen 5-11
3.	Technische Ausstattung Maschineneinsatzplan oder entsprechende Liste Streckenquerschnitte Übersicht des Ausbautyps (Streckenabzweig)	Anlagen 12-15

Anlage 3

Sonderbetriebsplan **Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum** (Gliederung)

1 Textliche Angaben zu dem geplanten Gewinnungsvorhaben in Bezug auf dessen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche

- 1.1 Abbauzuschnitt
- 1.2 Abbaufolge
- 1.3 Abbaugeschwindigkeit
- 1.4 Versatzart

2 Zeichnerische Darstellung der geplanten Gewinnungsbetriebe

- 2.1 Übersichtsplan, M 1 : 10.000 (nur bei mehreren zuzulassenden Gewinnungsbetrieben)
 - 2.1.1 Aktuelle Topographie (Kartengrundlage gemäß § 8 Abs. 1 MarkschBergV)
 - 2.1.2 Lage der Gewinnungsbetriebe
 - 2.1.3 Nullrand der Einwirkungen
- 2.2 Einzeldarstellung, M 1 : 5.000
 - 2.2.1 Aktuelle Topographie (Kartengrundlage gemäß § 8 Abs. 1 MarkschBergV)
 - 2.2.2 Lage des Gewinnungsbetriebes
 - 2.2.3 Nullrand der Einwirkungen
 - 2.2.4 Unstetigkeitszonen (Erdstufen, Erdspalten, Zerrungsrisse, Flexuren etc.) gemäß Kriterienpunkt 1 des Kataloges des LA Bergbau
 - 2.2.5 Objekte mit einem Mindestschieflagenwert von 30 mm/m maximaler Gesamtschieflage¹ (Gesamtschieflage = Vorbelastung + vorausberechnete Schieflage) und Objekte mit mittleren Gesamtschieflagen unter Berücksichtigung einer angemessenen Herabsetzung des Mindestschieflagenwertes gemäß Kriterienpkt. 2 des Kataloges des LA Bergbau
 - 2.2.6 Besonders gelagerte Einzelfälle gemäß Kriterienpunkt 3 des Kataloges des LA Bergbau
- 2.3 Darstellung der bergbaulichen Verhältnisse (ggf. als Deckfolie) zu den einzelnen Gewinnungsbetrieben, M 1 : 5.000, z. B. Auszug aus dem Grubenbild
 - 2.3.1 Begrenzung des Gewinnungsbetriebes
 - 2.3.2 Bezeichnung des Gewinnungsbetriebes
 - 2.3.3 Flözeinfallen
 - 2.3.4 Flözmächtigkeit
 - 2.3.5 Abbaurichtung
 - 2.3.6 Abbauzeitraum
 - 2.3.7 Teufenangabe (Teufe/NN-Höhe)
 - 2.3.8 Versatzart
- 2.4 Darstellung der Bodenbewegungselemente (ggf. auf Deckfolie) der einzelnen Gewinnungsbetriebe bzw. bei mehreren zuzulassenden Gewinnungsbetrieben als Summendarstellung, M 1 : 5.000; außerdem ggf. kritische Zwischenstände
 - 2.4.1 Nullrand der Einwirkungen
 - 2.4.2 Senkungen (Maxima)
 - 2.4.3 Schieflagen (Maxima)
 - 2.4.4 Zerrungsmaxima
 - 2.4.5 Pressungsmaxima

3 Darstellung der Abbauhistorie (ggf. als Deckfolie), M 1 : 5.000

- 3.1 Lage der abgebauten Bauhöhen (ggf. Koordinaten der Eckpunkte)
- 3.2 Teufenangaben (ggf. der Eckpunkte)
- 3.3 Abbaurichtungen
- 3.4 Abbauzeiträume
- 3.5 Mächtigkeiten
- 3.6 Versatzarten

4 Erweiterte Markscheider-Erklärung

- 4.1 Stellungnahme des Markscheiders zu den zu erwarteten Bodenbewegungen nach Nr. 2.4 mit Angaben zu den Objekten, bei denen Beeinträchtigungen von einigem Gewicht zu erwarten sind
 - 4.1.1 Name und Anschrift der/des Eigentümer/s
 - 4.1.2 Lagekoordinaten des Objekts und Höhe der Tagesoberfläche bezogen auf NN im Bereich des Objekts
 - 4.1.3 Nutzungsart
 - 4.1.4 Beschreibung baulicher Anlagen mit Baujahr und Bauweise
 - 4.1.5 Art der Beeinträchtigung
 - 4.1.6 Maßnahmen zur Bergschadenssicherung (vorhandene/geplante)
 - 4.1.7 Angaben über Verzichte mit Unterscheidung, ob privatrechtlich (dinglich gesichert (Vollverzicht/Teilverzicht mit Wert) oder vertraglich) oder öffentlich-rechtlich (Verzicht auf Beteiligung und/oder auf Berücksichtigung der Eigentumsbelange)
 - 4.1.8 Bemerkungen
-

Betriebsplan
für die Bohrung(en) *
(Gliederung)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Zweck der Bohrung

1.2 Auftraggeber

1.3 Bohrunternehmer (§ 58 BBergG)

1.4 Verantwortliche Personen (§§ 58 ff BBergG)

1.5 Lage des Bohransatzpunktes / der Bohransatzpunkte

Regierungsbezirk:

Kreis:

Gemeinde:

Flur:..... . Flurstück:

Meßtischblatt: Nr.:

Rechtswert: Hochwert:

1.6 Entfernung zu nächstgelegenen bewohnten Gebäuden, Straßen, Schienenwegen, Gewässern

1.7 Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung (z.B. Schutzgebiete)

1.8 Vorliegende Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen anderer Behörden oder Planungsträger

1.9 Derzeitige Nutzung der vorgesehenen Betriebsfläche (Eigentumsverhältnisse, Nachweis der Nutzungsberechtigung)

1.10 Angaben zur Geologie und Hydrologie

2. Beschreibung des Projektes

2.1 Geplantes Arbeitsprogramm

2.2 Geplanter Beginn, geplante Dauer

2.3 Angaben zum Bohrplatz (Abmessung, Ausgestaltung, Anbindung an öffentliche Straßen)

2.4 Energieversorgung

2.5 Frischwasserversorgung

2.6 Transport der Bohranlage zur Bohrstelle

2.7 Bohrstelleneinrichtung (Anlage Lageplan)

* Dieser Vordruck kann für Haupt- und Sonderbetriebspläne verwendet werden.

3. Bohrung

3.1 Technische Angaben zur Bohrung (Bohrverfahren, Länge der Bohrung, Bohrlochdurchmesser)

3.2 Verrohrung

3.3 Zementation

4. Bohranlage

4.1 Bezeichnung des Bohrgerätes (Hersteller, Typ, Baujahr, Bauartzulassung oder CE-Kennzeichnung**)

4.2 Gerüstangaben (Hersteller, Typ, Lastangaben, Bauartzulassung oder CE-Kennzeichnung**, Datum der letzten Untersuchung)

4.3 Technische Beschreibung der Anlage

4.4 Stromversorgung, soweit von Ziffer 2.4 abweichend

4.5 Bohrspülung (Zusammensetzung, Datenblätter, Aufbereitung, Verwertung, Entsorgung)

4.6 Absperreinrichtungen (Druckstufen und Materialspezifikation)

4.7 Verzeichnis der wichtigsten Anlagenteile und Maschinen (z.B. Verdichter, Generatoren, Pumpen, Krane und Hebezeuge, Flurförderzeuge mit Angabe der Bauartzulassung oder CE-Kennzeichnung**)

5. Bohrbetrieb

5.1 Betriebszeit: (von Uhr bis Uhr / Tage je Woche)

5.2 Sicherung gegen unbefugtes Betreten

6. Immissionsbetrachtung

6.1 Angaben zu Emissionsquellen (z.B. Lage, Höhe, Betriebszeiten, Schalleistung, Volumenströme, Schadstoffkonzentrationen)

6.2 Immissionen an nächstgelegener Wohnbebauung (z.B. mit Angabe von Abstand und Gebietszuweisung gem. Ziffer 6.1 der TA Lärm)

7. Gewässerbenutzung (im Sinne des § 3 Wasserhaushaltsgesetz, z.B. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und von Grundwasser)

8. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Bezeichnung des Stoffes, Menge, Lagerbehälter, Alarmplan)

9. Beseitigung von Abfällen (Abfallarten mit EAK (EWC) -Schlüssel, Zwischenlagerung, Verwertung, Entsorgung)

** Die Beifügung einer Ablichtung der Konformitätserklärung des Maschinenherstellers wird empfohlen. Liegt keine CE-Kennzeichnung vor, so ist anzugeben, aufgrund welcher technischen Norm oder Spezifikation die Maschine betrieben werden soll.

10. Einrichtungen des Brand- und Explosionsschutzes (Plan für den Brandschutz, Alarmplan)

11. Arbeits- und Gesundheitsschutz

11.1 Arbeitssicherheitlicher und betriebsärztlicher Dienst

11.2 Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe (Rettungsplan)

11.3 Sozialeinrichtungen (Pausen- und Umkleieräume, Waschräume, Toiletten)

11.4 Angaben zu gefährlichen Stoffen und deren Umgang (Bezeichnung, an der Bohrstelle ausliegende Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen)

12. Dokumentation der Bohrergebnisse

13. Angaben zur Wiedernutzbarmachung

13.1 Beseitigung der Betriebseinrichtungen

13.2 Sicherung/Verfüllung des Bohrloches

13.3 Rekultivierung der Betriebsfläche

.....

(Ort / Datum / Firmenstempel / Unterschrift)

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25) 1 : 25000 als Übersichtskarte

Anlage 2: Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 mit Darstellung der Kreis- und Gemeindegrenzen, Schutzgebietsgrenzen

Anlage 3: Schnittrißliche Darstellung (Grundriß und Längenschnitt 1 : 500 bis 1 : 1000)
des Bohrlochs mit Eintragung des Bohrlochverlaufes

Anlage 4: Lageplan Bohrlochplatzgestaltung mit Darstellung der Lagerbereiche wassergefährdender
Stoffe

A b s c h l u ß b e t r i e b s p l a n

für Untertagebetriebe des Steinkohlenbergbaus

(Gliederung)

1. Beschreibung der stillzulegenden Betriebsteile

- 1.1 Stillzulegende Grubenbaue
- 1.2 Betriebschronik entspr. § 53 Abs. 2 BBergG

2. Angaben über die beabsichtigten Abschlußarbeiten

- 2.1 Ausräumen von maschinellen Anlagen, Betriebsstoffen, Rohrleitungen und sonstigen Betriebs-einrichtungen
- 2.2 Raub-, Abdämm- und Verfüllarbeiten
 - 2.2.1 Streben
 - 2.2.2 Strecken
 - 2.2.3 Schächte
- 2.3 Zeitlicher Ablauf der Abschlußarbeiten
- 2.4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz während der Abschlußarbeiten entsprechend Ziffer 1.3 der Gliederung des Hauptbetriebsplans unter Berücksichtigung möglicher Belegschaftsverringering
- 2.5 Bewetterung während der Abschlußarbeiten
 - 2.5.1 Grubenbildauszüge mit eingezeichneter Wetterführung und geplanten Abdämmungen für die einzelnen Raubabschnitte
 - 2.5.2 Überwachungsmaßnahmen für die einzelnen Raubabschnitte
 - 2.5.3 Zeitangaben vom Beginn der Raubarbeiten bis zum Abschluß der Abdämmung für die einzelnen Raubabschnitte
 - 2.5.4 Lüfterkennlinien mit Angaben der Lüfterbetriebspunkte, die sich durch die Änderung der Grubenweite ergeben
- 2.6 Entsorgung der bei den Abschlußarbeiten anfallenden Abfälle

3. Auswirkungen auf das Grubenwasser

3.1 Zeitpunkt der Einstellung der Wasserhaltungen

3.2 Grubenwasseranstieg (z.B. Vorausberechnung, Überlaufstellen, Wasserannahmestellen, Schutz anderer Bergwerke)

4. Schutz der Tagesoberfläche

4.1 Sicherung der Tagesoberfläche

4.2 Schutz vor unkontrollierten Gasaustritten an der Tagesoberfläche (z.B. durch gezielte Grubengasannahme und -verwertung)

4.3 Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs auf die Tagesoberfläche

A b s c h l u ß b e t r i e b s p l a n **für Tagesanlagen von Steinkohlenbergwerken und für Kokereien**

(Gliederung)

1. Beschreibung der stillzulegenden Betriebsteile

- 1.1 Stillzulegende Betriebsanlagen und Einrichtungen
- 1.2 Betriebschronik entspr. § 53 Abs. 2 BBergG einschließlich möglicher Hinweise auf Altlasten
- 1.3 Planerische Festsetzungen (Folgenutzung)
- 1.4 Zeitlicher Ablauf der Abschlußarbeiten

2. Zur anderweitigen Verwendung bzw. Beseitigung vorgesehene Gebäude und Einrichtungen

- 2.1 Zur weiteren Verwendung vorgesehene Gebäude und Einrichtungen einschließlich verbleibende Ver- und Entsorgungsleitungen
- 2.2 Zur Beseitigung vorgesehene Gebäude und Einrichtungen einschließlich zu beseitigende Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Darstellung der im Boden verbleibenden Fundamente und sonstigen Einrichtungen (z.B. Kabelkanäle, Bunker)

3. Gefährdungsabschätzung

- 3.1 Bisherige Nutzung des Geländes ggf. unter Verwendung von Luftbildaufnahmen und historischen Recherchen ggf. unter Heranziehung des Kampfmittelräumdienstes
- 3.2 Darstellung der geologischen und hydrologischen Verhältnisse
- 3.3 Untersuchung von Grundwasser, Boden, Bodenluft und der Bausubstanz auf mögliche Kontaminierungen

4. Dekontaminations- oder Sicherungsmaßnahmen aufgrund der in der Gefährdungsabschätzung festgestellten Gefahren im Hinblick auf die geplante Folgenutzung

5. Gestaltung des Betriebsgeländes im Hinblick auf die geplante Folgenutzung

6. Entsorgung der bei den Abschlußarbeiten anfallenden Abfälle

7. Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutz während der Abschlußmaßnahmen einschließlich der Sicherung des Geländes gegen unbefugtes Betreten

R a h m e n b e t r i e b s p l a n
Nichtkohlenbergbau
gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG

(Gliederung für Tagebaue und zugehörige Tagesanlagen)

1. Titelblatt

Unternehmen:

Vorhaben:

Gemarkung/Flur/Flurstück:

Gemeinde:

Kreis:

Regierungsbezirk:

.....

Unterschrift: (Unternehmer, Planersteller)

2. Übersicht über das Vorhaben

2.1 Gewinnungsberechtigung (Eigene und Dritter)

2.2 Beschreibung der Lagerstätte und des Deckgebirges

2.2.1 Geologie (Stratigraphie und Tektonik)

2.2.2 Hydrologie

2.3 Raumordnung und Landesplanung (Darstellung von Zielen und Schutzgebieten)

2.4 Sonstige unter Schutz gestellte Gebiete und Flächen (z.B. Wasserwirtschaft, Denkmäler, Versorgungseinrichtungen)

2.5 Altlasten (Bekannte Altlasten und Altlastenverdachtsflächen)

2.6 Beschreibung des Vorhabens

2.6.1 Größe und Begrenzung des Gewinnungsvorhabens

2.6.2 Menge der gewinnbaren Bodenschätze

2.6.3 Anfallende Abraummenge

2.6.4 Voraussichtlicher zeitlicher Ablauf der Gewinnung

2.6.5 Flächeninanspruchnahme (z.B. landwirtschaftliche/forstliche Fläche, Gewässer)

3. Allgemeine Angaben zur Betriebsplanung und technischen Durchführung

3.1 Abbauplanung (z.B. räumliche Entwicklung des Abbaus, geplante Förderung nach Zeitabschnitten, voraussichtliche Lebensdauer des Tagebaus)

3.2 Abbauverfahren (z.B. Gewinnungstechnik, Förder- und Transporteinrichtungen)

3.3 Standsicherheitsnachweise (z.B. Böschungen, Schutzstreifen von zu schützenden Objekten)

3.4 Abraum (z.B. Menge/Anteil des kulturfähigen Abraums, Zwischenlagerung, Halden)

4. Tagesanlagen (z.B. Aufbereitung, sonstige Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen)

5. Infrastruktur

5.1 Verkehrsanbindung, Verkehrsmittel (Zahl der täglichen/stündlichen Transporte)

5.2 Energieversorgung

6. Wasserwirtschaft

6.1 Allgemeine Angaben (z.B. Abbau oberhalb/unterhalb des GW-Spiegels, Hydrologische Verhältnisse/Grundwasserverhältnisse, Einflüsse auf die Grundwasserverhältnisse)

6.2 Entwässerungsmaßnahmen - falls erforderlich - (z.B. Art der Maßnahmen, Auswirkungen, Gegenmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Sumpfungwassernutzung, Wasserbilanz)

6.3 Überwachung der Grundwasserverhältnisse (Pegelmessung, Wasserqualitätsüberwachung)

6.4 Wasserhaltung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

6.5 Voraussichtliche Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nach Beendigung der bergbaulichen Maßnahmen

7. Immissionsschutz

7.1 Ist-Zustand (Staub, Lärm, Erschütterungen)

7.2 Prognose (Staub, Lärm, Erschütterungen)

7.3 Immissionsschutzmaßnahmen (planerische, technische und organisatorische Maßnahmen)

8. Entsorgung von Abfällen (Abfallarten mit EAK/EWC-Schlüssel, Zwischenlagerung, Verwertung, Beseitigung)

9. Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (Plan für die Wiedernutzbarmachung, der den Anforderungen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes entspricht)

9.1 Eingriffsabschätzung

9.1.1 Darstellung und Bewertung von Natur und Landschaft innerhalb eines Vorhabens (z.B. Boden, Gewässer, Klima, Luft, Fauna, Landschaftsbild)

9.1.2 Vorhabenbedingte Umweltveränderungen und Maßnahmen zu deren Ausgleich

9.2 Vorsorgemaßnahmen

9.2.1 Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung

9.2.2 Forstliche Wiedernutzbarmachung

9.2.3 Oberflächenentwässerung, Gewässerausbau

9.2.4 Restraumgestaltung

9.2.5 Sonstige Wiedernutzbarmachung

9.3 Bilanzierung des für die Wiedernutzbarmachung erforderlichen Bodenmaterials

9.4 Zeitliche und räumliche Abfolge der Wiedernutzbarmachung

9.5 Kostenübersicht der Wiedernutzbarmachung

10. Sonstige Auswirkungen des Vorhabens (z.B. Bodenbewegungen, seismische Auswirkungen)

Anlagen

Nr. Bezeichnung

1.Topographische Karte mit Darstellung der Planungsfläche

2. Topographische Karte mit Feldeseckpunkten der Gewinnungs- bzw. Bergbauberechtigung
3. Flurkarte mit Lage der betroffenen Flurstücke
4. Schematische Schichtenschnitte
5. Plan der Grundwassergleichen
6. Topographische Karte des geplanten Tagebaus und der geplanten Tagesanlagen mit den Altlastenstandorten
7. Plan/Pläne der räumlichen und zeitlichen Entwicklung des Tagebaus mit Darstellung der Verkehrsanbindung
8. Wiedernutzbarmachungsplan mit zeitlichem und räumlichem Ablauf

Für die Anlagen sind geeignete Maßstäbe zu wählen. Sie können zusammengefaßt werden, wenn die Übersichtlichkeit darunter nicht leidet.

Hauptbetriebsplan Nichtkohlenbergbau

(Gliederung für Tagebaue und zugehörige Tagesanlagen)

1. Titelblatt

Unternehmen:

Vorhaben:

Gemarkung/Flur/Flurstück:

Gemeinde:

Kreis:

Regierungsbezirk:

.....
Unterschrift: (Unternehmer, Planersteller)

2. Allgemeines

- Gewinnungsberechtigung
- Hinweis auf andere Genehmigungen (z.B. nach Bergrecht, Wasserrecht, Landschaftsrecht, Forstrecht)

3. Lagerstättenkundliche Verhältnisse

- Geometrie der Lagerstätte
- Geologie der Lagerstätte
- Hydrogeologie der Lagerstätte

4. Entwicklung des Tagebaus

- Erschließung des Tagebaus
- Stand der Gewinnungsarbeiten
- Beschreibung der Einrichtungen
- voraussichtliche Landinanspruchnahme
- Verkehrsanbindung
- Sicherung des Betriebsgeländes

5. Tagebaubetrieb

5.1 Gewinnung im Trockenschnitt (z.B. Abbauführung, Anzahl, Breite und Höhe der Strossen, Böschungsneigung, Standfestigkeit)

5.2 Gewinnung im Naßschnitt (z.B. Abbauführung, Böschungsneigung, Standfestigkeit, Sohlenausbildung, Durchlässe, Rückhalte- und Sammelbecken, sonstige Bauwerke)

5.3 Verkipfung (z.B. Art des Materials einschl. Körnungsaufbau und Durchlässigkeit, Kippenaufbau und -führung, Standsicherheit, Mengenbilanz, Überwachung)

5.4 Gewinnungs- und Transportgeräte (z.B. Fahrzeuge, Bandanlagen, Bagger, Schwimmbagger, Rohrleitungen, Pumpen)

5.5 Sprengwesen (Umgang mit Sprengmitteln, Erlaubnisse, Befähigungsscheine, Sprengverfahren)

6. Tagesanlagen

- Aufbereitung
- Lagerflächen und -einrichtungen
- Werkstätten
- sonstige Einrichtungen (z.B. Kompressor, Generator)
- Lagerung von wassergefährdenden Stoffen
- Energieversorgung
- Ausbildungseinrichtungen

7. Einrichtungen des Brand- und Explosionsschutzes (Plan für den Brandschutz, Alarmplan)

8. Arbeits- und Gesundheitsschutz

8.1 Arbeitssicherheitlicher und betriebsärztlicher Dienst

8.2 Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe (Rettungsplan)

8.3 Sozialeinrichtungen (z.B. Pausen- und Umkleideräume, Waschräume, Toiletten)

8.4 Angaben zu Gefahrstoffen und vergleichbaren Stoffen und deren Umgang (Bezeichnung der ausliegenden Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen)

9. Wasserwirtschaft

9.1 Abwasser (Abwasserbehandlung, Abwasserableitung)

9.2 Oberflächenentwässerung (Wasserhaltung, Wasserbehandlung, Wasserableitung)

9.3 Grundwassererhebung, -nutzung, -einleitung und -behandlung

9.4 Grundwasserüberwachung (Pegelnetz im Tagebau und im Tagebauvorfeld, Qualitätsüberwachung)

9.5 Hochwasserschutz

10. Immissionsschutz

10.1 Staubschutz (technische, organisatorische, planerische Maßnahmen)

10.2 Lärmschutz (technische, organisatorische, planerische Maßnahmen)

10.3 Schutz vor Erschütterungen (technische, organisatorische, planerische Maßnahmen)

11. Entsorgung von Abfällen (Abfallarten mit EAK/EWC-Schlüssel, Zwischenlagerung, Verwertung, Beseitigung)

12. Altlasten (Erfassung und Entsorgung)

13. Wiedernutzbarmachung von Betriebsflächen

13.1 Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung

13.2 Forstliche Wiedernutzbarmachung

13.3 Sonstige Wiedernutzbarmachung

13.4 Zwischenbewirtschaftung des für die Wiedernutzbarmachung geeigneten Bodenmaterials

14. Angaben zur Sicherheitsleistung (Kostenübersicht der Wiedernutzbarmachung)

Anlagen

Nr. Bezeichnung

1. Topographischer Übersichtsriß

2. Topographische Karte mit Feldeseckpunkten der Gewinnungs- bzw. Bergbauberechtigung

3. Plan für den Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans

4. Flurkarte mit Lage der betroffenen Flurstücke

5. Vorratsriß

6. Schematische Schichtenschnitte

7. Plan der Grundwassergleichen

8. Plan des Tagesbetriebes mit den Altlastenstandorten

9. Tagebauriß (Tagesriß/Gewinnungsriß)

10. Plan/Pläne der räumlichen und zeitlichen Entwicklung des Tagebaues

11. Wiedernutzbarmachungsplan mit zeitlichem und räumlichem Ablauf

Für die Anlagen sind geeignete Maßstäbe zu wählen. Sie können zusammengefaßt werden, wenn die Übersichtlichkeit darunter nicht leidet.

Hauptbetriebsplan Nichtkohlenbergbau

(Gliederung für Untertagebetriebe und zugehörige Tagesanlagen)

1. Titelblatt

Unternehmen:

Vorhaben:

Gemarkung/Flur/Flurstück:

Gemeinde:

Kreis:

Regierungsbezirk:

.....
Unterschrift: (Unternehmer, Planersteller)

2. Allgemeines

- Berechtsame (Lage, Größe, Grenzen, Störungen)
- Hinweis auf andere Genehmigungen (z.B. nach Bergrecht, Wasserrecht, Landschaftsrecht)

3. Lagerstättenkundliche Verhältnisse

- Geometrie der Lagerstätte
- Geologie der Lagerstätte
- Hydrogeologie der Lagerstätte

4. Tagesanlagen

4.1

- Aufbereitung
- Werkstätten
- Tagesöffnungen einschließlich deren Fördereinrichtungen
- Transporteinrichtungen (z.B. Bahn, Fahrzeug, Schiff)
- Einrichtungen des Versatzbetriebes
- Überwachungsbedürftige Anlagen nach BImSchG
- Lagerung von wassergefährdenden Stoffen
- Sonstige Einrichtungen des Tagesbetriebes (z.B. Platzbetrieb, Kompressor, Generator)
- Halden
- Lagerflächen und -einrichtungen
- Ausbildungseinrichtungen

4.2 Versorgungseinrichtungen

4.2.1 Wasser

4.2.2 Druckluft

4.2.3 Energie

4.3 Informations- und Kommunikationssysteme

4.4 Einrichtungen des Brand- und Explosionsschutzes (Plan für den Brandschutz, Alarmplan)

4.5 Wasserwirtschaft

4.5.1 Grubenwasserhaltung und -behandlung

4.5.2 Grundwassererhebung, -nutzung, -einleitung und -behandlung

4.5.3 Abwasserbehandlung und -einleitung

4.5.4 Hochwasserschutz

5. Grubenbetrieb

5.1 Grubengebäude und geologische Verhältnisse (z.B. raumbildliche Darstellung)

5.2 Ausrichtung, Vorrichtung, Herrichtung
- Istzustand und Planung -

5.3 Abbau- und Versatzverfahren

5.4 Sprengwesen (Umgang mit Sprengmitteln, Erlaubnisse, Befähigungsscheine, Sprengverfahren)

5.5 Förderung, Transport, Fahrung (seiger/söhlig)

5.6 Ausbau in Grubenbauen

5.7 Bewetterung mit Kennlinien der Hauptlüfter mit den gegenwärtigen Betriebsdaten

5.8 Brandschutz und Explosionsschutz

5.9 Aufschluß- und Untersuchungsarbeiten

5.10 Abbaueinwirkungen auf Schächte sowie auf schutzbedürftige Tagesanlagen

5.11 Tagessituationsriß über den in Betrieb befindlichen Teil des Grubenfeldes mit Angaben über schutzbedürftige außerbetriebliche Anlagen (z.B. Straßen, Versorgungsleitungen, Bauwerke, Gewässer)

6. Arbeits- und Gesundheitsschutz

6.1 Arbeitssicherheitlicher und betriebsärztlicher Dienst

6.2 Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (z.B. Staub- und Lärmbekämpfung)

6.3 Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe (Rettungsplan)

6.4 Sozialeinrichtungen (z.B. Pausen- und Umkleideräume, Waschräume, Toiletten)

6.5 Angaben zu Gefahrstoffen und vergleichbaren Stoffen und deren Umgang (Bezeichnung der ausliegenden Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen)

7. Grubenwehr

8. Immissionsschutz

8.1 Staubschutz (technische, organisatorische, planerische Maßnahmen)

8.2 Lärmschutz (technische, organisatorische, planerische Maßnahmen)

8.3 Schutz vor Erschütterungen (technische, organisatorische, planerische Maßnahmen)

9. Entsorgung von Abfällen (Abfallarten mit EAK/EWC-Schlüssel, Zwischenlagerung, Verwertung, Beseitigung)

10. Wiedernutzbarmachung von Betriebsflächen (Ggf. Hinweis auf die Vorgaben des Rahmenbetriebsplanes)

10.1 Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung

10.2 Forstliche Wiedernutzbarmachung

10.3 Sonstige Wiedernutzbarmachung

11. Angaben zur Sicherheitsleistung (Kostenübersicht der Wiedernutzbarmachung)

Anlagen

Nr. Bezeichnung

1. Topographische Karte mit Feldeseckpunkten des Bergwerksfeldes

2. Topographische Karte mit der Darstellung der übertägigen Flächen des Hauptbetriebsplanes

3. Tagessituationsriß des Grubenfeldes mit Angaben der schutzbedürftigen Anlagen (z.B. Verkehrsstraßen, Versorgungsleitungen, Bauwerke, Gewässer)

4. Darstellung des Grubenbetriebes mit Standwässern und Angaben über die geplante Entwicklung

5. Darstellung der geplanten Aus- und Vorrichtung
6. Darstellung über den geplanten Abbau (Gewinnungs- und Versatzart, Abbaufolge)
7. Darstellung der Hauptförderstrecken
8. Darstellung der vorhandenen Tagesöffnungen mit Quer- und Längsschnitten
9. Darstellung der Einrichtungen für die Wasserhaltung
10. Wetterführungsplan
11. Plan für den Brandschutz unter und über Tage (Rohrleitungsplan, Feuerlöscheinrichtungen, explosionsgefährdete Bereiche)
12. Darstellung der übertägigen Einrichtungen

Für die Anlagen sind geeignete Maßstäbe zu wählen. Sie können zusammengefaßt werden, wenn die Übersichtlichkeit darunter nicht leidet.

A b s c h l u ß b e t r i e b s p l a n **Nichtkohlenbergbau**

(Gliederung für Tagebaue und zugehörige Tagesanlagen)

1. Titelblatt

Unternehmen:

Vorhaben:

Gewinnungsberechtigung:

Gemarkung/Flur/Flurstück:

Gemeinde:

Kreis:

Regierungsbezirk:

.....
Unterschrift: (Unternehmer, Planersteller)

2. Beschreibung des einzustellenden Betriebes/Betriebsteiles

2.1 Umfang der Stilllegung

2.2 Tag der Inbetriebnahme, Gründe für die Stilllegung

2.3 Art und Menge der gewonnenen Bodenschätze (Insgesamt und in den letzten drei Jahren)

2.4 Ausbildung und Ausdehnung der sonstigen angetroffenen Bodenschätze

2.5 Art und Menge der Restvorräte

3. Tagebaue und Tagesanlagen

3.1 Abbruch oder Nutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten (Abbruchpläne mit Angaben der Abbruchfirmen)

3.1.1 Demontage und Abbruch von Gebäuden

3.1.2 Demontage von Ver- und Entsorgungsleitungen

3.1.3 Beseitigung von Schlamm- und Klärteichen

3.1.4 Beseitigung von Halden und Lägern

3.1.5 Nutzung und Verwertung

3.1.6 Wasserhaltung

3.1.7 Sicherung des Betriebsgeländes gegen unbefugtes Betreten

3.2 Zeitplan

3.3 Entsorgung von Abfällen (Abfallarten mit EAK/EWC-Schlüssel, Zwischenlagerung, Verwertung, Beseitigung)

3.4 Gefährdungsabschätzung

3.4.1 Grundwasseruntersuchung

3.4.2 Bodenuntersuchung

4. Wiedernutzbarmachung und Darstellung der Folgenutzung

4.1 Umfang und planerische Vorgaben (z.B. Betriebsplanzulassungen)

4.2 Oberflächengestaltung

4.3 Böschungsaufbau, Standsicherheit

4.4 Nutzungsarten

4.4.1 Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung

4.4.2 Forstliche Wiedernutzbarmachung

4.4.3 Sonstige Wiedernutzbarmachung

4.5 Zeitplan der Wiedernutzbarmachung

5. Betriebschronik gem. § 53 Abs. 2 BBergG

Hinweis: Mit der Einreichung des Abschlußbetriebsplanes muß das Rißwerk vollständig nachgetragen und abgeschlossen sein (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 MarkSchBergV)

Anlagen

Nr. Bezeichnung

1.Topographische Karte mit Feldeseckpunkten der Gewinnungs- bzw. Bergbauberechtigung

2. Topographische Übersichtskarte/Riß

- Übersichtsriß mit der zeitlichen und räumlichen Entwicklung des Tagebaus
- Übersichtsriß mit Eintragung der Tagesanlagen und Altlastenstandorte
- Übersichtsriß mit Eintragung der Grundwassergleichen

3. Tagesriß und Flurkarte mit Darstellung der vom Abschlußbetriebsplan erfaßten Flächen

4. Tagesriß/Gewinnungsriß

- Darstellung der geplanten Wiedernutzbarmachung mit zeitlichem und räumlichem Ablauf
- Schematische Schichtenschnitte nach geplanter Wiedernutzbarmachung

Für die Anlagen sind geeignete Maßstäbe zu wählen. Sie können zusammengefaßt werden, wenn die Übersichtlichkeit darunter nicht leidet.

A b s c h l u ß b e t r i e b s p l a n **Nichtkohlenbergbau**

(Gliederung für Untertagebetriebe und zugehörige Tagesanlagen)

1. Titelblatt

Unternehmen:

Vorhaben:

Gewinnungsberechtigung:

Gemarkung/Flur/Flurstück:

Gemeinde:

Kreis:

Regierungsbezirk:

.....
Unterschrift: (Unternehmer, Planersteller)

2. Beschreibung des einzustellenden Untertagebetriebes

2.1 Umfang der Stilllegung

2.2 Tag der Inbetriebnahme, Gründe für die Stilllegung

2.3 Art und Menge der gewonnenen Bodenschätze (insgesamt und in den letzten drei Jahren)

2.4 Ausbildung und Ausdehnung der sonstigen angetroffenen Bodenschätze

2.5 Art und Menge der Restvorräte

2.6 Angaben zum Versatz

2.7 Raub- und Verfüllungsarbeiten

2.7.1 Grubenbaue mit mehr als 50 m Teufe

2.7.2 Grubenbaue mit weniger als 50 m Teufe

2.7.3 Schächte, Stollen und andere Tagesöffnungen

2.8 Sicherung zutage ausgehender Grubenbaue

- 2.9 Sicherung oberflächennaher Grubenbaue
- 2.10 Bewetterung während der Abschlußarbeiten
- 2.11 Wasserzuflüsse und deren Ableitung
- 2.12 Wasserübertrittsstellen zu Nachbarbergwerken oder Nachbargrubenbauen, Wasserdämme
- 2.13 Regelung des Rettungswesens
- 2.14 Zeitplan

3. Beschreibung des einzustellenden Tagesbetriebes

- 3.1 Abbruch oder Nutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten (Abbruchpläne mit Angabe der Abbruchfirmen)
 - 3.1.1 Demontage und Abbruch von Gebäuden
 - 3.1.2 Demontage von Ver- und Entsorgungsleitungen
 - 3.1.3 Beseitigung von Schlamm- und Klärteichen
 - 3.1.4 Beseitigung von Halden und Lägern
 - 3.1.5 Nutzung und Verwertung
 - 3.1.6 Wasserhaltung
 - 3.1.7 Sicherung des Betriebsgeländes gegen unbefugtes Betreten
- 3.2 Zeitplan
- 3.3 Entsorgung von Abfällen (Abfallarten mit EAK/EWC-Schlüssel, Zwischenlagerung, Verwertung, Beseitigung)
- 3.4 Gefährdungsabschätzung
 - 3.4.1 Grundwasseruntersuchung
 - 3.4.2 Bodenuntersuchung

4. Wiedernutzbarmachung und Darstellung der Folgenutzung

- 4.1 Umfang und planerische Vorgaben (z.B. Betriebsplanzulassungen)
- 4.2 Oberflächengestaltung

4.3 Nutzungsarten

4.3.1 Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung

4.3.2 Forstliche Wiedernutzbarmachung

4.3.3 Sonstige Wiedernutzbarmachung

4.4 Zeitplan

5. Darstellung des Einwirkungsbereichs

6. Betriebschronik gem. § 53 Abs. 2 BBergG

Hinweis: Mit der Einreichung des Abschlußbetriebsplanes muß das Reißwerk vollständig nachgetragen und abgeschlossen sein (§ 10 Abs. 2 Ziffer 2 MarkschBergV)

Anlagen

Nr. Bezeichnung

1. Topographische Karte mit Feldeseckpunkten des Bergwerksfeldes
2. Topographische Karte/Reiß mit der Darstellung der vom Abschlußbetriebsplan erfaßten übertägigen Flächen und Einrichtungen sowie Altlastenstandorte
3. Tagessituationsreiß mit den vom Abschlußbetriebsplan erfaßten Grubenbauen mit Angabe der schutzbedürftigen Anlagen (z.B. Bauwerke, Gewässer, Verkehrsstraßen, Versorgungsleitungen)
4. Darstellung des Grubengebäudes mit Standwässern
5. Darstellung der aufzugebenden Tagesöffnungen mit Quer- und Längsschnitten
6. Darstellung der zeitlichen und räumlichen Stilllegungsphasen unter und über Tage
7. Darstellung der Einrichtungen für die Wasserhaltung während der Stilllegungsphase
8. Wetterführungsplan (während der Stilllegungsphase)
9. Plan für den Brandschutz unter und über Tage (während der Stilllegungsphase)
10. Tagesreiß mit Darstellung der geplanten Wiedernutzbarmachung mit zeitlichem und räumlichem Ablauf

Für die Anlagen sind geeignete Maßstäbe zu wählen. Sie können zusammengefaßt werden, wenn die Übersichtlichkeit darunter nicht leidet.

12.11.2002 82.11.1-2001-2	Betriebsplanverfahren Betriebsplangliederungen für den Bereich des Braunkohlenbergbaus	A 7
------------------------------	---	-----

Betr.: **Betriebsplanverfahren**

Neue Betriebsplangliederungen für den Bereich des Braunkohlenbergbaus

Bezug: Rundverfügung vom 31.08.1999 - 11.1-7-27 -

Anlg.: 8 Gliederungen

Mit o. a. Rundverfügung sind die derzeit gültigen Richtlinien für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens bekannt gemacht worden.

Gemäß dieser Rundverfügung sollten jedoch die noch nicht überarbeiteten Gliederungen der Rundverfügungen vom 20.03.1972 - 11.1 III 1 - und vom 20.11.1981 - 11.1-4-20 - weiterhin zum Anhalt genommen werden.

Für den Braunkohlenbergbau sind die Gliederungen nunmehr überarbeitet worden und werden hiermit bekannt gemacht.

Sämtliche bisher den Braunkohlenbergbau betreffenden Gliederungen, auch die nicht im Sammelblatt veröffentlichten, verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
in Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
K i r c h n e r

Hauptbetriebsplan

gemäß § 52 Abs. 1 BBergG
für die Errichtung und Führung von Braunkohlen-Tagebaubetrieben
und zugehörigen Tagesanlagen

(Stand: 17.10.2002)

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Planungsgrundlagen
 - 1.1.1 Raumordnung und Landesplanung (Braunkohlenplan)
 - 1.1.2 Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan
- 1.2 Nachweis der Gewinnungsberechtigung

2. Beschreibung der Lagerstätte und des Deckgebirges

- 2.1 Geologie und Tektonik
- 2.2 Grundwasserverhältnisse

3. Planung und technische Durchführung des Betriebes

- 3.1 Gewinnung
 - 3.1.1 Abbauführung
 - 3.1.2 Geometrie der Böschungen und Arbeitsebenen, Standsicherheit
 - 3.1.3 Großgeräteinsatz
- 3.2 Verkipfung
 - 3.2.1 Kippenaufbau und -führung
 - 3.2.2 Geometrie der Böschungen und Arbeitsebenen, Standsicherheit
 - 3.2.3 Großgeräteinsatz
 - 3.2.4 Verbringung von Abraummassen außerhalb des Betriebes
 - 3.2.5 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Versauerung und des Stoffaustrages im Kippenkörper
- 3.3 Standsicherheit der Randböschungen
- 3.4 Förderung und Personenverkehr innerhalb des Tagebaus
 - 3.4.1 Bandanlagen und Bandsammelpunkte
 - 3.4.2 Gleislose Fahrzeuge
 - 3.4.3 Wege, Personenverkehr
 - 3.4.4 Bahnanlagen
- 3.5 Förderwege außerhalb des Tagebaus
- 3.6 Tagesanlagen
 - 3.6.1 Sozialgebäude, Werkstätten und Magazine
 - 3.6.2 Kohlebunker, Umschlageinrichtungen
 - 3.6.3 Energieanlagen, Strom- und Wasserversorgungseinrichtungen
 - 3.6.4 Sonstige Tagesanlagen

4. Wasserwirtschaft ¹⁾

- 4.1 Entwässerungsziele
 - 4.2 Entwässerungsmaßnahmen
 - 4.3 Überwachung der Entwässerung
 - 4.4 Oberflächenentwässerung der Tagebauflächen
 - 4.5 Abwasserbeseitigung
 - 4.6 Maßnahmen gegen Auswirkungen der Entwässerung

 - 5. Markscheiderische Messungen zur Überwachung von Auswirkungen der Gewinnung**

 - 6. Inanspruchnahme von Flächen und Einrichtungen**
 - 6.1 Darstellung der beanspruchten Flächen/Einrichtungen
 - 6.1.1 Land- und Forstwirtschaft, Natur und Landschaft
 - 6.1.2 Siedlungen
 - 6.1.3 Verkehrswege
 - 6.1.4 Versorgungsleitungen
 - 6.1.5 Oberirdische Gewässer
 - 6.1.6 Bau- und Bodendenkmäler, sonstige Objekte

 - 6.2 Maßnahmen zur Erkundung und Beräumung innerhalb des Vorfeldes
 - 6.2.1 Darstellung von Altstandorten/Altlasten
 - 6.2.2 Untersuchung von Verdachtsflächen
 - 6.2.3 Sanierungsmaßnahmen
 - 6.2.4 Sonstige Maßnahmen

 - 7. Wiedernutzbarmachung der Betriebsflächen**
 - 7.1 Oberflächengestaltung und Darstellung der Nutzungsarten
 - 7.1.1 Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung
 - 7.1.2 Forstliche Wiedernutzbarmachung
 - 7.1.3 Oberflächenentwässerung, Gewässerausbau ¹⁾
 - 7.1.4 Sonstige Wiedernutzbarmachung

 - 7.2 Maßnahmen gegen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
 - 7.3 Bilanzierung des für die Wiedernutzbarmachung erforderlichen Bodenmaterials

 - 8. Immissionsschutz (Staub, Lärm, Licht, Erschütterungen etc.)**

 - 9. Überwachungsbedürftige Anlagen (VAWS-Anlagen, VbF-Anlagen etc.)**

 - 10. Abfallbeseitigung**

 - 11. Brandschutz**

 - 12. Arbeits- und Gesundheitsschutz**
(Arbeitssicherheitlicher und betriebsärztlicher Dienst/Rettungsdienst, Notfallrettung, Gefahrstoffe, Arbeits- und Gesundheitsschutzdokument, Bestellung verantwortlicher Personen etc.)
-
-
-

1) Soweit Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, nur nachrichtliche Angaben mit Verweis

Abschlußbetriebsplan

gemäß § 53 Abs. 1 BBergG, Braunkohlentagebaue, sachlicher Teil I - Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung der Betriebsflächen von Braunkohlentagebauen (ohne Tagesanlagen)

(Stand: 17.10.2002)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Planungsgrundlagen

1.1.1 Raumordnung und Landesplanung (Braunkohlenplanung)

1.1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorgaben (Rahmenbetriebsplan)

1.2 Betriebliche Planung

1.2.1 Tagebauentwicklung

1.2.2 Zeitplan der Abschlussmaßnahmen

1.2.3 Bilanzierung des für die Wiedernutzbarmachung erforderlichen Bodenmaterials

2. Gliederung der Landschaft, Oberflächengestaltung und Darstellung der Nutzungsarten

2.1 Landschaft, Oberflächengewässer und deren Einzugsgebiete vor bergbaulicher Inanspruchnahme

2.2 Oberflächengestaltung und Darstellung der Nutzungsarten

2.2.1 Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung

2.2.2 Forstliche Wiedernutzbarmachung

2.2.3 Landschaftsgliedernde Elemente, Feuchtgebiete, punktuelle Anpflanzungen

2.2.4 Verbleibende Betriebsflächen

2.2.5 Erschließung und Wegenetz

2.2.6 Sonstige Wiedernutzbarmachung (Flächen für Landschaftsseen, Erholung, Deponien etc.)

2.2.7 Flächenbilanz nach Nutzungsarten und Vorgaben des Braunkohlenplans

2.2.8 Darstellung des voraussichtlich zukünftigen Grundwasserstandes im Bereich der wiedernutzbar zu machenden Flächen

3. Ausführungsplanung und Angaben zur technischen Durchführung

3.1 Beschaffenheit und Behandlung der Rohkippen für die Wiedernutzbarmachung

3.2 Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung

3.2.1 Herstellung landwirtschaftlicher Flächen

3.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen

3.2.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit und Melioration

3.3 Forstliche Wiedernutzbarmachung

3.3.1 Herstellung forstlicher Flächen

3.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen

3.3.3 Waldbewirtschaftung

4. Arbeits- und Gesundheitsschutz

(Arbeits- und Gesundheitsschutzdokument, Bestellung verantwortlicher Personen etc.)

5. Dokumentation

(Wiedernutzbarmachungsstatistik, Lößbilanzen, Luftbilddaufnahmen etc.)

Abschlussbetriebsplan

gemäß § 53 Abs. 1 BBergG, Braunkohlentagebaue, sachlicher Teil II - Oberflächenentwässerung und landschaftsgestaltende Anlagen (ohne Tagesanlagen)

(Stand: 17.10.2002)

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Planungsgrundlagen
 - 1.1.1 Raumordnung und Landesplanung (Braunkohlenplan)
 - 1.1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorgaben (Rahmenbetriebsplan, Ausbaurverfahren nach WHG etc.)
- 1.2 Betriebliche Planung
 - 1.2.1 Tagebauentwicklung und Entwicklung der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Teil I des Abschlussbetriebsplans)
 - 1.2.2 Zeitplan der Abschlussmaßnahmen (Teil II des Abschlussplans)

2. Oberflächenentwässerung ¹⁾

- 2.1 Einzugsgebiete und Abflussspenden
- 2.2 Gestaltungs- und Bemessungsgrundsätze
 - 2.2.1 Anlagen zur Entwässerung
 - 2.2.2 Wegeseitengräben
 - 2.2.3 Durchlässe und Furten
 - 2.2.4 Sohlbauwerke/Sohlbefestigungen
 - 2.2.5 Rückhaltebecken / Retentionsräume
 - 2.2.6 Hydraulische Berechnungen und Nachweise

3. Landschaftspflegerische Maßnahmen

- 3.1 Bepflanzung
- 3.2 Biotope
- 3.3 Pflege und Entwicklung

4. Arbeits- und Gesundheitsschutz

(Arbeits- und Gesundheitsschutzdokument, Bestellung verantwortlicher Personen etc.)

5. Dokumentation

1) Soweit Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, nur nachrichtliche Angaben mit Verweis

Sonderbetriebsplan

für die Errichtung und den Betrieb von Entwässerungsanlagen (Entwässerungsbrunnen einschl. Ableitungen)

(Stand 17.10.2002)

1. Anlass für die Errichtung der Entwässerungsanlagen

2. Allgemeine Angaben

- 2.1 Sachlicher und rechtlicher Rahmen
- 2.2 Lage der Brunnenbohransatzpunkte (Koordinaten, Lageplan mit Abständen zu schutzwürdigen Objekten, öffentlichen Verkehrsanlagen, Bodendenkmälern und sonstigen Bergbaubetrieben etc.)
- 2.3 Geologische und geohydrologische Verhältnisse (Schichtenfolge, Grundwasserstände etc.)
- 2.4 Entwässerungsziele (Abbaustände, Sohlenniveaus, Entwässerungsstände unter Berücksichtigung der größtmöglichen Grundwasserschonung etc.)
- 2.5 Landschafts- und Naturschutz (FFH-Gebiete, Landschaftspläne, Eingriffsregelungen etc.)
- 2.6 Boden- und Gewässerschutz (Altlasten, Trinkwasserschutzgebiete etc.)

3. Errichtung der Entwässerungsanlagen

- 3.1 Ausstattung der Baustelle und des Brunnenplatzes incl. Wiedernutzbarmachung (Einrichtung, Wasserversorgung, wasser- und bodengefährdende Betriebsstoffe, Brandschutz, Eisensuche, Einzäunung, Bekiesung, Eingrünung etc.)
- 3.2 Technische Angaben zu Bohrungen und Brunnenausbau (Bohrverfahren und -anlage, Bohrspülung, Durchmesser, Teufe, Vollrohre und Filterstrecken, Ringraumabdichtungen, Verkiesung, Brunnenausrüstung etc.)
- 3.3 Technische Angaben zum Bau der Ableitung (Erdbau- und Verlegearbeiten, Anbindung an das vorhandene Ableitungsnetz, Druckstufen, Verwendung der Wässer, Einleitstellen etc.)
- 3.4 Technische Angaben zur Stromversorgung (Leitungsdimensionierung, Schaltgeräte, Einbindung in die übergeordnete Stromversorgung etc.)
- 3.5 Technische Angaben zum Wegebau (Trassen während Bauphase, verbleibende Betriebswege, Ausbauart etc.)
- 3.6 Abfälle (Vermeidung, Verwertung, Beseitigung etc.)
- 3.7 Immissionsschutz (Lärm, Staub, Erschütterungen etc.)
- 3.8 Arbeits- und Gesundheitsschutz (Arbeits- und Gesundheitsschutzdokumente, Bestellung verantwortlicher Personen etc.)
- 3.9 Zeitplan für die angezeigten Baumaßnahmen

4. Betrieb der Entwässerungsanlagen

(Fahrweise der Brunnen, Ermittlung von Entnahmemengen, Wasserbeschaffenheit und Brunnenwasserstände etc.)

5. Dokumentation

(endgültige Bauausführung, Betriebs- und Beobachtungsdaten etc.)

**gemäß § 53 Abs. 1 BBergG
für Tagesanlagen des Braunkohlenbergbaus einschließlich der
Aufbereitungsanlagen, Brikettfabriken und sonstigen Betriebsanlagen**

(Stand: 17.10.2002)

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Übersicht über die einzustellenden betrieblichen Anlagen und Einrichtungen
- 1.2 Betriebschronik (Hinweise auf Altlasten etc.)
- 1.3 Planerische Festsetzungen (Folgenutzung)
- 1.4 Zeitplan der Abschlussmaßnahmen

2. Betriebliche Anlagen und Einrichtungen

- 2.1 Beschreibung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Anlagen zur Oberflächenentwässerung, die zur weiteren Verwendung vorgesehen sind
- 2.2 Beschreibung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen, die zur Beseitigung vorgesehen sind sowie Darstellung der im Boden verbleibenden Fundamente und sonstiger Einrichtungen, (z. B. Kabelkanäle, Abwässerkanäle, Bunker)

3. Gefährdungsabschätzung

- 3.1 Bisherige Nutzung des Betriebsgeländes; historische Recherche ggf. unter Auswertung von Luftbildaufnahmen und unter Heranziehung des Kampfmittelräumdienstes; Beschreibung umwelterheblicher Kriegseinwirkungen, Betriebsstörungen oder sonstiger Schadensereignisse
- 3.2 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast
 - 3.2.1 Erfassung von Flächen, auf denen regelmäßig mit Schadstoffen¹⁾ umgegangen wurde
 - 3.2.2 Darstellung von Flächen, auf denen Abfälle abgelagert worden sind
 - 3.2.3 Sonstige Anhaltspunkte für das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen, wie z. B. Aufschüttungen oder Verfüllungen
- 3.3 Darstellung der geologischen und hydrologischen Verhältnisse
- 3.4 Untersuchungen von Grundwasser, Boden, Bodenluft und der Bausubstanz zur Feststellung von Kontaminierungen oder schädlichen Bodenveränderungen (ggf. orientierende Untersuchungen, ggf. Detailuntersuchungen, ggf. Sickerwasserprognose¹⁾)
- 3.5 Bewertung der Untersuchungsergebnisse

4. Sanierungs-, Schutz und Beschränkungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der geplanten Folgenutzung

5. Wiedernutzbarmachung des Betriebsgeländes

6. Beseitigung und Verwertung anfallender Abfälle

7. Arbeits- und Gesundheitsschutz

(Arbeits- und Gesundheitsschutzdokument, Bestellung verantwortlicher Personen etc.)

Sonderbetriebsplan für das Niederbringen von Untersuchungsbohrungen

(Stand 17.10.2002)

1. Anlass für die Untersuchungsbohrung

2. Allgemeine Angaben

- 2.1 Sachlicher und rechtlicher Rahmen
- 2.2 Lage der Bohransatzpunkte (Koordinaten, Lageplan mit Abständen zu schutzwürdigen Objekten, öffentlichen Verkehrsanlagen, Bodendenkmälern und sonstigen Bergbau-betrieben etc.)
- 2.3 Geologische und geohydrologische Verhältnisse (Schichtenfolge, Lagerstättenkennwerte etc.)
- 2.4 Landschafts- und Naturschutz (FFH-Gebiete, Landschaftspläne, Eingriffsregelungen etc.)
- 2.5 Boden- und Gewässerschutz (Altlasten, Trinkwasserschutzgebiete etc.)

3. Errichtung der Untersuchungsbohrung

- 3.1 Ausstattung der Baustelle incl. Wiedernutzbarmachung (Einrichtung, Wasserversorgung, wasser- und bodengefährdende Betriebsstoffe, Brandschutz, Eisensuche, Einzäunung, Zuwegung etc.)
- 3.2 Technische Angaben zu Bohrungen (Bohrverfahren und -anlage, Bohrspülung, Durchmesser, Teufe, Kernstrecken, geophysikalische Vermessung, Bohrlochausbau etc.)
- 3.3 Weitere Verwendung oder Verfüllung der Bohrungen
- 3.4 Abfälle (Vermeidung, Verwertung, Beseitigung etc.)
- 3.5 Immissionsschutz (Lärm, Staub, Erschütterungen etc.)
- 3.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz (Arbeits- und Gesundheitsschutzdokument, Bestellung verantwortlicher Personen etc.)
- 3.7 Zeitplan für die angezeigten Baumaßnahmen

4. Dokumentation

(endgültige Bauausführung, Betriebs- und Beobachtungsdaten etc.)

für die Errichtung und den Betrieb von Grundwassermessstellen

- Anlass der Grundwasserbeobachtung
 - Allgemeine Angaben
 - 2.1 Sachlicher und rechtlicher Rahmen
 - 2.2 Lage der Bohransatzpunkte (Koordinaten, Lageplan mit Abständen zu schutzwürdigen Objekten, öffentlichen Verkehrsanlagen, Bodendenkmälern und sonstigen Bergbaubetrieben etc.)
 - 2.3 Geologische und geohydrologische Verhältnisse (Schichtenfolge, Lagerstättenkennwerte etc.)
 - 2.4 Landschafts- und Naturschutz (FFH-Gebiete, Landschaftspläne, Eingriffsregelungen etc.)
 - 2.5 Boden- und Gewässerschutz (z.B. Altlasten, Trinkwasserschutzgebiete etc.)
 - Errichtung der Grundwassermessstellen
 - 3.1 Ausstattung der Baustelle und der Messstelle incl. Wiedernutzbarmachung (Einrichtung, Wasserversorgung, wasser- und bodengefährdende Betriebsstoffe, Brandschutz, Eisen-suche, Einzäunung, Zuwegung etc.)
 - 3.2 Technische Angaben zu Bohrungen und zum Ausbau der Grundwassermessstelle (Bohrverfahren und -anlage, Bohrspülung, Durchmesser, Teufe, geophysikalische Vermessung, Anzahl der Peilrohre, Filterlage und Teufe der Peilrohre, Ringraumabdichtungen, Verkiesung, Messeinrichtungen etc.)
 - 3.3 Funktionskontrolle der Grundwassermessstellen
 - 3.4 Abfälle (Vermeidung, Verwertung, Beseitigung etc.)
 - 3.5 Immissionsschutz (Lärm, Staub, Erschütterungen etc.)
 - 3.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz (Arbeits- und Gesundheitsschutzdokument, Bestellung verantwortlicher Personen etc.)
 - 3.7 Zeitplan für die angezeigten Baumaßnahmen
 - Betrieb der Grundwassermessstellen
 - (Messungen, Meldung der Beobachtungsergebnisse, Funktionskontrolle etc.)
 - Dokumentation
 - (endgültige Bauausführung, Betriebs- und Beobachtungsdaten etc.)
-

Sonderbetriebsplan

für die Verlegung und den Betrieb von Wassertransportleitungen

1. Anlass für die Leitungsverlegung

2. Allgemeine Angaben

- 2.1 Sachlicher und rechtlicher Rahmen
- 2.2 Trassenführung (Lageplan mit Abständen zu schutzwürdigen Objekten, öffentlichen Verkehrsanlagen, Bodendenkmälern und sonstigen Bergbaubetrieben, Anbindung an vorhandenes Leitungssystem, Kreuzungen mit Verkehrsanlagen etc.)
- 2.3 Landschafts- und Naturschutz (FFH-Gebiete, Landschaftspläne, Eingriffsregelungen etc.)
- 2.4 Boden- und Gewässerschutz (Altlasten, Trinkwasserschutzgebiete etc.)

3. Verlegung der Wassertransporteinrichtung

- 3.1 Ausstattung der Baustelle und Herstellung der Rohrgräben incl. Wiedernutzbarmachung (Einrichtung, wasser- und bodengefährdende Betriebsstoffe, Brandschutz, Eisensuche, Verbau, Schutzstreifen, Absperrung etc.)
- 3.2 Technische Angaben zur Transportleitung (Rohrmaterial, -bemessung, Entleerungs-/ Entlüftungs-/ Reinigungseinrichtungen, Schachtbauwerke, elektrische Einrichtungen, Meßeinrichtungen etc.)
- 3.3 Technische Angaben zur Leitungsverlegung (Kraneinsatz, Schweißarbeiten, Überdeckung, Kreuzungsbauwerke etc.)
- 3.4 Abfälle (Vermeidung, Verwertung, Beseitigung etc.)
- 3.5 Immissionsschutz (Lärm, Staub, Erschütterungen etc.)
- 3.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz (Arbeits- und Gesundheitsschutzdokumente, Bestellung verantwortlicher Personen etc.)
- 3.7 Zeitplan für die angezeigten Baumaßnahmen

4. Betrieb der Transportleitung

(betriebliche Überwachung und Wartung etc.)

5. Dokumentation

(endgültige Bauausführung, Betriebs- und Beobachtungsdaten etc.)

28.05.2003	Zeitliche Abfolge bei der Zulassung von Betriebsplänen	A 7
81.09.1-2003-11		

An die Bergämter des Landes NRW

Zeitliche Abfolge bei der Zulassung von Betriebsplänen

Nacheinander von Rahmenbetriebsplänen mit Umweltverträglichkeitsprüfung und darauf bezogenen Hauptbetriebsplänen und Sonderbetriebsplänen "Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum"

Bis in die jüngste Vergangenheit war es verbreitete Praxis, dass bereits parallel zu einem laufenden Rahmenbetriebsplanverfahren das eigentlich nachfolgende Hauptbetriebsplanverfahren sowie das Sonderbetriebsplanverfahren "Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum" durchgeführt und entsprechende Zulassungen - wenn auch unter dem Vorbehalt einer positiven Rahmenbetriebsplanentscheidung - erteilt wurden.

Diese Vorgehensweise ist in einigen jüngeren Rahmenbetriebsplanverfahren im Steinkohlenbereich Anlass für Kritik gewesen. Immer wieder wurde die - letztlich unzutreffende - Befürchtung geäußert, dass die Rahmenbetriebsplanentscheidung bereits vorgezeichnet sei und die Planfeststellungsbehörde nicht mehr entscheidungsoffen an das Verfahren herangehe.

Um in Zukunft zeitraubenden Rechtfertigungsdruck von vornherein zu vermeiden, ist regelmäßig ein zeitliches Nacheinander von Rahmenbetriebsplänen und sich anschließenden Hauptbetriebsplänen und Sonderbetriebsplänen "Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum" sicherzustellen.

Ein solches Nacheinander ergibt sich auch aus der Systematik des Betriebsplanverfahrens. Gemäß § 57a Abs. 5 BBergG erstrecken sich die Rechtswirkungen der Planfeststellung auch auf die Zulassung und Verlängerung der zur Durchführung des Rahmenbetriebsplanes erforderlichen Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne. Die Kommentarliteratur (Boldt/Weller Ergänzungsband § 57a, Rdnr.77) geht dementsprechend auch von "nachfolgenden" Betriebsplänen aus, bei denen bezüglich der materiellen Präklusionswirkung eine "Verweisung auf den planfestgestellten Rahmenbetriebsplan genüge".

Für diese Vorgehensweise spricht darüber hinaus § 10 Satz 2 VwVfG NRW. Nach dieser Vorschrift ist das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Dies beinhaltet nach dem Grundsatz der Verfahrensökonomie die Verpflichtung, unnötigen Aufwand an Zeit, Kosten und Mühe für die Behörde selbst wie für Beteiligte und Dritte zu vermeiden. Es liegt nahe, das diesbezügliche Ermessen pflichtgemäß dahin ausüben, dass zunächst die Entscheidung im vorlaufenden Rahmenbetriebsplanverfahren abgewartet wird, um nicht unnötige Widerstände in der betroffenen Bevölkerung zu provozieren. Dies hätte regelmäßig eine Verfahrensverzögerung - sei es durch zusätzliche Einwendungen und Anfragen, einen längeren Erörterungstermin oder auch eine erhöhte Anzahl späterer Rechtsmittel - zur Folge. Im Übrigen gilt es zu verhindern, dass die Akzeptanz der Bergbehörden und deren zukünftiger Entscheidungen Schaden nimmt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein Antragsteller die Bergämter nicht durch ein frühzeitiges Einreichen nachfolgender Betriebspläne einem Handlungs- und Entscheidungszwang aussetzen kann. Wie eine ausführliche Prüfung ergeben hat, besteht keine rechtliche Verpflichtung, den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang beim

Bergamt auszulegen. Die Vorschrift des § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG, die eine solche Auslegung durch die Gemeinden vorsieht, ist gem. § 48 Abs. 2 Satz 3 BBergG nur "entsprechend" anzuwenden. Ursprünglich verwies § 48 Abs. 2 Satz 3 BBergG auf die alte Fassung von § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG, die keine Fristen enthielt. Die Neufassung wurde 1996 eingeführt, um das Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und zu verhindern, dass Gemeinden als Auslegungsbehörden das Verfahren der Anhörungsbehörden verzögern. Da vorliegend Auslegungs- und Anhörungsbehörde identisch sind, stellt sich dieses Problem nicht. Im Übrigen hätte eine starre Anwendung der Drei-Wochen-Frist zur Folge, dass Sonderbetriebsplanverfahren strenger Fristen unterworfen wären, als sie gem. § 73 Abs. 2 VwVfG - auf den § 48 Abs. 2 Satz 3 BBergG nicht verweist - für sonstige Verfahren gelten ("innerhalb eines Monats").

Aus den vorstehenden rechtlichen Erwägungen ergibt sich im Einzelnen Folgendes:

Soweit bereits vor Erlass einer Rahmenbetriebsplanzulassung ein **Sonderbetriebsplan "Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum"** eingereicht wird, können selbstverständlich verwaltungsinterne Vorarbeiten geleistet werden. Eine öffentliche Auslegung oder gar Zulassung - wenn auch unter Vorbehalt - soll aber nicht mehr erfolgen und dies der Antragstellerin aktenkundig mitgeteilt werden.

Vor einer Rahmenbetriebsplanzulassung können ggf. auch schon Begehungen der Häuser vorgenommen werden. Begehungen dienen allein der Sachverhaltsermittlung und damit lediglich einer Entscheidungsvorbereitung. Anders verhält es sich dagegen mit der öffentlichen Anhörung. Hier sollte den Bürgern regelmäßig die Möglichkeit gegeben werden, ihre Einwendungen in Kenntnis und unter Berücksichtigung des Inhaltes der Rahmenbetriebsplanzulassung abzugeben.

Wird ein Sonderbetriebsplan "Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum" hingegen noch in Gänze von einem alten Rahmenbetriebsplan abgedeckt, kann dieses Verfahren parallel zum neuen Rahmenbetriebsplanverfahren durchgeführt werden.

Mitunter ergibt sich die Notwendigkeit, während eines laufenden Rahmenbetriebsplanverfahrens über eine **Hauptbetriebsplanzulassung** zu entscheiden, deren Laufzeit sich sowohl auf den alten als auch auf den neuen Rahmenbetriebsplan erstreckt. In diesen Fällen sind Abbaubereiche, die erstmals von dem neuen Rahmenbetriebsplanantrag erfasst werden, ausdrücklich von der Zulassung auszunehmen. Wird der neue Rahmenbetriebsplan zugelassen, kann dann auf Antrag ein Ergänzungsbescheid mit dem Inhalt ergehen, dass der bisherige Zulassungsausschluss mit Wirksamwerden der neuen Rahmenbetriebsplanzulassung nicht mehr fortgilt.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

V o l k e r M i l k

09.11.2001 8.91.51–2001–12	Meldung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen durch die Bergbehörden	A 7
-------------------------------	---	-----

An die Bergämter des Landes NRW

Meldung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen durch die Bergbehörden

Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter, Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 21.12.1977 III/A 1–20–00–80/77 – (MBI. NW 1978 S. 258/SMBI. NW 750)

Die schnelle Nachrichtenübermittlung der öffentlichen Informationsmedien führt zunehmend zu Situationen, dass vorgesetzte Dienststellen von meldepflichtigen Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen durch die Medien erfahren, ohne dass es den Bergämtern möglich war, zuvor die nach den o. a. Richtlinien vorgesehene Unterrichtung durchzuführen.

Zur Beschleunigung des Meldesystems bitte ich künftig wie folgt zu verfahren:

In Ergänzung zur Rundverfügung vom 02.04.2001 – 82.11.6–2001–2 ist bereits unmittelbar nach Bekanntwerden, dass ein Unfall, ein Schadensereignis oder besonderes Ereignis im Sinne der Ziffern 2.11 bis 2.12 der o. a. Richtlinien vorliegen könnte, der in der vorgenannten Rundverfügung genannte Personenkreis in der dort genannten Art und Weise zu informieren. Diese Meldung muss zunächst nur darauf eingehen, dass ein meldepflichtiges Ereignis eingetreten ist oder eingetreten sein kann und ob davon Personen betroffen sind, bzw. nach erster Abschätzung betroffen sein können. Diese Meldung soll auch bereits erfolgen, wenn Detailkenntnisse noch nicht vorliegen.

Die eigentliche Sofortmeldung im Sinne der o. a. Richtlinien kann zu einem späteren Zeitpunkt, aber baldmöglichst erfolgen, wenn erste nähere Erkenntnisse über das Ereignis und seine Auswirkungen vorliegen.

Im Falle, dass die bei der Bezirksregierung Arnsberg zu unterrichtenden Personen nicht unmittelbar erreicht werden können, ist dieses ggf. über den Führungs- und Lagedienst (Leitstelle) Georg der Bezirksregierung Arnsberg, Tel.: 02931/82–2281, Telefax: 02931/82–2382 sicherzustellen.

Dortmund, den 9.November 2001

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
in Nordrhein–Westfalen
Im Auftrag

E k h a r t M a a t z

10.12.2001 82.95.41-2001-6	Umstellung der Durchschnittsgebühren auf die Währung Euro	A 7
-------------------------------	--	-----

An die Bergämter Nordrhein-Westfalen

Umstellung der von der Abteilung 8 festzulegenden Durchschnittsgebühren auf die Währung Euro

Mail vom 23. August 2001 an die Herren Bergamtsleiter

Mit der o.a. mail wurde Ihnen die Absicht zur Umstellung der Durchschnittsgebühren auf die Währung Euro mitgeteilt.

Da sich jedoch auch die Rechtsgrundlagen zur Erhebung dieser Gebühren umfassend geändert haben, erhalten Sie als Anlage eine tabellarische Aufstellung der neuen Gebühren.

Im übrigen werden die Tarifstellen nebst der dazugehörigen Durchschnittsgebühren nicht mehr im Sammelblatt veröffentlicht werden, sondern sind dem Intranet zu entnehmen.

Von einer Erhöhung der Gebühren im Zuge der Euromstellung ist wegen entsprechender politischer Willensbildung abgesehen worden.

Soweit die Schaffung neuer Tarifstellen, z.B. für Besucherhöhlen sinnvoll ist, ist dieses beim MWMEV NRW beantragt worden.

Hierüber wird nach Entscheidung der zuständigen Ressorts eine gesonderte Rundverfügung ergehen.

Dortmund, den 10.Dezember 2001

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
in Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

E k h a r t M a a t z

Anlage

Ausnahmen

BVOST	Euro
§ 2 (1) Abgrenzung und Betreten der Bergwerksanlagen	50
§ 13 (1) Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase	100
§ 15 (2) Acetylanlagen	100
§ 16 Maßnahmen bei Grubenbränden	300
§ 22 (2) Füllanlagen	100
§ 32 (2) Errichtung von Sonderlüftern	75

§ 32 (3) Betrieb von Hauptlüftern	100
§ 33 (4) Wetterführung	50
§ 34 (1) Wetterabteilung	75
§ 35 (1) Wettermengen	400
§ 35 (2) Wettermengen	150
§ 41 (1) Maßnahmen gegen Ansammlung von Kohlenstaub	100
§ 46 (3) Fahrwege in Strecken unter 40 gon Neigung	150
§ 51 Dampfrohrleitungen	125
§ 54 Brikettfabriken	150

BVOESSE	Euro
§ 16 (2) Unbrennbarer Ausbau	200
§ 20 (1) Wasserleitungen	150
§ 22 (1) Brennbare Flüssigkeiten	100
§ 22 (3) Brennbare Gase	75
§ 26 (1) Grubenwehr	150
§ 31 (2) Füllanlagen	100
§ 41 (3) Zugseile	100
§ 48 Schutzbereiche	100
§ 49 (5) Lösen von Standwässern	100
§ 55 (3) Wetterführung	150
§ 56 (3) Wetterführung	125
§ 58 (5) Wetterbauwerke	100
§ 61 (1) Fahrwege in Strecken unter 40 gon Neigung	150
§ 63 (3) Fahrung	100

BVOBr	Euro
§ 21 (4) Dampfrohrleitungen	125
§ 25 (2) Regellichträume	150

ELBergV	Euro
§ 10 (1) Verwendung von elektrischen Schweißgeräten	100
§ 11 Verwendung von elektrischen Schweißgeräten	100
§ 15 (2) Wiederkehrende Prüfungen	100
§ 27 (1) Maßnahmen bei unzulässigem Gehalt der Wetter an Grubengas	400
§ 28 (1) Messungen in gefährdeten Grubenbauen	400

Genehmigungen

BVOST	Euro
§ 14 (3) Anlagen über brennbare Flüssigkeiten	250
§ 56 (3) Errichtung und Betrieb von Grubenbahnen	300

BVOESSE	Euro
§ 24 (3) Anlagen über brennbare Flüssigkeiten	250
§ 39 (1) Errichtung von Hängebahnen	150
§ 49 (1) Lösen von Standwassern	75
§ 64 (1) Personenbeförderung	125
§ 65 Bahnanlagen	300
§ 66 Nicht schienengebundene Fahrzeuge	250
§ 67 Luftverdichter	75

BVOBr	Euro
§ 12 (3) Anlagen über brennbare Flüssigkeiten	250
§ 24 (2) Betrieb von Grubenbahnen	300

20.01.2005 81.11.3-2004-3	Unfalluntersuchungsrichtlinien / Ordnungswidrigkeitenrichtlinien	A 7
------------------------------	---	-----

An die Bergämter des Landes NRW

Unfalluntersuchungsrichtlinien / Ordnungswidrigkeitenrichtlinien

Anlage: Merkblatt

Die Richtlinien für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Bergämter vom 26.09.1968 (MBI. NRW. S. 1703), 1975 neu bekannt gemacht, sind im Zuge einer Richtlinienbereinigung im Jahre 2003 aufgehoben worden (s. u.a. Erlass des MVEL vom 22.5.2003 – IV 4 in 81.91.51-2003-8). Das genaue Fundzitat des aufhebenden Erlasses konnte trotz Nachforschungen im MBI. u. im SMBI. NRW nicht mehr festgestellt werden, jedoch ist die Richtlinie nicht mehr im elektronischen SMBI. NRW unter der alten Gliederungs-Nr. 750, unter der sie bis dahin zu finden war, aufgeführt.

Die Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter (RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NRW vom 21.12.1977 – III/A1 – 20-00 – 80/77), die nach wie vor bestehen, wurden überprüft und aktualisiert.

Ein Aktualisierungsbedarf hat sich insbesondere auf Grund von Änderungen bei den Fachstellen sowie durch Änderungen in den Vorschriften des StGB, der StPO, des GVG, des OWiG und des JGG sowie der Aufhebung der RVO ergeben.

Das Ergebnis der Aktualisierung auf Grund vorgenannter Änderungen entnehmen Sie bitte den Hinweisen des beigefügten Merkblattes.

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

K i r c h n e r

**Merkblatt zu den
Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen,
Schadensfällen und besonderen Ereignissen
sowie für die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter**
(RdErl. des MWMV vom 21.12.1977 – III/A1-20-00-80/77)

Allgemein:

Die Behördenbezeichnung „Landesoberbergamt NW“ ist generell zu ersetzen durch „Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW“.

Zu 1.4 („Hinzuziehung von sonstigen Behörden und Fachstellen“):

Die Bezeichnung der in der Liste genannten sonstigen Behörden und Fachstellen wurde wie folgt aktualisiert:

Für die Beteiligung kommen insbesondere in Betracht:

- 1.41 bei Entzündung von Grubengas (Abflammungen, Verpuffungen von Grubengas oder Explosionen von Schlagwettern) und bei Kohlenstaubexplosionen in Grubenbauen
 - die DMT – Prüfstelle für Grubenbewetterung,
 - die EXAM – Fachstelle für Explosionsschutz –BVS-,
 - die DSK – Hauptstelle für das Grubenrettungswesen,
 - das Materialprüfungsamt NRW (MPA),

- 1.42 bei Abflammungen, Verpuffungen oder Explosionen jeder Art in Tagesanlagen
 - der Technische Überwachungs-Verein –TÜV-,
 - die EXAM – Fachstelle für Explosionsschutz – BVS,

- 1.43 bei Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Verwendung von Sprengstoffen oder Zündmitteln, soweit für deren Klärung eine Begutachtung auch im Zusammenhang mit der Durchführung der Sprengarbeit erforderlich ist,
 - die EXAM-Fachstelle für Sprengwesen – BVS,
 - die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM),

- 1.44 bei Seilfahrtunfällen oder sonstigen Vorkommnissen in Schächten, soweit als Ursache Mängel der Schachtfördereinrichtungen oder Fehler bei deren Bedienung in Betracht kommen,
 - die Sachverständigen der DMT – Fachstelle für Sicherheit – Seilprüfstelle,
 - des RWTÜV oder des TÜV-Nord,

- 1.45 bei Unfällen und Betriebsstörungen durch elektrische oder andere, der besonderen Überwachung durch anerkannte Sachverständige unterliegende Anlagen und Betriebsmittel

der Technische Überwachungs-Verein –TÜV-,
die EXAM – Fachstelle für Sicherheit elektrischer Betriebsmittel –
BVS,
die EXAM – Fachstelle für leittechnische Einrichtungen mit
Sicherheitsverantwortung,

- 1.46 bei Bränden in Tagesanlagen, bei Grubenbränden und bei Unfällen beim Gebrauch von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten im Ernstfall und bei Übungen
- die DSK – Hauptstelle für das Grubenrettungswesen,
die DMT – Prüfstelle für Grubenbewetterung,
die EXAM – Fachstelle für Atemschutz,
- 1.47 bei Unfällen und sonstigen wichtigen Ereignissen im Zusammenhang mit der Verwendung von tragbarem Geleucht, Wetteranzeigern und sonstigen Meßgeräten mit elektrischen Stromquellen, soweit es sich um den elektrischen Teil handelt,
- die EXAM –Fachstelle für Sicherheit elektrischer Betriebsmittel –
BVS,
- 1.48 bei Gasausbrüchen
- die DMT – Prüfstelle für Grubenbewetterung,
der Geologische Dienst NRW (GD),
- 1.49 bei Gebirgsschlägen
- die DMT-Fachstelle für Gebirgsschlagverhütung,
- 1.410 bei Unfällen und Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie erforderlichenfalls bei deren Fund oder Verlust
- das Materialprüfungsamt NRW (MPA),
- 1.411 bei größeren Rutschungen und Bodenbewegungen in Tagebauen, bei Halden und an Staudämmen
- der Geologische Dienst NRW (GD),
ein Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit von
Böschungen,
- 1.412 bei drohender oder eingetretener Verunreinigung von oberirdischen Gewässern und Grundwasser
- das zust. Staatliche Umweltamt (StUA),
das Landesumweltamt NRW (LUA),
der zust. Oberstadt-/Oberkreisdirektor bzw. Landrat,
die zust. Bezirksregierung,

- 1.413 bei Luftverunreinigung
das Landesumweltamt NRW (LUA),
eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle,
- 1.414 bei Lärm und Erschütterungen
aus Sicht des Gesundheitsschutzes
das Landesumweltamt NRW (LUA),
das Materialprüfungsamt NRW (MPA),
der RWTÜV,
die Deutsche Montan Technologie GmbH,
die Abteilung Arbeits- und Umweltschutz Saar (BA S4) der DSK,
aus Sicht des Immissionsschutzes
eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle,
- 1.415 bei Gesundheitsschäden durch chemische Mittel
das Hygiene-Institut des Ruhrgebiets,
das Institut für Gefahrstoff-Forschung der BBG (IGF),
das Institut für Arbeitswissenschaften der RAG (IFA),
- 1.416 bei Unfällen und Schadensfällen auf Grubenanschlußbahnen
der Landesbevollmächtigte für die Bahnaufsicht,
- 1.417 bei Unfällen und Schadensfällen, bei denen der Verdacht eines Materialfehlers
vorliegt oder eine Funktionsprüfung von Ausbauteilen erforderlich ist,
das Materialprüfungsamt NRW (MPA),
das EXAM-Prüflaboratorium für Maschinen,
die Sachverständigen des Zentralen Prüfwesens der DSK,
- 1.418 bei Unfällen und Schadensfällen an Großgeräten in Tagebauen, die mit der Statik
des Gerätes im Zusammenhang stehen,
ein Sachverständiger für die Prüfung der Statik von Großgeräten.

Zu 2.1 („Fernmündliche Sofortmeldungen“):

Hinter „fern-mündliche Sofortmeldungen“ ist die Klammer zu ersetzen durch „(ggf. per Fax oder E-mail)“.

Zu 2.11:

Hinter „mich“ wird eingefügt: „(MVEL NRW)“.

Zu 2.114 („Schadensfälle in den Bereichen Wasser und Abfall“):

Die in der Klammer enthaltene Behördenbezeichnung „dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten“ ist zu ersetzen durch „dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV NRW).“

Zu 2.22 („Ereignisse von besonderer Bedeutung“):

Hier sind Sofortmeldungen bei Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen gefordert. Die Rundverfügung der Abteilung Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg bezüglich der Meldungen des Unternehmers nach § 74 Abs. 3 BBergG vom 16.10.2002 – 84.09.1-9-11 - („Unglücksfälle und Schadensfälle von besonderer Bedeutung“) ist nunmehr von den Bergämtern auf Ereignisse von besonderer Bedeutung entsprechend anzuwenden.

Zu 2.3 („Benachrichtigung anderer Stellen“):

Hier ist die zusätzliche Meldepflicht des Bergamtes an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Dortmund bei allen tödlichen Arbeitsunfällen nach BAuA-Vordruck mit Kopie an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, gem. Rundverfügung vom 12.06.2004 – 84.11.8-2004-1 – zu beachten.

Zu 2.34 („Bundesanstalt für Materialprüfung“):

Die „Bundesanstalt für Materialprüfung“ wurde umbenannt in „Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung“.

Zu 3.21:

Der sich auf die Reichsversicherungsordnung beziehende Halbsatz entfällt. Es ist anzumerken, dass Untersuchungen auf Antrag der Versicherungsträger nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen sind.

Zu 3.6 („Einsichtnahme durch Beteiligte“):

Der Klammerinhalt im ersten Satz muß nunmehr lauten „§ 25 SGB X“.

Zu 4.211:

Der Klammerinhalt muß nunmehr lauten „vgl. Gem.RdErl. v. 15.08.2000 – SMBl. NRW. Nr. 3214“.

Zu 4.4132:

Der Klammerinhalt im ersten Satz muß nunmehr lauten „§ 136 Abs. 1 Satz 4 StPO“.

Zu 4.5 („Übersendung der Verhandlungsunterlagen an die Staatsanwaltschaft“):

Der Klammerinhalt im letzten Absatz muß nunmehr lauten „§§ 223, 229 StGB“.

Zu 5. („Sachverständige und Zeugen“):

Die Aussagegenehmigung nach Nr. 5. der Richtlinien wird jeweils vom Behördenleiter erteilt. Benötigt ein Angehöriger der Abteilung Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg eine Aussagegenehmigung, richtet er einen entsprechenden Antrag an die Abteilung 1 (Zentrale Dienste) der BR Arnsberg.

Zu 6. („Verfahren bei größeren Grubenunglücken“):

Abschnitt 6 der Richtlinien entfällt, da nach den Regelungen des Bundesberggesetzes das Rettungswerk dem Unternehmer obliegt.

22.07.2002	Akteneinsicht durch Versicherungen	A 7
82.11.3-2002-3		

An die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen

Akteneinsicht in Unfalluntersuchungsvorgänge der Bergämter durch Versicherungs-Gesellschaften außerhalb von Straf- und Ermittlungsverfahren

Rundverfügung vom 13.01.1975 - 11.3 II 37 - (A 7)

Stellt ein privates Versicherungsunternehmen den Antrag auf Einsicht in Akten über die Untersuchung von Unfällen oder Schadensfällen, so hat das Bergamt wie folgt zu verfahren:

1. Betrifft der Antrag eine Angelegenheit, in der der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, so ist der Antragsteller an die Staatsanwaltschaft zu verweisen. Das gilt auch dann, wenn die Ermittlungsakten noch nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden sind (vgl. Nr. 4.45) der Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter vom 21.12.1977 (MBI. NRW 1978 S 258 / SMBI. NRW S.750).
2. In allen anderen Fällen (Bußgeldverfahren und sonstige bergbehördliche Untersuchungen) entscheidet die Bergbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag. Hierbei ist von der grundsätzlichen Geheimhaltungspflicht der Bergbehörde auszugehen. Gemäß § 3a VwVfG NRW darf die Behörde Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren. Sie unterliegt, soweit sie personenbezogene Dateien verarbeitet, den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Einem Antrag auf Akteneinsicht kann nur dann stattgegeben werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird und keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, einzuholen.

Die Rundverfügung vom 13.01.1975 - 11.3 II 37 - (A7) wird hiermit aufgehoben.

Dortmund, den 22 .Juli 2002

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
in Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

Michael Kirchner

22.08.1972	Beteiligung der Betriebsräte Richtlinien	A 7
62.12.15 2		

**An die Dezernate 61 - 64
der Abteilung Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg**

Betr.: Richtlinien über die Beteiligung der Betriebsräte im Rahmen der Ausübung der Bergaufsicht.
(Diese Richtlinien sind auch in Heftform unter der Verlagsnummer 295 beim
Bellmann-Verlag, 4600 Dortmund 1, Postfach 13, erschienen.)

Im Anschluß an die Neufassung des Betriebsverfassungsgesetzes werden die folgenden
Richtlinien über die Beteiligung der Betriebsräte im Rahmen der Ausübung der Bergaufsicht
herausgegeben. Sie treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 an die Stelle der mit Runderlaß
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 23. Februar 1956 (SMBl. NW. 750)
bekanntgemachten Richtlinien über die Heranziehung der Betriebsräte in den der Aufsicht
der Bergbehörden unterstehenden Betrieben auf dem Gebiet der Grubensicherheit.

Dortmund, den 22.8.1972

Landesoberbergamt NW

C o e n d e r s

Das Inkrafttreten des Bundesberggesetzes machte eine Anpassung der Richtlinien über
die Beteiligung der Betriebsräte im Rahmen der Ausübung der Bergaufsicht erforderlich.

Dortmund, den 25.5.1983

Landesoberbergamt NW

In Vertretung:

P i l g r i m

Durch das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom
12. Dezember 2006 wurden die Bergämter mit Wirkung zum 01. Januar 2007 aufgelöst
und deren Aufgaben auf die Bezirksregierung Arnsberg übertragen. Es war daher eine
redaktionelle Anpassung der Richtlinien über die Beteiligung der Betriebsräte im Rahmen
der Ausübung der Bergaufsicht erforderlich.

Dortmund, den 13.07.2009

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:

M i c h a e l K i r c h n e r

**Richtlinien
über die Beteiligung der Betriebsräte
im Rahmen der Ausübung der Bergaufsicht
vom 22.08.1972
in der Fassung vom 13.07.2009**

1. Allgemeines

Nach § 89 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666) hat der Betriebsrat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie sich für die Durchführung von Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb einzusetzen. Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Betriebsrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Betriebsrates bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Der Betriebsrat erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er hinzuzuziehen ist.

Diese Richtlinien regeln die Beteiligung der Betriebsräte im Rahmen der Ausübung der Bergaufsicht mit dem Ziel der Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

2. Beteiligung der Betriebsräte an Befahrungen und Besprechungen; besondere Befahrungen

2.1. Die Bediensteten der Bergbehörde haben in den ihrer Aufsicht unterliegenden Betrieben bei Befahrungen und Besprechungen, die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffen, dem Betriebsrat oder den von ihm bestimmten Mitgliedern des Betriebsrats Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Sie haben sicherzustellen, dass neben dem Unternehmer auch der Betriebsrat über den Zeitpunkt der Befahrungen und Besprechungen rechtzeitig verständigt wird.

2.2. Ergeben sich über sicherheitliche Maßnahmen zwischen Unternehmer und Betriebsrat Meinungsverschiedenheiten, kann der Betriebsrat bei der Bergbehörde unter Darlegung der Vorgänge eine besondere Befahrung durch einen Bediensteten der Bergbehörde anregen. Den Zeitpunkt der Befahrung bestimmt die Bergbehörde unter Berücksichtigung der Dringlichkeit.

3. Beteiligung des Betriebsrats bei der Gefahrenabwehr, bei Rettungsmaßnahmen und Unfalluntersuchungen

3.1. Bei der Anordnung von Maßnahmen zur Abwehr von Unfall- und Gesundheitsgefahren oder zur Rettung Verunglückter oder gefährdeter Personen nach § 74 Abs. 1 BBergG hat der am Ort tätige Bedienstete der Bergbehörde dem Betriebsrat oder den von ihm bestimmten Mitgliedern des Betriebsrats Gelegenheit zur Teilnahme zugeben, es sei denn, die Notwendigkeit des sofortigen Handelns lässt dies nicht zu.

3.2. Die Bediensteten der Bergbehörde haben bei Unfalluntersuchungen dem Betriebsrat Gelegenheit zur Teilnahme zu geben, soweit es sich nicht um die Erforschung von strafbaren Handlungen oder von Ordnungswidrigkeiten handelt.

3.3. Für die Benachrichtigung des Betriebsrats gilt Nummer 2.1 Satz 2 entsprechend.

3.4. Wird über die Untersuchung eine Niederschrift aufgenommen, so ist auch das bei der Untersuchung anwesende Mitglied des Betriebsrats zu hören und seine Aussage in die Niederschrift aufzunehmen.

4. Anhörung des Betriebsrats bei Betriebsplänen, Erlaubnissen und Anordnungen

4.1. Bei Betriebsplänen, die für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung von Bedeutung sind, hat die Bergbehörde vor seiner Entscheidung den Betriebsrat zu hören. Einer besonderen Anhörung bedarf es in der Regel nicht, wenn auf dem Betriebsplan vermerkt ist, dass der Betriebsrat unterrichtet ist und von ihm keine Bedenken geäußert worden sind.

Ist eine Entscheidung über einen solchen Betriebsplan anhand der schriftlichen Unterlagen nicht möglich und deshalb eine Erörterung erforderlich, so ist dem Betriebsrat Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

Bei Erörterungen anlässlich späterer Änderungen oder Ergänzungen solcher Betriebspläne ist ebenso zu verfahren.

In den vorgenannten Fällen ist in der Erörterungsniederschrift auch die Äußerung des Betriebsrats aufzunehmen.

4.2. Für Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegewilligungen, die für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung von Bedeutung sind, gilt Nummer 4.1 entsprechend.

4.3. Vor dem Erlass von Anordnungen nach § 71 Abs. 1 oder 2 BBergG, die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffen, ist neben dem Unternehmer der Betriebsrat zu hören, es sei denn, die Notwendigkeit des sofortigen Handelns lässt dies nicht zu.

5. Aussprachen über Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung

5.1. Unabhängig von der unter den Nummern 2 bis 4 vorgesehenen Beteiligung des Betriebsrats soll die Bergbehörde in regelmäßigen Zeitabständen - möglichst einmal im Jahr - mit den Betriebsräten Aussprachen über Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung durchführen.

5.2. Diese Aussprachen können für mehrere Betriebe gemeinsam abgehalten werden.

5.3. Dem Unternehmer soll Gelegenheit zu Teilnahme gegeben werden.

5.4. Auf Wunsch des Betriebsrats können solche Aussprachen mit der Bergbehörde aus besonderem Anlass auch ohne die Anwesenheit Dritter stattfinden.

6. Niederschriften

Von Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, an denen dem Betriebsrat Gelegenheit zur Teilnahme gegeben worden war, erhält der Unternehmer eine zusätzliche Ausfertigung zur Weiterleitung an den Betriebsrat. Interne Aktenvermerke sowie innerdienstliche Berichte und Mitteilungen sind keine Niederschriften in diesem Sinne.

21.02.2011 62.09.1-2010-8	Anzeigepflicht aufgrund § 74 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 145 Abs. 1 Nr. 18 BBergG vom 16. Oktober 2002	A 7
------------------------------	--	-----

An die Dezernate 61 - 64
der Abteilung Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg

Rundverfügung "Anzeigepflicht aufgrund § 74 Abs. 3 in Verbindung mit § 145 Abs. 1 Nr. 18 BBergG" vom 16. Oktober 2002

Überarbeitete Fassung vom 01.02.2011

Im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandeln wurden seinerzeit die unter § 74 Abs. 3 BBergG genannten Betriebsereignisse, über deren Eintreten die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen ist, auf der Grundlage der o. a. Rundverfügung konkretisiert.

Rückblickend bleibt festzustellen, dass wiederkehrend Probleme und Unklarheiten seitens der Unternehmer bezüglich der Meldung von Unfällen und Ereignissen vorlagen. So wurden Unfälle oder Notarzteinsätze teilweise erst verspätet gemeldet. Unstrittig dürfte sein, dass in derartigen Fällen die Ursachenermittlung deutlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich wird.

Diese Feststellung wurde zum Anlass genommen, die o. a. Rundverfügung zu überarbeiten. Bei der Überarbeitung waren die Dezernate 61 bis 64 sowie Vertreter der BGR CI - Branche Bergbau eingebunden.

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen ausgeführt:

- Zukünftig sind Todesfälle jeglicher Art, also auch solche natürlicher Ursache, zu melden .
- Es wurde eine nicht abschließende Liste von Verletzungsarten als Indiz für einen schweren Unfalls aufgenommen. Kann aufgrund der eigenen Abschätzung oder der Aussage des Notarztes eine solche Art der Verletzung nicht ausgeschlossen werden, ist der Unfall bereits als schwerer Unfall zu behandeln.
- Zukünftig ist jeder Notarzteinsatz unter Tage zu melden.
- Die Auflistung der unter Ziffer 4.1 genannten, sonstigen Betriebsereignisse in Betrieben unter und über Tage ist um Schadensfälle durch elektrischen Strom mit sicherheitlichen Auswirkungen ergänzt worden.
- Unter Ziffer 4.4. wird ersatzweise auf die Bestimmungen des § 3 der Tiefbohrverordnung („Anzeige besonderer Ereignisse“) verwiesen.

Der erarbeitete Änderungsvorschlag wurde zuletzt Vertretern der RAG Aktiengesellschaft, der RWE Power AG, der BGR CI sowie der Vereinigung für Rohstoffe und Bergbau e.V. und der IGBCE Hannover vorgestellt bzw.

zur Kenntnis gebracht. Die Zustimmung kann vorausgesetzt werden.

Es ist beabsichtigt, die geänderte Fassung kurzfristig in das elektronische Sammelblatt der Bezirksregierung Arnsberg unter dem Gliederungspunkt A 7 anstelle der bisherigen Fassung einzustellen. Sie werden gebeten, auf die Umsetzung der Rundverfügung in den Betrieben hinzuwirken. .

Dortmund, den 21.02.2011

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

M i c h a e l K i r c h n e r

Anzeigepflicht aufgrund § 74 Abs. 3 in Verbindung mit § 145 Abs. 1 Nr. 18 BBergG

An die die Dezernate 61 - 64
der Abteilung Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg

Anzeigepflicht aufgrund § 74 Abs. 3 in Verbindung mit § 145 Abs. 1 Nr. 18 BBergG

Der Unternehmer hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung sind, unverzüglich und vollständig anzuzeigen.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Todesfälle jeglicher Art

2. Unfälle

- bei denen drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen sind,
- durch elektrischen Strom oder prozessleittechnische Einrichtungen,
- beim Umgang mit Gefahrstoffen,
- Unfälle, insbesondere mit Verdacht auf folgende Verletzungsarten:
 - Amputationsverletzungen,
 - Verbrennungen (2. Grades) oder Verätzungen der Haut und der Augen,
 - Wirbelsäulenverletzungen mit Ausfallerscheinungen,
 - Schädel-Hirnverletzungen,
 - Brustkorbverletzungen mit Organbeteiligung,
 - Schwere Bauchverletzungen,
 - Verletzungen großer Gelenke,
 - Komplexe Knochenbrüche, insbesondere mehrfache, offene und verschobene Frakturen.

3. Notarzteinsätze unter Tage

4. Sonstige Betriebsereignisse (nach Maßgabe von Satz 1)

4.1 in Betrieben über und unter Tage, die zur Benutzung von Atemschutzgeräten führen oder die verursacht sind durch:

- Explosionen, Verpuffungen, Abflammungen oder Brände,
- Ausfall der Energieversorgung, soweit ein Großteil der Betriebsanlagen betroffen ist,
- Störungen der Wasserhaltung oder durch Wassereinbrüche, die größere Betriebsteile betreffen,
- Störungen bei Errichtung und Betrieb von Gruben- und Grubenanschlussbahnen,
- den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, durch Mängel an Sprengmitteln oder Sprengzubehör, durch den Verlust von Sprengstoffen und Zündmaschinen sowie durch den Fund von Sprengstoffen außerhalb der Schussstelle,
- den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Verlust und Fund solcher Stoffe,
- Auslaufen größerer Mengen gefährlicher oder wassergefährdender Stoffe,
- den Transport von umweltgefährdenden Abfallstoffen,
- den Umgang mit oder bei der Beförderung von gefährlichen Gütern,
- größere seismische Ereignisse (Erdstöße),

- Arbeiten unter Druckluft, sofern sie zu einem Anstieg des Druckes von mehr als 3 bar im Arbeitsbereich oder zur Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Einsatz-, Ausschleusungs- oder Wartezeit führen,
- Schadensfälle durch elektrischen Strom mit sicherheitlichen Auswirkungen,
- Ernstfalleinsätze der Grubenwehr bzw. Gasschutzwehr.

4.2 in Betrieben unter Tage, die verursacht sind durch:

- Gebirgsschläge sowie das Vorliegen einer erkannten Gebirgsschlaggefahr und Gasausbrüche einschließlich gasausbruchsähnlicher Erscheinungen,
- Brüche von über 10 m² Flächengröße in Streben bei gleichzeitiger Überschreitung des Verstellbereichs des Ausbaus oder über 5 m Länge in sonstigen Grubenbauen sowie Ausbrüche von mehr als 50 m³ Festgestein,
- Verschüttungen oder Einschluss von Personen,
- Störungen an Haupt- und Zusatzlüftern oder Störungen vergleichbarer Tragweite durch Fehler an Wetterbauwerken oder Sonderbewetterungen,
- Ausfall von Grubengasabsauganlagen,
- Störungen der Seilfahranlagen,
- außerplanmäßige Veränderungen des Grubengasgehalts oder der Füllsäule während des Verfüllens von Tagesschächten.

4.3 in Betrieben über Tage, die verursacht sind durch:

- Verunreinigung von Gewässern,
- Überschwemmungen,
- größere Rutschungen an Halden und Tagebauböschungen sowie Bodenbewegungen an bleibenden Böschungen der Tagebaue, die wesentlich über die infolge des Abbaus entstehenden natürlichen Entlastungsbewegungen hinausgehen,
- Abbaueinwirkungen an öffentlichen Verkehrsanlagen, Schifffahrtsstraßen oder Versorgungsleitungen, die zu gravierenden Schäden führen.

4.4 Für Betriebe im Geltungsbereich der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Nordrhein-Westfalen (Tiefbohrverordnung – BVOT) vom 31. Oktober 2006 – veröffentlicht am 2. Dezember 2006 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr.48) – wird hinsichtlich der Anzeigepflicht besonderer Ereignisse auf § 3 der Tiefbohrverordnung (BVOT) verwiesen.

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen auf dem Gebiet des Bergrechts vom 2. März 2010 (GV. NRW 2010 S.163 ff.) die Bezirksregierung Arnsberg.

Die Dezernate werden gebeten, in den Betrieben ihres Zuständigkeitsbereiches auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen – vorzugsweise im Hauptbetriebsplanverfahren – hinzuwirken.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

Michael Kirchner

27.06.2012 62.01.31.1-4-1-4	Sonderbetriebspläne zu Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammaren Hydraulikflüssigkeiten	A 7
--------------------------------	--	-----

An die Dezernate 61 - 64

Sonderbetriebspläne zu Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammaren Hydraulikflüssigkeiten

Richtlinien des ehem. Landesoberbergamts NRW für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens (Betriebsplan-Richtlinien – BP-RL) vom 31.08.1999 – 11.1-7-27 -, Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg „Allgemeine Zulassung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 GesBergV“ vom 09.07.2003 – 84.12.22.67-6-13, 84.12.22.67-4-9 -

Gemäß § 6 Abs. 10 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV vom 26.11.2010) ist der Arbeitgeber verpflichtet, ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen. Ferner sind vom Unternehmer im Sinne des Bundesberggesetzes (BBergG) gemäß Nr. 4.3, vierter Anstrich, der Richtlinien des ehem. Landesoberbergamts NRW für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens (Betriebsplan-Richtlinien – BP-RL) vom 31.08.1999 – 11.1-7-27 – Sonderbetriebspläne für untertägige Tätigkeiten mit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GesBergV zulassungspflichtigen Stoffen zu verlangen.

Aufgrund des § 4 Abs. 7 der Bergverordnung zum Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV; siehe Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen vom 10.08.2005) betreffend Zulassung von Ausnahmen von Bestimmungen des § 4 Abs. 1 GesBergV ist der Geltungsbereich von Nr. 4.3, vierter Anstrich, der BP-RL sinngemäß auch auf Ausnahmezulassungen nach § 4 Abs. 7 GesBergV auszudehnen.

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Praxis bei der Aufstellung und Zulassung von Sonderbetriebsplänen zu Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammaren Hydraulikflüssigkeiten wurde unter Beteiligung der Industrie das als Anlage beigefügte Merkblatt erarbeitet. Im Falle von kleineren Betrieben oder geringen Umfangs der Zahl der verwendeten Gefahrstoffe kann in sinngemäßer Anwendung des Merkblatts die Thematik auch in einem Kapitel des Hauptbetriebsplans behandelt werden. Ich bitte Sie, im Zuge der Ausübung der Betriebsaufsicht sowie im Falle von Anträgen auf Zulassung von Betriebsplänen in o. a. Sache das beigefügte Merkblatt zu beachten und den Betrieben als Handlungshilfe zur Verfügung zu stellen.

Mit dem beigefügten Merkblatt werden die Regelungen der Rundverfügung „Allgemeine Zulassung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 GesBergV“ vom 09.07.2003 – 84.12.22.67-6-13, 84.12.22.67-4-9 – betreffend Tätigkeiten mit Phenolharzsystemen hinfällig. Ich hebe daher diese Rundverfügung hiermit auf.

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

K i r c h n e r

MERKBLATT

Sonderbetriebsplan zu Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammaren Hydraulikflüssigkeiten

Stand: 27.06.2012

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Verhältnis des Sonderbetriebsplans zum rechtlichen Umfeld
- 3 Gestaltung des Sonderbetriebsplans
- 4 Gestaltung der Zulassung des Sonderbetriebsplans
- 5 Literaturhinweise
- 6 Anhang
- 6.1 Muster Sonderbetriebsplan
- 6.2 Muster Zulassung des Sonderbetriebsplans
- 6.3 Muster Tabellarische Aufstellung

1 Allgemeines

Dieses Merkblatt dient der Konkretisierung der Durchführung des Sonderbetriebsplanverfahrens für Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammaren Hydraulikflüssigkeiten aufgrund Nr. 4.3, vierter Anstrich, der Richtlinien des ehem. Landesoberbergamts NRW für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens (Betriebsplan-Richtlinien – BP-RL) vom 31.08.1999 – 11.1-7-27 – [8] in Verknüpfung mit den Pflichten nach § 6 Abs. 10 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) [2]. Es regelt gleichzeitig die Mindestanforderungen an eine tabellarische Aufstellung der nach § 4 der Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV) [4] zugelassenen Stoffe außer schwerentflammaren Hydraulikflüssigkeiten, die der Unternehmer für untertägige Tätigkeiten in seinen Betrieben vorsieht.

Soweit im nachfolgenden Text der Begriff Stoffe verwendet wird, handelt es sich um Stoffe im Sinne des § 4 und der Anlage 5 GesBergV außer schwerentflammaren Hydraulikflüssigkeiten. In der Praxis handelt es sich dabei neben Stoffen überwiegend

um Zubereitungen (zukünftig Gemische genannt) im Sinne des allgemeinen Gefahrstoffrechts.

2 Verhältnis des Sonderbetriebsplans zum rechtlichen Umfeld

Der Verordnungsgeber hat u. a. das Zulassungsverfahren nach § 4 GesBergV für Gefahrstoffe und vergleichbare Stoffe mit dem Zweck eingeführt, das Betriebsplanverfahren im Hinblick auf die Belange des Gesundheitsschutzes zu entlasten [5].

Die Inhalte der allgemeinen Zulassungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GesBergV bzw. die Ausnahmezulassungen nach § 4 Abs. 7 GesBergV regeln die Voraussetzungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Gesundheitsschutz im Betrieb so weit als möglich, wie dies in Ansehung der isolierten Prüfung des jeweils zugelassenen Stoffs, der Bandbreite der vom Hersteller vorgesehenen Zweckbestimmung sowie des Grundsatzes der Allgemeingültigkeit, quasi im Sinne einer Bauartzulassung, darstellbar und sinnvoll ist. Daher bedarf es der Konkretisierung der sich aus den Regelungen der o. a. Zulassungen ergebenden Rahmenbedingungen für die spezifischen Verhältnisse des jeweiligen Betriebs durch den Unternehmer bezüglich der Erfüllung des Schutzziels nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) [3] im Rahmen des Betriebsplanverfahrens.

Zur Vermeidung von Doppelregelungen bedarf es im Sonderbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG jedoch nicht solcher konkretisierender Aussagen des Unternehmers, die er aufgrund der Bestimmungen des § 3 der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung – ABergV) [6] im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD) treffen muss. Bestandteil des SGD ist eine bergbauspezifische Gefährdungsbeurteilung, auf die sich u. a. auch die Betriebsanweisung nach § 7 ABergV stützt.

Es genügt daher, wenn der Unternehmer im Sonderbetriebsplan für Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammbaren Hydraulikflüssigkeiten eine für ihn verbindliche Verknüpfung zwischen den Inhalten der Zulassungen dieser Stoffe und den von ihm erstellten Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen herstellt.

Die allgemeinen Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanweisung finden sich in §§ 6 und 14 GefStoffV wieder. Es ist daher zweckmäßig, wenn der Unternehmer das nach § 6 Abs. 10 Satz 1 GefStoffV zu führende Gefahrstoffverzeichnis mit den Mindestanforderungen gemäß dieses Merkblattes verknüpft. Aufgrund der Enge der Räume unter Tage kann gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 GesBergV in Verbindung mit Nr. 6.2 Abs. 2 der Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ [7] von der Ausnahme gemäß § 6 Abs. 10 Satz 3 GefStoffV nicht Gebrauch gemacht werden.

Ferner sei auch auf die Nutzung des Gefahrstoffverzeichnisses im Hinblick auf die Bekanntgabe der untertägigen Tätigkeit als identifizierte Verwendung nach Artikel 36 Abs. 2 Verordnung (EG) NR. 1907/2006 (so genannte REACH-Verordnung) 2006 [1] hingewiesen. Erläuterungen hierzu finden sich in der Hausverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.03.2008 – 62.01.11-2008-12 – [9].

3 Gestaltung des Sonderbetriebsplans

Entsprechend der Ausführungen in Kapitel 2 besteht der Sonderbetriebsplan aus einem standardisierten Textteil gemäß Muster nach Kapitel 6.1 sowie einer Anlage in Form einer tabellarischen Aufstellung gemäß Kapitel 6.3.

Die tabellarische Aufstellung muss nach logischen Merkmalen gegliedert sein und eine eindeutige Zuordnung des Stoffs zum Produktnamen der zugehörigen Zulassung nach § 4 GesBergV sowie dem Datum und Aktenzeichen der dafür aktuell gültigen Zulassung in Klarschrift enthalten. Soweit sinnvoll, können weitere Informationen durch Klarschrift oder Verknüpfungen auf weitere Dokumente, z. B. Sicherheitsdatenblätter, Zulassungsbescheide oder Betriebsanweisungen, enthalten sein. Art und Umfang dieser weiteren Informationen dürfen die Übersichtlichkeit und technische Handhabbarkeit der Aufstellung aber nicht beeinträchtigen.

Die Darbietung der tabellarischen Aufstellung ist möglichst in Form einer Datei auf der Basis eines bei der Bezirksregierung Arnsberg genutzten EDV-Programmformats zu gestalten. Die Übermittlungsweise (Mail mit Dateianhang, Datenträger) ist mit der für die Entscheidung über die Zulassung des Sonderbetriebsplans zuständigen Stelle der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die tabellarische Aufstellung auch von einer zentralen Stelle des Unternehmers erstellt, gepflegt und übermittelt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Durch den Verweis auf die zentrale Stelle erklärt der Unternehmer die Verbindlichkeit der Aufstellung als Bestandteil des Sonderbetriebsplans des jeweiligen Betriebs, für den der Zulassungsantrag gestellt wird.
2. Die zentrale Stelle ist eindeutig einschließlich Namen, Dienstanschrift und Telefon-, Fax-, Mailanschluss der Ansprechpersonen benannt.
3. Die Zuständigkeit für die Einhaltung des Sonderbetriebsplans sowie dessen Zulassung ist zwischen der zentralen Stelle und dem jeweiligen Betrieb, für den der Zulassungsantrag gestellt wird, eindeutig geregelt.
4. Der Unternehmer stellt sicher, dass die jeweils aktuelle Fassung der tabellarischen Aufstellung in dem jeweiligen Betrieb, für den der Zulassungsantrag gestellt wird, jederzeit zugänglich und einsehbar ist.

4 Gestaltung der Zulassung des Sonderbetriebsplans

Die standardisierte Zulassungsentscheidung ist auf den Inhalt und Aufbau des standardisierten Sonderbetriebsplans nach Kapitel 3 bezogen. Der Zulassungsbescheid gemäß Muster nach Kapitel 6.2 setzt daher neben den allgemeinen Grundsätzen für die Entscheidung im Betriebsplanverfahren voraus, dass der Antrag einen Sonderbetriebsplan nach dem dafür vorgesehenen Muster enthält. Die Zulassung soll auf 1 Jahr befristet werden.

5 Literaturhinweise

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen

- Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission; Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1 vom 30.12.2006, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 412/2012 vom 15.05.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 128/1)
2. Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I. S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1622)
 3. Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Art. 15 a des Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585)
 4. Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV) vom 31.07.1991 (BGBl. I S. 1751), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I. S. 1643)
 5. Bundesratsdrucksache 171/91 vom 14.03.1991
 6. Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung – ABergV) vom 23.10.1995 (BGBl I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 24.01.2012 (BGBl. I S. 212)
 7. Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, Stand Dezember 2010 (GMBl. Nr. 2, vom 31.01.2011, S. 19 - 32),
 8. Richtlinien des ehem. Landesoberbergamts NRW für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens (Betriebsplan-Richtlinien – BP-RL), Vorschriften-sammlung Bergbau der Bezirksregierung Arnsberg, Kap. A 7, vom 31.08.1999 – 11.1-7-27 –
 9. Hausverfügung der Bezirksregierung Arnsberg, Abt 6 – Bergbau und Energie in NRW: Hinweise zu Registrierungspflichten für Betriebe unter Bergaufsicht als nachgeschaltete Anwender nach REACH-Verordnung, Vorschriften-sammlung Bergbau der Bezirksregierung Arnsberg, Kap. A 2.4, vom 07.03.2008 – 62.01.11-2008-12 –
-
-

6 Anhang

6.1 Muster Sonderbetriebsplan

Abs. (Antragsteller):

Datum, Aktenzeichen:

Ansprechpartner(in):

Bergwerk _____ -

Sonderbetriebsplan zu Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG außer schwerentflammbare Hydraulikflüssigkeiten

Anlage: Tabelle der eingesetzten Gefahrstoffe und vergleichbaren Stoffe

Auf dem o. a. Bergwerk ist beabsichtigt, unter Tage Tätigkeiten mit den in der beigefügten Tabelle genannten Produkten auszuüben, wobei sich die Gefährdungsbeurteilungen entsprechend § 3 Allgemeiner Bundesbergverordnung (ABBergV) und daraus ggfs. ergebenden Betriebsanweisungen (schriftliche Anweisungen nach § 7 ABBergV bzw. Betriebsanweisungen nach § 4 Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV)) unter Beachtung der Nebenbestimmungen der jeweiligen allgemeinen Zulassung nach § 4 GesBergV (Stand der beigefügten Tabelle) und der Arbeitsbedingungen beziehen.

Grundsätzlich werden unter Tage zulassungspflichtige Gefahrstoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 7 GesBergV nur eingesetzt, wenn diese entsprechend von der zuständigen Behörde allgemein zugelassen worden sind.

In den Gefährdungsbeurteilungen konkretisieren und dokumentieren wir unter Berücksichtigung der zugehörigen Zulassungen nach § 4 GesBergV, wie der Schutz der Beschäftigten und Dritter bei der beabsichtigten Tätigkeit grundsätzlich gewährleistet wird.

Soweit spätere Entscheidungen der Zulassungsbehörde (z. B. konsolidierende Neufassungen) relevante Änderungen in den Zulassungen nach § 4 GesBergV enthalten, werden diese entsprechend ihrer Auswirkung auf die Inhalte der Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen durch entsprechend Überarbeitung der Dokumente berücksichtigt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens unter Berücksichtigung der beabsichtigten Tätigkeiten und der besonderen bergbauspezifischen Gegebenheiten unter Tage im Sinne des § 4 Abs. 4 GesBergV vom Zulassungsgeber festgelegten Maßnahmen / Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen berücksichtigt, in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten (SGD) dokumentiert und über die oben beschriebenen Anweisungen/Betriebsanweisungen für die Beschäftigten verbindlich gemacht.

In den Betriebsanweisungen werden zu den davon behandelten nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen auch alle in der jeweils zugehörigen allgemeinen Zulassung bzw. Ausnahmezulassung nach § 4 GesBergV aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise, die für das Bedienungspersonal relevant sind, berücksichtigt.

Alle Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen werden vor Beginn der

Tätigkeiten arbeitsstätten- bzw. tätigkeitsbezogen einer Beurteilung (Gefährdungsbeurteilung) im Sinne der §§ 2 und 3 ABergV unterzogen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen werden angemessene Maßnahmen in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht im Sinne der §§ 2 und 3 ABergV festgelegt und in dem entsprechenden SGD dokumentiert.

Die jeweils erforderlichen getroffenen Maßnahmen/Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, sowie Maßnahmen zur Ersten Hilfe bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen werden als schriftliche Anweisungen nach § 7 ABergV bzw. als Betriebsanweisungen nach § 4 Abs. 6 GesBergV für die Beschäftigten verbindlich gemacht.

Neben den Angaben zu möglichen Gefährdungen, Umgangskriterien und erforderlichen Körperschutzmitteln werden auch Informationen über die bei der Brandbekämpfung erforderlichen Maßnahmen (z.B. Verbot oder Empfehlung bestimmter Löschmittel) aus den Sicherheitsdatenblättern in die Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisung aufgenommen.

Falls Messungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen oder zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen erforderlich sein sollten, werden diese von Personen mit entsprechender Sachkunde durchgeführt.

Alle im Betrieb verwendeten nach § 4 GesBergV zugelassenen Gefahrstoffe und vergleichbaren Stoffe werden in einer Gefahrstoffdatenbank des Unternehmens auf EDV-Basis geführt. Unter Nutzung der Datenbank werden die erforderlichen arbeitsstättenbezogenen Gefahrstoffverzeichnisse erstellt.

Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen werden im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach § 2 GesBergV (Erstuntersuchungen, Nachuntersuchungen und nachgehende Untersuchungen) nach dem „Plan für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen“ berücksichtigt.

Der zuständige Werksarzt wird über die zum Einsatz kommenden nach § 4 GesBergV zugelassenen Gefahrstoffe und vergleichbaren Stoffe informiert.

Im Auftrag

6.2 Muster Zulassung des Sonderbetriebsplans

An:

Bergwerk _____;

Sonderbetriebsplan für Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammbare Hydraulikflüssigkeiten

Ihr Schreiben vom _____.____.____ - _____.____.____ -

Anlage: 1 Betriebsplanausfertigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen folgenden Zulassungsbescheid:

1. Der mit Schreiben vom _____.____.____ - _____.____.____ - eingereichte **Sonderbetriebsplan für Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammbare Hydraulikflüssigkeiten** wird gemäß §§ 55, 56 BBergG i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG in der zurzeit gültigen Fassung zugelassen.

2. Befristung :

Diese Zulassung ist bis zum _____.____.____ befristet.

3. Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

3.1 Antrag vom _____.____.____ - _____.____.____ -

3.2 Sonderbetriebsplan für Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammbare Hydraulikflüssigkeiten vom _____.____.____

3.3 Tabelle der eingesetzten Gefahrstoffe und vergleichbaren Stoffe, die für untertägige Tätigkeiten vorgesehen sind, Stand _____.____.____
(Anlage zum Sonderbetriebsplan nach Nr. 3.2)

4. Nebenbestimmungen

Diese Zulassung erfolgt mit folgenden Nebenbestimmungen:

4.1 Wenn vor Fristablauf dieser Zulassung ein neuer Gefahrstoff oder vergleichbarer Stoff eingesetzt werden soll, welcher nicht in der Tabelle nach Nr. 3.3 enthalten ist oder die zugehörige Zulassung nach § 4 GesBergV wesentlich geändert bzw. erweitert wurde, ist wie folgt zu verfahren:

Der Erst- bzw. der weitere Einsatz ist der von der Bezirksregierung Arnsberg benannten zuständigen Stelle für die Betriebsaufsicht vor Aufnahme der Tätigkeit in der von dieser Stelle geregelten Weise anzuzeigen. Die Zustimmung dieser Stelle ist abzuwarten. Es bleibt vorbehalten, diese Zustimmung mit der Erteilung nachträglicher Auflagen zu verbinden.

4.2 Die Tabelle nach Nr. 3.3 ist vierteljährlich zu aktualisieren und der von der Bezirksregierung Arnsberg benannten zuständigen Stelle für die Betriebsaufsicht zu übermitteln.

4.3 Bei Gefährdungen durch Gefahrstoffe, für die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) zum Schutz vor akuten oder chronischen schädlichen Auswirkungen - insbesondere in der Atemluft - festgelegt sind, ist nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung der bergbauspezifischen Gegebenheiten und der an der jeweiligen Verarbeitungsstelle vorliegenden Bewitterungsparameter, sowie erforderlichenfalls durch Beschränkung der Verarbeitungsmenge, die festgelegten Grenzwerte eingehalten werden.

5. Hinweise

5.1 Die untertägigen Tätigkeiten mit den Produkten dürfen nur erfolgen, wenn für diese eine Zulassung gemäß § 4 GesBergV vorliegt. Änderungen, Beschränkungen oder Widerruf dieser Zulassungen bedingen eine entsprechende Einschränkung bzw. die Beendigung der Vollziehbarkeit dieses Betriebsplans.

5.2 Schwerentflammare Hydraulikflüssigkeiten sind Gegenstand eines gesonderten Betriebsplanverfahrens.

6. Verwaltungsgebühr

Für diese Zulassung wird nach Tarifstelle 3.3.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) eine Gebühr erhoben, über die ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt wird.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht _____, _____, _____, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Fall die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

6.3 Muster Tabellarische Aufstellung

Sonderbetriebsplan zu Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen					
Anlage 1 - Tabellarische Aufstellung					
Unternehmen:		Bergwerk:			
Sonderbetriebsplan					
Aktenzeichen:		Datum:			
Tabellarische Aufstellung					
Version Nr.:		Datum:			
Stoffgruppe/ Warenleitgruppe	Lfd. Nr. / Warennr.	Produktname / Warenkurztext	Zulassung n. § 4 GesBergV		Bemerkung/Verweis auf weitere Dokumente
			Zul.-zeichen	Zul.-Datum	

Hinweise:

- Die Spaltenüberschriften der ersten drei Spalten der aufzulistenden Produkte können sinngemäß durch betriebsspezifische andere Überschriften ersetzt werden. Inhaltlich muss es sich jedoch um gleichwertige Gliederungsmerkmale handeln.
- Die Spalte „Bemerkung/Verweis auf weitere Dokumente“ kann bei Bedarf in weitere Spalten, z. B. für Sicherheitsdatenblätter und Links auf hinterlegte Dateien oder Bezeichnung von Begleitdokumenten aufgeteilt werden
- Die Tabelle kann als leere Vorlage in Form einer Excel-Datei bei Bedarf bei der Bezirksregierung Arnsberg abgerufen werden.

01.10.2012 63.64.31-2012-1	Jahresbericht der Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	A 7
-------------------------------	--	-----

Betr.: Jahresbericht der Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

Der grundsätzliche Aufbau des Jahresberichts der Bergbehörden wurde überarbeitet. Die starre inhaltliche Gliederung des ursprünglichen Textteils wird im Wesentlichen durch Autorenberichte ersetzt.

Der Jahresbericht der Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen wird neben dem bekannten allgemeinen Teil mit den energie- und bergwirtschaftlichen Entwicklungen, dem aktuellen Thema zur Bergaufsicht und den statistischen Angaben im Anlagenteil, als speziellen Hauptteil die genannten Autorenberichte aus der Tätigkeit der bergbehördlichen Dezernate enthalten.

Im Anhang werden für den Jahresbericht in bewährter Form die Übersichtskarten über die Bergbauaktivitäten in Nordrhein-Westfalen sowie umfangreiche statistische Angaben zu der Arbeit der Bergbehörde und aus den Betrieben des Bergbaus in Nordrhein-Westfalen benötigt.

Der Jahresbericht soll das gewandelte und erweiterte, breite Aufgabenspektrum der Bergbehörde wiedergeben. Mit der verstärkten Konzentration auf Berichte über besonders bemerkenswerte Ereignisse soll die Berichtsattraktivität sowohl für die Öffentlichkeit als auch für interessierte Fachleute gesteigert werden. Auf diese Art und Weise sollen die sich ständig weiter entwickelnden Aufgaben und die sich demgemäß anpassende dynamische Aufgabenwahrnehmungen besonders herausgestellt werden.

Bei der Berichterstattung soll zum einen auf besonders prägende Aufgabenfelder der Bergbehörde aufmerksam gemacht werden und zum anderen dargestellt werden auf welchen Themenfeldern sich die Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen gegenwärtig bewegt.

Die Beiträge sollen fachliche und rechtliche Bewertungen liefern und so die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des bergbehördlichen Handelns für die Öffentlichkeit sichtbar machen.

Der Jahresbericht der Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen liegt hinsichtlich konzeptioneller und inhaltlicher Gestaltung in der Federführung des Wirtschaftsministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Daher werden alle Themenvorschläge vor Erstellung des Jahresberichts zunächst mit dem Ministerium abgestimmt.

Zur zukünftigen Abstimmung der Themenvorschläge für den Jahresbericht der Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Wirtschaftsministerium wurde folgende Vorgehensweise festgesetzt:

- die Themen für den Jahresbericht werden wie bisher zum Ende des Jahres in den Dezernaten über die Hauptdezernenten durch das für den Jahresbericht federführende Dezernat schriftlich per Email nachgefragt,
- von den zurückgemeldeten Themen wird seitens zuständigen Dezernats eine Vorschlagsliste erstellt und diese mit der Abteilungsleitung abgestimmt,
- die abgestimmte Vorschlagsliste wird vom zuständigen Dezernat mit dem Wirtschaftsministerium erörtert und danach werden die endgültigen Themen festgelegt,
- die festgelegten Themen werden mit der Bitte um zeitnahe Berichterstattung schriftlich per Email in die Dezernate über die Hauptdezernenten zurückgemeldet; soweit die Autoren bereits bekannt

sind werden diese zur Beschleunigung des Verfahrens parallel informiert.

Der Jahresbericht der Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen wird neben dem Vorwort des Wirtschaftsministers folgenden inhaltlichen Aufbau beibehalten:

- Rohstoffmarkt – Energie- und bergwirtschaftliche Entwicklung im Berichtsjahr
- Bergaufsicht – jeweils aktuelle Themen
- Autorenberichte aus den Dezernaten
- Autorenverzeichnis
- Kartenmaterial – Karten der unter Bergaufsicht stehenden Betriebe
- Anlagenteile A (bergbehördliche Informationen) und B (betriebliche Informationen).

Das für Statistik zuständige Dezernat wird am Anfang jeden Jahres die erforderlichen statistischen Daten bei den Dezernaten nachfragen. Unter Anderem sind dieses Angaben zu den:

- bergbaulichen Schulen
- Besucherbergwerken und –höhlen
- Veröffentlichungen und Vorträgen
- verantwortlichen Personen im Stein- und Braunkohlenbergbau
- Betriebsbefahrungen / sonstige Befahrungen
- Unfalluntersuchungen
- Ergebnissen der Strafverfolgung
- Grundabtretungsverfahren
- Mitwirkungen bei der Planung anderer Behörden
- Ärzten mit Ermächtigungen zu Vorsorgeuntersuchungen
- genehmigten radioaktiven Stoffen
- behördlichen Ausbildungen
- tödlichen und schweren Unfällen in den einzelnen Bergbauzweigen (Anzahl, Ursachen)
- Berufskrankheiten
- Erhebungen über Klima – und Lärmbelastungen
- staub- und silikosegefährdeten Betrieben (Beschäftigte, Messungen)
- wettertechnischen Messeinrichtungen und Zuschnittsformen der Abbaubetriebe
- Grubenbauen im Flöz und im Gestein
- Gruben – und Gasschutzwehren (Stärke, Einsätze)
- Grubenbränden unter Tage
- Benutzungen von Selbstschutzrettern
- Förder- und Seilfahrtsanlagen in Tagesschächten
- Wasserförderungen und Wasserabgaben im Rheinischen Braunkohlenrevier
- Landinanspruchnahmen der Tagebetriebe
- bergbaulichen Gewässerbenutzungen
- Abschlussbetriebsplanverfahren (Anzahl, Flächen)
- Wasserhaltungen (Schächte und Bohrungen, Wassermengen)
- Tagesbrüchen und Gebäudeschäden (Anzahl, Kosten)
- Maßnahmen im Risikomanagement.

Die Rundverfügung vom 20.09. 1996 - 64.31-9-2 -wird hiermit aufgehoben.

Dortmund, den 16.10.2012

